Bavar. 651
C11

<36601811260016

<36601811260016

Bayer. Staatsbibliothek

Appell. Ger. D. N. 3.
Bav. 651 (11
Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

XI. Band.

Finanz-Gegenstände.

K. B. SANNWALT A. K. B. REVISIONSGERICHT NEUSTADT A/S.
K. B. APPELLATIONSGERICHT UNTERFRANKEN U. ASCHAFFENBURG
11

Von

G. Döllinger.

München, 1823.
Druck und Verlag von E. A. Fleischmann.

10 Pf
Württ. 56154

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Register.

Seite

Käufe von Staatsrealitäten. . . . . = 1

Kalender . . . . . = 1

Kammer-Steuern . . . . . = 1

Kammer der Finanzen . . . . . = 1

Kamin-Reinigungs-Kosten . . . . . = 1

Kandidaten . . . . . = 1

Kanonikus . . . . . = 1

Kanonikal-Sustentationen . . . . . = 2

Kanzley-Diener . . . . . = 2

— — -Inventarien . . . . . = 2

— — -Personal . . . . . = 2

Kapitalien . . . . . = 2

Kapitular-Zeichen . . . . . = 2

Karte von Baiern . . . . . = 3

Kassen . . . . . = 3

Zahlungs-Befugniß überhaupt . . . = 3

Kompetenz zur Zahlungs-Anweisung . = 4

Zur Zahlungs-Anweisung kompetente Behörden . . . . . = 4

Seite

Der sanktionirte Etat gewährt für sich allein keine vollgiltige Zahlungs=Befugniß . = 5

Modalität der Anweisungs= und Zahlungs=Befugniß . . . . . = 6

Zahlungen, welche nicht alle Jahre einer erneuerten allerhöchsten Bewilliguug bedürfen . . . . . = 6

Besondere Modalitäts=Bestimmungen . = 7

Zahlungs=Anfangs=Termin . . . . . = 8

Kontrasignation der ersten Besoldungsquittungen . . . . . = 8

Attest des Besoldungs=Bezugs bey Versetzungen . . . . . = 9

Entrichtung der geheimen Kanzley=Taxen = 9

Ueberweisung der Pensionen von einem Kreise auf den andern. . . . . = 9

Pensions=Bezüge ins Ausland . . . . = 10

Zahlung in monatlichen Raten . . . . = 10

Zahlungs=Erlöschungs=Termin . . . . = 10

Zahlungen, welche alle Jahre einer erneuerten allerhöchsten Spezial=Genehmigung bedürfen . . . . . = 11

Zahlungen auf den Rechnungs=Bestand voriger Jahre . . . . . = 13

Zahlungen auf Rechnung der im allgemeinen bewilligten Etats=Summen . . . = 13

Mittheilung des sanktionirten Etats an die Kassen und Aemter . . . . . = 15

Provisorische Zahlung der ordentlichen Ausgabe . . . . . = 15

Seite

Zufall der Unzulänglichkeit der bewilligten Etats-Summe 16

Vollständigkeit und Motivirung der Etats-Ansätze 16

Erhebungsweise der Regie-Summen . . . 17

Quittungen der Bureau-Rechnungsführer . 17

Ausgabs-Befugniß der Bureau-Rechnungsführer 18

Kommissions-Reise-Kosten-Vorschüsse oder Abschlags-Zahlungen 18

Diurnisten-Gebühren 18

Revision der Rechnungen 19

Vorschüsse und à Conto-Zahlungen . . . 19

Abrechnungs-Reste voriger Jahre 20

Besondere Bestimmungen wegen den à Conto-Zahlungen 20

Leistungs-Befugniß der à Conto-Zahlungen 20

Ueberweisungs-Befugniß der à Conto-Zahlungen 21

Militär-Anweisungen 21

Provisorische Zahlungs-Anweisungs-Befugniß in ausserordentlichen Fällen . . 21

Bebuchung aller geleisteten Ausgaben . . 22

Die Annahme der Scheide-Münzen . . . 29

Anschaffung der Amts-Kassen 30

Anweisungen der Etats auf die königlichen Kassen 30

Defekte 31

Journal- und Manualführung 31

Seite

a) Das Kassewesen betreffend . . = 32
b) die Rechnungs- und Kassejournale betreffend . . . . . = 38
c) die Rechnungs-Manualebetreffend = 43
d) die Verrechnungs-Verifikationen und Belege betreffend . . . . = 56
e) die Journals- und Manuals-Abschlüsse betreffend . . . . . = 59

Vorräthe . . . . . = 62
Visitationen . . . . . = 63
Zahlungs-Listen . . . . . = 63

Kassa-Beamte . . . . . = 64
Kataster . . . . . = 66
Druckkosten . . . . . = 66
Pläne . . . . . = 66
Kaufbriefe . . . . . = 67
Taxen . . . . . = 67
Kaufschillinge . . . . . = 68
Kastenschwand . . . . . = 69
Kautionen . . . . . = 70
Heimbezahlung . . . . . = 90
Liquidationen . . . . . = 90
Lottokollekteur . . . . . = 96
Unteraufschläger . . . . . = 96
Urkunden-Ausfertigung . . . . . = 96
Verzinsung . . . . . = 98
Kerker . . . . . = 98
Kiesgruben . . . . . = 98
Kirchen . . . . . = 98

Seite

Konkurrenz zum Kirchen-Bau . . . . . = 98
Ewiges Licht . . . . . = 99
Fabrika-Vermögen . . . . . = 99
Gratialien . . . . . = 111
Inventarien . . . . . = 111
Neubauten . . . . . = 111
Pfründen . . . . . = 111
Räumung der Kirchenstöcke . . . . = 112
Reparationen . . . . . = 112
Verkauf . . . . . = 113
Klag- und Futterhaber . . . . . = 112
Kleiderfälle . . . . . = 112
Kleidungs-Gelder . . . . . = 112
Kloster-Gratialien . . . . . = 113
Kodizill . . . . . = 113
Kommende-Gelder . . . . . = 113
Kommerz-Hölzer . . . . . = 113
Kommissarien . . . . . = 113
Kommissions-Diäten . . . . . = 113
Kompetenz der Geschäfts-Branchen . . . = 114
Konfiskationen der Güter und des Vermögens = 114
Kongrua . . . . . = 115
Konkurrenz . . . . . = 114
Konkurs-Prüfungen . . . . . = 115
Konscriptions-Kosten . . . . . = 119
Diäten . . . . . = 119
Rechnungswesen . . . . . = 121
Remunerationen und Ausstände . . . = 122
Konsense . . . . . = 123

Seite

Kontrakte über Güter . . . . . = 123
Konzessionen . . . . . = 123
Kornbodenzins-Ablösung . . . . . = 123
Entrichtung . . . . . = 123
Preise, Behufs der Ablösung . . . . = 124
Körner-Ertrag . . . . . = 124
Kornschrot . . . . . = 124
Korrespondenz-Form . . . . . = 124
an Private . . . . . = 124
der Unterbehörden . . . . . = 125
Kostgeld der Hofdienerschaft . . . . . = 125
Kreiskasse . . . . . = 115
Bestands-Anzeigen . . . . . = 129
Pensions-Zahlungen . . . . . = 130
Rechnungs-Stellung . . . . . = 131
Tagbücher . . . . . = 148
Wachtposten . . . . . = 151
Kriegs-Kosten-Peräquation . . . . . = 152
Auflösung des Peräquations-Kassa-Wesens = 152
Auflösung der Zentral-Peräquations-Kasse = 152
Kriegsschäden . . . . . = 164
Kriminalkosten . . . . . = 165
Arretirung und Lieferung der Verbrecher = 165
Verpflegung der Gefangenen in der Frohnveste . . . . . = 167
1) Kost . . . . . = 167
2) Wäsche . . . . . = 167
3) Fournituren . . . . . = 168

Seite

Beheitzung und Beleuchtung der Frohnveste . . . = 170

Kriminal-Verhöre . . = 171

Vornahme gerichtlicher Besichtigung . = 172

Aerztliche Hilfe für Delinquenten und für Gebährende im Gefängniß . = 173

Hinrichtung und Beerdigung der Verbrecher . . . = 175

Vornahme allgemeiner Streifen nach Verbrecher . . . = 175

Postporto und Bothen-Gebühren in Kriminal-Gegenständen . . = 176

Art der Verrechnung . . = 177

Bey diktirter Wasser- und Brodstrafe = 181

Abfassung der strafrechtlichen Erkenntnisse in Ansehung des Kosten-Punktes . = 182

Augenscheins-Vornahme in Kriminal-Sachen . . . = 186

Ausländische Bothenlöhnungen bey Korrespondenzen . . . = 186

Bader-Zuziehung bey Berichtigung des Thatbestandes der Tödtung . = 187

Belohnungen und Gebühren für die Anzeige und Aufbringung von Verbrechern = 187

Beysitzer . . . = 189

Diäten . . .

a) Gerichtsdiener . . = 190

b) Landgerichts- . . = 190

c) Praktikanten- . . = 190

d) Stadtgerichts- und städtisches Polizey-Personals . . = 191

Seite

Etats=Ueberschreitung . . = 191
Festungs=Arrestanten . . = 192
Fuhrlohn . . . = 193
Kurkosten bey Körperverletzungen . = 193
Revision . . . = 194
Stempel=Freyheit der Quittungen von
Gerichtsdienern . . = 194
Schätzleute . . . = 194
Taxen . . . = 194
Tantiemen . . . = 195
Vertheidigungskosten . . = 195
Vormerkungsbuch . . = 196
Vorschüsse . . . = 203
Wein=Ordination der Aerzte bey Inquisiten . . . = 209
Zeugengebühren . . = 210
Kronfiskalat . . . = 211
Küchendienste . . . = 211
Kleindienst . . . = 211
Lagerbücher . . . = 213
Landanlehen . . . = 213
a) der Kommunen und Stiftungen = 213
b) des Staats . . = 213
α) allgemeines Landanlehen . = 213
β) Lotterie=Anlehen . . = 233
c) auf Gebäude . . = 340
Landbauwesen . . . = 341
Von dem Verhalten bey den Neubauten = 241

Seite

Allgemeine Grundsätze für Bau-Plan-Entwürfe . . . = 243
Baustil . . . = 242
Gattungen der Plane . . = 243
Vorschrift in Bezug auf die Neubauten in finanzieller Hinsicht . . = 244
Nach spezieller Ausscheidung . = 244
Vorbehaltene Oberaufsicht . . = 245
Von dem Unterhalte der schon bestehenden Gebäude . . . = 246
Von der Verfassung der Baukosten Voranschläge . . . = 247
Herstellung der Voranschläge . = 247
Taggebühren der Bau-Handwerker . = 251
Von der Anfertigung des jährlichen Bau-Etats . . . = 352
Etats-Formation in Bezug auf die Reparationen . . = 353
Auf die Neubauten . . = 253
Von der Bauausführung selbst . = 253
Baupolizeyliche Lokal-Verhältnisse = 254
Bezweckung solider Gebäude im Allgemeinen, besonders das Stein- und Kalk-Material betreffend . = 254
In Bezug auf Holz . . = 255
In Bezug auf Mörtel oder Speise . = 255
Vorsichts-Maßregeln bey neuen Gebäude-Anlagen in Bezug auf ihre Konstruktion . . = 256
In Bezug auf die Bauzeit . = 257
Zulässige Abweichungen von den Planen = 357

Seite

Unvorhergesehene unverschiebliche Bau=
fälle . . . = 258
Zulässigkeit der Ueberbauten . = 359
Von dem Bau=Rechnungswesen . = 359
Allgemeine Bauaufsicht . . = 260
Pauschquantum . . = 261
Mißbräuche in Bezug auf die Attest=
Verweigerung . . = 271
Unerlaubte Verwendung ratifizirter
Summen in Aerarial=Gebäuden zum
Privat=Vortheile . . = 261
Derley in eigenthümlichen Privat=Ge= = 262
bäuden . . . = 262
Zahlbarkeit der Baukonten . = 263
Zulässige Zahlungsweise bey Akkord=
Bauten . . . = 263
Von dem Gebäude=Kataster und der Plan=
Sammlung . . . = 264
Schon bestehende Form des Gebäude=
Katasters im Allgemeinen . = 264
Vervollständigung des Gebäude=Katasters = 264
Von den übrigen mit dem Bauwesen im
Verbande stehenden Geschäften . = 265
Von der technischen Bauaufsicht selbst . = 267
Von den großen oder Haupt=Baufällen = 269
Von den kleinen Baufällen . . = 272
Von Gegenständen, welche auf Staatsko=
sten niemal weder angeschafft, noch erhal=
ten werden . . . = 275
Von den näheren Bestimmungen über die
Behandlung und Wendung der Baufälle = 278

Seite

Grundlinien zur Verfassung der Voranschläge über die finanziellen Staats-Gebäude im Königreich Baiern . = 290

A. Allgemeine Vorschriften . = 290

B. Besondere Vorschriften für jeden Handwerksmann . . = 292

I. Für den Maurer . . = 292

II. Für den Steinmetz . = 293

III. Für den Zimmermann . = 293

IV. Für den Schmied . = 293

V. Für den Schreiner . = 294

VI. Für den Nagelschmied . = 294

VII. Für den Dreschler . = 294

VIII. Für den Schlosser . = 294

IX. Für den Glaser . . = 294

X. Für den Hafner . . = 295

XI. Für den Kupferschmied und Glockengießer . . = 295

XII. Für den Klampfer oder Spängler . . . = 295

XIII. Für den Anstreicher . = 295

XIV. Für den Pflasterer . = 295

XV. Gerüste und Werkzeuge . = 295

XVI. Aufsichts-Kosten . = 296

Instruktion für die Verfassung der Bau-Etats über die finanziellen Staats-Gebäude im Königreiche Baiern . = 309

Erläuterungen zu den Rubriken des allgemeinen Katasters über die Staats-Gebäude im Königreiche Baiern . = 320

1) Fortlaufende Nummer . = 320

2) Ortschaften . . = 320

Seite

3) Der Gebäude Namen, Lage und Hausnumern . . = 320
4) Bestimmung . . = 321
5) Bauart, Alter und Titel des Staats-Eigenthums . . = 321
6) Gegenwärtiger Zustand . = 322
7) Inbegriff und Zugehörungen an Gründen . . . = 322
8) Werthsanschlag . . = 323
9) Steuerkapital . . = 323
10) Brand-Assekuranz-Summe . = 323
11) Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit = 323
12) Nachweisung der Veränderungen = 323

Instruktion für das Oberbaukommissariat bey dem königl. Staatsministerium des Innern . . . = 326

Rechnungs-Revisions- und Landbau-Inspektions-Obliegenheiten . . = 329

Postspesen . . . = 346

Landgerichte . . . = 351

a) Anstellungs-Taxen . . = 351
b) Aushilfe . . . = 352
c) Diäten . . . = 353
d) Dienstreisen . . = 353
e) Geräthschaften . . = 353
f) Haberbesoldung . . = 353
g) Sportel- und Taxen-Ablieferung, dann Rechnungsführung. . = 353
h) Verwesungen . . = 355

Laudemium . . . = 355

Lebenszeugnisse . . . = 359

Legate . . . = 360

Käufe von Staatsrealitäten,

m. s. Realitäten.

Kalender,

m. s. Stempel-Wesen.

Kammer-Steuern.

Zessiren.

Kammer der Finanzen,

27. Juli 1813. m. s. 9. Bd. Finanzkammer. S. 206 — Geret'sche S. 3. Bd. S. 33.

264.

Kamin-Reinigungskosten.

m. s. 9. Bd. S. 302. Gebäude, und Landbau-Wesen.

Kandidaten,

m. s. 8. Bd. Adspiranten S. 116 — 123 und Konkurs-Prüfungen.

Kanonikus.

m. s. Besoldungen 8. Bd. S. 303 und Pensionen.

24. April 1812. Die Kanoniker der aufgelösten Stifter sollen aufgefordert werden, sich einer pfarramtlichen Prüfung zu unterwerfen, und nach diesem Erfolge schuldig seyn, den Ruf zu einer Pfarrstelle anzunehmen, gegentheils aber einem Abzuge an ihrer Pension bis zu $\frac{1}{3}$ unterliegen. R.Bl.1812 S. 825.

Kanonikal-Sustentationen.

29. März 1809.

R.Bl. 1809 S. 593.

(Klosterpensionen.)

Die — den Kanonikern und katholischen Klostergeistlichen regulirte Sustentationen sind an diejenigen Individuen nicht mehr zu bezahlen, welche entweder in den Ehestand treten, oder zu einer andern Religions-Parthey übergehen.

Kanzley.

Diener,

m. s. Ausschreib-Gebühren 8. Bd. S. 231.

Inventarien,

m. s. Meublirung und Geräthschaften 9. Bd. S. 334.

Personal,

m. s. Gratifikationen 10. Bd. S. 6.

Kapitalien.

Aktiv- und Passiv- des Staats,

m. s. Staats-Schulden.

Verlags-

a) der Brauereyen,

m. s. Brauhäuser 8. Bd. S. 322.

b) der Kreis-Kassen,

m. s. Kreis-Kassen.

Kapitular-Zeichen.

28. Aug. 1812.

Das Kapitular-Zeichen der verstorbenen Dom-Kapitularen muß entweder in Natura zurückgegeben, oder der Werth desselben mit 87 fl. an die Kreiskasse ersetzt werden.

Geret'sche Sammlung 3. Bd. S. 127.

Karte von Baiern.

4. May 1813. I. Auſſer den königl. Miniſterial- und Zentralſtellen ſind nur die eigentlichen Kreisſtellen, welche ein Regie-Maximum zu verrechnen haben, nämlich die königl. General-Kreis-Kommiſſariate, Appellationsgerichte u. ſ. w. befugt, ſich dieſe Karte anzuſchaffen, und aus der Regie-Exigenz zu bezahlen. Geret'ſche Sammlung 3. Bd. S. 74.

II. Alle übrige Landgerichte, Rent-, Forſt-, Maut-, Salinen-, Bergwerks-Aemter ſ. a. und Inſpektionen dürfen nur diejenigen Blätter anſchaffen, welche ihre Amtsbezirke enthalten.

III. Die Karten ſind als ein Inventar-Stück zu behandeln, und die Geſchäftsſtellen für die richtige Konſervation derſelben, und für ihre rein geſchäftliche Benutzung verpflichtet.

Kaſſen.

Allgemeine Inſtruktion über die Zahlungs-Befugniſſe der königl. Kaſſen und Aemter des Reichs.

§. 1.

Zahlungsbefugniß überhaupt.

2. März 1814. Die Hauptgrund-Beſtimmung aller Zahlungs-Befugniß der königl. Kaſſen und Aemter des Reiches iſt, daß dieſelben keine Zahlung leiſten dürfen, ohne hiezu von der kompetenten Behörde ſchriftlich und beſtimmt ermächtiget und angewieſen zu ſeyn. ditto. 4. Bd. S. 246.

§. 2.

Kompetenz zur Zahlungsausweisung.

Alle Kompetenz zur Zahlungs-Ermächtigung oder Anweisung geht nur von Seiner Majestät dem König durch das geheime Ministerium der Finanzen aus.

Da durch das bemeldete Ministerium die Zahlungs-Ermächtigungen und Anweisungen unmittelbar an die derselben vorgesetzten zentralisirten Administrationen und Kreis-Finanz-Kammern ausgefertigt werden, von welchen Finanz-Verwaltungs-Mittelstellen sodann erst die nöthigen Mittheilungen und Anweisungen an die ihnen untergeordneten Kassen und Aemter vollzogen werden, so geht hieraus von selbst heror,

Zur Zahlungs-Anweisung kompetente Behörden.

a) daß von der Zentral-Staats-Kasse nur das geheime Ministerium der Finanzen, und von den übrigen Kassen und Aemtern nur die ihnen unmittelbar vorgesetzte zentralisirte Administration oder Finanz-Direktion als die zur Zahlungs-Anweisung kompetente Behörde anerkannt werden dürfe, und

Bedingnisse der Zahlungs-Anweisungs-Befugniß der Finanz-Verwaltungs-Mittel-Stellen.

b) daß sich jede solche Anweisung von den Finanz-Verwaltungs-Mittel-Stellen auf eine allerhöchste, durch das geheime Ministerium der Finan-

zen erhaltene ausdrückliche Ermächtigung gründen müsse, die sie

Mittheilung der Ausgabsbewilligungsrescripte an die Kassen und Aemter.

c) der Kasse oder dem Amte, welches die Zahlung zu leisten hat, in Original, oder, wenn dieses anderer in demselben mitenthaltener Gegenstände wegen nicht wohl geschehen kann, in einer legalisirten Kopie für den Betreff mitzutheilen haben, in Ermanglung dessen keine Zahlung geleistet und in Rechnung passirt werden darf.

§. 3.

Der sanktionirte Etat gewährt für sich allein keine vollgiltige Zahlungsbefugniß.

Die Etats des Staats-Aufwandes, welche alle Jahre durch das geheime Ministerium der Finanzen sanktionirt, und an die betreffenden Geschäfts-Stellen, Kassen und Aemter ausgefertigt werden, bilden zwar die Hauptgrundlage aller Ausgabsbewilligungen oder Zahlungs-Anweisungs-Ermächtigungen für das betreffende Finanz-Jahr, gewähren aber für sich allein keine vollgiltige Zahlungs-Befugniß und Rechnungs-Belege, indem jede Personal-Anstellung und Beförderung, so wie jede Gehaltsvermehrung und Regie-Bewilligung durch eigene von dem geheimen Finanz-Ministerium ausgefertigte Rescripte ausgesprochen seyn, und in Rechnung nach-

gewiesen werden muß, folglich der sanktionirte Etat irgend eines Staats-Aufwands-Zweiges eigentlich nur die kollektive Uebersicht der auf denselben bezüglichen einzelnen Bewilligungen ist, um ihren Gesammt-Betrag aussprechen zu können.

§. 4.
Modalität der Anweisungs- und Zahlungs-Befugniß.

Die Befugniß der königlichen Finanz-Verwaltungs-Mittelstellen, eine Zahlung bey den ihnen untergeordneten Kassen anzuweisen, und die Befugniß oder Verpflichtung der letztern, die Zahlung zu leisten, wird nach der Natur der verschiedenen Ausgabs-Objekte durch folgende nähere Bestimmungen bedingt; es sind nämlich

§. 5.
Zahlungen, welche nicht alle Jahre einer erneuerten allerhöchsten Bewilligung bedürfen.

I. Ausgaben, deren Bewilligung im Einzelnen durch ein von dem geheimen Ministerium der Finanzen ausgefertigtes Rescript, mit ausdrücklicher Bestimmung, was, an wen, wofür, wie viel, und auf wie lange, ausgesprochen seyn muß, und sodann in der Regel als ständig von den Kassen und Aemtern alle Jahre so lange der gegebene Termin dauert, fortbezahlt werden dürfen, ohne eine wiederholte Bewilligung und Anweisung nöthig zu haben.

Hierher gehören:

1) die Besoldungen und fixen Löhnungen,
2) Quieszenten-Gehälter, Pensionen und Alimentationen,
3) Zoll-Aequivalente, so andere jährliche Entschädigungen für eingezogene Renten und Nutzungen,
4) Unterstützungen für Gelehrte, Künstler, Studierende und Eleven im Staatsdienste, wenn sich diese Unterstützungen sogleich bey ihrer ersten Bewilligung auf mehrere Jahre erstrecken sollen,
5) ständige Passiv-Reichnisse aus den Staats-Domänen,
6) ständige Beyträge zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten,
7) als ständig ausgesprochene Tantiemen und Aversen für Büreau-Bedürfnisse, so andere Regie-Exigenzen, und
8) überhaupt alle mit den so eben bemeldeten Ausgaben und Lasten in gleicher Natur stehende ständige Zahlungen aus dem Finanz-Aerar.

§. 6.

Besondere Modalitäts-Bestimmungen.

Außer der allgemeinen Nothwendigkeit, daß alle diese Ausgaben durch ein allerhöchstes von dem geheimen Ministerium der Finanzen ausgefertigtes Rescript bestimmt und ausdrücklich bewilligt seyn müssen, um zahlbar

zu seyn, treten noch folgende spezielle Bedingungen der Zahlungs-Befugniß ein:

Zahlungs-Anfangs-Termin.

a) Wenn in dem Bewilligungs-Rescripte der Termin nicht ausgesprochen ist, von welchem an die Zahlung zu beginnen hat, so gilt in der Regel das Datum des Rescripts als Anfangs-Termin.

In zweifelhaften Fällen hat jedoch die betreffende Kasse, oder das betreffende Amt einen Anfrags-Bericht zu erstatten.

Kontrasignation der ersten Besoldungs-Quittungen.

b) Bey Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen, so wie bey Verleihung besonderer Funktions-Zulagen, darf die wirkliche Zahlung erst dann geleistet werden, wann das betreffende Individuum die Stelle oder Funktion, mit welcher die Besoldung oder Zulage verbunden ist, wirklich angetreten hat.

Zu diesem Ende soll die erste Besoldungs-Quittung durch den Vorstand der treffenden Geschäfts-Stelle, oder wenn der Vorstand selbst der Empfänger ist, so wie bey den Landbeamten, durch den Amts-Extraditions- oder Einweisungs-Kommissär mit dem Atteste kontrasignirt seyn, daß der Antritt des Dienstes oder der Funktion an dem zu bezeichnenden Tage wirklich erfolgt sey.

Attest des Besoldungs-Bezugs bey Versetzungen.

c) Geht bey solchen Beförderungen oder Versetzungen die Gehalts-Bezahlung von einer Kasse auf die andere, oder von einem Ausgabsamte auf ein anderes über, so darf die Kasse oder das Amt, auf welches nunmehr die Bezahlung übergegangen ist, diese nicht eher zu leisten anfangen, als bis das zu bezahlende Individuum von der Kasse, aus welcher es bis zu der eingetretenen Veränderung seinen vorigen Gehalt bezogen hat, das Attest beybringt, bis zu welchem Tage es dort bezahlt worden ist.

Entrichtung des geheimen Kanzley-Taxes.

d) Auch muß bey neuen Anstellungen, bey Beförderungen und bey Gehaltsvermehrungen, letztere mögen in einer Erhöhung des etatsmäßigen Gehaltes, oder in Verleihung einer besondern nicht bloß für ein einziges Jahr bewilligten Funktions-Zulage bestehen, ehevor der geheime Kanzley-Tax entrichtet worden seyn, ehe die Kasse dem treffenden Individuum den neuen Gehalt ausbezahlen darf.

Ueberweisung der Pensionen von einem Kreise auf den andern.

e) Wegen der Befugniß der Ueberweisung der Pensionen von einem Kreise auf den andern, so wie wegen des Lebens-Zertifikates, welches von den Quieszenten, Pensionisten, Witt-

wen und Waisen bey Erhebung ihrer Bezüge beygebracht werden muß, verbleibt es bey den hierüber bereits bestehenden Anordnungen. (Man sehe Pensionen.)

Pensions-Bezüge ins Ausland.

f) Eben so wenig den Abzügen, wenn derley Bezüge im Auslande genossen werden.

§ 7
Zahlung in monatlichen Raten.

Die in die gegenwärtige Kathegorie gehörigen Zahlungen dürfen, wenn nicht andere Termine ausdrücklich bestimmt sind, nur in monatlichen Raten, und zwar immer nur für den laufenden Monat ausbezahlt werden.

Ein Vorschuß für künftige Monate darf nicht statt haben.

Bruto-Prozente, so andere sich nach der Einnahme regulirende Tantiemen dürfen von Zeit zu Zeit nun nach dem Maaße der bereits wirklich gepflogenen Einnahme erhoben oder ausbezahlt werden.

§. 8.
Zahlungs-Erlöschungs-Termin.

Mit der regelmäßigen Ausbezahlung aller dieser einmal auf kompetente Weise bewilligten und angewiesenen Ausgaben darf so lange fortgefahren werden, bis der in dem Bewilligungs-Rescripte festgesetzte Erlöschungs-Termin eingetreten ist, oder die Bezüge durch den Tod des Bedien-

steten, oder durch eine andere Veränderung ganz oder zum Theil von selbst erlöschen, und die Kasse oder das Amt von der kompetenten Behörde die Anweisung zur Zahlungs-Einstellung erhält.

Sollte aber diese Anweisung aus irgend einem Zufalle verspätet werden, so ist es schon die Pflicht der Kasse oder des zahlenden Amtes von selbst, für das Beste des Aerars wachsam zu seyn, und daher in jedem eintretenden Falle, welcher eine theilweise oder gänzliche Suspension oder Erlöschung der Ausgaben zur nothwendigen Folge hat, sogleich selbst mit der ferneren Ausbezahlung des betreffenden Gehaltes oder Gehaltstheiles innezuhalten, und unverzüglich einen Anfrags-Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten, welches besonders bey Auswanderungen oder Sterbfällen von Quieszenten, Pensionisten, Wittwen und Waisen, so andern, gewisse Bezüge aus dem Aerar genießenden Individuen der Fall ist, indem jede Zahlung, welche länger fortgeleistet wird, als sie geleistet werden sollte, von dem Kassier oder Beamten, welcher sie unbefugt fortleistet, unerläßlich dem Aerar ersetzt werden muß.

§. 9.
Zahlungen, welche alle Jahre einer erneuerten allerhöchsten Spezial-Genehmigung bedürfen.

II. Die zweyte Kathegorie der Zahlungen umfaßt die Ausgaben, welche einer neuen, besondern und ausdrücklichen Bewilligung, so wie sie oben bey

I. bezeichnet worden ist, alle Jahre oder in jedem vorkommenden Falle der Ausgabs-Erforderniß zur Zahlungs-Befugniß und Verrechnungs-Giltigkeit bedürfen, als:

Gratifikationen,

Umzugsgebühren,

Unterstützungen und überhauptige Abfertigungen, welche nur einmal für allemal, oder höchstens nur für ein Jahr gegeben werden,

Anschaffung neuer Meubeln, so anderer Einrichtungen der Geschäftslokalitäten,

Alle Neubauten, und denselben gleichkommende Veränderungen schon bestehender Bauten,

Ankauf von Gebäuden, so andern neuen Staats-Realitäten,

Errichtung neuer Gewerke und Kunstgebäude, oder Anschaffung neuer Maschinen und kostspieliger Werkzeuge bey den auf Staats-Regie betriebenen Salinen, Bergwerken, Brauhäusern, so andern Oekonomien, Fabriken und Administrations-Zweigen des Staats,

Gränzvermarkungen,

Gütervermessungen, so andere Ausgaben auf den Staats-Güter-Verkauf,

Forstmessung, Vermarkung, und Kultur,

Schulddotation, so andere nicht als ständig ausgesprochene Beyträge zu öffentlichen Anstalten,

Alle ausserordentlichen Ausgaben, und die Disposition über den Reserve-Fond.

§. 10.
Zahlungen auf den Rechnungs-Bestand voriger Jahre.

Von diesen Ausgaben darf, was auch im Allgemeinen von allen übrigen Ausgaben gilt, wenn sie einmal auf kompetente Weise bewilliget, und angewiesen sind, nichts auf ein nächstfolgendes Jahr zur Zahlung und Verrechnung hinüber genommen, und allenfalls in der Rubrik auf den Rechnungs-Bestand der vorigen Jahre nachträglich verausgabt werden, ohne ehevor über eine solche Transferirung eine eigene allerhöchste, von dem geheimen Finanz-Ministerium ausgefertigte Genehmigung erholt zu haben.

§. 11.
Zahlungen auf Rechnung der im Allgemeinen bewilligten Etats-Summen.

III. Die dritte Kathegorie enthält jene Regie-Ausgaben, für welche alle Jahre durch die sanktionirten Etats und derselben Ausfertigungs-Rescripte voranschlägige Summen im allgemeinen bewilligt werden, deren spezielle Verwendung zu dem bestimmten Zwecke der pflichtmäßigen Disposition der betreffenden Geschäfts-Stellen und Aemter gegen die vorschriftmäßige Verrechnung in so ferne überlassen ist, als die bewilligte Etats-Summe nicht überschritten wird, nämlich

Bureau = Bedürfnisse aller Geschäfts = Stellen und Aemter, welchen hiefür keine Tantiemen oder Aversen ausgesprochen sind,

Diäten und Reisekosten, mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Verordnungen, vermöge welchen ohne allerhöchste Spezial = Bewilligung keine Kommissions = so andere Dienst = Geschäfts = Reisen vorgenommen werden dürfen, in so ferne die Authorisation nicht schon durch die organischen Edikte gegeben ist, oder in der Natur eines Amtes nicht schon selbst liegt,

Diurnisten = Gebühren, in so ferne nämlich hiefür eine Summe bewilligt worden ist,

Postporti und Bothenlöhnungen,

Regie der Hofstäbe und Intendanzen,

Unterhaltung sämmtlicher Bauten,

Perzeptions = Kosten der allgemeinen Rentengefälle an Gilten und Zehenten,

Forst = und Jagd = Ausgaben auf Holzhauer = und Fuhrlöhne und übrige Bringungskosten, dann Schuß = und Fanggelder,

Oekonomie = und Fabrikations = Erfordernisse an Löhnungen der Arbeiter, Werkzeugen und Requisiten, Ankauf der Materialien, Spedition und Handel,

Polizeyliche Ausgaben,

Kosten der Kriminal = Gerichts = Pflege,

Alle übrigen Regie = Ausgaben, für welche bey der Etats = Sanktion kein Vorbehalt definitiver Genehmigung gemacht wird.

§. 12.
Mittheilung des sanktionirten Etats an die Kassen und Aemter.

Die betreffenden Kassen und Aemter, bey welchen diese Ausgaben zur Bezahlung und Verrechnung kommen sollen, sind jedesmal nach erfolgter Etats-Sanktion von den im allgemeinen bewilligten Summen durch Mittheilung des sanktionirten Etats und des Sanktions-Rescripts (§. 2. c.) in Kenntniß zu setzen, und auf diese Summen sind sodann erst nach und nach die erforderlichen Zahlungen nach Bedürfniß anzuweisen.

Ohne ehevor von der durch das geheime Ministerium der Finanzen erfolgten Sanktion auf die so eben bemeldete Weise in Kenntniß gesetzt zu seyn, und ohne sodann zu jeder evektiven Zahlung die gehörige besondere Anweisung von der kompetenten Behörde erhalten zu haben, ist keine Kasse und kein Amt befugt, irgend eine Zahlung zu leisten, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn

§. 13.
Provisorische Zahlung der ordentlichen Ausgaben.

die Sanktion eines Etats nicht schon vor dem Eintritte eines Finanz-Jahres erfolgt ist, deßwegen der Betrieb der Oekonomien, Fabriken, Gewerke, und überhaupt aller auf tägliche Leistung ordentlicher Zahlung der erforderlichen Ausgaben bedingten Staats- und Verwaltungs-Geschäfte

nicht im geringsten unterbrochen werden dürfe, sondern daß jede Finanz-Verwaltungs-Mittelstelle befugt sey, vom Beginnen des Finanz-Jahres an bis zum Eintreffen der Etats-Sanktion die unverschiedlichen ordentlichen Regie-Zahlungen ohne weiters provisorisch auf Abschlag der durch die Etats-Sanktion bewilligt werdenden Aufwands-Summe anzuweisen, und daß die betreffenden Kassen und Aemter diese auf solche Weise provisorisch angewiesenen ordentlichen Ausgaben ohne Anstand leisten dürfen.

§. 14.

Zufall der Unzulänglichkeit der bewilligten Etats-Summe.

Wenn bey irgend einer Regie-Ausgabe die bewilligte Summe wegen den während dem Laufe eingetretenen unvorhergesehenen Umständen nicht hinreicht, so ist unverzüglich, und noch in Zeiten ein Anzeigs-Bericht zu erstatten, und die allerhöchste Genehmigung der Ueberschreitung bey dem geheimen Ministerium der Finanzen zu erholen, weil ausserdessen keine Kasse und kein Amt befugt ist, irgend eine Zahlung über die wirklich bewilligte Summe zu leisten.

§. 15.

Vollständigkeit und Motivirung der Etats-Ansätze.

Damit aber das geheime Ministerium der Finanzen in den Stand gesetzt werde, das Bedürf-

niß eines jeden Ausgabs = Zweiges jedesmal mit Verläßigkeit und Vollständigkeit ersehen, und die unausweichlich erforderlichen Summen für jede Rubrik bestimmt bewilligen zu können, ist es nöthig, daß auch die Etats der Oekonomie = Aemter, Fabriken und andern auf Staats = Regie betriebenen Gewerke in einer, diesen Erfordernissen entsprechenden, und mit dem Schema der Rechnungen in Rücksicht des Rubriken = Details übereinstimmenden Form vollständig angefertigt, und durch alle Ausgabs=Titel genügend motivirt werden.

§. 16.

Erhebungsweise der Regie = Summen.

Die für einen Regie = Ausgabs = Zweig bewilligte Summe für ein Jahr darf nicht auf einmal ganz aus der Kasse erhoben oder bezahlt werden, sondern diese Erhebung oder Bezahlung hat so viel als möglich nur in monatlichen Raten und nach dem wirklichen Bedürfnisse zu geschehen.

§. 17.

Quittungen der Büreau = Rechnungsführer.

Die Quittungen der Büreau = Rechnungsführer müssen jedesmal, so oft sie ein solches Monats=Ratum an der bewilligten Exigenz = Summe bey der Kasse erheben wollen, von dem Vorstande des Büreaus, und wenn die Zahlung aus einer Kreis=Kasse statt hat, auch von dem Kreis = Finanz = Direktor kontrasignirt seyn.

§. 18.
Ausgabsbefugniß der Büreau-Rechnungsführer.

Der Büreau-Rechnungsführer darf mit dem für die Büreau-Bedürfnisse empfangenen Gelde nur diejenigen Gegenstände beyschaffen und bezahlen, wozu er durch den Vorstand des Bureaus authorisirt wird, und der bemeldete Vorstand hat keine Befugniß, auf diese Gelder irgend eine ihrem ausdrücklichen Zwecke fremde Zahlung anzuweisen.

§. 19.
Kommissions-Reisekosten-Vorschüsse oder Abschlags-Zahlungen.

Keinem in Kommissions-Geschäften abgeordneten Staatsdiener steht die Befugniß zu, bey irgend einer Aerarial-Kasse oder einem Amte einen Diäten- oder Reisekosten-Vorschuß, oder eine Abschlagszahlung zu erheben, wenn nicht die Kasse oder das Amt hiezu von der kompetenten Behörde ausdrücklich ermächtigt oder angewiesen ist.

§. 20.
Diurnisten-Gebühren.

Wird einer Geschäfts-Stelle durch den sanktionirten Etat und dessen Ausfertigungs-Rescript, oder durch ein anderes spezielles, von dem geheimen Finanz-Ministerium ausgehendes allerhöchstes Rescript eine Summe für Diurnisten bewilligt, ohne daß die Individuen selbst benannt werden, so bleibt die Wahl der Diurnisten in subjektiver Hinsicht dem Vorstande der

Geschäfts-Stelle überlassen, und es darf die Zahlung des Diurnums an diese Individuen nur auf Quittungen geschehen, welche von dem Vorstande, und, wenn die Zahlung aus einer Kreiskasse statt hat, von dem Kreis-Finanz-Direktor kontrasignirt sind.

§. 21.

Revision der Rechnungen.

Rücksichtlich der Revision der Regie-Rechnungen, durch deren Justifikation der erlaufene effektive Aufwand erst seine definitive Genehmigung erhält, in so ferne nämlich die bewilligte Etats-Summe nicht überschritten worden ist, verbleibt es bey den bereits bestehenden Anordnungen.

Die rechnungsprüfenden Stellen dürfen aber nicht die bey einem Ausgabs-Zweige statt gehabte Ersparniß zur Deckung der bey einer andern Rubrik eingetretenen Ueberschreitung gelten lassen, wenn nicht eine solche Ausgleichung durch ein allerhöchstes Rescript ausdrücklich gestattet worden ist; denn keiner Rechnungs-Revisions-Behörde steht die Befugniß der Selbstgenehmigung oder Bewilligung irgend einer Ausgabe zu, indem sie nur über die Richtigkeit der Rechnung in allen ihren Erfordernissen, wozu die Nachweisung der bestandenen Zahlungs-Befugniß als Grund-Bedingung gehört, abzuurtheilen, und den richtig befundenen Betrag auszusprechen hat.

§. 22.

Vorschüsse und à Conto-Zahlungen.

IV. Kein Amt und keine Kasse ist befugt,

aus Staats-Geldern irgend einen Vorschuß an andere Aemter und Kassen zu leisten, ohne hiezu von der kompetenten Behörde (§. 2.) angewiesen zu seyn, und keine Finanz-Verwaltungs-Mittelstelle ist zu einer solchen Anweisung befugt, ohne hiezu durch ein von dem geheimen Ministerium der Finanzen ausgefertigtes allerhöchstes Rescript ausdrücklich ermächtiget zu seyn.

§. 23.

Abrechnungs-Reste voriger Jahre.

Eben so wenig dürfen ohne eine solche Ermächtigung und Anweisung die kurrenten Staats-Gefälle eines Jahres zur Bezahlung und Berichtigung der Abrechnungs-Reste der Aemter und Kassen für ein verflossenes Jahr verwendet werden.

§. 24.

Besondere Bestimmungen wegen den à Conto-Zahlungen.

Die à Conto-Zahlungen, welche von den Rentämtern auf Rechnung der Kreis-Kassen, von den Maut-, Salinen- so andern, den zentralisirten Administrationen untergeordneten Aemtern auf Rechnung der betreffenden Hauptkassen, und von diesen, so wie von den Kreiskassen auf Rechnung der Zentral-Staatskasse geleistet werden, dürfen in der eingeführten Weise, wie bisher, auch ferner nach Bedürfen der Umstände gepflogen werden. Nur ist dabey Folgendes zu beobachten:

Leistungs-Befugniß der à Conto-Zahlungen.

a) Es darf keine à Conto-Zahlung geleistet wer-

den, ohne hiezu von derjenigen Kasse, für die sie zunächst geleistet wird, durch die einschlägige Finanz-Verwaltungs-Mittelstelle angewiesen zu seyn.

Ueberweisungs-Befugniß der à Conto-Zahlungen.

b) Keine Kasse darf eine Ausgabe als à Conto-Zahlung auf eine andere Kasse überweisen, wenn sie nicht ehevor selbst zur Zahlung und Verrechnung dieser Ausgabe auf die vorgeschriebene kompentente Weise befugt worden ist.

Militär-Anweisungen.

c) Die Militär-Kasse darf für sich selbst keine à Conto-Zahlung bey irgend einer Civilkasse anweisen oder gesinnen, sondern die Anweisungen für die Militärkasse müssen jedesmal von der einschlägigen Finanzstelle oder Zentral-Staatskasse ausgefertiget seyn.

Provisorische Zahlungs-Anweisungs-Befugniß in ausserordentlichen Fällen.

d) In ausserordentlichen Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, verbleibt es bey der den Kreis-Finanz-Kammern in dem Organisations-Edikte vom 8. August 1808. §. 16. Lit. K. zugestandenen Befugniß, eine provisorische Zahlung bis zu einer Summe von fünfhundert Gulden (m. s. Finanz-Kammer Wirkungskreis) mit der Bedingung einer un-

verzüglichen Berichts-Erstattung zu verfügen, welche Bestimmung hiemit auch auf die General-Salinen-Administration, General-Maut-Direktion, General-Bergwerks-Administration und General-Lotto-Administration ausgedehnt wird, in soweit die Authorisation für die gewöhnlichen Regie-Ausgaben, und respektive für den nöthigen Betrieb der Fabriken und Gewerke nicht schon durch den §. 13. gegeben ist.

§. 25.

Bebuchung aller geleisteten Ausgaben.

Auch alle mit Befugniß geleisteten Vorschüsse, Abschlags- und à Conto-Zahlungen, welcher Art sie seyn mögen, müssen, so wie überhaupt jede gepflogene Ausgabe von dem Kassier oder Beamten, welcher sie leistet, in dem Momente ihrer Leistung, oder wenigstens noch am nämlichen Tage unerläßlich in das Tagbuch eingetragen werden. Sogenannte Separathaltungen dürfen bey keiner Kasse und bey keinem Amte mehr statt haben, weßwegen auch in dem Hauptbuche einer jeden Kasse und eines jeden Amtes während dem Laufe des Jahres für derley noch nicht vollendete und noch nicht definitiv füreinander gebrachte Ausgaben und Zahlungen eine eigene Vormerkungs-Rubrik geführt werden muß.

§. 26.

Schluß-Bestimmungen.

Um der gegenwärtigen Instruktion allenthalben die genaueste Befolgung möglichst zu sichern,

wird dieselbe allen Staats-Geschäfts-Stellen mitgetheilt, um sich, so viel sie betrifft, hienach gehörig zu achten, und die Finanz-Verwaltungs-Mittelstellen erhalten den Befehl, diese Instruktion allen ihren untergeordneten Kasse- und Rechnungsbeamten unverzüglich zur Wissenschaft und pflichtmässigen Befolgung, so wie den Rechnungs-Kommissären und Revisions-Gehilfen zur strengsten Berücksichtigung bey Prüfung der Rechnungen, Kasse- und Amts-Visitationen mitzutheilen, sich den Empfang rezepissiren zu lassen, und das Rezepisse in Orginal an das geheime Ministerium der Finanzen einzusenden. Auch werden der oberste Rechnungshof und die Zentral-Hauptbuchhaltung mit der besondern Wachsamkeit über die pünktlichste Befolgung dieser Instruktion beauftragt.

§. 27.

Die Vorstände der Finanz-Verwaltungs-Mittelstellen, so wie sämmtliche Kassiere und Rechnungsbeamten sind für die genaueste Handhabung und Befolgung dieser Instruktion persönlich verantwortlich, und ausdrücklich und ernstlich wurde erklärt, daß alle jene Ausgaben, welche

a) die durch das geheime Finanz-Ministerium bewilligte Summe überschreiten, oder
b) länger fortbezahlt worden, als der Bewilligungs-Termin dauerte, oder
c) auf einen andern Gegenstand, als wozu sie bewilliget waren, gepflogen worden sind, — ohne weiters demjenigen Kassier oder Beamten zum unerläßlichen Selbstersatze aus eige-

nen Mitteln zur Last fallen, welcher sie geleistet hat, wobey demselben jedoch der Regreß an jene Finanz = Verwaltungs = Mittelstellen, welche ihm etwa eine unbefugte Zahlungs = Anweisung hiezu ertheilt haben, vorbehalten bleibt.

22. Nov. 1814. Die Verordnung vom 2. März 1814, die Zahlungsbefugnisse der Kassen und Aemter des Reichs betreffend, enthält §. 14. die Bestimmung, daß Geret'sche Sammlung 4. Bd. S. 264.

„wenn bey irgend einer Regie = Ausgabe die bewilligte Summe wegen den während dem Laufe des Finanzjahrs eingetretenen unvorhergesehenen Umständen nicht hinreicht, unverzüglich und noch in Zeiten ein Anzeigs = Bericht zu erstatten, und die allerhöchste Genehmigung der Ueberschreitung bey dem geheimen Ministerium der Finanzen zu erholen seye, weil ausserdem keine Kasse und kein Amt befugt ist, irgend eine Zahlung über die wirklich bewilligte Summe zu leisten.“ —.

Der Sinn dieses §. 14. wurde dahin erläutert: In dem Falle, wenn während dem Laufe des Jahrs der Voranschlag oder die Etatssumme irgend einer Ausgabs = Position, deren Exigenz nicht auf ein Maximum bestimmt werden kann, sondern durch das Bestehen des Ausgabs = Objekts, und durch dessen Dauer und Umfang selbst unausweichlich bedungen wird, z. B. die Regiekosten der Kriminalgerichts = Pflege, die Kosten der Benutzung und Verwerthung der Forst = Produkte,

die Kosten genehmigter Kommissionen, die Botenlöhne u. s. w. nothwendig überschritten werden mußte, und es nach der Natur der Sache zur Genehmigung nur einer richtigen Verrechnung bedarf, sind die königl. Finanz-Direktionen (nun Finanz-Kammern), General-Direktionen und Administrationen allerdings befugt, den unausweichlichen Mehrbedarf ohne vorläufige Genehmigung anzuweisen, jedoch gehalten, über alle diese einzelne Fälle mit Schluß des Jahrs, und so zeitig, daß die Rechnungsstellung und Revision nicht verzögert werde, eine kollektive Anzeige dieser einzelnen Fälle mit Bericht zur Nachgenehmigung einzusenden, damit diese Ueberschreitungen zur Kenntniß kommen, im Ganzen genehmigt, und bey den Etats-Varianten vorgemerkt und ingrossirt werden können.

26. Aug. 1814. 1) Die Ursachen und Motive, welche dem §. 10. der Instruktion über die Zahlungsbefugnisse der Kassen und Aemter vom 2. März 1814 zum Grunde liegen, sind zu allgemein geltend und wichtig, als daß irgend ein Rechnungsamt oder eine Kasse von der genauesten Befolgung dieser Instruktions-Bestimmung ausgenommen werden könnte. Geret'sche Sammlung 4. Bd. S. 263.

2) Die königl. Zentral-Staats-Kasse hat daher vor dem Abschluß jeder Jahres-Rechnung die Anzeige

a) derjenigen bereits gepflogenen Ausgaben, welche sie glaubt aus den beyzufügenden Ursachen nicht in diese Rechnung aufnehmen zu kön-

nen, sondern auf eine folgende Jahresrechnung übertragen zu müssen, dann

b) diejenigen Ausgaben, welche erst seit der letzt vorhergegangenen Jahresrechnung aus irgend welchem anzugebenden Grund nachträglich für die verflossenen Jahre geleistet, oder ihr von den untergeordneten Kassen und Aemtern zugerechnet worden sind, und welche sie also nunmehr auf den Rechnungsbestand vorigen Jahrs in Ausgabe zu stellen bemüssiget ist, an das geheime Ministerium der Finanzen zu übergeben, damit dieser Transferirung und nachträglichen Verrechnung die allerhöchste Genehmigung ertheilt, oder nach Befund der Umstände eine andere Verfügung getroffen werden kann.

3) Da die Verlags-Kapitalien, welche den Kreis-Kassen und den Kassen einiger zentralisirter Administrationen von Jahr zu Jahr bewilligt werden, kein Staatsaufwand sind, und also niemalen als eine Rechnungs-Ausgabe zu behandeln kommen, so dürfen sie in die oben bemeldete Anzeige auch nicht aufgenommen werden, da sich in dieser nur von Zahlungen fragt, welche auf irgend eine Rubrik des Staatsaufwandes vollständig oder abschlägig, oder auch vorschußweise geleistet worden sind.

4) In dem Falle, daß auf die Zentralstaats-Kasse eine Ausgabe angewiesen worden, welche in zwey oder mehrern Jahresfristen zu bezahlen ist, oder daß die Zentralstaatskasse aus irgend einer Ursache gehindert gewesen, eine angewiesene Aus-

gabszahlung noch vor dem Abschluß der betreffenden Jahresrechnung zu leisten, so muß sie nothwendiger Weise bey der Vorlage ihres Etats, für dasjenige Jahr, auf welches nunmehr die wirkliche Leistung dieser Zahlung, oder eine der obenbemeldeten Fristen-Entrichtung übergeht, diese in Anzeige bringen, damit bey der Redaktion des General-Finanz-Etats des Reichs hierauf die erforderliche Rücksicht genommen werden könne.

28. Febr. 1815. Wenn nämlich in den Fällen, wo die Mittheilung der Ausgabs-Bewilligungs-Rescripte nicht wohl in Original geschehen kann, der Inhalt des Rescripts wörtlich in die Zahlungs-Anweisungen an die betreffenden Kassen und Aemter unter bestimmter Beziehung, daß dieses der auszügliche Wortlaut des allerhöchsten Rescripts sey, eingeschaltet wird; so genüget dieses vollkommen der §. 2. Lit. c. aufgenommenen Bestimmung jener Instruktion vom 2. März 1814, indem es ganz gleichgiltig ist, ob der Rescripts-Auszug auf diese Weise eingeschaltet, oder auf einen separirten Bogen Papier geschrieben, und der Zahlungs-Anweisung begleitet wird, übrigens dem königl. Obersten-Rechnungshofe es zusteht, sich in dem Falle, wenn bey der Revision der Rechnung irgend ein Zweifel über die Richtigkeit eines solchen Rescripts-Auszugs entstehen sollte, das Original des Rescripts zur Einsicht abzuverlangen. Geret'sche Sammlung 5. Bd. S. 127.

2. May 1815. Da man sich überzeugt hat, daß einige Stellen den §. 6. Lit. b. *) der Kassa-Instruktion ditto 5. Bd. S. 138.

*) M. s. S. 8.

vom 2. März 1814 wegen Bezahlung der Besoldungen ꝛc. irrig gedeutet und dahin verstanden haben, daß die Besoldung erst von dem Tage des wirklichen Dienstes-Antritts an dergestallt beginne, daß z. B. ein Individuum, welches von einer Dienstes-Stelle auf eine höhere, mit einer größern Besoldung verbundene Bedienstung befördert wird, diese Besoldung erst von dem Tage an zu beziehen haben soll, an welchem es die höhere Bedienstung wirklich antritt, so sind nunmehr, um fernere Mißverständnisse vorzubeugen, und die in solchen Fällen von dem betheiligten Individuum nothwendiger Weise entstehenden Reklamationen für die Zukunft zu beseitigen, die königl. Kassen und Aemter im Allgemeinen dahin zu verständigen,

daß bey Versetzungen oder Beförderungen schon angestellter Staatsdiener, so wie bey Reaktivirung von Quieszenten, der mit der neuen Dienstes-Stelle verbundene etatsmäßige Gehalt von dem Datum des allerhöchsten Beförderungs-, Versetzungs- oder Reaktivirungs-Rescripts an, falls in diesem kein anderer Termin ausgesprochen ist, beginnen, so wie mit dem nämlichen Tage der ehevorige Gehalt erlöscht, und daß also nur die wirkliche Auszahlung des mit der neuen Bedienstung verbundenen Gehaltes in so lange suspendirt bleibe, bis das Individuum diese Bedienstung wirklich angetreten, und hierüber das in dem angeführten Paragraph der Instruktion vom

2. März 1814 vorgeschriebene Attest beygebracht hat.

M. s. a. Berg- und Hüttenwesen. 8r Bd. S. 294 und Empfangsbestätigung 9r Bd. S. 118.

Die Annahmen der Scheidemünzen.

20. Sept. 1817. Obgleich die sämmtlichen königl. Aemter und Kassen durch die bestehenden allerhöchsten Verordnungen ausdrücklich angewiesen sind, bey der Einhebung der Staatsgefälle jeder Art an ausländischen Scheidemünzen gar nichts, an inländischen Scheidemünzen aber nur so viel anzunehmen, als zur Berichtigung kleinerer, unter dem Betrag des Konventions-Geldes stehender Summen nothwendig ist, so muß dennoch seit einiger Zeit wahrgenommen werden, daß die meisten Aemter, welche Staatsgefälle einnehmen, diese Gesetze außer Acht lassen, und daß nicht nur überhaupt von denselben sehr bedeutende Summen in bloßen Scheidemünzen angenommen und ausbezahlt, oder zu der Kreis-Kasse abgeliefert werden, sondern daß man selbst auch fremden Scheidemünzen den Zugang gestatte, und letztern dadurch auf's neue einen sehr häufigen Umlauf einräume. Geret'sche Sammlung 7. Bd. S. 502.

Da nun durch eine unverhältnißmäßige Masse solcher geringhaltiger Scheidemünzen dem Staats- und National-Vermögen ein unzuberechnender Nachtheil zugeht, da das Eindrängen und die Ausbreitung der Scheidemünze immer mehr zunimmt, je mehr man derselben den Zugang zu

den königl. Amtern und Kassen erleichtert, da insbesondere auch die Beamten selbst durch das Ein- und Auszählen solcher kleinen Geld-Sorten einen großen Zeitverlust an ihren übrigen Amtsgeschäften erleiden; so werden hiemit sämmtliche königl. Aemter und Kassen angewiesen, sich rücksichtlich der Annahme der Scheidemünzen bey der Staatsgefäll-Erhebung nach den dießfalls bestehenden allerhöchsten Verordnungen pflichtmäßig zu achten, und daher bey Vermeidung ernstlicher Ahndung die Scheidemünzen nur in der durch die Gesetze erlaubten Art und Quantität anzunehmen.

Die königl. Kreis-Kasse ist angewiesen, sich an solcher Scheidemünze durchaus keine, irgend bedeutende, Lieferung machen zu lassen, und wenn ein oder das andere Amt hierin seine Pflicht verletzen sollte, derley Geldlieferungen in Scheidemünzen sofort auf Kosten der betreffenden Beamten gegen Konventionsmünze auswechseln zu lassen.

Anschaffung der Amts-Kassen.

6. Febr. 1810. Die nöthigen Kassen dürfen aus der Regie bestritten, und auf Kosten des Staats nach vorhergegangener Genehmigung angeschaft werden. Geret'sche Sammlung 1. Bd. S. 171.

Anweisungen der Etats auf die königlichen Kassen.

23. Febr. 1820. Alle Zahlungsanweisungen an die Kreise fließen nur von dem Finanzministerium aus, und auf die einzelnen Aemter und Kassen der Kreise dürfen nur von den Kammern der Finanzen erlassen, und von keiner andern Behörde dergleichen unmittelbare Assignationen honorirt werden. ditto 10. Bd. S. 981.

4) Von den Staatsministerien des königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern sind bis jetzt dem Finanzministerium theils noch gar keine, theils nur Spezial-Etats über einzelne Verwaltungsbranchen mitgetheilt, und diese zum Theil auch an die Kammern der Finanzen von dem unterzeichneten Staatsministerium schon ausgeschrieben worden.

Die noch abgängigen Etats werden so bald als möglich ist, nachfolgen.

Bis dahin dürfen aber auch nur die erstern, nämlich die von dem Finanzministerium bereits ausgeschriebenen Etats realisirt, und an die einschlägigen Kassen definitiv angewiesen werden.

Da es indessen

5) bis jetzt noch nicht möglich ward, die Etats schon bis zu Anfang eines jeden Etatsjahres anzufertigen, ihre Sanktion zu bewirken, und auszuschreiben, der öffentliche Dienst aber keinen Augenblick stocken darf, so bleibt es der königl. Regierung, wie bisher, überlassen, die unvermeidlichen Ausgaben auf die Personal- und Real-Exigenz aller Verwaltungs-Branchen auf den Grund der letztgenehmigten Etats provisorisch anzuweisen, und bis zum Eintreffen der dießjährigen Etatsgenehmigungs-Rescripte, fortleisten zu lassen, wovon indessen, wie es sich von selbst versteht,

6) alle neuen in den frühern Etats nicht enthaltenen Ausgaben, alle neuen Besoldungen, Besoldungs-Erhöhungen oder Status-Veränderun-

gen s. a. ausgenommen sind, indem solche Ausgaben nur von dem Staatsministerium der Finanzen an die Kreise angewiesen, und früher nicht zahlbar gemacht werden dürfen.

Defekte.

M. s. Abzüge 8. Bd. S. 115.
Amtsbürgschaften 8. Bd. S. 145.
und Amts-Visitation 8. Bd. S. 148.

Journal- und Manuals-Führung.

A.

Das Kasse-Wesen betreffend.

8. Okt. 1817. Geret'sche Sammlung 7. Bd. S. 507.

I. Alle und jede Amts-Gelder, sie mögen in allgemeinen Rentgefällen, oder in besondern Perzeptions-Gefällen oder Depositen, sie mögen in baarem Gelde, oder in Staats-Obligationen, Wechseln und dergleichen bestehen, sollen, so wie sie eingehen, durchaus an keinem andern Orte, und in keinem andern Behältniß als in der wohlverschlossenen — an einer sichern Stelle untergebrachten Amtskasse aufbewahrt werden; und es wird ernstlich geahndet, wenn sich ein Beamter bey erfolgenden Amts-Visitationen betreten läßt, die Amtsgelder und Kasse-Effekten in zerstreuten verschiedenen Behältern in — oder gar außer der Amts-Lokalität aufbewahrt zu haben.

II. Gelder- und Kasse-Effekten, welche zu den besondern Perzeptionen oder Depositen gehören, sollen in der Amtskasse von den allgemeinen Rentgefällen ausgeschieden gehalten, und neben letzteren in besonderen Säcken aufbewahrt

werden, welche mit dem Titel der besondern Perzeption, z. B. Kriegs-Peräquations-Gefälle, Aktiv-Kapitalien und Zinse, Depositen-Gelder u. s. w. zu bezeichnen sind.

III. In der Regel sollen sich alle und jede Gelder in der Amtskasse bereits vorschriftsmäßig sortirt und enrollirt finden lassen, und es soll auch in der Regel durchaus gar kein Geld und keine ihm gleichgeltende Effekten in der Amtskasse vorgefunden werden, welches nicht bereits schon in dem einschlägigen Rechnungs-Journal in Einnahme gestellt ist. Nur allein bey gedrängten und sehr ergiebigen Gefäll-Perzeptions-Tagen wird eine Ausnahme von jener Regel in der Art gestattet, daß zwar die an einem solchen Tage perzipirten Gefälle, wenn sie Abends nicht mehr ausgezählt und sortirt werden können, noch ehe sie im Journal vereinnahmt sind, in besondern Säcken in die Amtskasse gelegt werden; alleln in diesem Falle müssen die gefüllten Säcke sofort die Ueberschrift erhalten: „an noch unausgezählten und noch nicht journalisirten Amts-Geldern," und gleich am nächstfolgenden Tage müssen auch diese Gelder unfehlbar ausgezählt, sortirt, enrollirt, zu den übrigen gleichartigen Amtsgefällen in die Kasse gelegt, und dann auch auf der Stelle, und in einem und demselben Moment in den betreffenden Rechnungs-Journalen in Einnahme gestellt werden.

IV. Aus gleichem Grunde darf auch schlechterdings kein in die Amtskasse gelegtes — und in einem Rechnungs-Journal bereits in Einnahme gestelltes Geld oder Kasse-Effekt aus der Amts-

kasse herausgenommen werden, ohne daß es gleichzeitig auf der Stelle in dem betreffenden Journale verausgabt wird, und eben so darf schlechterdings keine effektive Ausgabe in einem Journal in Ausgabe gestellt werden, wenn nicht gleichzeitig das Geld selbst aus der Amtskasse erhoben wird. Sollte zufällig oder wegen unvorzusehend eingetretener Umstände eine bereits journalisirte effektive Ausgabe nicht augenblicklich an den Empfänger übergeben werden können; so ist das betreffende Geld, wenn es bereits von der übrigen Baarschaft abgezählt und erhoben ist, wieder in die Kasse zurückzubringen, oder sofern es noch nicht abgezählt wäre, augenblicklich abzuzählen, oder aber in beyden Fällen in einem besonderen Sacke aufzubewahren, mit der Ueberschrift: „an — in dem Rechnungs-Journale N. N. unterm . . . (Tag, Monat) in Ausgab gestellten — aber von den Interessenten N. N. noch nicht übernommenen Amtsgeldern.“

V. Man fordert von jedem Beamten in seiner Amtskasse die strengste Ordnung, Klarheit und Reinlichkeit; deswegen müssen auch alle und jede eigentliche Kasse-Papiere, d. h. solche Quittungen und Scheine, welche dem verrechnenden Beamten nicht als unmittelbare Ausgabs-Verifikationen zu seinen allgemeinen und besonderen Amts-Rechnungen, sondern vielmehr zur Nachweisung und Gutmachung seiner aus jeglichen Rechnung, nach Abzug der unmittelbaren Ausgaben von den Einnahmen, resultirenden Rechnungs-Aktiv-Bestände resp. Kasse-Soll-Bestände

dienen, im Laufe jeden Jahres auf das sorgfältigste gesammelt, fest zusammen gehalten, und entweder unmittelbar in der Amtskasse selbst neben der Baarschaft, oder wenn es hiezu an Raum gebricht, in einer wohlverschlossenen Kiste, oder in einem wohlverschlossenen Schranke, beysammen aufbewahrt werden.

Dahin gehören:

1) Die Quittungen für gemachte Baarschafts-Lieferungen.
2) Die Haft- resp. Vorschuß-Scheine für solche Ausgaben oder Abschlags-Zahlungen, welche in den Amts-Rechnungen selbst noch nicht verausgabt, und auch noch keiner andern Kasse zugerechnet werden können.
3) Die Quittungen oder Scheine für honorirte Assignationen.
4) Die sämmtlichen Quittungen oder Scheine à Conto einer andern Kasse (z. B. der Schuldentilgungs-Kasse) geleistete, aber selber noch nicht zuzurechnende Zahlungen, zum Beyspiel:
   a) auf Civil-Pensionen,
   b) auf Militär-Pensionen,
   c) auf Strassen-, Brücken- und Wasserbau,
   d) auf den Landbau,
   e) auf die Gensd'armerie,
   f) auf die Dominikal-Renten-Liquitation,
   g) auf Passiv-Zinse,
   h) auf an das Militär abgegebene Naturalien.

Aber auch die Aufbewahrung dieser eigentlichen

Kassepapiere in — oder neben der Amts-Kasse muß in einer solchen Ordnung geschehen, daß dieselbe förderſamst nach den Gefällen resp. Rechnungs-Aktiv-Beständen, aus welchen, und resp. an welchen sie bestritten worden sind, zuerst in Hauptabtheilungen oder Hauptfaszikel ausgeschieden, und dann nach den verschiedenen Rubriken oder Titeln, unter welchen sie bestritten worden sind, und durch das Amt von sich gerechnet werden müssen, in gehörig rubrizirte Umschlagsbogen eingelegt und subfaszikulirt werden, so, daß jeder königl. Kasse- oder Rechnungs-Beamte in jedem Zeit-Moment

a) seinen journalien-mäßigen Kasse-Soll-Bestand durch den geordneten effektiven Kasse-Bestand an Baarschaft und Effekten, und

b) die manualien-mäßigen Rechnungs-Aktiv- und Passiv-Bestände, durch den Kassebestand an Baarschaft und Effekten, und durch die für den Beamten statt baar Geld geltenden — in der Kasse befindlichen Kasse-Papiere zu decken und zu erweisen vermag.

Nur bey dieser Behandlungsweise ist jeglicher Beamte im Stande, bey gäh eintretenden Veränderungsfällen, oder auf mögliche Krankheits- und Sterbfälle sich, die Seinigen und das Staats-Aerar gegen große Gefährde sicher zu stellen; wo hingegen, wenn die eigentlichen Kasse-Papiere entweder zwischen den einschlägigen Akten oder an verschiedenen Orten zerstreut aufbewahrt werden, eine Versteckung oder Verschleppung und Entzie-

hung derselben zu großem Nachtheile des Beamten, der Seinigen oder des Aerars nur allzuleicht möglich wird.

VI. Sobald aber irgend ein — für eine Assignation oder für eine à Conto-Zahlung eingezogenes Kasse-Papier zur Zurechnung, resp. Absendung an die einschlägige Kasse reif ist, muß auch diese Zurechnung in der Eigenschaft als Gutmachung an dem betreffenden Rechnungs-Aktiv-Bestande statt baar Geld ohne allen Verzug geschehen, und sodann die hiefür von der betreffenden Kasse eingezogene Gutmachungs- resp. Ablieferungs-Quittung — welche allein eine unbedingte Sicherheit gewährt — wieder den übrigen derley Quittungen für Baarschafts-Lieferungen angereiht werden.

VII. Kein Beamter darf zu irgend einer Zeit einen größern Baarschafts-Bestand in seiner Amtskasse zurückbehalten, als er im Verhältniß zu seinen täglichen Einnahmen für die Bestreitung der unmittelbaren Ausgaben und der ihm obliegenden à Conto-Zahlungen wesentlich nothwendig bedarf, und es sind daher die neben den laufenden Einnahmen für das eigene amtliche strengste Bedürfniß entbehrliche Baarschaften und Effekten jederzeit auf dem nächsten gesetzlichen Kommunikations-Wege an die betreffende Kasse abzuliefern.

Im Entstehungsfalle wird nicht nur gegen den säumigen oder renitenten Beamten eine nachdrückliche Ahndung verfügt, sondern es bleibt auch dem Staats-Aerar, wie sich von selbst versteht, der Regreß gegen das Vermögen eines solchen Be-

amten vorbehalten, wenn dasselbe an solchen — für den Amtsbedarf nicht streng nothwendigen — Kasse-Baarschaften und Effekten, entweder durch Diebstahl oder gewaltsamen Einbruch, oder durch Feuer und Wasser, kurz durch irgend vorzusehendes oder unvorzusehendes Ereigniß zu Schaden kommen sollte.

B.

Die Rechnungs- und Kasse-Journale betreffend.

IX. Ueber alle und jede Perzeptions- und Verwaltungszweige an Geld- und Natural-Gefällen, worüber am Schlusse des Rechnungs-Jahres, oder auch im Laufe des Jahrs, nicht bloß eine Ausgabs-Spezifikation resp. Zurechnung, sondern eine förmliche allgemeine oder besondere Renten-Rechnung zu stellen, folglich auch eine besondere Kasse zu führen ist, müssen auch unnachsichtlich im Laufe des Rechnungs-Jahres gesonderte Rechnungs-Journale geführt werden, in welche alle und jede Einnahmen und Ausgaben, so wie sie sich ergeben, unter Voraussetzung des Tags, des Empfangs oder der Leistung, unter fortlaufenden Numern in chronologischer Ordnung einzustellen sind.

Diese Journale enthalten übrigens eine ganz einfache Einrichtung, und sind genau nach der — von der königl. Zentral-Haupt-Buchhaltungs-Direktion ertheilten — Vorschrift zu führen, so, daß ein jedes derselben alle und jede Einnahmen, welche aus einem und demselben Gefälls-Zweig,

worüber Rechnung zu stellen ist, so wie alle und jede Ausgaben, welche aus dem Kasse-Bestand eines und desselben Gefäll-Zweigs, der seine eigene Verrechnung erhält, geleistet werden, sie mögen nun in unmittelbaren Ausgaben des Amts oder in Baarschafts-Lieferungen, oder in à Conto-Zahlungen für andere Kassen oder in Vorschüssen an einzelne Subjekte, oder an andere Kassen bestehen, jedesmal auf der Stelle unter eigenen Positions-Namen eingetragen werden müssen.

Es dienen daher eben diese Journale nach der dermaligen Anordnung, indem in ihnen auch die Vorschüsse aus andern Kassen vereinnahmt, desgleichen neben den unmittelbaren Amts-Ausgaben auch die Vorschüsse an andere Kassen, oder einzelne Subjekte und die Gutmachungen oder Baarschafts-Lieferungen, so wie sämmtliche à Conto-Zahlungen für andere Kassen verausgabt werden, gleichzeitig als eigentliche Rechnungs- und als Kasse-Journale, so, daß — da die Einnahms- und Ausgabs-Betrags-Summen von einer Seite zur andern fortlaufend transferirt werden müssen — in jedem Zeitmoment ihr Abschluß, d. h. die Summirung der letzten Seite der Einnahmen und Ausgaben, und der Abzug der letztern von den erstern, genau den effektiven Kasse-Soll-Bestand an demjenigen Staats-Gefäll-Zweige, für welchen das Rechnungs- und Kasse-Journal geführt, resp. eine eigene Rechnung gestellt wird, darstellen — und, wenn die Ausschreibung wahr und richtig ist, letzteren mit dem effektiven Kasse-Bestande selbst an baar Geld und Effekten, unter

welch letztern man nur Aktiv-Obligationen, Koupons, Wechsel, Bons und dergleichen versteht, strengstens übereinstimmen muß. Was aber hier zunächst von dem Geld-Rechnungs-Journale gesagt ist, gilt in völlig gleichem Maaße auch von den Natural-Rechnungs-Journalen, so daß auch der augenblickliche Abschluß dieser Journale in jedem Moment mit den effektiven Kästen- oder Magazins-Bestande, resp. augenblicklichen Natural-Vorrath auf das genaueste zusammentreffen soll.

X. Alle amtliche Rechnungs-Journale müssen von dem Beamten selbst eigenhändig geführt, für die ständigen Verrechnungs-Zweige mit dem Eintritt jedes neuen Rechnungs-Jahres, und für die erst im Laufe des Jahrs sich ergebenden Verrechnungs-Zweige gleich mit dem Anfall derselben angelegt, und unter seinem unmittelbaren Verschluß gehalten werden. Die für die allgemeine und größere Amts-Rechnungen bestimmten Rechnungs-Journale sind gleich im Anfange des Jahres mit vorausgesetztem geeigneten Titel, und nach geschehener Paginirung durch den Buchbinder in steifem Papp einbinden, die für die besondern minder ausgedehnten Verrechnungs-Zweige angelegten Rechnungs-Journale aber mit starken Fäden zusammenheften zu lassen, dessen beyde Enden auf dem letzten Blatte mit Siegellack unter das amtliche Siegel zu befestigen sind.

XI. In keinem der Rechnungs-Journale darf irgend ein unrichtiger oder irriger Vortrag oder irgend eine Zahl völlig unleserlich getilgt,

durchstrichen, oder gar radirt werden; sondern jeder irrige oder unrichtige Vortrag in den Einnahmen, sofern er zu wenig beträgt, muß durch den geeigneten Nachtrag unter die Einnahmen, und soferne jener zu viel beträgt, durch den entsprechenden geeigneten Vortrag unter den Ausgaben und eben so jeder unrichtige oder irrige Vortrag in den Ausgaben, sofern er zu wenig beträgt, mittelst besonderm Nachtrag unter den Ausgaben, und sofern er zu viel beträgt, durch einen entsprechenden Vortrag unter den Einnahmen berichtigt werden.

Eben so wird strengstens verboten, aus irgend einem Rechnungs-Journale ein Blatt auszuschneiden, oder ein Blatt einzuheften, oder irgend einen Vortrag durch Aufpappen von Papierstücken unkenntlich zu machen, und auf letztere neue Vorträge zu setzen.

XII. Für diejenige ständige Ausgaben, für welche keine eigene — besonders zu verrechnende — Einnahmen statt finden, über welche daher auch keine eigentlichen Rechnungen vom Amt gestellt werden dürfen, sondern die nur in Auftrag oder à Conto einer andern Kasse geleistet — und daher derselben entweder jährlich oder vierteljährig, oder monatlich, mittelst der eingezogenen — und in Spezifikation gebrachten — Scheine zugerechnet werden müssen, sind zwar keine besondere Journale, dagegen aber vollständige Zahlungs-Register, resp. Kataster zu halten, welche im Wesentlichen, jedoch mutatis mutandis in der Art

erhalten, daß die Namen der Empfänger und der Soll-Ausgabs-Beträge vorausgesetzt, und dann die monatliche oder vierteljährige Zahlungen so eingestellt werden, daß zu jeder Stunde mit Bestimmtheit ersehen werden kann, wie das Amt mit solchen ständigen à Conto-Zahlungen von Monat zu Monat fortschreitet, und welche Summen hierauf im Ganzen für jeden Monat verwendet worden sind. Dergleichen Kataster, resp. Zahlungs-Register sind demnach anzulegen:

a) für die Civil-Pensionen,

b) für die Militär-Pensionen,

c) für à Conto einer andern Kasse zu bezahlende Besoldungen und Pensionen,

d) für allenfalls à Conto zu bezahlende Passiv-Kapitalien und Zinse,

e) für à Conto einer andern Kasse zu zahlende Passiv-Reichnisse, ständige Regie-Ausgaben oder Zuschüsse und dergl.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß, ungeachtet dieser systematischen Zahlungs-Register und der fortlaufenden Einträge in dieselbe dennoch alle diese à Conto-Zahlungen als solche in denjenigen Rechnungs-Journalen und Rechnungs-Manualen effektiv in Ausgabe gestellt werden müssen, aus deren Einnahmen resp. Kasse-Beständen dieselbe bestritten werden; jedoch kann alsdann bey dem Vorhandenseyn solcher speziellen Zahlungs-Register, unter Hinweisung auf solche, der Vortrag in die Journale und Manuale ganz kurz und summarisch geschehen.

C.

Die Rechnungs-Manuale betreffend.

XIII. So wie über jeden Perzeptions- und Verwaltungszweig, worüber am Schlusse des Jahres förmliche Einnahms- und Ausgabs-Rechnung zu stellen ist, besondere Rechnungs-Journale zu führen sind; so muß auch gleich bey Eintritt jeden neuen Jahrs für jeden solchen Perzeptions- und Verwaltungs-Zweig ein besonderes Rechnungs-Manual angelegt, und im Laufe des Jahrs fortgeführt werden.

Ein solches Rechnungs-Manual ist das eigentliche — mit dem korrespondirenden Rechnungs-Journal in unmittelbarer Hin- und Rückweisung gesetzte — Rechnungs-Koncept, in welchem alle und jede Einnahms- und Ausgabs-Rubriken und Titel der förmlichen systematischen Rechnung, und neben diesen auch noch die besondern Rubriken und Titel der aus den Einnahmen des betreffenden Verrechnungs- und Verwaltungs-Zweiges zu leistenden Vorschüsse, à Conto-Zahlungen, Defekt-Berichtigungen und Baarschafts-Lieferungen vorgetragen werden, und unter welche Einnahms- und Ausgabs-Rubriken und Titel hiernach im Laufe des Jahrs aus dem betreffenden Rechnung-Journale, alle und jede Einnahms- und Ausgabs-Positionen der letztern, mit Hinweisung und Seitenzahl und der Positions-Nummer, unter welchen sie in jenem erscheinen, in chronologischer Ordnung übergetragen und rechnungsmäßig systematisch auseinander ge-

setzt, gleichzeitig aber auch jeden dieser Einnahms- und Ausgabs-Rubriken und jedem Titel einer Seits die Etats-Beträge, anderer Seits die im Laufe des Rechnungs-Jahrs sich ergebende effektive Verrechnungs-Soll-Beträge resp. Verrechnungs-Schuldigkeiten gegenüber vorgemerkt werden, damit der Beamte in jedem Augenblick eine systematische Uebersicht über den Stand und Fortgang seiner Amts-Verwaltung, seiner Perzeption und Verrechnung, oder über das Verhalten seiner effektiven Schuldigkeit an Einnahmen und Ausgaben zu seiner momentanen Erfüllung derselben vor Augen habe. Diesem Begriff der Rechnungs-Manuale gemäß muß daher einer Seits die Gesammt-Summe aller Einnahmen und aller Ausgaben des korrespondirenden Journals mit der Totalsumme der unter allen Einnahms- und unter allen Ausgabs-Rubriken des Manuals ausgeworfenen Beträge, und der — nach Abzug der Ausgabs-Summe von der Einnahms-Summe — resultirende Manuals-Aktiv-Bestand mit dem effektiven Kasse-Bestand an Baarschaft und Effekten auf das Genaueste übereinstimmen, und anderer Seits müssen sich diese Rechnungs-Manuale von den am Schlusse des Jahrs aus selben zu bildenden förmlichen Rechnungen nur allein dadurch unterscheiden, daß in letztern die Schuldigkeiten der Einnahms- und Ausgabs-Beträge jeder Rubrik und jeden Titels bloß summarisch vorgetragen, die aus den Einnahmen geleisteten Vorschüsse, à Conto-Zahlungen und Baarschafts-Lieferungen, so wie die Defekten-Vorträge des Journals

und die gegen die effektive Erfüllung an der Schuldigkeit zurückgebliebenen Ausstände nicht in Ausgabe gestellt, sondern zur Liquidation des — nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen sich ergebenden — Rechnungs-Bestands benutzt werden.

XIV. Es ergiebt sich aber auch aus obigem Begriffe der Rechnungs-Manuale, daß durchaus für die Geld- und Naturalien-Gefäll-Verwaltung eben so viele Geld- und Materialien-Rechnungs-Manuale geführt werden müssen, als Geld- und Material-Rechnungs-Journale bestehen, und daß bey jeder Position der letztern auf die Seitenzahl, unter welcher sie im Manual übergetragen, und bey jeder Position des Manuals auf die Seitenzahl und Numer, unter welcher sie zuerst im Journal aufgeführt worden, hinzuweisen sey. Es ist aber keineswegs nothwendig, daß die verschiedenen Rechnungs-Manuale eines und desselben Amts als völlig getrennte Bücher bestehen; vielmehr ist es zweckmäßig, und zur Bequemlichkeit der Manipulation dienlich, wenn bey jedem Amte alle Rechnungs-Manuale für jeden Jahrgang in einem Band vereinigt, und in solchem unter dem Titel: amtliches Hauptbuch, in Eines zusammen verbunden werden.

XV. Dagegen ist auch keineswegs zuläßig, und wird vielmehr ernstlich untersagt, daß in eben diesem Hauptbuche völlig verschiedenartige Einnahms- und Ausgabs-Zweige durcheinander gewebt werden; wie z. B. die besondern Einnahmen an Kriegs-Peräquations-Umlagen gleich

neben den ordinären Steuern, oder die à Conto-Zahlungen mitten zwischen den unmittelbaren Amts-Ausgaben; sondern es soll in dem befragten amtlichen Hauptbuch durchaus jedes amtliche Rechnungs-Manual mit allen seinen Einnahmen und Ausgaben, als ein für sich bestehendes Ganzes, rein ausgeschieden vorgetragen, und nur die Vorschüsse, die à Conto-Zahlungen, die Baarschafts-Lieferungen und die Defekten-Ueberträge aus den Journalen mögen in Beziehung auf die vorausgestellten Rechnungs-Manuale beysammen, jedoch in Rubriken ausgeschieden, aufgeführt werden.

Rücksichtlich des Vortrags der à Conto-Zahlungen auf Civil- und Militär-Pensionen, auf Straßen-, Wasser- und Brücken-Bau, auf den Landbau und auf andere zentralisirte Ausgaben wird aber noch besonders bemerkt, daß dieselben in dem amtlichen Hauptbuche nach den verschiedenen Ministerial-Etats und nach den nämlichen Rubriken und Titeln ausgeschieden, eingestellt werden sollen, unter welchen sie der betreffenden Kreiskasse zugerechnet, oder in eine besondere Quartals- oder Jahres-Rechnung, wie z. B. die Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbau-Rechnungen aufgefaßt werden müssen; so daß diese Zurechnungen und besondere Ausgabs-Rechnungen wirklich nur als summarische Extrakte aus dem amtlichen Hauptbuch dargestellt werden dürfen, und mit demselben in der innigsten Harmonie stehen.

XVI. Das Hauptbuch, resp. die demselben einverleibten Rechnungs-Manualien werden ebenfalls gleich bey dem Beginnen des neuen Etats-Jahrs angelegt, und zwar je nach dem Umfange der amtlichen Verrechnung in einem oder in zwey — vom Buchbinder in steifen Papp eingebundene — Bücher, und was oben sub §. XI. über die reinliche und unzweydeutige Führung der Rechnungs-Journale gesagt worden, gilt in ganz gleichem Grade auch von der Führung der Rechnungs-Manuale, nur mit der einzigen Ausnahme, daß die sich hier einschleichende, unrichtige oder irrige Einnahms- oder Ausgabs-Vorträge — weil sie als solche durch die Rechnungs-Journale erwiesen werden können — allerdings von kurzer Hand mittelst Durchstreichung des unrichtigen — und Ersetzung des richtigen — Vortrags abkorrigirt werden dürfen. Jedoch soll auch hier jede Rasur vermieden werden, und der durchstrichene Vortrag, sowohl in Worten als Zahlen, immer noch leserlich bleiben.

Damit aber auch für alle Zukunft die große Ungleichheit in der formellen Einrichtung der rentamtlichen Hauptbücher gehoben werde; so wird hiemit sämmtlichen Rentämtern ein Formular zu sämmtlichen Geld-Rechnungs-Manualen vorgezeichnet, nach welchem sie ihr Hauptbuch einzurichten, und auch das Material-Rechnungs-Manual mutatis mutandis hienach anzulegen haben.

XVII. Die Ordnung in dem amtlichen Hauptbuch ist folgende:

a) Zuerst die Einnahmen und Ausgaben des

Getreid = Material = Rechnungs = Manuals mit den Abgleichungs = und Material = Bestands = Anweisungs = Rubriken, dann

b) die Einnahmen des allgemeinen Renten = Rechnungs = Manuals, ferner

c) die Einnahmen der Kriegs = Kosten = Peräquations = Umlags = Rechnungs = Manuale;

d) die Einnahmen des Aktiv = Kapitals = und Zins = Rechnungs = Manuals, und sofort anderer besonderer Perzeptionen; hienach

e) die Ausgaben des allgemeinen Renten = Rechnungs = Manuals;

f) die Ausgaben des Kriegs = Kosten = Peräquations = Umlags = Rechnungs = Manuals;

g) die Ausgaben des Aktiv = Kapitals = und Zins = Rechnungs = Manuals, und sofort anderer Perzeptionen; dann

h) die nebeneinandergestellte summarische Bilanzirung der Einnahmen und Ausgaben der vorstehenden Geld = Rechnungs = Manuale mit dem resultirenden Aktiv = oder Passiv = Bestand jeden Manuals;

i) die Abgleichungs = Posten der Journale und Manuale unter sich, und mit dem Kassestand, nämlich:

a) als Einnahmen:

1) die zu jedem Journale, resp. zu jeder der besondern Amts = Kassen empfangenen Vorschüsse,

2) die in jedes Journal, resp. in jede Amts-Kasse restituirten Vorschüsse,
3) die Defekte an den Journals-Ausgaben.

b) als Ausgaben:

1) die von jedem Journal resp. von jeder der besondern Kassen refundirten Vorschüsse,
2) die aus jedem Journal resp. jeder besondern Amtskasse geleisteten Vorschüsse,
3) Die Defekt-Berichtigungen der Journals-Einnahmen.

Hiernach aber folgen nach der Reihe

k) die sämmtlichen Manuals-Aktiv-Bestands-Liquidations-Posten, nämlich:

1) die sämmtlichen à Conto-Zahlungen
   a) auf Civil-Pensionen,
   b) auf Militär-Pensionen,
   c) auf Straßen-, Wasser- und Brückenbau,
   d) auf den Landbau,
   e) auf die Gensd'armerie,
   f) auf Passiv-Zinse und Passiv-Kapitalien,
   g) auf andere zentralisirte Ausgaben.
2) Die Ablieferungen oder unmittelbaren Gutmachungen an Baarschaft und Effekten zu den einschlägigen Kassen.
3) Das Summarium dieser Bestands-Liquidations-Posten, wobey sich aber vorzusehen ist, daß solche Vorschüsse oder solche à Conto-Zahlungen, welche der einschlägigen Kasse bereits statt baar Geld gegen eine Ablieferungs- oder Gutmachungs-Quittung zugerechnet — resp. refundirt worden, und daher auch mit-

tels dieser schon unter der dritten Abtheilung der Bestands = Liquidations = Posten begriffen sind, nicht mit in das Summarium aufgenommen — sondern mittels einer Vormerkung und Inklaviatur mit rother Dinte von letzterm ausgeschlossen werden.

Endlich aber

1) schließt das Handbuch mit der von Monat zu Monat fortschreitenden Darstellung der — für die königl. Zentral = Haupt = Buchhaltung als Extrakte aus dem amtlichen Hauptbuche monatlich einzusendenden — summarischen Anzeigen über die effektiven Geld = und Natural = Einnahmen, Ausgaben und Kasse = Bestände, und es sind zu dem Ende die Einnahms =, Ausgabs = und Bestands = Nachweisungs = Rubriken den betreffenden Folien voraus anzuheften, und dann die Beträge unter die einzelnen Monate, während welchen das Hauptbuch resp. die Rechnungs = Journale und Manuale des befragten Jahrganges fortgeführt werden, neben einander einzustellen.

Hiebey wird aber auch, rücksichtlich der oben angegeben Ordnung des Vortrags der Rechnungs = Manualien in dem befragten Hauptbuche, noch besonders bemerkt, daß man das Forst = Rechnungs = Manual aus dem Grunde nicht besonders benannt habe, weil man es für zweckmäßiger hält, daß dasselbe durchlaufend, nach dem bereits bestehenden Rechnungs = System, in das Manual der allgemeinen Renten = Rechnung eingeschaltet, aber

auch hier in Einnahme und Ausgabe mit allen rechnungsmäßigen Rubriken und Titeln vollständig auseinander gesetzt werde.

XVIII. In Betreff der Rubrizirung der Einnahmen und Ausgaben, so wie der Ausgleichungs- und Bestands-Liquidations-Posten des Hauptbuchs ist darauf zu sehen, daß zwar die rechnungsmäßigen Einnahms- und Ausgabs-Rubriken und Titel, so wie die Rubriken und Titel der Ausgleichungs- und Bestands-Liquidations-Posten in die geeigneten Räume auseinander gerückt werden, damit jeder Titel im Laufe des Jahres die einzelnen Ueberträge aus den betreffenden Journalen klar, deutlich und vollständig aufnehmen könne; jedoch sind die von einer Rubrik und von einem Titel zum andern, frey zu lassenden Räume mit Vorsicht, nach der wahrscheinlichen Anzahl der Uebertrags-Positionen, zu bemessen, damit das Hauptbuch nicht durch zu viele leere Räume unnöthig weitschichtig und in ein unhandsames Volumen ausgedehnt werde.

Jedes Manual ist mit einem besondern Titelblatte von den übrigen abzuschneiden, und um das Aufschlagen zu erleichtern, muß gleich nach dem Titelblatt des Hauptbuchs ein Register über die Hauptabtheilungen, Rubriken und Titel der Vorträge, mit Hinweisung auf die Seitenziffern, vorangesetzt werden.

XIX. Die Vorträge in den Manualen unter Beziehung auf die Journale müssen durchaus reinlich, bestimmt und klar, insbesondere die Zahlen deutlich geschrieben seyn; im Fall der Beamte,

rücksichtlich irgend einer Einnahms- oder Ausgabs-Position, eine besondere Vormerkung zu machen hat, ist selbe sofort in den für derley Vormerkungen bestimmten Raum einzustellen.

In der Regel sollen die Ueberträge der Einnahms- und Ausgabs-Posten aus den einzelnen Journalen in die einschlägigen Manuale resp. in das amtliche Hauptbuch jederzeit noch an dem nämlichen Tage geschehen, unter welchem sie in den Journalen erscheinen; nur in Momenten eines zu großen Geschäftsgedränges wird gestattet, daß diese Ueberträge auch erst am folgenden Tage allerspätestens am zweyten Tage nach der gepflogenen und journalisirten Einnahme oder Ausgabe geschehen dürfe.

Uebrigens ist es keineswegs nothwendig, daß jede einzelne Einnahms- und Ausgabs-Post eines und desselben Rechnungs-Titels für sich besonders in die betreffenden Manuale übergetragen werde; sondern es genügt vielmehr völlig, wenn die auf jeder Seite eines Journals vorgetragenen Einnahms- und Ausgabs-Posten eines und desselben Rechnungs-Titels zuvor in eine Summe zusammen gezogen, und so unter Allegirung ihrer Positions-Nummern summarisch unter die betreffenden Rubriken und Titel der einschlägigen Manuale in das Hauptbuch transferirt werden; vielmehr würde jener zu spezielle Uebertrag dem Manualführer zu viele Zeit rauben, und das Manual selbst zu weitläufig machen.

XX. Dagegen ist es ein desto wesentlicheres und unerlaßbares Erforderniß, daß in jedem Ma-

nual, und zwar jedem Einnahms- und Ausgabs-Titel desselben unmittelbar gegenüber, einer Seits der etatsmäßige Voranschlag jeder Einnahme und Ausgabe, und anderer Seits der mandat- und dekretmäßige effektive Sollbetrag, oder die effektive Rechnungs-Schuldigkeit jeden Einnahms- und Ausgabs-Titels vollständig und genau aufgetragen werde.

Ersteres geschieht gleich bey der Anlegung der einzelnen Manuale resp. des Hauptbuchs im Anfang des Rechnungs-Jahrs, damit der Beamte schon im voraus bey jedem Einnahms- und Ausgabs-Titel voranschläglich den Umfang, die Objekte und Größe seiner Verwaltungs-Perzeptions- und Verrechnungs-Obliegenheiten übersichtlich vor Augen habe.

Der Vortrag des effektiven Soll-Betrags jeden Einnahms- und Ausgabs-Titels, oder der rechnungsmäßigen Schuldigkeit hingegen muß mit aller Präzision und Ordnung im Laufe des Jahrs geschehen, und zwar, was die ständigen und unabänderlichen Einnahmen und Ausgaben betrifft, auf den Grund der letzt absolvirten Rechnung, was aber die unständigen — oder doch einer Veränderung unterworfenen — Einnahmen und Ausgaben betrifft, so wie überhaupt alle Einnahmen und Ausgaben, zu deren Erhebung und legalen Leistung und Verrechnung dem Beamten eine spezielle Dekretur nothwendig ist, auf den Grund der im Laufe des Jahrs erfolgenden Einnahms- und Ausgabs-Dekreturen, und zwar jedesmal in demselben Moment, wo sie erfolgen. Ja, es ist

selbst zweckmäßig und nützlich, daß auch schon im Augenblick des dem Amt bekannt gewordenen Anfalls einer minder regelmäßigen Einnahme und Ausgabe dieselbe an ihre betreffende Stelle, noch ehe die definitive Verrechnungs-Dekretur erfolgt, in das Hauptbuch auch nur mit Bleystift vorgemerkt, und erst dann mit Dinte im vollständigen dekretirten Betrag ersetzt werde, wenn das Verrechnungs-Dekret eingelaufen ist.

Durch eine solche fortschreitende pünktliche Eintragung der effektiven Rechnungs-Schuldigkeit in Einnahme und Ausgabe bildet sich in dem amtlichen Hauptbuche jede allgemeine und besondere Amts-Rechnung im Laufe des Jahrs nach und nach von selbst, so, daß der Beamte dieselbe am Schlusse des Jahrs nur summarisch in die bestehende Form ausheben — und ihr die Verrechnungs-Verifikationen und Belege abnumeriren darf; zugleich gewährt eine solche ordnungsmäßige Buchführung dem Beamten den doppelten Vortheil: einer Seits, daß er im Laufe des Jahrs unausgesetzt das Verhältniß seiner effektiven Einnahme und Ausgabe zur rechnungsmäßigen effektiven Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe, und das Verhältniß dieser zum jährlichen Voranschlag oder Etat übersehen, so wie auch stets im Laufe des Jahrs der fortschreitenden ordnungsmäßigen Erwirkung aller ihm nothwendigen Einnahms- und Ausgabs-Dekreturen und Verifikationen sich versichern kann; anderer Seits, daß er im Laufe des Jahrs niemals eine Soll-Einnahme oder eine Soll-Ausgabe von ir-

gend einem Titel aus dem Auge verlieren, und schon fortschreitend im Gang der Zeit die gesammten Einnahms- und Ausgabs-Verrechnungs-Belege, nach der systematischen Ordnung der Rechnung, sammeln und zusammenhalten kann.

XXI. Wenn aber oben §. X. ausdrücklich befohlen wurde, daß alle und jede amtliche Rechnungs-Journale unnachsichtlich durch den Beamten selbst eigenhändig geführt, und unter seinen unmittelbaren Verschluß gehalten werden müssen; so ist diese Bedingung, rücksichtlich der in diesem Abschnitt abgehandelten Rechnungs-Manual- oder amtlichen Haupt-Buchführung, keineswegs nothwendig, sondern diese darf allerdings unter der Aufsicht und Leitung des Beamten einem vertrauten — und hinlänglich befähigten — Amtsschreiber übertragen werden; vielmehr kann es dem Beamten zu einer — ihn noch mehr sichernden — Kontroll gegen sich selbst dienen, wenn er die Führung des mit seinen Amts-Journalen in unmittelbarer Korrespondenz stehenden Hauptbuchs einem fähigen und ordnungsliebenden Amts-Schreiber anvertraut, weil er durch diesen am leichtesten gegen irrige Ueberträge aus den Journalen sicher gestellt, ja auch auf mögliche irrige Vorträge im Journale selbst aufmerksam gemacht werden kann. Demungeachtet aber bleibt der Beamte selbst unter allen Umständen für die Wahrheit, Richtigkeit, Ordnung und Vollständigkeit der amtlichen Rechnungs-Manuale oder des amtlichen Hauptbuchs unmittelbar verantwortlich und haftend, und es liegt ihm daher strengstens zur

Pflicht, stets darüber zu wachen, daß dasselbe völlig vorschriftsmäßig geführt werde, und mit seinen eigenhändig geführten Rechnungs-Journalen in genauester Beziehung, so wie mit dem jeweiligen momentanen Einnahms- und Ausgabs-Bestand derselben in völliger Uebereinstimmung stehe.

D.

Die Verrechnungs-Verifikationen und Belege betreffend.

XXII. Nicht minder wichtig für die Sicherheit des Beamten und für die Ordnung des laufenden Rechnungswesens ist aber insbesondere auch die sorgfältige und pünktliche Sammlung der im Laufe eines Rechnungs-Jahres sich ergebenden Einnahms- und Ausgabs-Verrechnungs-Verifikationen und Belege, sowohl was die Verifikations-Ermächtigungs- und Befugniß-Dekreturen, als auch, was die Anfalls-Nachweisungen, dann Ausgabs-Spezifikationen und Quittungen betrifft.

Es wurde schon oben im ersten Abschnitt §. V. die Weisung ertheilt, daß die sämmtlichen — dem Beamten zu seiner Manuals- resp. Hauptbuchs- oder Rechnungsaktiv-Bestands-Liquidation statt baar Geld dienenden — Kasse-Papiere fleißig zusammen gehalten, und in der erforderlichen Ordnung unmittelbar in der Amts-Kasse selbst, oder bey mangelndem Raume in einer besondern — wohl verschlossenen — Kiste neben derselben aufbewahrt werden sollen; und eine nicht mindere Sorgfalt hat der Beamte auch,

rücksichtlich der Aufbewahrung der zu seinen von ihm unmittelbar zu stellenden allgemeinen und besondern Rechnungen gehörigen Verifikationen und Belege, welche ihm zum gesetzlichen Beweis jedes verrechneten Einnahms- und Ausgabs-Titels dienen müssen, zu beobachten.

Denn es wäre nur allzuleicht möglich, daß ihm im Laufe des Jahres im Geschäfts-Gedränge der eine oder andere dieser Verrechnungs-Belege zwischen den Akten verloren gienge, oder von irgend Jemand zu seinem großen Nachtheil absichtlich entzogen würde, und daß daher einst beym Schluße des Rechnungs-Jahres resp. der Rechnungs-Stellung entweder das Verlegte oder Verlorne mit bedeutendem Zeitverlust aufgesucht, oder neuerlich erholt, oder für das absichtlich Entzogene mehr oder minder nahmhafte Ersätze aus den Privat-Mitteln des Beamten geleistet werden müßten.

XXIII. Da aber die Einnahms- und Ausgabs-Verrechnungs-Nachweisungen, Dekreturen, Quittungen und andere Belege im Laufe des Jahres zu zahlreich anwachsen, als daß sie in der Amtskasse neben den Baarschaften und eigentlichen Kasse-Papieren, mit gehöriger Ordnung und Ausscheidung aufbewahrt werden könnten; so hat jedes Rentamt für die Aufbewahrung seiner sämmtlichen Rechnungs-Verifikationen einen besondern wohl verschließbaren Schrank zu bestimmen, und in diesem die Einrichtung zu treffen, daß gleich bey Antritt des Rechnungs-Jahres in — für jedes Rechnungs-Manual gesonderten — Fächern eben so viele Umschlag-Bogen, als in jedem der Rech-

nungs-Manuale Einnahms- und Ausgabs-Rubriken, und Einnahms- und Ausgabs-Titel vorkommen, vorgerichtet und selbe mit den Rechnungs-Rubriken und Titeln überschrieben werden. So oft dann im Laufe des Jahres eine Einnahms- und Ausgabs-Dekretur mit der betreffenden Nachweisung erfolgt, und so wie eine Leistungs-Quittung eingezogen wird, sind die einen und die andern als künftige Verrechnungs-Beweise sofort mit fortlaufenden Nummern, jedoch nur mit Bleystift zu nummeriren, den betreffenden Einnahms- und Ausgabs-Titeln im einschlägigen Rechnungs-Manual oder Hauptbuche in der hiezu bestimmten Kolumne zu adnummeriren, und dann sogleich in die betreffenden Umschlagbogen jederzeit auf der Stelle einzulegen, so, daß sie auf keinen Fall und durchaus nicht zerstreut, sondern am Ende des Jahres bey der förmlichen Rechnungsstellung nur aus den Umschlagbogen herausgenommen, und nach der bereits schon erhaltenen rechnungsmäßigen systematischen Ordnung, nach den einzelnen Rechnungs-Positionen, adnummerirt werden dürfen.

XXIV. Daß übrigens der Beamte selbst die auf vorbemerkte Weise im Laufe des Jahres sich ansammelnden Rechnungs-Belege unter seinen unmittelbaren Verschluß zu nehmen, und fest unter demselben zu behalten habe, geht schon aus der Wichtigkeit ihrer Bestimmung hervor.

Dasselbe ist aber auch insbesondere, rücksichtlich der sämmtlichen Gefäll-Bezugs-Register und Zahlungs-Register, der Fall, weil auch diese dem

Beamten vorzüglich gegen die Abgabs=Pflichtigen unter bedingten Verhältnissen zu einem Hilfs=Beweise dienen können, und weil dem Beamten ganz besonders mittels eines falschen Vortrags, oder mittels Nachahmung seiner Dedirung in den Hebe=Registern ein äußerst bedeutender Schaden zugefügt werden kann, wenn er dieselbe außer seiner unmittelbaren Verwahrung der Einwirkung anderer Individuen Preis gibt. Deßwegen ist es sehr nützlich, wenn sämmtliche Gefäll=Hebe=Register und Zahlungs=Register in gehöriger Ordnung aufgestellt, im Laufe jeden Rechnungs=Jahres neben den Rechnungs=Verifikationen in dem nämlichen verschlossenen Schranke verwahrt und fest zusammen gehalten werden.

E.

Die Journals= und Manuals=Abschlüsse betreffend.

XXV. Wenn denn aber auch gleichwohl bey dieser vorgezeichneten Einrichtung und Behandlung des laufenden Kasse=Wesens und der laufenden Rechnungs=Buchführung, wofür sich der Zeitaufwand in der Sicherheit des Beamten, in der Festigkeit und Uebersichtlichkeit seiner Geschäftsführung, und vorzüglich in der Verläßigkeit, Leichtigkeit und Beschleunigung seiner Rechnungs=Stellung auf das befriedigendste lohnt, kaum zu erwarten ist, daß sich in ein solches Kasse=Wesen irgend eine Unrichtigkeit einschleiche, im Falle es nur an dem gebührenden Fleiße und an der schuldigen Aufmerksamkeit nicht mangelt, so ist den=

noch jeder Beamte nicht nur zum Behufe der monatlich anher einzureichenden summarischen Anzeigen der effektiven Einnahmen und Ausgaben, und des effektiven Kassebestands, sondern vorzüglich auch zu seiner eigenen Beruhigung und zur Sicherheit des Staats-Aerars streng verpflichtet, von Zeit zu Zeit, und wenigstens am Schluße jeden Monats, seine sämmtlichen Journale und Manuale abzuschließen, die Abschlüsse beyder Rechnungsbücher gegen einander zu bilanciren, und die sich in beyden — nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen — gleichstellenden Kasse-Soll-Bestände, mittels eines förmlichen Kassesturzes, mit dem effektiven Kassebestand zu kontroliren.

Damit sich aber die Abschlüsse der Journale mit den einschlägigen Rechnungs-Manualen, resp. dem Hauptbuche, und die Abschlüsse der Manuale mit dem eigentlichen Rechnungs- und Kassebestand gehörig quadriren, und der Beamte vollständig sicher werde: ob sein Kasse-Bestand an Baarschaft, Effekten und eigentlichen Kasse-Papieren mit seiner Aufschreibung, resp. Buchführung effektiv übereinstimmt; so sind in den Abschlüssen des Hauptbuchs die eigentlichen Rechnungs-Manuale in Einnahme und Ausgabe besonders zu summiren, hienach den erstern oder letztern die Aktiv- oder Passivreste der oben im dritten Abschnitt §. XVII. Lit. 1 gedachten Abgleichungs-Posten, resp. Einnahms- oder Ausgabs-Vorschüsse und Defektuirungen besonders beyzuschlagen, und dann erst dem — nach Abzug dieser Gesammt-Ausgabs-

Summe von der Gesammt-Einnahms-Summe verbleibenden — Kasse-Soll-Bestand die effektive Kasse-Baarschaft, die Effekten und Kasse-Papiere, mittels eines genauen Kasse-Sturzes, d. h. durch Auszählung des baaren Geldes und der Effekten, und durch spezielle Aufnahme der Kasse-Papiere entgegen zu halten.

Der effektive Kasse-Bestand ist dem Kasse-Soll-Bestand entsprechend, wenn einer Seits die aus den Rechnungs-Journals-Abschüssen sich ergebenden Aktiv-Bestände mit dem effektiven Kasse-Vorrath an baarem Gelde und Effekten, anderer Seits aber die aus den Rechnungs-Manuals-Abschlüssen nach Hinzuschlagung der Abgleichungs-Posten sich ergebenden eigentlichen Rechnungs-Aktiv-Bestände mit der Kasse-Baarschaft an Geld und Effekten, und der Summe der Kasse-Papiere auf das genaueste zusammentreffen.

XXVI. Jedes Amt hat diese monatliche Abschlüsse in seinen Journalen und Manualen mit Dinte auszuwerfen; aber auch zugleich sowohl über diese Verhandlung, als auch über das Resultat des Kasse-Sturzes ein Protokoll aufzunehmen, welchem nach dem vorliegenden Formular eine getreue Uebersicht der Resultate der Journals- und Manuals-Abschlüsse und ihrer Bilancirung mit dem Kasse-Sturz, desgleichen eine Münzliste über den erhobenen Kassestand an Baarschaft und Effekten und ein summarisches Verzeichniß der aufgenommenen Kasse-Papiere anzulegen ist, und welches, nachdem es die Fertigung

des königl. Beamten und des das amtliche Handbuch führenden Amtsschreibers, oder — falls der Rentbeamte das Hauptbuch gleichfalls selbst führen sollte — des jeweiligen Rentamts-Oberschreibers erhalten hat, sorgfältig in der Amtskasse aufzubewahren ist.

M. s. a. Geld S. 326.

Vorräthe.

31. Jäner. 1815

3) Wurde verordnet, daß Alles, um was der Kreisgefäll-Ueberschuß eines Jahres mehr beträgt, als bereits während dem Laufe des Jahrs zur Dotation der Zentral-Staats-Kasse eingefordert worden ist, rein an die königl. Zentral-Staats-Kasse abgeliefert werden müsse, mit einziger Wegrechnung des bewilligten Verlags-Kapitals, welches von der Kreis-Kasse innen behalten werden darf, und jedesmal in die Abrechnung für das nächstfolgende Jahr als erste Debetpost übergeht. Geret'sche Sammlung 5. Bd. S. 125.

Es darf daher von der Kreis-Kasse aus den Gefäll-Ueberschüssen von frühern Jahren kein größeres Verlags-Kapital auf das nächste Finanzjahr herüber genommen, und innebehalten werden, als durch das Etats-Sanktions-Rescript den bestehenden Grundsätzen gemäß bewilligt wurde.

4) Auch an den Kurrent-Gefällen des laufenden Finanzjahrs darf weder bey den Rentämtern, noch bey der Kreiskasse ein zu großer Baarschafts-Vorrath zurückbehalten werden. Wenn daher in irgend einem Monate, und vorzüglich in der ersten Hälfte des Jahrs, in welcher der beträchtlichste Theil der Staatsrenten fällig wird,

über die geforderte und berichtigte Dotation noch eine entbehrliche Baarschaft in der Kreiskasse vorhanden ist, so ist selbe ebenfalls sogleich an die königl. Zentral-Staats-Kasse einzusenden, indem dasjenige, um was eine Kreiskasse auf diese Weise an der Dotation in vorhergegangenen Monaten mehr geliefert hat, als die Dotations-Repartition beträgt, an der Dotations-Rate der folgenden Monate von selbst in Anrechnung gebracht werden darf.

Visitationen.

M. s. Amts-Visitation 8. Bd. S. 151 bis 193, Kasse-Instruktion und Kassen-Journals-Führung.

Zahlungslisten.

31. Aug. 1810. c) Da jede Kasse für die Besoldungen und Pensionen, die Schuldentilgungs-Kassen für die Zinszahlung, besondere Zahlungslisten führen müssen, so genügt es, wenn der Betrag, welcher an einem und demselben Tag für jede Branche der verschiedenen Ministerial-Etats, z. B. Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 345.

auf Besoldung des Appellationsgerichts,
— — — Generalkreiskommissariats und zwar
— — der Kammer des Innern,
— — — der Finanzen,
oder auf Pensionen
des Ministerial-Etats des Innern,
— — — — der Finanzen,
— Säkularisations-Etats ꝛc.

nicht nach jedem einzelnen Empfänger, sondern nur summarisch in dem Tagbuch aufgeführt wird.

Dagegen erfordert es der Zweck der Zentral-Haupt-Buchhaltung, daß in den Tagbüchern jede einzelne Regie-Ausgabe nicht nur nach den verschiedenen Etats, sondern auch nach ihrer objektiven Bestimmung genau und umständlich bezeichnet werde.

Kassa-Beamte.

21. März 1823. ungedruckt.

Man hat zwar dem Schutze des Staatsvermögens gegen die Gefährden sorgloser oder untreuer Beamten von jeher vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, und noch in der jüngsten Zeit die hierüber bestehenden ältern Verordnungen theils erneuert, theils auch ergänzt und geschärft.

Die Anordnungen über die Amtskautionen, über die gemeinschaftliche Sperre von Kassen, bey welchen mehr als ein Beamter angestellt ist — über die vermehrten Kassavisitationen, und selbst die in der Staatsdiener-Pragmatik festgesetzten drey provisorischen Dienstesjahre der neu Angestellten, hatten vorzüglich den angedeutenden Zweck.

Allein leider zeigt die Erfahrung, daß alle diese Maaßregeln kaum zur Verminderung und noch weniger zur Deckung der Eingriffe in das Staatsvermögen hinreichen, und das meistens zerrüttete häusliche Verhältnisse der Beamten, oder ein mit ihrem Einkommen im Mißverhältnisse stehender Aufwand, die nächsten Veranlassungen zu solchen pflichtvergessenen Handlungen sind.

Man sieht sich daher aufgefordert, die Wach-

sämkeit auch auf dieses überhandnehmende Uebel auszudehnen, und man befiehlt allen zentralisirten und andern Finanz-Behörden zur Beseitigung ihrer eigenen Verantwortlichkeit, künftig bey jedem Gutachten, zur Anstellung, Versetzung oder Beförderung, irgend eines Individuums an eine Stelle, womit die Verwaltung von Geld oder Geldeswerth verbunden ist, nicht bloß auf dessen Fähigkeit, Kenntnisse und gute moralische Eigenschaften überhaupt, sondern ganz besonders auch auf die ökonomischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, und zur Anstellung und Versetzung, oder Beförderung in eine solche Stelle durchaus kein Individuum in Vorschlag zu bringen, welches notorisch in zerrütteten Vermögens-Verhältnissen ist, oder einen mit seinem Einkommen in offenbarem Mißverhältnisse stehenden Aufwand macht.

Auch soll künftig in den periodisch einzusendenden Qualifikationslisten niemals mit Stillschweigen umgangen werden, wenn ein im Finanzdienste Angestellter notorisch solche Eigenschaften, welche ihn zu einer mit Geld oder Geldswerth beschäftigten Verwaltungsstelle untauglich machen, besitzt.

Insbesondere ist dieses in jenen Berichten, welche Uns erstattet werden müssen, bevor die provisorischen oder Dienstesjahre eines neu Angestellten ausgelaufen sind, jedesmal ausdrücklich zu bemerken; so wenig man hiebey jemals inquisitorische Maaßregeln gestatten werde, so wenig kann man die begutachtenden Behörden von der Verantwortlichkeit loszählen, wenn sie in den

geforderten Gutachten und Anzeigen Thatsachen verschweigen würden, wovon sie sich im Falle einer gegründeten Verwaltung leicht die verlässige Kenntniß auf dem ordentlich amtlichen Wege verschaffen könnten, wie z. B. dekretirte Besoldungs-Abzüge oder gerichtliche Beschlagnahme des Vermögens, Haftungen zu Staatskassen, eigenes Geständniß zerrütteter häuslicher Verhältnisse, sichtbare Merkmale von Verschwendung, oder doch von unverhältniß großem Aufwande und dergleichen.

Kataster.

Druckkosten.

M. s. 9. Bd. S. 116 — 117.

Der Rentämter.

M. s. Amtsbücher 8. Bd. S. 131, dann Dominikal-Renten-Liquidation 9. Bd. S. 116 — 117. und Steuerwesen.

Ueber Realkautionen der Kassebeamten.

M. s. Kautions-Kapitalien, dann Bürgschafts-Kapitalien 8. Bd. S. 335.

Pläne.

30. Sept. 1814. Jedes Exemplar von den Detail-Blättern darf um 12 kr., jedes Blatt von den Uebersichtskarten und kleinen Städten und Märkten um 24 kr. von der Steuer-Kataster-Kommission verkauft werden. Geret'sche Sammlung 4. Bd. S. 185.

Bey größern Städten, und zwar bey München, soll dasjenige Blatt, welches die Stadt selbst darstellt, um 1 fl. 12 kr., die dazu gehörigen Blätter von den Umgebungen jedes um

24 kr., bey Nürnberg und Regensburg jedes der 4 Blätter um 24 kr., bey Augsburg aber wegen dem großen Format, jedes der zwey Blätter um 48 kr. käuflich abgelassen werden.

Der Erlös ist monatlich baar an die königl. Zentral-Staatskasse abzugeben, und ein Duplikat der Anzeige, womit die jedesmalige Anzeige zu begleiten ist, an das Finanz-Ministerium einzusenden.

Kaufbriefe.

Entwerfung oder Projektirung.

8. May 1811. §. 17. Uebrigens werden die Kauf- und Pachtbriefe über Aerarialgüter von den Rentämtern zwar entworfen, jedoch zur Revision an die Kreis-Finanzstelle eingesendet, und im Falle kein Bedenken obwaltet, von derselben ausgefertigt. Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 391.

Taxen.

V. Realitäten-Verkäufe und Verpachtungen.

29. Sept. 1814. Bey Verkäufen, bey welchen ein Kaufbrief ausgestellt werden muß, ist die Brief-Taxe mit 2 Pfenning von jedem Gulden des Kaufwerths, wenn dieser nämlich nicht mehr als 2000 fl. beträgt, im Falle aber die Summe 2000 fl. übersteigt, von jedem Gulden darüber, nur mit 1 Pfenning zu erheben. (Provis. Taxordnung §. 8.). ditto 4. Bd. S. 156.

Erreicht die Kaufsumme nicht 100 fl., so hat gar kein Kaufbrief statt, sondern nur eine Protokolar-Einschreibung mit 36 kr. Taxe und die Gebühr für die Vorschriften (Taxordnung §. 6.).

Das nämliche gilt bey Käufen über Vieh und Fahrniß ꝛc. §. 7.

Bey Pächten gilt das nämliche, wie bey Käufen (§. 6 und 8.), mit Beobachtung desjenigen, was, um die Objekts-Summen zu bestimmen, von Zeit- und Erbpächten besonders angeordnet worden ist (§. 10 und 11.).

M. s. a. Taxordnung und Expeditionsamt S. 157 — 162.

Kaufschillinge.

9. Aug. 1820. Von den jure delendi erworbenen und wieder veräußerten Gantgütern: Geret'sche Sammlung 10. Bd. S. 955.

1) Da grundbare Gantgüter von dem Fiskus jure delendi nur in der Absicht erworben werden, um dem Aerarium die von den Besitzern dieser Güter haftenden Rückstände an Stiften, Gilten, Laudemien ꝛc. zu verschaffen, sohin der bey der Wiederveräußerung dieser Güter erlöste Kaufschilling nur ein Surrogat jener Gefällsrückstände ist, so sind die Kaufschillinge dieser Art in die angeordneten besondern Kaufschillings-Rechnungen nicht aufzunehmen, sondern unter den übrigen allgemeinen Renten des Staats zu verrechnen.

2) Wenn aber ein solches jure delendi erworbenes grundbares Gantgut im lastenfreyen Zustande wieder veräußert werden muß; sohin in diesem Falle der künftige Verlust der grundherrlichen Renten als eine wahre Schmälerung des Staatsvermögens anzusehen ist, so muß vor allem dieser Entgang der Renten,

das Surrogat oder Reluitions-Kapital für dieselben aus dem Kaufschillinge ersetzt, sohin der sich hierüber berechnende Betrag in die angeordneten Kaufschillings-Rechnungen aufgenommen werden, wonach erst der weitere Rest des Kaufschillings, wenn einer bleibt, als Surrogat der Rückstände unter den allgemeinen Staatsrenten verrechnet werden kann.

3) Wenn in diesem ad 2 bezeichneten Falle der Ersatz der für die Zukunft dem Staatsvermögen entgehenden grundherrlichen Getreidrenten ꝛc. auf eine gleichmäßige und entsprechende Weise zu berechnen ist, will man dieser Berechnung die Verordnung vom 18. Febr. 1814 zum Grunde gelegt und auf solche angewiesen haben.

M. s. a. Ganten 9. Bd. S. 300 und Realitäten.

Kastenschwand.

Nov. 99. In so fern der Haber ein neu eingedientes Getreid ist, passirt der 40ste Theil zum Kastenschwand, in so fern er über ein Jahr auf dem Kasten liegt, passirt kein Schwand mehr. Dieser Schwand ist lediglich als Maximum anzusehen, wenn sohin ein Umsturz vorgenommen wird, so ist nicht zu folgern, daß der mehr dabey befundene Betrag den Beamten gebühre. — M. G. S. 6. Bd. S. 153.

Bey den schweren Getreidsorten, als Weitzen, Korn, Gerste wird der 80ste Theil zum Kastenschwand auf ein Jahr als passirlich anerkannt,

nach Verfluß eines Jahres passirt aber keine Schwand=Aufrechnung mehr. Dagegen kann ein Abgang durch Mäusefraß, Würmer oder sonstige Ereignisse, welche aber strengstens und legal nachgewiesen seyn müssen, eintreten, welcher dem Aerar in Aufrechnung kommen kann, in so fern dem Beamten an den Getreid=Abgang keine Schuld, als der Nachläßigkeit ꝛc., zur Last gelegt werden kann.

M. s. a. Abgaben=Umsturz=Libelle 8. Bd. S. 14.

Kautionen.

Allgemeine Bestimmungen.

M. s. a. 8. Bd. S. 335.

Zur Erhaltung eines gleichförmigen Verfahrens in Behandlung des gesammten Bürgschaftswesens wurden nachfolgende erläuternde Bestimmungen gegeben:

1) Die Staats=Schulden=Tilgungsanstalt hat nicht nur die sämmtlichen neuern, sondern auch die bereits vor dem 22. Juli v. J. bestandenen, und nach der bisherigen Uebung behandelten ältern Amts=Bürgschaften zu übernehmen, weil

a) ihr dadurch, daß ihr bey eintretender Heimzahlung eines Bürgschafts=Kapitals an einen Beamten oder dessen Relikten zugleich die neue Bürgschaft seines Amts=Nachfolgers zu Guten geht, in der Uebernahme des gesammten Bürgschaftswesens und der Benutzung aller

eingehenden Bürgschafts-Kapitalien nicht nur der Fond zur Behandlung der neuern, sondern auch zur Heimzahlung der ältern Kapitalien gegeben ist, weil

b) bei der Zentral-Staats-Kasse für die Heimzahlung dieser ältern Kapitalien kein Fond besteht, und in dem Budget für den laufenden Dienst in dieser Hinsicht keine Fürsorge getroffen werden konnte, weil

c) bey einer getrennten Behandlung jener Kapitalien und deren Verzinsung die gesammte Operation als ein Ganzes vereitelt, und Manipulation und Uebersicht erschwert würde; weil endlich

d) die ältern Bürgschaften ohnehin großen Theils in eingelegten Obligationen bestehen, welche mit den sämmtlichen Vorräthen der Obligationen der Zentral-Staats-Kasse an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse übergehen, häufig aber auch durch bloße Real-Verschreibungen und persönliche Kautionen geleistet worden sind, und in dieser Hinsicht von einer eigentlichen Heimzahlung nicht einmal die Rede seyn kann.

Ueber die Art und Weise der Uebernahme der ältern Bürgschaften erwartet man noch die nähern Vorschläge der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission, welche sich deßfalls mit der Zentral-Staats-Kasse zu benehmen hat.

2. Als Kassen, welche zunächst die Behandlung und Verzinsung der Bürgschaftskapitalien zu übernehmen haben, bestimmt man

a) für die Bürgschafts-Kapitalien aus dem Isar-, Rhein- und Untermainkreise die Spezialschuldentilgungskasse in München;
b) für die Bürgschaftskapitalien aus dem Unterdonaukreise die Spezialschuldentilgungskasse in Passau;
c) für die Bürgschaftskapitalien aus den Oberdonaukreise die Spezialschuldentilgungskasse in Augsburg;
d) für die Bürgschaftskapitalien aus dem Regenkreise die Spezialschuldentilgungskasse in Regensburg;
e) für die Bürgschaftskapitalien aus dem Rezatkreise die Spezialschuldentilgungskasse in Ansbach;
f) für die Bürgschaftskapitalien aus dem Obermainkreise die Spezialschuldentilgungskasse in Bamberg;

3. Um unnöthige Umwege, Zögerungen und Verwirrungen zu beseitigen, ist die Bestimmung, daß die Finanzkassen für den laufenden Dienst mit dem Kautionswesen in der Regel ganz außer Berührung bleiben sollen, auch dann, wenn die Bürgschaften durch Besoldungsabzüge nach und nach eingezahlt werden dürfen.

Nur im Rhein- und Untermainkreise, wo keine Schuldentilgungs-Spezialkassen als Filiale der Staatsschuldentilgungsanstalt sich befinden, wollen wir gestatten, daß die Kreiskassen sich mit der Erhebung der Bürgschaftskapitalien und ihrer Heimzahlung auf Rechnung, Ansuchen und im Namen der Spezialschuldentilgungs-Kasse in Mün-

chen befassen, jedoch in der Art, daß die deßfallsigen Geschäfte von ihren übrigen Arbeiten streng abgesondert bleiben.

4. Die Bürgschaften und Bürgschaftsfristen sind von dem Tag anfangend verzinslich, an welchem sie bey den Spezialkassen erlegt werden.

Wo ausnahmsweise anderen Kassen die Subkollektation derselben gestattet ist, sind diese dafür verantwortlich, das Empfangene jedesmal vor dem Schlusse des treffenden Monats an die einschlägige Spezialschuldentilgungskasse einzusenden.

Wenn übrigens nach §. 32 der Verordnung vom 19. Februar v. J. *) einzelnen Beamten in Hinsicht auf ihre Mittellosigkeit erlaubt wird, die sie treffenden Bürgschaften durch Besoldungsabzüge zu entrichten, so sind diese Abzüge, in soferne nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, monatlich zu verstehen, da auch die Besoldungen monatlich bezahlt werden.

5. Hinsichtlich der Vergütung und Verrechnung der Bürgschaftszinsen wird, um Unordnungen und Irrungen zu vermeiden, und eine gleichartige Behandlungsweise zu erzwecken, Folgendes festgesetzt.

a) Beamte mit eigenen Kassen erheben ihre Zinsen selbst aus diesen Kassen, bringen aber solche nicht in ihrer Rechnung in Ausgabe, sondern senden ihre auf die treffende Spezialkasse lautenden Scheine statt baar Geld an die Kreis- oder Zentralkasse ein, mit der sie in Abrechnung stehen.

---

*) M. s. a. 8. Bd. S. 145.

b) Beamte, welche keine Kassen, sondern nur Mobilien, Vorräthe ꝛc. zu verwalten haben, erheben ihre Zinsen bey jenen Kassen oder Aemtern, bey denen sie ihre Besoldungen empfangen, ebenfalls gegen auf die Spezialkassen lautende Zinsquittungen, welche jene Kassen und Aemter alsdann anstatt baaren Geldes an die betreffenden Kreis- oder zentralisirten Kassen einzusenden haben.

c) Diese Kreis- und zentralisirten Kassen senden die anstatt baaren Geldes einkommenden Zinsquittungen nicht an die Zentral-Staatskasse, sondern lassen solche, so wie die Zinsquittungen ihrer eigenen Kassabeamten sogleich bey den betreffenden Spezial-Kassen auswechseln.

d) Ganz auf dieselbe Weise verfahren unsere Hofstäbe und Intendanzen mit den Bürgschaftsquittungen ihrer eigenen bürgschaftspflichtigen Beamten.

e) Die Zentral-Staatskasse selbst läßt endlich diese Bürgschaftsquittungen ihrer eigenen und aller derjenigen bürgschaftspflichtigen Beamten, welche ihre Besoldungen, und also ihre Bürgschaftszinsen bey selber unmittelbar erheben, bey der Spezialschuldentilgungskasse München, auf welche diese Quittungen auszustellen sind, auf gleiche Weise gegen baares Geld auswechseln.

6. Die Form und Einrichtung der Kautions-Obligationen, welche nie in den Verkehr kommen, zedirt oder verpfändet werden dürfen, in welchen

das jus separationis ausdrücklich bedungen werden wird, und den bürgschaftspflichtigen Beamten erst dann ausgehändigt werden dürfen, wenn diese von Seite ihrer Eheweiber die gewöhnlichen Verzichtbriefe hierüber beygebracht haben, wird die Staatsschuldentilgungs-Kommission demnächst bestimmen.

7. Da es nothwendig ist, daß bey der Berechnung der Bürgschaftsbeträge auf gleichförmige Weise verfahren, und den zu diesem Ende auszufertigenden Listen eine und die nämliche Grundlage untergelegt werde, so bestimmt man als solche die Resultate der Rechnungen für das abgewichene Verwaltungsjahr $18\frac{18}{19}$, wollen jedoch in den wenigen Fällen, wo diese Rechnungen etwa noch nicht vorliegen, gestatten, daß anstatt der Rechnungsresultate die Etatsresultate für $18\frac{18}{19}$ gewählt werden.

8. Für die Anfertigung dieser Grundlisten wird das anliegende Formular vorgeschrieben.

Dieselben sind in triplo vorzulegen.

9. Die Bürgschaftsbeträge sind zur Erleichterung der Zinsenberechnung durchaus in runden Summen vorzutragen, so daß die einzelnen Gulden, welche fünf und darunter ausmachen, gänzlich wegzulassen, jene dagegen, welche über fünf Gulden betragen, für zehn Gulden anzunehmen sind.

10. In die anzufertigenden Bürgschaftslisten sind alle nach der Verordnung vom 19. Februar v. J. *) bürgschaftspflichtige Beamten, oder vielmehr bürgschaftspflichtige Stellen, mit dem gan-

*) M. s. 8. Bd. S. 136.

zen treffenden Soll ihrer Bürgschaftsquoten, ohne alle Rücksicht auf die Persönlichkeit der sie gegenwärtig bekleidenden Individuen einzutragen.

Die Erörterung der Frage: wann ein Beamter angestellt worden? in welchem älteren oder neueren Landestheile? ob er schon bey seiner Anstellung bürgschaftspflichtig gewesen? welches Kautionsregulativ in diesem oder jenem Landestheile damals bestanden? wieviel der Beamte bey seiner frühern Anstellung als Bürgschaft bereits geleistet habe? wie er diese geleistet, ob in Geld, in Papieren, realiter oder personaliter? u. s. w., wozu den Behörden zum Theil die erforderlichen Notizen nicht gegenwärtig sind, und die also die Anfertigung der fraglichen Listen zu sehr verzögern würde, ist bey dieser Arbeit durchaus zu umgehen.

Erst wann die für die einzelnen Stellen genehmigten Bürgschaften von den auf solchen angestellten Beamten eingefordert werden, mögen diese letztern jene Einreden und Exzeptionen vorbringen, welche sie zum Behufe einer theilweisen oder gänzlichen Befreyung von der Bürgschaftsleistung für ihre Person anführen zu können glauben.

Und damit die völlige Berichtigung des Kautionswesens durch die deßfallsigen Erklärungen nicht hingehalten werde, ist den Beamten dafür und zur Erreichung der erforderlichen Behelfe ein Termin von sechs Wochen zu präfigiren.

11. Beamte, die schon früher eine höhere baare Kaution geleistet haben, als sie nach unserer Verordnung vom 19. Februar v. J. nun-

mehr treffen würde, erhalten, wenn nicht beson-dere bereits bekannte Haftungen derselben entge-genstehen, das surplus des Geleisteten baar zurück.

12. Beamte, welche nach den frühern Re-gulativen weniger zu entrichten hatten, als sie nach der erwähnten Verordnung trifft, haben das surplus nachzutragen.

Nur jene (deren Stellen damals, als sie solche erwarben, mit der Pflichtigkeit einer Kau-tionsleistung gar nicht verbunden waren) bleiben, so lange sie noch diese Stelle bekleiden, von der Kautionsleistung auch für die Zukunft befreyt, bis sie auf andere Stellen kommen, denen diese Befreyung nicht anklebt, und mit deren Antritt solche aufhört.

Alle Beamten dagegen, welche Aemter bekklei-den, bey welchen schon einmal, in dieser oder jener Art, nach diesem oder jenem Regulative, die Bürgschaftspflichtigkeit bestanden hat, ohne daß dieselbe durch ausdrückliche Verordnung aufgeho-ben worden ist, sind der Bestimmung des neuen allgemeinen Normatives unterworfen; Beamte end-lich, deren Aemter seit dem Uebergange der tref-fenden Landestheile nach den für die älteren Lan-destheile, in denen früher gesetzliche und nicht aufgehobene Bestimmungen über die Kautions-pflichtigkeit bestehen, festgesetzten Normen orga-nisirt worden sind, und die solche erst seit dieser Organisation erhalten haben, sind gleich den Beamten der letztgenannten Landestheile bürg-schaftspflichtig.

12. Jene Beamten, welche früher nur durch Einlage eines Kapitalbriefes Bürgschaft geleistet haben, sind verbunden, diesen Kapitalbrief zurückzunehmen, und die sie treffende Bürgschaft in baarem Gelde nach Maaßgabe der Verordnung vom 19. Februar v. J. zu leisten.

Dieses gilt um so mehr von Real- oder Personalverschreibungen.

14. Die im §. 33. der Verordnung vom 19. Febr. v. J. jenen mittellosen Beamten, die bisher ohne Tadel gedient haben, zugesicherte Erleichterung in Entrichtung ihrer Amtsbürgschaften kann niemals in einem Erlasse dieser letzteren, sondern lediglich in einer Herabsetzung der Quote für die monatlichen Besoldungsabzüge, welche in der Regel nach §. 32. ein Sechstheil dieser Besoldungen beträgt, bestehen.

Die Gesuche um jene Begnadigung eignen sich zur einzelnen besondern Behandlung; und wenn auch hierbey von einer strengen gerichtlichen Untersuchung des Vermögens der sie ansprechenden Beamten nicht die Rede seyn kann, und die Notorietät in der Regel die Entscheidung außer Zweifel setzt, so wird doch den Behörden zur Pflicht gemacht, bey Begutachtung der Gesuche um Erleichterung in der Kautionsleistung durch veränderte Zahlungsfristen mit aller Umsicht, Genauigkeit und Sorgfalt vorzüglich in jenen Fällen zu verfahren, wo Beamte Realitäten, Häuser, Grundstücke u. besitzen.

15. In so ferne die Stadtrichter die Depositen, Taxen u. s. w. nicht in eigener unmittel-

barer Verwahr haben, sondern für solche eigene Beamten, Taxatoren, Expeditoren, Depositarien ꝛc. bestellt sind, oder noch bestellt werden müssen, sind jene nicht als bürgschaftspflichtig zu betrachten.

Ein gleiches gilt von den Mitgliedern der Depositen-Kommissionen, wo solche bestellt sind, und

da die fragliche Bedingung bey der hiesigen Polizeydirektion ebenfalls eintritt, auch von dem Polizeydirektor der Haupt- und Residenzstadt.

16. Die Zahlmeister bey den Kreis- und andern Kassen haben die Hälfte der Bürgschaft der ihnen vorgesetzten Kassiere zu entrichten.

17. Unteraufschläger mit einer Einnahme von 2000 fl. oder noch weniger, wenn sie einen geringeren Gehalt als 200 fl. beziehen, bezahlen nur so viel als Kaution, als ihr jährlicher Gehalt beträgt.

Beläuft sich aber ihre Einnahme oder Verrechnung höher, so bezahlen sie nach dem Verhältnisse dieser Einnahme die Quote der sie treffenden Klasse.

18. Unter den in der Verordnung vom 19. Februar v. J. §. 24. mit einer Bürgschaft von 200 fl. aufgeführten, mit dem Auszählen der Gelder beauftragten Kassaoffizianten sind nur diese, nicht die Siegelamts-Offizianten u. a. zu verstehen.

19. Bey der Unbedeutenheit der Taxeinnahme der Stadtkommissäre werden dieselben von der Pflicht der Bürgschaftsleistung entbunden.

20. Die Bräumeister in den Bräuhäusern sind

nach Verhältniß des ihnen anvertrauten Sudwesens mit einer Bürgschaft zu belegen.

21. Da die Uebertragung der Verwaltung und Rechnungsführung über die Bureau-Regie-Exigenzen eigentlich nur Sache des speziellen Vertrauens, keiner Stelle bestimmt und nothwendig anklebend, sondern eine rein accessorische Aufgabe, und mit keinem Gehaltsbezuge verbunden ist, überdieß die Rechner leicht in beständiger Uebersicht erhalten werden können, so wird ihnen die Bürgschaftsleistung erlassen.

Ein gleiches gilt von den Archivs-Conservatoren hinsichtlich ihrer kleinen Regie-Exigenz-Verrechnung.

22. Die früher in Hinsicht der Taxatoren und Depositarien bey den Justizbehörden erlassenen provisorischen Kautionsbestimmungen treten mit der Einführung dieser allgemeinen Verordnung vom 19. Februar v. J. ausser Wirkung.

23. Wenn Beamte für Nebenbedienstungen besondere Bezüge genießen, und darüber zu verschiedenen Stellen, z. B. ein Rentbeamter zu einem Salzamte ꝛc. besondere Rechnungen zu pflegen haben, so sind sie auch für jede dieser Verwaltungen zur besonderen Bürgschaft verpflichtet.

Kommen dagegen die Resultate dieser Verwaltung in der nämlichen Rechnung vor, oder sind solche nur Gegenstände einer Nebenrechnung, welche der Hauptrechnung als Beleg angefügt, und der nämlichen Stelle abgelegt wird, so verbürgt sich der treffende Beamte um das Ganze zusammengeschlagen, nach der ihn treffenden Klasse.

Verzeichniß

der

von den königl. Beamten und anderen Staatsdienstes-Individuen des N. Kreises

nach den

Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819 zu leistenden Amtsbürgschaften.

(Auf der ersten und den folgenden Seiten, so viel deren nöthig seyn werden.)

Kassen und Aemter.	Fortlaufende Nummer der Kautionspflichtigen	Bedienstung.	Amtssitz.	Zunamen	Vornamen	Maaßstab der Bürgschafts-Größe.		Betreffende Bürgschafts-Klasse.	Einschlägiger §. der Verordnung vom 19. Februar 1819.	Verordnungsmäßiger Betrag der Bürgschaft.	Bemerkungen.
				der Kautionspflichtigen.		Benennung dieses Maaßstabes.	Betrag dieses Maaßstabes.				
						fl.				fl.	
Totalsumme											

(Auf der letzten Seite.)

Summarische Uebersicht

des Gesammt-Betrages der Bürgschafts-Kapitalien nach den einzelnen Klassen.

Kassen und Aemter.	Klassifizirte Bürgschaften.																						Nicht klassifizirte Bürgschaften.		Total-Summe.	
	I. Klasse zu 3000 fl.		II. Klasse zu 2500 fl.		III. Klasse zu 2000 fl.		IV. Klasse zu 1500 fl.		V. Klasse zu 1200 fl.		VI. Klasse zu 1000 fl.		VII. Klasse zu 800 fl.		VIII. Klasse zu 600 fl.		IX. Klasse zu 500 fl.		X. Klasse zu 400 fl.		XI. Klasse zu 200 fl.					
	Individuen.	Gesammtbetrag.	Individuen.	Gesammtbetrag.	Individuen.	Gesammtbetrag.	Individuen.	Gesammtbetrag.	Individuen.	Gesammtbetrag.	Individuen.	Gesammtbetrag.	Individuen.	Gesammtbetrag.	Individuen.	Gesammtbetrag.	Individuen.	Gesammtbetrag.	Individuen.	Gesammtbetrag.	Individuen.	Gesammtbetrag.	Individuen.	Gesammtbetrag.		
	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.		
Total-Summe																										

(Unterschrift und Fertigung.)

Instruktive Bemerkungen zur richtigen Anwendung dieses Formulars.

1) In der ersten Kolonne des Verzeichnisses (Kassen und Aemter) werden folgende Abtheilungen aufgeführt: Kreiskasse, Filial-Zahlamt, Allgemeine Rentämter, Aufschlagämter, Stempelamt, Taxaturen, Depositarien, Triftämter, Brauämter, Oekonomie- und Fabrikämter, Landgerichte, Polizeyämter und städtische Kommissariate, Verwaltungen der Zucht-, Straf- und Zwangarbeits-Häuser, übrige Aemter.

2) In der zweyten Kolonne (fortlaufende Nummer der Kautions-Pflichtigen) wird die Numerirung sämmtlicher kautionspflichtiger Individuen, ohne Rücksicht auf die so eben erwähnten Abtheilungen ununterbrochen durchgeführt.

3) In der dritten Kolonne (Bedienstung) wird die Diensteseigenschaft der verschiedenen kautionspflichtigen Individuen einer jeden der oben ad 1 erwähnten Abtheilungen angegeben.

4) Was in die vierte, fünfte und sechste Kolonne einzutragen sey, ist von selbst klar.

5) In der siebenten Kolonne (Benennung des Maßstabes der Bürgschaftsgröße) muß angegeben werden, ob dieser Maßstab in der Bruttoeinnahme des Amtes, oder in dem Geldwerth der zu verwaltenden und aufzubewahrenden Materialien oder in dem Dienst-Einkommen ꝛc. bestehe; und in der achten Kolonne ist der Betrag dieses Maßstabes anzusetzen.

Bey denjenigen Beamten, deren Kaution sich nach keinem solchen Maßstabe regulirt, son-

dern in einer fixen Summe besteht, wie z. B. bey den Landrichtern, werden die ebenbenannten 2 Kolonnen mit Fehlstrichen bezeichnet.

6) In der neunten Kolonne ist bey den nach Klassen zu regulirenden Kautionen die betreffende Klasse anzuzeigen.

7) Bey jedem Bürgschaftsbetrage ist der auf die Festsetzung desselben angewandte §. der allgemeinen Bürgschafts-Verordnung in der zehnten Kolonne zu allegiren.

8) In der eilften Kolonne ist der verordnungsmäßig treffende Bürgschaftsbetrag selbst anzusetzen, und

9) die zwölfte oder letzte Kolonne ist zur Beyfügung der allenfalls nöthigen Bemerkungen und Erläuterungen bestimmt.

10) Bey der auf der letzten Seite anzubringenden summarischen Uebersicht sind in der ersten Kolonne die nämlichen Abtheilungen aufzuführen, wie sie oben ad 1 vorgeschrieben sind, und bey jeder dieser Abtheilungen ist der summarische Betrag der Kautionen einer jeden Klasse mit Angabe der Individuenzahl in Kolonnen anzusetzen.

Nachdem über die Verzinsung der nach der allgemeinen Verordnung vom 19. Februar vorigen Jahres von den verrechnenden und Kassabeamten zu erlegenden Bürgschaften Anfragen geschehen sind, so wird den mit den Einleitungen zur Regulirung derselben beauftragten Behörden hierüber nachstehendes bemerkt:

1) Die Entschließung vom 29. Februar dieß Jahres bestimmt, daß die Staats-Schuldentil-

gungskasse die bereits vor dem 22. July vor. J. bestandenen und nach der bisherigen Uebung behandelten älteren Amtsbürgschaften neben den neueren zu übernehmen habe; wonach sich auch die gleichmäßige Uebernahme der fortwährenden Verzinsung dieser Bürgschaften mit dem 1. Oktober vorigen Jahres, als dem Beginnen der neuen Finanz-Periode anfangend, ohnehin von selbst versteht.

2) Die auf die Staatsschuldentilgungskasse übergehenden älteren, schon früher baar erlegten Kautionskapitalien werden mit dem 1. Oktober vorigen Jahres anfangend nach 5 Prozent auch in dem Falle verzinset, wenn sie bisher nach einem geringeren Fuße zu 2, $2\frac{1}{2}$, 3 ꝛc. Prozent verinteressirt worden sind, wie dieses in der Normalverordnung vom 19. Febr. v. J., welche §. 29 die Verzinsung der sämmtlichen Bürgschafts-Kapitalien nach dem landesüblichen Fuße zu 5 Prozent ohne Unterschied anordnet, bereits bestimmt worden ist.

7. Sept. 1820. Auf den Antrag der königl. Staatsschuldentilgungs-Kommission wird zur Erhaltung der kollektiven Uebersicht, dann wegen der häufig statt findenden Versetzungen der unter dem Ressort der General-Administrationen stehendenden Beamten, und Behufs der Vereinfachung des Geschäftsganges hinsichtlich der Quittirung der Zinsen von den Bürgschaften derselben gestattet, daß diese Bürgschaften nicht bei den für die einzelnen Kreise, in denen die Kautionspflichtigen dermal ihren Wohn- Geret'sche Sammlung 10. Bd. S. 978.

sitz haben, bestimmten äußern Spezialkassen, sondern ohne Unterschied sämmtlich bey der hiesigen Spezialschuldentilgungskasse erlegt, und aufrecht gemacht werden.

Die königl. General-Zoll- und Salinen-Bergwerks- und Lotto-Administrationen sind hievon zur Bescheidung ihrer Untergebenen bereits verständiget, und die k. General-Post-Administration wird hienach ebenfalls angewiesen werden.

19. Sept. 1820. In Erwägung der zugesicherten Trenung des Staatsschuldenwesens des Untermainkreises von dem Staatsschuldenwesen der sechs übrigen ältern Kreise, wird beschlossen, wie folgt: Geret'sche Sammlung 10. Bd. S. 978.

1) Die über das Amtsbürgschaftswesen erlassenen Verordnungen, namentlich jene vom 19. Februar v. J., dann 29. Februar und 12. May l. J. finden auf sämmtliche hienach kautionspflichtige Beamten des Untermainkreises, ohne Unterschied, volle Anwendung, dieselben mögen bereits bey der Haupt- oder Nebenschuldentilgungskasse des erwähnten Kreises Bürgschaft aufrecht gemacht haben, oder nicht.

2) Die bey der besagten Schuldentilgungskasse bereits anliegenden Bürgschaften bleiben auf derselben zur Verzinsung und seinerzeitigen Heimzahlung liegen; es gehen ihr die in Folge der neuen Regulirung sich ergebenden Zugänge zu guten, und fallen ihr aber auch die eintretenden Abgänge dagegen zur Last.

3) Die Bürgschaften der Amtsnachfolger aber, so wie die schon dermalen in Folge der neuen

Verordnungen von den übrigen noch nicht verbürgten Beamten zu erlegenden Kautionen haben in die hiesige Staatsschuldentilgungskasse zu fließen.

Die königl. Regierung hat hienach wegen neuer Regulirung der ad 2 erwähnten Kautionen und Festsetzung der ad 3 gedachten schon jetzt zugehenden Bürgschaften der noch nicht verbürgten Beamten verordnungsmäßig die Einleitungen zu treffen, und die Vorlage der Resultate abgesondert für jede der beyden Gattungen, zum Behufe der Genehmigung möglichst zu beschleunigen.

28. Nov. 1820. Nach Vernehmung der königl. Staatsschuldentilgungs-Kommission wird der königl. Zentral-Staatskasse auf ihre den Zinsfuß der älteren Kautionskapitalien, und die im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres an solchen geschehenen Heimzahlungen betreffende Erinnerung vom 29. Juli d. J. nachstehende Entschließung ertheilt: Geret'sche Sammlung 10. Bd. S. 997.

1) Wenn die Verordnung vom 12. May d. J. Art. 2. bestimmt: daß die auf die Staats-Schuldentilgungs-Kasse übergehenden ältern, schon früher baar erlegten Kautionskapitalien mit dem 1. Oktober v. J. anfangend nach 5% auch in dem Fall verzinset werden sollen, wenn sie bisher nach einem geringern Fuße zu 2, 2½, 3 ꝛc. Prozent verinteressirt worden sind,

so ist dieses lediglich von jenen baar angelegten Kautionskapitalien zu verstehen, welche von den treffenden Beamten zur Aufrechtmachung der ihnen durch die neuesten Bestimmungen vom 19. Febr.

v. J. auferlegten Amtsbürgschaften assignationsweise von kurzer Hand verwendet werden, denn

a) die Verordnung vom 19. Februar v. J., auf welche die Entschließung vom 12. May ausdrücklich hinweiset, spricht durchaus nur von jenen Kapitalien, welche in Folge derselben neu angelegt werden, und die erläuternde Entschließung vom 29. Februar d. J. kann weiter nicht, als auf solche bereits früher angelegte Kapitalien bezogen werden, die noch ferner als Bürgschaft bestehen bleiben sollen;

b) nur bey dieser Gattung der älteren Bürgschaften lag ein Grund vor, jene Zinserhöhung eintreten zu lassen, indem nämlich die Betheiligten in Folge der neuen Normen meistens auch neue Verbindlichkeiten zu übernehmen haben;

c) einer weiteren Ausdehnung der fraglichen Begünstigung würde die Verfassungsurkunde Titel VII. §. 11. *) entgegenstehen.

Hieraus folgt von selbst, daß sie auf jene älteren Bürgschaftskapitalien, die als solche einer Verwendung für die Zukunft nicht mehr unterliegen, sondern theils schon gegenwärtig, theils auf vorgängige Erledigung des ältern Rechnungswesens der Kautionsleister rückzahlbar sind, keine Anwendung finden kann.

Auch bey den Kapitalien der ersten Gattung hat die königl. Zentral-Staatskasse alle höhere Zinszahlung gegen den bisherigen Fuß gänzlich zu unterlassen, und die Betheiligten dießfalls an die königl. Staatsschuldentilgungs-Kommission

*) M. s. I. Supplement-Band S. 30.

zu verweisen, welche beauftragt wird, nach Empfang der ältern Kataster und der neuen Bürgschafts-Festsetzung die Ansprüche derselben hinsichtlich des Mehrbetrages zu prüfen, und die Nachzahlung bey der Anweisung der Kasse zur Füreinanderbringung der alten und neuen Kautionen gleichzeitig anzuordnen.

2) Was die von der königl. Zentral-Staats-Kasse seit dem 1. Oktober v. J. geleisteten Zahlungen auf Kautionskapitalien und Zinsen betrifft, so wird die königl. Staatsschuldentilgungskommission angewiesen, keinen Anstand zu nehmen, wenn ihr diese Zahlungen auf den Grund der Entschließung vom 29. Febr. d. J. in Aufrechnung gebracht werden.

M. s. a. Amtsbürgschaften 8. Bd. S. 136. und Bürgschaften 8. Bd. S. 335.

Behandlung deponirter Staats-Obligationen.

M. s. Bürgschaften 8. Bd. S. 335.

Depositen-Kommissions-Mitglieder oder Kuratoren.

27. Juli 1820. Nachdem bey mehrern Gerichtsstellen die Verwaltung des Depositenwesens an die Mitglieder der Depositen-Kommissionen, die Kuratoren ꝛc. nur als Folge des speziellen Vertrauens der Gerichtsvorstände übertragen, keiner Stelle bestimmt und nothwendig anklebend, sondern eine rein accessorische Aufgabe, und mit keinem Gehaltsbezug verbunden, überdieß durch die gemeinschaftliche Kassasperre das Aerar von Gefährden mög- Geret'sche Sammlung 10. Bd. S. 976.

lichst gesichert ist, so werden da, wo diese Dienstes-Verhältnisse vorwalten, analog mit den in Bezug auf die Regie-Rechnungsführer bestehenden Normen, die fraglichen Mitglieder, Kuratoren ꝛc. von einer Bürgschaftsforderung in so lange befreyt, bis nicht über die Behandlung des Depositenwesens im Allgemeinen andere Vorschriften festgesetzt werden.

Heimbezahlung.

M. s. Amtsbürgschaften 8. Bd. S. 145.

Liquidation.

18. Aug. 1817. Nachdem man aus dem vorliegenden — von der Zentral-Haupt-Buchhaltung — auf den Grund der speziellen Kataster der verschiedenen Geschäftsstellen entworfenen Haupt-Kataster über die bis jetzt bekannten Kautions-Kapitalien den bisherigen Stand des Kautionswesens ersehen, und die verschiedenen — die Vervollständigung des Katasters sowohl als die Behandlung dieses bisherigen Kautionswesens überhaupt betreffenden Anträge unserer Zentral-Hauptbuchhaltung und Zentral-Staats-Kasse geprüft hat, so erfolgte nachstehende Entschließung: Geret'sche Sammlung 7. Bd. S. 459.

I.

Hinsichtlich der Behandlung der bisherigen Kautions-Kapitalien überhaupt, bleibt es bey der Entschließung vom 31. März 1815, nach welcher die Staatsschulden-Tilgungs-Kommission nur die bis zum 1. Oktober 1811 rückständigen Zinsen zu bezahlen hat, und die Verbindlichkeit, sowohl der Zinszahlung, als der Kapitals-Zurück-

zahlungen von diesem Zeitpunkt an, rücksichtlich jener Kautions-Kapitalien, auf die Zentral-Staats-Kasse übergeht, welche zu dieser Kasse sowohl — als zu den vormaligen Haupt- und Kreis-Kassen eingeflossen sind.

II.

Der Umstand, daß mehrere dieser Kapitalien bey der betreffenden Schulden-Tilgungs-Kommission liquidirt — und auch zum Theil durch solche bereits zurückbezahlt worden sind, und daß theils durch die Zentral-Staats-Kasse selbst, theils à Conto derselben durch die Kreiskassen, Zinsen dieser Kapitalien bis zum 1. Oktober 1811 bezahlt wurden, kann diese Entschließung nicht alteriren, sondern die Zentral-Staats-Kasse hat vielmehr deßwegen mit der Staats-Schulden-Tilgungskommission die erforderliche Abrechnung zu pflegen, und sich deßwegen sowohl mit letzterer, als mit den übrigen Geschäfts-Stellen zu benehmen.

III.

Durch das Aufhören eines früher bestandenen — die Aufrechtmachung einer Kaution veranlaßten dienerschaftlichen — Verbandes ist der Kautionsverband derjenigen Individuen, deren nachfolgende Funktionen wiederum mit ärarialischen Perzeptionen verknüpft sind, keineswegs gelöst, sondern es hat vorläufig, bis Wir hinsichtlich des Kautionswesens im Allgemeinen unsere allerhöchsten Bestimmungen für die Zukunft ertheilen werden, hierbey das Bewenden; wogegen den-

jenigen Individuen, deren Kautions-Verband auf eine legale Weise gelöst ist, nach Berichtigung ihres Rechnungs-Wesens, die deponirten Kautions-Kapitalien, mit Hinsicht auf das Normativ-Rescript vom 31. März 1815 ohne Anstand zurückbezahlt werden können.

IV.

Um aber diese Zurückzahlungen möglichst zu vereinfachen, wurden die treffenden Behörden beauftragt, mit Ablauf jedes Monats, Verzeichnisse derjenigen Kautions-Kapitalien, welche zur Zurückzahlung geeignet sind, an die Zentral-Staats-Kasse einzusenden, welche diese Verzeichnisse in einem Haupt-Zusammentrag zu fassen, und mit den erforderlichen Bemerkungen vorzulegen hat, um die Zahlungen verfügen zu können.

V.

Da sich aus den vorliegenden Verhandlungen ergiebt, daß noch mehrere Kautions-Kapitalien vorhanden sind, deren Liquidation noch nicht erfolgt ist; so wurde den verschiedenen Geschäfts-Stellen der Auftrag ertheilt, diese Liquidationen noch nachzuholen, und zu dem Ende die erforderlichen Vorladungen zu veranlassen, die Resultate derselben aber in einem Nachtrags-Kataster aufzunehmen, und nebst den Liquidations-Protokollen an die Zentral-Staats-Kasse einzusenden, welche solche nach vollzogener Prüfung derselben zusammen zu stellen — und mit modifizirten Anträgen vorzulegen hat. Zu diesem Ende wurde derselben anliegend der von der Zentral-Haupt-

Buchhaltung vorläufig entworfene Kataster mit sämmtlichen dazu gehörigen Belegen, mit folgenden — sich zum Theil auf die verschiedenen Aufträge gründenden Bestimmungen zugefertigt, und zwar:

wenn Zinsen von Real-Kautionen, welche der förmlichen Liquidation noch nicht unterlagen, in der Folge gefordert werden sollten; so sind solche, in so ferne gegen die Liquidität der Kapitalien selbst nichts einzuwenden ist, vorläufig gleich den übrigen Zinsen der bereits katastrirten Kapitalien, nach Maßgabe des Normativ-Rescripts vom 31. März 1815 zu berichtigen, die frühern Rückstände aber gleich denen der übrigen Kapitalien zur Ueberweisung auf der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission zu instruiren.

2) Was den zum Theil nicht gehörig feststehenden Terminum a quo der rückständigen Zinsen betrifft, indem solche früher, theils nach dem Kalender — theils nach dem Etatsjahre bezahlt wurden, so ist in zweifelhaften Fällen jederzeit nach dem ursprünglichen — im Kautions-Instrument enthaltenen Zins-Termin abzurechnen.

3) Da, wie man aus den vorliegenden — zum Theil mangelhaften Recherchen der verschiedenen Geschäfts-Stellen ersehen hat, der vorliegende Kautions-Kataster nur in der Folge diejenige Vollständigkeit erlangen kann, welche

bey Erlassung des Normativ=Rescripts beabsichtet wurde, so hat die Zentral=Staats=Kasse, mit Hinsicht auf diejenigen Bemerkungen, welche die Zentral=Hauptbuchhaltung in dem Kataster selbst beyfügte, und welche die Zentral=Staats=Kasse späterhin nachgetragen hat, die erforderlichen Recherchen zu veranlassen, und sich deßwegen mit den übrigen Behörden zu benehmen, welche heute beauftragt wurden, alle diese Operationen zu vollziehen, welche die Zentral=Staats=Kasse, Behufs der Vervollständigung der vorliegenden Spezial=Kataster, nothwendig finden wird.

4) Hinsichtlich des Zinsensatzes der Kautions=Kapitalien kann eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Verzinsung zu $2\frac{1}{2}$ Prozent und die Erhöhung der Zinsen zu 4 Prozent nur in folgenden Fällen statt finden:

Wenn nämlich

a) die in der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juny 1790

§. 4. Da dem anstehenden Beamten, er mag die Kautions=Summe in Bereitschaft haben, oder etwa gar aufnehmen müssen, durch die bisherigen Interessen a $2\frac{1}{2}$ Prozent einiger Schaden zugehen möchte, so wurde verordnet, daß die künftighin erlegt wordenen Bürgschafts=Kapitalien nicht zu $2\frac{1}{2}$, sondern zu 4 Prozent jährlich verzinset werden sollen.

(Mayer'sche Generalien-Sammlung 1797
V. Band Seite 58 Nr. 23.
und 1. April 1791

Auf den Fall, daß bey einem Oberbeamten der Unterbeamte zur Gleichstellung seines Amtsbürgschafts-Quoti mit dem Oberbeamten noch eine weitere Summe, und auch mehrere hundert Gulden auf sein alt hinterlegtes Bürgschafts-Quantum bezahlen, resp. zuschießen muß, sodann den Unterbeamten nicht nur dessen neuer Zuschuß, sondern auch sein alt hinterliegendes Kapital mit 4 Prozent verzinset werden dürfe.
Ebendaselbst Seite 65 Nr. 34.)

enthaltenen Bestimmungen eintreten;

b) ausnahmsweise besondere Genehmigungs-Rescripte vorliegen, oder

c) durch legale Rechnungs-Auszüge festgestellt werden kann, daß auf den Grund besonderer Bewilligungs-Rescripte diese Zinse mehrere Jahre hindurch zu 4 Prozent bezahlt worden sind, endlich

d) in denjenigen Fällen, wo das Rechnungswesen eines pensionirten — oder verstorbenen Beamten vollständig erledigt — und die Zurückzahlung seines Kantions-Kapitals keinem Anstand unterworfen war.

5) Da in dem Normativ-Rescript hinsichtlich der Kautions-Kapitalien der Aufschlags-Beamten keine Ausnahme enthalten ist, so sind diese Kapitalien gleich den übrigen Kautions-Kapitalien zu behandeln.

Lottokollekteur.

M. s. Bürgschafts-Kapitalien 8 Bd. S. 335.

Der Unteraufschläger.

18. Okt. 1820. In Erwägung, daß manche Unteraufschläger gar keinen, die meisten übrigen aber nur einen sehr geringen fixen Gehalt beziehen, und vorzugsweise nur durch Tantiemen von ihrer Brutto-Einnahme an Aufschlagsgefällen für ihre Bemühungen entschädigt sind, wird die für die übrigen Beamten gegebene Bestimmung, „daß dieselbe, „im Falle erwiesener oder notorischer Mittellosig„keit, die sie treffende Bürgschaften durch Abzüge „bis zu einem Sechstheil des fixen Gehaltes herab, „berichtigen dürfen", in Bezug auf die Unteraufschläger dahin erläutert: Geret'sche S. 10 Bd. S. 979.

„daß zur Berichtigung der Kautionen mittello„ser Unteraufschläger die Abzüge nicht bloß „von dem fixen Gehalte, sondern auch von den „Tantiemen zu machen seyen."

Urkunden-Ausfertigung.

21. Juli 1820. Nach Vernehmung des königl. Generalfiskalats wird: ditto 10. Bd. S. 976.

1) dem von der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission vorgelegten Entwurfe für die Ausfertigung der Amtsbürgschafts-Urkunden die Genehmigung ertheilt,

2) die Sicherstellung der Amtsbürgschaften gegen Ansprüche dritter Personen liegt den Kreis-

Regierungen und übrigen mit den Einleitungen zur Regulirung des Bürgschaftswesens beauftragten Behörden ob.

Dieselben haben demnach für jeden einzelnen vorkommenden Fall zu erwägen, oder durch die einschlägigen Kreis-Regierungen sich das Gutachten der Fiskalate zu verschaffen, ob nach den betreffenden Provinzial-Gesetzen der bürgschaftsleistende Beamte die Bedingung, „daß das Amts„bürgschafts-Darlehen erst nach erfolgter Auflö„sung des Amtsbürgschafts-Verbandes, und dann „nur, nachdem das königl. Aerar sich für einen „allenfallsigen Rezeß selbst gedeckt habe, heimbe„zahlt werden solle“, rechtsbeständig für sich allein, sondern z. B. erst nach beytretender Einwilligung seiner Ehefrau eingehen kann, im erforderlichen Falle diese Einwilligung nach Vorschrift jener Gesetze, und in der von demselben bestimmten Form erholen zu lassen, und dafür zu sorgen, daß die darüber ausgestellten Urkunden gehörig aufbewahrt werden.

3) Die Amtsbürgschafts-Urkunden werden von der königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kommission an die Kreis-Regierungen und übrigen oben erwähnten Behörden ausgehändigt, welche sie den bürgschaftspflichtigen Beamten nicht eher hinaus geben dürfen, als bis sie sich überzeugt haben, daß die Bürgschafts-Summen vollständig erlegt, und die ihnen ad 2 zur Obliegenheit gemachten Recherchen und Vorkehrungen gehörig geschehen sind.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verzinsung.

M. s. Amtsbürgschaften 8. Bd. S. 144.

Kerker.

Keuchen.

M. s. Kriminalkosten.

Kiesgruben.

M. s. 8. Bd. S. 339 Konkurrenz- und Straßenbauwesen.

Kirchen.

Baulasten.

M. s. ersten Supplementband zum Döllinger'schen Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern, „über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit", Gemeinde-Umlagen betreffend §. 8. n. 3. S. CIII.

Konkurrenz.

15. Juli 1801. Als Kirchenbau-Konkurrenz soll nicht nur von den ständischen Kirchen ein verhältnißmäßiger Beytrag als don gratuit verreicht, sondern auch eine Sammlung bey sämmtlich gerichtischen Gotteshäusern angestellt werden. M. G. S. 2. Bd. S. 266.

12. Juny 1810. Man hat schon einigemal die Bemerkung gemacht, daß in Fällen, wo das wegen Konkurrenzen der Dezimatoren zu den Kirchen- und Pfrarhofbauten am 4. Okt. 1770 für die damaligen Provinzen Baiern und der obern Pfalz er- ungedruckt.

lassene, und in der ältern Generalien-Sammlung v. J. 1771 gedruckte General-Mandat in Anwendung kommt, einige königl. Rentämter die Konkurrenz-Ausschläge auf die von den ehemaligen Hochstiften, Kapiteln und Klöstern an den Staat übergegangene Zehenten nach dem Maaßstabe gestatten, wie dieselbe in dem obenerwähnten Mandate für die Klerikal-Zehenten bestimmt ist.

Da nun aber diese Hochstifte, Kapitel und Klöster durch Friedensschlüsse und Reichs-Deputationsrezeß säkularisirt worden sind, so können ihre vormals genossene Zehenten nicht mehr als Klerikal-Zehenten betrachtet und behandelt werden, und die königl. Rentämter sind zu instruiren, daß in Fällen, wo das Generalmandat vom 4. Okt. 1770 eintritt, diese Zehenten nur nach jenem Maaßstabe in Konkurrenz gezogen werden dürfen, welcher in denselben Mandaten für die Säkular-Zehenten bestimmt ist.

Ewiges Licht.

M. s. 9. Bd. S. 145.

Fabrika-Dotation.

16. Juni 1809. Die Absicht ist, daß nur das Vermögen derjenigen Stift- und Klosterkirchen an die Kirchenadministrationen ausgehändigt werden soll, welche schon seit vielen Jahren, und also schon zu Zeiten der Existenz der Stifter und Klöster, ein von dem Vermögen der letztern ganz abgesondertes, eigenes, selbstständiges und schon von jeher in eigenen Rechnungen nachgeführtes Fabrika-Vermögen hatten: Ein Fall, welcher wenigstens in der ehemaligen

Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 225.

Provinz Baiern sehr selten, oder meistens bey Filialkirchen eintritt.

Was hingegen jene Kirchen betrifft, deren Fabrika-Vermögen zur Zeit der Säkularisation mit dem Vermögen der Stifter und Klöster vermischt, und konsolidirt war, rücksichtlich dieser wurde eine andere Verfügung getroffen, wie das unterm heutigen an die hiesige Spezial-Klosterkommission ergehende und hier abschriftlich anliegende Reskript nachweiset, wonach sich auch die Finanz-Direktion zu achten, und soviel ihren dießfallsigen Wirkungskreis, sohin mit Ausschluß der Parzellen der ehemaligen Provinz Baiern betrifft, die darinn gefoderten Berichte zu erstatten hat.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bey jenen Kirchen, welche ein von jeher getrenntes, eigenes, selbstständiges, und also künftig zu extradirendes Vermögen besitzen, keine Gegenberechnung zwischen demjenigen, was dieses Kirchenvermögen seither ertragen, und was der Kultus seither dem Staats-Aerar gekostet hat, statt finden könne, sondern daß nur der Grundstock an einem gewissen Zeitpunkte, wozu eben zur Vermeidung aller Fraktions-Berechnungen der künftige 1ste Oktober der geeignetste ist, an die Kirchen-Administrationen zu extradiren sey.

16. Juni 1809. Die Spezial-Klosterkommission wird sich jenes Reskripts erinnern, welches unterm 4. März v. J. an die damalige Landesdirektion wegen Extradition des eigenen und abgesonderten selbstständigen Vermögens der ehemaligen Stift- und Klosterkirchen, Geret'sche Sammlung 1. Bd. S. 226.

wo ein solches ausgeschiedenes Vermögen von jeher bestanden hat, (mit Ausnahme der Bruderschaften in den Stift- und Klosterkirchen) erlassen wurde. Da es nun aber nothwendig ist, daß auch für die Fabrika derjenigen Stift- und Klosterkirchen, welche kein eigenes ausgezeichnetes Vermögen besitzen, sondern deren Fabrika aus dem unausgeschiedenen nunmehr inkammerirten Vermögen der Stifter und Klöster bestritten worden ist, auf eine dauerhafte und zugleich mit dem Organismus der Staatsverwaltung harmonirende Art gesorgt werde; so geht die Absicht dahin, daß für jede solche Kirche ein gewisses jährliches von dem einschlägigen Rentamte als Kultus-Ausgabe zu bezahlendes Fabrika-Aversum bestimmt, und zur Disposition und Verrechnung der einschlägigen Kirchenadministration gestellt werde.

Zu dem Ende empfängt die Spezial-Kloster-Kommission den Befehl:

1) Eine vollständige Liste aller jener Stift-, Kloster-, Pfarr- und Filialkirchen der ehemaligen Provinz Baiern, welche kein eigenes abgesondert ausgezeigtes Vermögen besitzen, herzustellen.

2) Bey jeder dieser Pfarr- und Filialkirchen anzuzeigen, was die seit dem Jahre 1802 aus dem Staats-Aerar durch das Rentamt bestrittenen Fabrika-Ausgaben jährlich, und zwar in jedem Jahre besonders, gekostet haben, mit begleitenden Anmerkungen, was für hauptsächliche Artikel diese jährliche Ausgabe umfaßt habe.

3) Jedes einschlägige Rentamt hat mit der einschlägigen Kirchen- und Stiftungs-Administra-

tion nach Grundlage des im 2ten §. hergestellten bisherigen Ausgabenzustandes sich über ein künftiges Aversum zu benehmen, und wenn sie hierüber nicht einig werden, hat das Rentamt vor der Hand sein einzelnes Gutachten über dieses Aversum bey jeder Kirche beyzufügen. Endlich

4) ist nach dem Auftrage vom 4. März v. J. bey jeder solcher Kirche das Verzeichniß der dort existirenden Bruderschaften sammt ihrem Vermögen und Renten beyzufügen.

10. Okt. 1810. Die durch das Rescript vom 4. März 1808 angeordnete Inhibition der Extradition der bisher inkamerirten Kloster-Brüderschaften versteht sich nur bey jenen ehemaligen Kloster-, Pfarr- oder Filial-Kirchen, von welchen kein eigenes, selbstständiges Vermögen an die Stiftungs-Administration extradirt werden könnte, sondern für welche erst nach den Normen des Rescripts vom 16. Juni 1809 ein jährliches Dotations-Aversum aus dem Staats-Aerar ausgeworfen werden muß. Geret'sche Sammlung 1. Bd. S. 227.

Zu diesem Dotations-Aversum müssen nun, nach dem ausdrücklichen Inhalte des sogleich nach der Säkularisirung erlassenen Rescripts vom 2. Dezbr. 1803, solche eben deßwegen inkamerirte Bruderschaften verwendet werden, und wenn solche Bruderschaften aus Nachlässigkeit oder Mißverstand der Rentbeamten seither an die Stiftungs-Administrationen extradirt worden sind, so bedarf es nichts anders, als daß die königl. Spezial-Klosterkommission, so oft sie bey Befolgung des Auftrags vom 16. Juni 1809 auf einen solchen Fall stößt, dieses sogleich bemerke, und das Ver-

mögen der extradirten Bruderschaft einer solchen mit keinem eigenen Vermögen versehenen Kloster-, Pfarr- oder Filialkirche ad marginem anzeige, damit an dem Dotations-Aversum der Ertrag einer solchen bereits extradirten Bruderschaft abgezogen werden könne.

Uebrigens hat sie bey dem gegenwärtigen, sehr unordentlichen Zustande, in welchem sich der noch immer von Rentämtern obliegende Fabrika-Unterhalt der ohne eigenes Vermögen bestehenden Klosterkirchen befindet, den Auftrag vom 16. Juni 1809 wegen Bestimmung einer jährlichen Aversional-Dotation bestens und aus allen Kräften zum endlichen Vollzuge zu bringen.

30. Okt. 1811. Das Rescript vom 16. Juni 1809, welches an die Spezial-Kloster-Kommission erlassen, und auch den Finanz-Direktionen der Kreise ausserhalb der ehemaligen Provinz Baiern mitgetheilt wurde, spricht aus, daß für diejenigen Stift- und Klosterkirchen, welche kein eigenes ausgezeigtes Vermögen besitzen, sondern deren Fabrika aus dem unausgeschiedenen, nunmehr inkamerirten Vermögen der Stifter und Klöster bestritten worden ist, auf eine dauerhafte und zugleich mit dem Organismus der Staatsverwaltung harmonirende Weise gesorgt werden soll, und zwar in der Art, daß für jede solche Kirche ein gewisses jährliches Fabrika-Aversum bestimmt, bey dem einschlägigen Rentamte zur Zahlung angewiesen, und zur Disposition und Verrechnung der einschlägigen Stiftungs-Administration gestellt werde. Zu diesem

Geret'sche Sammlung 1. Bd. S. 228.

Ende wurde der Spezial-Kloster-Kommission aufgegeben:

1) eine vollständige Liste aller jener Stift-, Kloster-, Pfarr- und Filialkirchen, welche kein eigenes, abgesondert ausgezeichnetes Vermögen besitzen, herzustellen;

2) bey jeder dieser Pfarr- und Filialkirche anzuzeigen, was die seit dem Jahre 1802 aus dem Staats-Aerar durch das Rentamt bestrittene Fabrika-Ausgabe jährlich, und zwar in jedem Jahre besonders, gekostet habe, mit begleitenden Anmerkungen, was für hauptsächliche Artikel diese jährlichen Ausgaben umfaßt haben;

3) jedes einschlägige Rentamt habe mit der einschlägigen Stiftungs-Administration nach Grundlage des im 2. §. hergestellten bisherigen Ausgabezustandes sich über ein künftiges Aversum zu benehmen, und wenn sie hierüber nicht einig würden, hat das Rentamt vor der Hand sein einzelnes Gutachten über dieses Aversum bey jeder Kirche beyzufügen.

Um diesen Gegenstand, weßwegen die Rentämter ihre Aufträge größtentheils befolgt haben werden, dem endlichen Abschluß näher zu führen, und um auch in dieser Angelegenheit das Gutachten der General-Kommissariate zu erhalten, wird beschlossen.

I.

Die General-Kommissariate als Kreis-Administrationen der Stiftungen, welchen die über

die Ausmittlung des Fabrika = Aversums beym Ministerium des Innern eingekommenen Berichte zugesandt werden, sollen zweyfache Lasten = Konspekte nach dem der Instruktion vom 1. Oktober 1807 unter Ziffer III. anliegenden Formular durch die Distrikts = Administration anfertigen lassen; in dem ersten sind die Resultate der von den Rentämtern gefertigten Rechnungs = Auszüge rein aufzutragen; in dem zweyten und Gegenrechnungs = Konspekte aber sind die Resultate der von den Distrikts = Administrationen vorgenommenen Prüfungen aufzuführen. Als Beläge zum ersten Lasten = Konspekte dienen die rentämtlichen detaillirten Rechnungs = Auszüge, welche die Administration schon mitgetheilt erhalten, oder noch zu erholen haben; als Beläge des zweyten Lasten = Konspekts dienen jedoch dieselben nur in so weit, als die Stiftungs = Administration die Summe der Position in seiner Größe anerkennt; im Abweichungsfalle ist der Grund der Abweichung durch den passenden Beleg zu unterstützen.

II.

Die Stiftungs = Administrationen haben bey der nähern Würdigung und Prüfung der von den Rentämtern gefertigten Rechnungs = Auszüge vorzüglich zu beachten was folgt:

a) ob die Durchschnitts = Größen zur Bestreitung der Exigenz zureichend, oder mit dieser im Mißverhältnisse stehen — oder ob nicht ein oder der andere Ansatz für unausweichliche Ausgaben ganz außer Acht gelassen worden

sey: unzureichende oder gar fehlende Ansätze sind zu erhöhen oder zu ersetzen, jedoch ist nur strenge Billigkeit zu berücksichtigen, da es sich — abstrahirt von jedem Gewinn — nur um Beseitigung allen und jeden Nachtheils fragt.

b) In Hinsicht der Lasten der Administration ist zu bemerken, daß sich hieher nur ein Ansatz für die Administrations-Kosten eignet; Pensionen, Alimentationen ꝛc. bleiben aus dem Konspekte weg, da sie sich zur Uebernahme nicht qualifiziren.

c) Bey den Lasten der Fundation in Bezug auf Personal-Exigenz wird erinnert, daß die Besoldungen der organisirten Pfarrer und ihrer Hilfspriester in den Lasten-Konspekt nicht aufzunehmen sind, weil sie fortwährend aus dem Staats-Vermögen bezahlt werden; dagegen eignen sich aber allerdings hieher Besoldungs-Ansätze für Kirchendiener und Musik-Personal nach allen Graden.

d) Hinsichtlich der Real-Exigenz ist vorzüglich wegen der Gebäude zu beobachten, daß, nachdem die Baulast ohne radikale Ausbesserung der Gebäude nicht übernommen werden kann, über die gegenwärtig vorhandenen Baufälle Kosten-Voranschläge erhoben werden sollen, deren rektifizirter Betrag unter einer dem Gegenlasten-Konspekte eigends einzuschaltenden Rubrik: „Kostenbetrag der vorhandenen Baufälle“ aufgeführt werden muß. —

Da ferner die Fraktion, welche aus den auf Bauten seit 1802 verausgabten Summen gezogen wurde, für den jährlichen Unterhalts-Betrag der Gebäude nicht angenommen werden kann, weil, wie man sich aus den wenigen Vorlagen überzeugte, größtentheils nur geringe, oder gar keine Reparaturen vorgenommen worden sind, wodurch für den Unterhalt der Gebäude gar keine, oder nur eine unverhältnißmäßige Summe erscheinen würde, so ist durch verständige Werkmeister bestimmen zu lassen, welche Summe für den jährlichen Unterhalt eines jeden individuellen Gebäudes (Haupt-Baufälle ausgenommen), erforderlich sey. Diese Arbeiten sind von den Kreisbau-Inspektionen zu dirigiren und zu prüfen.

e) In Hinsicht der Paramenten ist aus dem nämlichen Grunde das ähnliche Verfahren zu beobachten, wo diese größtentheils mangeln, oder in unbrauchbarem Zustande sich befinden würden.

f) Die Distrikts-Administrationen haben sich, so oft es nöthig seyn wird, mit den Finanz-Rentämtern und auch mit den Pfarrern zu benehmen.

g) Von Anrechnung einiger Einnahmen, die bey vermögenslosen Kirchen ohnehin nicht vorkommen können, oder als freywillige Opfergelder und Gottesberath sich zu einer Kompensation nicht eignen, ist vor der Hand durchaus Umgang zu nehmen.

III.

Die General-Kommissariate, in der Eigenschaft als Kreis-Administrationen der Stiftungen prüfen die eingekommenen Lasten-Konspekte der Distrikts-Administrationen, redigiren dieselben in zwey General-Konspekte des Kreises, und senden sofort das Ganze mit gutachtlichem Bericht, welcher

1) das Quantitative der Dotations-Aversen und
2) die Art der Dotations-Vollziehung, in Hinsicht der Assignationen bey den Rentämtern,

umfaßt, zum Ministerium des Innern ein.

IV.

Ein weiterer, mit vorigem verwandter, aber abgesondert zu behandelnder Gegenstand ist die individuelle Ergänzung des Vermögens, der zwar mit einem abgesonderten, aber insuffizienten Fond begabten, und in Folge des Rescripts vom 4. März 1808 ausgeantworteten Stift-, Kloster-, Pfarr- und Filial-Kirchen, welche bis zur Zeit der Extradition von den Rentämtern unter der Anordnung der General-Landeskommissariate oder Landes-Direktionen administrirt wurden.

Dieserwegen sollen die Distrikts-Administratoren Auszüge aus der Inventarisation nach den drey Abschnitten, Vermögen, Rente und Lasten, fertigen, selbige dem General-Kommissariate mit Belägen zur nähern Prüfung und Redaktion einsenden, welches sofort den gutachtlichen Bericht

1) über das Quantitative der Fonds-Ergänzung,

und

2) über die Art der Ausweisung der zur Fonds-Ergänzung erforderlichen Summen erstattet.

Bey dem Renten-Konspekte ist ebenfalls zu bemerken, daß die freywilligen Opfergelder und der Gottesberath ausser Ansatz bleiben, weil sie sich, ohne eine andere Gewährschaft, als jene der religiösen Frömmigkeit, zur Fundirung ordentlicher Lasten nicht eignen.

Bey dem Lastenkonspekte sind die Artikel III. angeführten Erinnerungen zu berücksichtigen, daher bey den Gebäuden diejenigen Summen, welche nach der Extradition aus dem konsolidirten Kultusvermögen auf Reparaturen vorschußweise verwendet worden sind, in der eigends einzuschaltenden Rubrik aufgeführt werden müssen.

V.

Durch die im gegenwärtigen Rescripte gegebenen Bestimmungen ist das Benehmen zwischen den königl. Distriktsadministrationen, welches laut des in Abschrift mitfolgenden Rescripts vom 16. Juny 1809 angeordnet wurde, keineswes aufgehoben, im Gegentheil ist dasselbe in der Art fortzusetzen, daß gleich wie das Rentamt eine Abschrift seiner für die Spezial-Klosterkommission oder für die Finanzdirektion bestimmten Tabelle der Stiftungsadministration mitgetheilt, auch diese wechselseitig eine Abschrift der für das königl. Generalkommissariat angefertigten Tabelle dem Rentamte kommunizire.

Da aber einige Stiftungsadministrationen bereits mit den Rentämtern das Benehmen gepflo-

gen und ihre Meinungen abgegeben haben mögen, ohne daß die erst jetzt ertheilten Ansichtspunkte gehörig aufgefaßt worden seyn dürften, so soll das in Kraft dieses angeordnete Verfahren bey allen und jeden einzelnen Kirchen beobachtet werden, jene selbst nicht ausgenommen, wo bereits Meinungen zwischen den Rentämtern gewechselt wurden, solche mögen nun übereinstimmend ausgefallen seyn oder nicht.

VI.

Den Generalkommissariaten wird das wegen Extradition der in den Stift= Kloster= Pfarr= und Filialkirchen befindlichen Bruderschaften an die Spezial=Kloster=Kommission ausgefertigte Rescript vom 10. Oktober 1810 zur Dienstkenntniß mit dem Auftrage in Abschrift mitgetheilt:

a) Die Extradition der Bruderschaften, welche sich bey den ausgeantworteten mit einem abgesonderten Vermögen versehenen vormaligen Stift= Kloster= Pfarr= und Filialkirchen befinden und noch nicht extradirt sind, alsobald im Benehmen mit der Spezial=Kloster=Kommission für die ehemalige Provinz Altbaiern, und im Benehmen mit den Finanzdirektionen für die übrigen Kreise des Königreichs einzuleiten und zur Realisirung zu bringen, sofort den Vollzug und die Resultate anzuzeigen.

b) In dem durch den Artikel IV. angeordneten Generalkonspekt des Vermögens, der Renten und Lasten der mit einem unzureichenden Vermögen versehenen Stift= und Klosterkirchen

auch das Vermögen der bey ebendenselben vorhandenen Bruderschaften aufzuführen und zu begutachten, in wie weit dieses letztere an der Fonds-Ergänzungs-Summe für die erstern in Anrechnung und Abzug gebracht werden könne.

Gratialien.

M. s. a. Fundations-Kapitalien. 9. Bd. S. 298. und Kloster-Gratialien.

Inventarien.

24. Okt. 1669. §. 12. Ueber die Kirchenmobilien, Paramente u. s. w., sind richtige Inventaria, und über das Opfer, welches in die Stöcke fällt, Specifikationen zu halten, und in den Zeihschrein in den Gotteshäusern, so nicht weit abseit liegen, verwahrt werden, im Fall sie aber nicht genug allda versichert werden, sollen sie bey dem Pfarrer, oder der Mutterkirche verwahrt werden. M. G. S. v. J. 1771. S. 548.

Neubauten.

3. Aug. 1799. §. 6. Die Aufführung neuer Gebäude soll ohne Auftrag nicht unternommen werden, und ist bey Ausgaben aller Ueberfluß zu vermeiden, auch jedesmal genaue Rücksicht auf die individuellen Vermögens-Verhältnisse und Umstände der Kirche zu nehmen. ditto 1. Bd. S. 268.

M. s. oben Kirchen-Baulasten.

Pfründen.

s. Interkalarfrüchte 10. Bd. S. 402.

Räumung der Kirchenstöcke.

24. Okt. 1669. §. 13. Die Räumung und Auszählung der Kirchenstöcke ist in Anwesenheit des Pfarrers, der Obrigkeit und Kirchenpröbste zu thun, und soll der erste die Zettel mit unterschreiben, sich auch der Begräbnißgelder oder Anfällen halber hievon nichts zueignen. M. G. S. v. J. 1771. S. 548.

Reparationen.

ditto. §. 10. Nöthige Kirchen-Reparationen soll man nicht anstehen lassen, und da der Bau über 50 fl. betrifft, ad ratificandum einsenden. ditto.

M. s. a. Kirchen-Baulasten.

Verkauf.

20. Jän. 1812. Der Verkauf der Nebenkirchen und Kapellen, die dem Zwecke nicht mehr entsprechen, oder sonst entbehrlich sind, ist ausgesprochen. R. Bl. 1812 S. 1676.

Klag- und Futterhaber.

M. s. Haber 10. Bd. S. 91.

Kleiderfälle.

21. Febr. 1809. 2) Die Kleiderfälle, sie mögen vom Aerar oder von Privaten, oder von Korporationen bezogen worden seyn, sind aufgehoben. Geret'sche Sammlung 1. Bd. S. 44.

Kleidungsgelder.

Für die Eisengerichtsdiener.

M. s. Besoldungen 8. Bd. S. 305.

Kloster.

Gratialien.

1. Febr. 1802. 24. Jän. und 10. Febr. 1803.

Dergleichen sollen nur an inländische Klöster auf einzuholende allerhöchste Genehmigung bey Selbstersatz geleistet werden dürfen, deren Berichtigung an ausländische Klöster aber ganz untersagt seyn. R. Bl. 1802 S. 164. und 1803. S. 66. und 93.

M. s. a. Besoldungen 8. Bd. S. 303. Geistlichkeit 9. Bd. S. 311. Mendikanten und Pensionen.

Kodizill.

M. s. Taxen.

Kommende-Gelder.

20. Nov. 1816.

Sind aufgehoben. Geret'sche Sammlung 6. Bd. S. 260.

Kommerz-Hölzer.

M. s. Holz-Kommerz 10. Bd. S. 353.

Kommissarien.

M. s. Amts-Visitationen 8. Bd. S. 148. und Diäten 8. Bd. S. 375.

Kommissions-Diäten.

Bezahlungsnorm für Privaten.

23. Juny 1820.

Auf die vorgekommene Anfrage, ob die Kommissions-Diäten in Fällen, wo solche einem Privaten zu Last fallen, nach ihrem vollen Ansatze oder nach der durch die allerhöchste Verordnung vom 23. September 1817 bestimmten Beschrän- ditto 10. Bd. S. 963.

kung zu berechnen seyen, wurde beschlossen: daß diese Verordnung ohne Unterschied, ob die Kommissionskosten von der Staatskasse, oder von einem Privaten getragen werden, in Anwendung kommen müssen, indem durch die angeordnete Minderung der Diäten bey Kommissionen, welche an einem und demselben Orte über 14 Tage dauern, nicht allein die Erleichterung der Staatskasse, sondern auch und insbesondere die Beschleunigung der Kommissionsgeschäfte, und die möglichst baldige Rückkehr der abgeordneten Kommissäre zu ihren ordentlichen Berufsgeschäften beabsichtiget wurde.

M. s. a. Diäten 8. Bd. S. 306 — 400 und Taggelder.

Kompetenz.

Der Geschäfts-Branchen.

M. s. Geschäftsgang der betreffenden Stelle.

Gelder.

§. XIII. Num. 5. Die noch bestehenden Anweis-Kompetenz- und Darüberschlags-Gelder finden bey Holzversteigerungen oder Käufen schlechterdings nicht mehr statt. Geret'sche Sammlung 1. Bd. S. 55.

Konfiskationen.

Der Güter und des Vermögens.

M. s. 1. Supplementband zum Döllinger'schen Repertorium der Staatsverwaltung S. 36 und 38 dann Confiskationen 8. Bd. S. 341.

Kongrua.

M. s. Geistliche 9. Bd. S. 331 — 320.

Konkurrenz.

M. s. Konkurrenz 8. Bd. S. 339.

Konkurs=Prüfungen.

Der Adspiranten zum Staatsdienst.

8. Aug. 1809. Es wurde verordnet wie folgt:

R.Bl.1809 S. 1330.

1) So oft von einem General=Kreis=Kommissariate ein Prüfungs=Konkurs angestellt wird, haben jene Kandidaten, welche auch zu Dienstesstellen im Finanzfache aspiriren, oder deren künftige Stellen finanzielle Kenntniß erheischen, sich auch bey der Finanz=Direktion desselben Ortes, wo die Prüfung gehalten wird, zu melden;

2) die Finanz=Direktionen haben, analog mit der im Mandate vom 17. Oktober 1807 den Justiz=Kollegien gegebenen Vorschrift, die Kandidaten privative, jedoch kollegialiter zu prüfen;

3) sie theilen nach dem Prüfungs=Resultate ihre Klassifikations=Noten dem General=Kreis=Kommissariate mit, welches diese Klassifikations=Noten über das finanzielle Fach in seinen Hauptbericht mitaufzunehmen hat. Wechselseitig aber theilt auch das General=Kreis=Kommissariat von jenen Individuen, welche sich bey der Finanz=Direktion haben prüfen lassen, die Klassifikations=Noten aus jenen Fächern mit, welche zum Ressort des Gene=

ral-Kreis-Kommissariats gehören, und die Finanz-Direktion nimmt hienach in ihrem an das Ministerium der Finanzen zu erstattenden Hauptbericht über die Kandidaten des Finanz-Faches auch die Klassifikations-Noten des General-Kreis-Kommissariats auf;

4) nach den Bestimmungen des Mandats vom 15. August 1803 §. VIII, über den Eintritt zum Staats-Dienste, sollen alle Kandidaten, welche zu höhern, als bloßen Kanzellisten-Stellen aspiriren, die Universitäts-Studien vollendet, mithin sowohl im staatsrechtlichen und Polizey-Fache, als auch im staatswirthschaftlichen und Kameral-Fache die nothwendigen Vorkenntnisse besitzen; deßwegen der Fall nicht leicht eintreten kann und soll, daß ein Aspirant auf die bloße Prüfung des General-Kreis-Kommissariats, oder auf die bloße Prüfung der Finanz-Direktion in einen Staats-Dienst aufgenommen werde.

Weil aber diese allerhöchste Absicht nicht immer und wenigstens nicht in den erstern Jahren durchgehends erreicht werden kann, so wurde auch den Finanz-Direktionen die Prüfungen solcher zu mittleren Stellen aspirirenden Subjekte, welche im staatsrechtlichen und Polizey-Fache noch keine Prüfung auszuhalten vermögen, gestattet; jedoch darf diese nicht einzeln, sondern sie muß mittelst halbjähriger oder jähriger Konkurse geschehen, und in den Protokollen müssen sowohl die Zeugnisse über die Gymnasial-Studien, als über

die bey Kameral-Beamten genommene Praxis, oder in ihren Kanzleyen geleistete Dienste abschriftlich beygelegt werden.

5) Diese letztere Art der Prüfungen hat auch bey jenen Finanz-Direktionen statt, bey welchen aus Abgang eines Appellations-Gerichtssitzes, oder aus andern Ursachen keine General-Kommissariats-Prüfung gehalten wird; sie dürfen sich aber nur auf solche Kandidaten erstrecken, welche in demselben Kreise wohnen, oder bey Kammeral-Beamten desselben Kreises praktiziren oder Dienste leisten.

Wenn nachgehends ein solcher Kandidat bey einer Prüfung eines auswärtigen General-Kreis-Kommissariats erscheint, so ist das Zeugniß der Finanz-Direktion, welche ihn geprüft hat, hinreichend, um nach den Bestimmungen des §. 3. in den Hauptbericht des General-Kreiskommissariats mit aufgenommen zu werden.

6) Nach diesen Verhältnissen hat auch jede Kreis-Finanz-Direktion über die Aspiranten zum Staatsdienste im finanziellen Fache ein Vormerkungsbuch, wie es in der Instruktion der General-Kreis-Kommissariate vorgeschrieben ist, zu halten.

M. s. a. Adspiranten 8. Bd. S. 116 — 123.

Formular des

Vormerkungs-Buches
der
Adspiranten zum Staats-Dienste
in dem .... Kreise.

Vor- und Zuname.	Geburtsort.	Eltern.	Lebensalter.	Studien-Zeugnisse.	Praxis und Sitten-Zeugnisse.	Prüfungs-Zeugnisse.	Vorbereitungs Stellen.	Dermalige Beschäftigung	Allenfallsige Bezüge.	Nachgesuchte Stelle.	Vormerkung.

Konscriptionskosten.

Atzungskosten der mit Arrest oder Gefängniß bestraften widerspenstigen Konscribirten.

24. Nov. 1816. Die Atzungskosten der zur Gefängnißstrafe verurtheilten widerspenstigen Konscribirten sind, wenn solche von den betreffenden Individuen wegen Vermögenslosigkeit nicht ersetzt werden können, aus der Konscriptions-Kasse zu bestreiten. Geret'sche Sammlung 6. Bd. S. 314.

29. Junk 1817. Was die mit Arrest bestraften, widerspenstigen Konscribirten betrifft, so wurde beschlossen, daß, nachdem der Artikel 141 Ziff. 8 im Konscriptionsgesetze die Bestreitung der Kosten für Verpflegung und Arretirung der Widerspenstigen den Konscriptions-Kassen auflegt, auch die Verpflegungs-Kösten der Widerspenstigen während der Gefängnißstrafe den nämlichen Kassen zur Last fallen, in so ferne sie anders zu Folge des Artikels 107 und 141 von den Aeltern oder sonstigen Betheiligten rechtlich nicht erholt werden können, wobey es sich von selbst versteht, daß die Vermögens-Umstände der Widerspenstigen und ihrer Aeltern pflichtmäßig untersucht werden müssen, in wie ferne sie auf das Armenrecht gesetzlich Anspruch machen können oder nicht, und daß dergleichen Kosten-Verzeichnisse jedesmal von den Konscriptions-Behörden zur Revision an die betreffende Regierung vorgelegt, und von dieser sodann über die Passirung des Betrages verfügt werden soll. ditto. 7. Bd. S. 487.

Diäten.

27. Febr. 1813. 1) Die Diäten für Militärpersonen sind durch ditto 3. Bd. S. 86.

ein allerhöchstes Reskript vom 8. Juli 1804 und durch den Armeebefehl vom 8. Okt. 1808 in der Art regulirt, daß

ein General-Lieutenant nebst Adjudant und Bedienten . . . . . 25 fl.
— General-Major . . . . . 22 =
— Oberst . . . . . 11 =
— Oberst-Lieutenant . . . . . 8 =
— Major und Staabs-Auditor . . 7 =
— Kapitain, Regiments-Quartiermeister, Regiments-Auditor und Chirurg . 5 =
— Oberlieutenant, Unterlieutenant, Bataillons-Quartiermeister, Auditor und Chirurg . . . . . 3 =

zu beziehen hat.

2) Nach obigem Regulative sind die Entschädigungen jener Militär-Individuen der bemerkten Grade, welche in Konscriptionssachen ausser ihrem gewöhnlichen Wohnsitze verwendet werden, zu bestimmen, und aus der Konscriptions-Kasse zu leisten.

3) In so ferne, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Konscriptionsrathes, einen der Individuen der verschiedenen Grade für die, gleichwohl in ihrem gewöhnlichen Wohnorte, jedoch mit besonderer Anstrengung geleisteten Ausgaben zum Behufe der Konscription in Gemäßheit des Artikels 141 Num. 7. eine Vergütung oder besondere Belohnung gebühren mag, ist bey dem darüber zu erstattenden Gutachten auf obiges Regulativ in der Art die geeignete Rücksicht zu nehmen, daß diese

Belohnung die Hälfte des normalmäßigen Diäten-Bezugs nicht übersteigt.

4) Die Unteroffiziere, welche zum Messen der Konscribirten verwendet werden, ohne Unterschied, ob dieselben sich im wirklichen Dienste oder in Urlaub oder in Pension befinden, passirt, wenn jene Verrichtung am Orte ihrer Garnison oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes statt findet, als Deputat täglich sechs und dreyßig Kreuzer, ausser dem gewöhnlichen Wohnorte aber ein Gulden.

Rechnungswesen.

26. März 1816. Schon mehrmal hat sich gezeigt, daß die den Konscriptionskassen zugewiesenen Taxen und Strafgelder nicht immer sogleich flüßig gemacht werden können, und doch auch nicht zum Nachlaß oder zur Niederschlagung geeignet sind; sonach als Liquidations-Posten behandelt, von dem Aktivreste abgeschlagen, und zum Uebertrage in die folgende Rechnung bis zu ihrer endlichen Berichtigung verwiesen werden müssen; so wie sich auch schon der Fall ergeben hat, daß nach den definitiven Beschlüssen Einnahmen und Ausgaben unter dem Defekten-Titel dekretirt wurden. Geret'sche Sammlung 6. Bd. S. 361.

Da nun in dem bisherigen Schema für die Konscriptionskasse-Rechnung die Rubrik „an Einnahmen aus dem Rechnungs-Bestand des Vorjahres" so wie „an Ausgaben auf den Rechnungs-Bestand des Vorjahres" desiderirt wird; so wird zur Ver-

vollständigkeit des Rechnungs-Schematismus nothwendig:

1) Bey den Einnahmen eine zweyfache Abtheilung aufzunehmen,
   a) Einnahmen aus dem Rechnungs-Bestande des Vorjahres,
      1) an Ausständen,
      2) an Rechnungs-Defekten.
   b) Einnahmen des laufenden Jahres nach den bisherigen Rubriken.
2) Bey den Ausgaben ist eine gleichmäßige Abtheilung erforderlich, nämlich:
   a) an Ausgaben auf den Rechnungs-Bestand des Vorjahres,
      1) auf nachgelassene oder niedergeschlagene Ausstände,
      2) auf Rechnungs-Defekte.
3) Diese Abtheilungen sind ebenfalls in das Manual aufzunehmen; weil dasselbe mit der Rechnung gleichen Rubrikenbau hat.
4) Die vorgeschriebene tabellarische Form kann beybehalten werden, nur sind diese neuen Rubriken noch beyzufügen, oder um so viel Kolonnen zu bilden.

Nach diesen vorstehenden Bestimmungen haben sich die Konscriptions-Kassiere künftig zu achten, und die respizirenden Stellen über den Vollzug streng zu wachen.

Remunerationen und Ausstände.

25. Novbr. 1812. Da nach §. 298. der Vorschriften zur Anwendung des Konscriptions-Gesetzes ausdrücklich

Geret'sche Sammlung 3. Bd. S. 83.

verordnet ist, daß Remunerationen oder Gratifikationen für die bey dem Konscriptions-Geschäft verwendeten Individuen, als Sekretär, wegen den geleisteten besonderen Arbeiten begutachtet und genehmigt seyn müssen, so versteht es sich von selbst, daß derley ungenehmigte Posten auf keinen Fall passiren können.

Was die ausständigen Einstellungstaxen betrifft, so kann dergleichen Ausständen nicht Statt gegeben werden, sondern es sind solche förderlich einzutreiben.

M. s. a. Konscriptionskosten 8. Bd. S. 341 — 349.

Konsense.

M. s. Konsens 8. Bd. S. 349 und Hypothezirungs-Konsense 10. Bd. S. 356.

Kontrakte.

Ueber Güter.

M. s. Taxen und Gens'darmerie-Mieth-Zins. 9. Bd. S. 333.

Konzessionen.

M. s. Konzessionen 8. Bd. S. 354 und Taxen.

Kornbodenzins.

Ablösungen.

M. s. Ablösung 8. Bd. S. 66 — 72.

Entrichtung.

6. May 1817.

Die Kornbodenzinse von veräußerten Staats- Geret'sche Sammlung 7. Bd. S. 445.

Realitäten sind in der Regel jederzeit im Normalpreise zu entrichten; doch wurden in den Jahren $18\frac{16}{17}$ und $\frac{17}{18}$ als einen ganz ausserordentlichen Fall ausnahmsweise, und ohne alle Konsequenz auf andere Jahre besondere Bestimmungen getroffen.

Preise-Behufs der Ablösung.

18. Novbr. 1818. Bey Kornbodenzins-Ablösungen müssen der ungedruckt. Verordnung vom 30. Sept. 1813 *) gemäß die Kornpreise der letzten fünf Jahre, vom Jahre der Ablösung retro, zum Grunde gelegt werden.

Körner-Ertrag.

M. s. Zehend.

Kornschrott.

M. s. Aufschlags-Befreyungen 8. Bd. S. 203.

Korrespondenz-Form.

Ausfertigungen an höhere Staats-Diener.

19. Okt. 1812. Die Unterbehörden wurden angewiesen, bey Ausfertigungen an höhere Staatsdiener, adeliche Gutsbesitzer und Pfarrer, diesen das Prädikat: Herr, beyzulegen. R.Bl. 1812 S. 1833.

An Privaten.

27. März 1809. §. 4. An Privaten soll die Ausfertigung „von Rentamtswegen“ geschehen. ditto 1809 S. 1037.

---

*) M. s. Ablösung 8. Bd. S. 66.

Der Unterbehörden.

24. Febr. 1812. Zur Gleichförmigkeit des Geschäftsganges wurde bestimmt, daß die Landgerichte, Stadtgerichte und Rentämter, so wie die übrigen in dieser Kathegorie stehenden Unterbehörden, sich an koordinirte Stellen wechselseits einer ähnlichen Korrespondenz-Art bedienen, und statt der bisher üblichen Anrede und Unterschrift gleich oben beym Eingange die Formel gebrauchen sollen. Z. B. R.Bl. 1812 S. 377.

An das königl. baier. Gericht N.

An das königl. Kommissariat N.

M. s. a. Berichte 8. Bd. S. 294 und Geschäftsgang 9. Bd. S. 256.

Kostgeld der Hofdienerschaft.

M. s. Diäten 8. Bd. S. 385 — 387.

Kreis-Kasse.

Allgemeine Bestimmung.

8. Aug. 1808. §. 5. Die bisherigen Provinzial-Haupt-Kassen ditto 1808 werden aufgelöst, und es wird an ihrer Statt eine eigene Kreis-Kasse errichtet.

Der Kreiskassier nimmt in seine Rechnung alle mit Kapitel bezeichnete Hauptrubriken, sowohl der Einnahmen als der Ausgaben aus den Rentamts-Rechnungen auf, trägt bey jeder dieser Hauptrubriken den spezifischen Betrag eines jeden, zu seinem Distrikte gehörigen, Rentamts ein, und stellt also das erste umfassende Bild aller Rentamts-Rechnungen seines Kreises her.

§. 6. Die besondern Empfänge, z. B. Aufschläge, Siegelpapier, Taxen, Braugefälle ꝛc.,

welche nicht durch die Rentämter, sondern durch eigene Empfänge einfließen, werden von den Kreiskassen nach besondern passenden Rubriken, sowohl in Einnahme als Ausgabe zusammengestellt, und wie die übrigen Gefälle nach den etwa bestehenden Vorschriften zur Zentral-Staats-Kasse verrechnet.

§. 7. Alles dasjenige, was eine Kreiskasse nicht durch die Rentbeamten oder besondere Empfänger, sondern unmittelbar perzipirt, perzipirt dieselbe nur im Namen der Zentral-Staats-Kasse, und sendet den Ertrag sogleich in Geld oder in Papieren an die letztere ein, wo derselbe am geeigneten Orte als eine Spezial-Einnahme behandelt wird.

Dieser Fall tritt besonders bey den Zinsen um Heimbezahlungen der bisherigen Provinzial-Aktiv-Kapitalien ein, sofern ihr Zinsengenuß und ihre Versilberung nicht bereits den Schuldentilgungs-Kassen als Fond überlassen ist, oder noch überlassen werden wird.

§. 8. Ausser den Ausgaben der Rentamts-, und der oben genannten besondern Empfangs-Rechnungen haben die Kreiskassen keine eigenen Ausgabs-Rubriken. Sie leisten nur solche Zahlungen, welche ihnen mittels des Finanz-Ministeriums durch besondere Rescripte, durch ordonanzirte Besoldungs-, Pensions- und Ausgabs-Listen, durch Anweisungen auf den Etat der Straßen- und Wasserbauten und der Landbauten, oder durch andere einzelne Anweisungen auf Rechnung

der Zentral-Staats-Kasse anbefohlen werden, und sie senden die Quittung hierüber statt baar Geld zur Zentral-Staats-Kasse ein.

Auch die eigenen Besoldungen und Regie-Ausgaben der, in der Mitte eines jeden Kreises, etablirten Finanz-Direktion (nun Finanz-Kammer) und des Kreis-Kasse-Personals werden nur auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse bezahlt.

§. 9. Nur in dringenden Fällen ist der Kreis-Finanz-Direktor ermächtigt, eine Vorschuß-Ausgabe auf die Kreiskasse anzuweisen, welche die Summe von 500 fl. nicht übersteigen darf, und worüber der Kreiskassier auf der Stelle die Anzeige an die Zentral-Staats-Kasse zu machen hat. Bey schwerer Verantwortlichkeit und Selbsthaftung des Kreiskassiers wird aber jede diese Vorschuß-Summe übersteigende, und vom Finanz-Ministerium nicht im Voraus bewilligte, oder von der Zentral-Staats-Kasse angewiesene Zahlung untersagt.

§. 10. Jeder Kreiskassier muß neben seinem Einnahms-Manual auch über die, auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse geleisteten, Ausgaben und dahin gemachten Baarsendungen, so wie auch wegen den manchmal an die Rentämter zur Bezahlung der Lokal-Pensionen oder anderer besonderer Ausgaben nothwendigen Vorschüssen ein Ausgabs-Manual halten, um die Baarschaft seiner Kasse täglich kontrolliren zu können.

Von diesen seinem Ausgabs- und Einnahms-Manual ist er gehalten, mit Ende einer jeden

Woche eine vollständige Abschrift zur Zentral-Staats-Kasse zur kontrollirenden Uebersicht einzusenden.

§. 11. Der Repartitions-Entwurf für die Zahlung der künftigen Woche wird durch den Kreis-Finanz-Direktor am Ende einer jeden Woche zum Finanz-Ministerium in duplo eingesendet.

Dieser Repartitions-Entwurf enthält auf einer Seite den, mit dem oben erwähnten Manuals-Auszuge gleichlautenden, baaren Kasse-Rest, sammt einer Anzeige der in der künftigen Woche beyläufig zu erwartenden Geld-Zuflüsse, auf der andern Seite aber eine Spezifikation jener Ausgaben, welche in der künftigen Woche auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse daraus bezahlt werden sollten; — das Duplikat wird vom Finanz-Ministerium mit oder ohne Abänderung unterzeichnet zurückgesendet.

Diese Repartition hat aber nur die Vertheilung der Gelder unter die bereits vorher bewilligten Ausgabs-Posten zum Zwecke, und sie darf niemals als das Supplement einer etwa vorher fehlenden Bewilligung angesehen werden.

M. s. a. Abrechnung der Rentämter mit der Kreis-Kasse 8. Bd. S. 105, Assignationen 8. Bd. S. 196, Direktion der Kassen 9. Bd. S. 234, Conto-Zahlungen 8. Bd. S. 350 — 354, Johanniter-Ordens-Güter 10. Bd. S. 407, Geld-Lieferungen 9. Bd. S. 323 — 327, Kasse-Kommission 9. Bd. S. 249,

Kassen-Kommission S. 63, Wirkungs-Kreis der Finanz-Kammern 9. Bd. S. 209.

Bestands-Anzeigen.

13. Okt. 1819. Geret'sche Sammlung 9. Bd. S. 794.

Bey der Nothwendigkeit, daß das Staats-ministerium der Finanzen in kürzern Zeiträumen, als es bisher geschehen ist, die erforderliche Kenntniß von den wirklichen Baarschafts-Vorräthen so andern Kasse-Bestandtheilen der sämmtlichen Kreiskassen erhalte, wird hiemit Folgendes verordnet:

1) Die Kreiskassen haben von nun an alle 14 Tage und resp. am 1. und 15. eines jeden Monats eine Anzeige des wirklichen Kasse-Bestandes, so wie er an dem letzt vorhergegangenen Tage vorhanden war, anzufertigen, und sogleich an die Staats-Buchhaltung der Finanzen zu übersenden.

2) Von der Isarkreis-Kasse muß demnach diese Anzeige jedesmal noch am nämlichen Tage, oder längstens am 2. oder 16. eines jeden Monats bey der Staats-Buchhaltung einkommen, von den übrigen Kreiskassen aber muß sie an den ebengenannten Tagen verläßig auf die Post gegeben werden.

3) Wenn eine Kreiskasse diese Termine nicht richtig einhält, oder die Anzeige nicht nach dem bestimmten Formular genau, und vollständig anfertiget, so verfällt der Kassier oder in dessen le-

galer Abwesenheit der Kontroleur in eine Geldstrafe von 5 Reichsthalern mit Vorbehalt des Regresses an die übrigen Dienstes-Individuen, welche etwa an der Verspätung oder sonstigen Mangelhaftigkeit der Anzeige erweisliche Schuld tragen.

Unwahre Kasse-Bestands-Anzeigen werden nach Umständen untersucht, und noch schärfer bestraft werden.

Es läßt sich jedoch von dem Pflichteifer der sämmtlichen Kreiskassen zuversichtlich erwarten, daß sie sich nie einer diesfallsigen Ahndung oder Strafe schuldig machen werden.

4) Die königl. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, haben der ihr untergeordneten Kreis-Kasse von dieser Anordnung sogleich die erforderliche Kenntniß zu geben, und übrigens alle nöthige Sorge zu tragen, daß bey den Rentämtern keine überflüßigen Baarschafts-Vorräthe liegen bleiben, sondern jedesmal förderlichst an die Kreiskasse eingesendet werden.

Pensions-Zahlungen.

13. Dez. 1811. Alle Besoldungen der Kreisstellen, alle Pensionen, so wie alle à Conto der Zentral-Staatskasse in den Kreisen zu leistenden Zahlungen, liegen den Kreiskassen ob, und es darf nie in der Willkühr der letztern stehen, ihre Verpflichtung auf andere Kassen oder Aemter überzutragen, oder mit denselben zu theilen. Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 291.

Die Kreiskasse hat für solche Zahlungen einen eigenen Zahlmeister; die allgemeinen Rentämter

sind reine Einnahmsämter, und sollen nie mit den Geschäften der Ausgaben, wofür nur die Kreiskassen da sind, und wofür jene nicht aufgestellt und bezahlt sind, belastet werden; es liegt sogar in den Forderungen einer ganz reinen Administration, jene Aemter auch von den Besoldungs-Zahlungen der Landgerichte und Forstämter u. s. w., wenn nicht in der Ausübung zu viel Schwierigkeiten sich fänden, zu befreyen.

Die Rentbeamten haben ohnehin einen schweren Wirkungskreis und genug zu thun, wenn sie die in demselben liegenden Verbindlichkeiten erfüllen sollen. Sie müssen daher mit allen heterogenen Geschäften so viel möglich verschont werden.

Die Pensions-Zahlungen gehören vorzugsweise nicht zu ihrem Resort, wenige und einzelne Fälle ausgenommen, wenn das Individuum, welches nur einen kleinen Pensions- oder Unterstützungs-Beytrag zu beziehen hat, zu weit von der Kreiskasse entfernt wohnt, und nicht ohne Unkosten den Empfang derselben sich verschaffen könnte. Pensions-Zahlungen in dem Sitz der Kreiskasse einem Rentamte überbürden zu wollen, kann daher von der Finanz-Direktion auf keinen Fall gebilligt werden.

Rechnungsstellung.

27. Aug. 1810. I. Der Hauptgrundsatz der Verordnung, daß nur eine Zentral-Staats-Kasse bestehen, in deren Büchern alle Ausgaben und Einnahmen des Reichs erscheinen sollen, bleibt in seiner vollen Wirkung. Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 342.

II. Auf gleiche Weise bleibt die Vorschrift des §. 8. und 9. der Verordnung vom 8. August 1808 unverrückt: — „daß die Ausgaben der Kreiskassen „nicht unter der Disposition der Finanzdirektion „stehen, sondern daß die Zahlungen nur durch „das Finanz-Ministerium ergehende Rescripte, „oder auf genehmigte Besoldungs-, Pensions- „und Ausgabslisten, oder endlich auf Anweisung „der Zentral-Staatskasse geleistet werden dürfen," wie denn auch die Beschränkung im 9. §. hiemit nochmal und ausdrücklich wiederholt wird.

III. Die Kreiskassen werden von der Einsendung der Ausgabsquittungen, und der durch die Verordnung vom 12. Septbr. 1809 vorgeschriebenen Haftscheine enthoben, und weisen alle ihnen zur Leistung zugewiesenen Ausgaben am Ende des Jahrs in einer ordentlichen mit allen Verifikationen belegten Rechnung nach, welche so gestellt seyn muß, daß sie mit dem ausgesprochenen Zwecke vereinbart werden kann. — Die Kreiskassen haben demnach eine solche Rechnung, wie vormals die Provinzial-Hauptkassen zu stellen.

IV. Eine Haupteigenschaft dieser Rechnungen bestehet darin, daß sie in den Einnahmen alle Kapitel, oder alle jene Rubriken aufnehmen, welche durch die Instruktion vom 1. November 1808 vorgeschrieben sind, und daß die Ausgaben in fünf Abtheilungen zerfallen, nämlich in Ausgaben:

I. Auf den Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

II. Auf den Etat des Justiz-Ministeriums.
III. — — — des Finanz-Ministeriums.
IV. — — — des Ministeriums des Innern.
V. — — — der Säkularisation und Mediatisirungs-Pensionen,

welchen die einzelnen dieser Ministerien untergeordnete Stellen und Branchen mit ihren Besoldungen, Regie-Ausgaben, und Pensionen ꝛc. untergestellt werden müssen.

V. Nur die Quittungen über die Ausgaben auf den Hof- und Militär-Etat werden jedesmal gleich statt baarer Lieferung zur Zentral-Staatskasse eingesendet.

VI. Diese Zentral-Staatskasse-Haupt-Rechnung wird:

a) durch die Nachweisung resp. Rechnung ihrer unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben, dann
b) durch die fraglichen Abrechnungen oder Skartekln der Kreiskassen, welche wieder auf den Kreiskasse-Rechnungen beruhen, und endlich
c) durch die Abrechnungen, oder Skartekl der zentralisirten Kassen belegt.

VIII. Die Militär-Hauptkasse empfängt ihre Gelder unmittelbar aus der Zentral-Staatskasse oder auf Anweisungen derselben.

6. May 1815. 1) Die Hauptrechnung, so wie sämmtliche Einnahms- und Ausgabs-Nebenrechnungen der Kreis-Kasse sind auf das gewöhnliche Papier-Format anzufertigen, und in einen Band von Pappendeckel zusammenzubinden. G. S. 5. Bd. S. 128.

2) Auf dem Titelblatt der Hauptrechnung ist nicht nur die Zahl der Belege nach Ziffern und

Nummern, sondern auch der Tag, Monat und Jahr auszudrücken, an welchem die Rechnung zur Revision eingesendet wurde.

3) In dieser Hauptrechnung sind sowohl in der Einnahme, als in der Ausgabe bloß Viertels-Kreuzer in Ansatz zu bringen, dagegen Viertels- und halbe Pfenninge wegzulassen. Die königlichen Finanz-Direktionen (jetzt Kammern der Finanzen) haben dafür zu sorgen, daß diese Vorschrift nicht nur bey den sämmtlichen allgemeinen und besondern Rentämtern, sobald die Summe bey einem jeden Titel gezogen wird, in Anwendung gebracht, sondern auch von Seiten des Rechnungs-Kommissariats auf den Vollzug dieser Anordnung gehalten werde.

4) Die Einnahmen zerfallen in II Haupttheile, und diese in Abschnitte, Kapitel und Titel.

Der I. Theil enthält: die Einnahme aus dem Rechnungsbestand der vorigen Jahre.

Abschnitt I. Aus dem Rechnungsbestand der vorigen Jahre.

Kapitel I. An Aktiv-Rechnungs-Rest.

Kapitel II. An eingebrachten Ausständen.

Titel 1. von allgemeinen, und

Titel 2. von besondern Rentämtern.

(Es darf also von Seite der Kreiskasse eine besondere Ausstandsrechnung nicht der Hauptrechnung vorausgeschickt werden, indem jene bloß ein Beleg zu der letzten wird.)

Kapitel III. An Rechnungsdefekten.

Tit. 1. Defekte.
= 2. Rückersätze.
Summe des I. Abschnitts.
Summe des I. Theils.

} Bey jedem Kapitel ist die Summe zu ziehen, auch bey jedem Titel, wenn besonders unter diesen mehrere Posten angeführt werden.

Hiebey ist zu bemerken, daß bey dem V. Abschnitt, und I. Kapitel auf der linken Seite in einer besondern Kolumne der Betrag der Rechnung vom jüngstverflossenen Jahre, und der Etat eingesetzt, auf diese Weise durch alle Kapitel in der Rechnung fortgefahren, und vorzüglich das Mehr und Minder der eingekommenen Revenüen vom laufenden Jahre gegen das jüngstverflossene genau und grundhaltend ausgedrückt, und dieses Verfahren auch bey den sämmtlichen Ausgaben pflichtmäßig in Anwendung gebracht werde.

Das Rechnungs-Kommissariats-Personal hat daher bey Revision der Rechnungen genau darauf zu sehen, daß die Ursachen der Mehr- oder Minder-Einnahmen und Ausgaben gegen das vorhergehende Jahr mit Sachkenntniß und Gründlichkeit erläutert werden.

Der II. Theil enthält: die Gefälle des laufenden Jahres.

Abschnitt I. Aus unmittelbarer Perzeption.

Kap. I. Pensionsfonds-Beyträge,

Tit. 1. von etatsmäßigen Gehalten und Mehrbezügen,
= 2. von Funktions-Zulagen,
= 3. von Pensionen,

und zwar ausgeschieden nach den vorgeschriebenen

Etats, jedoch mit Weglassung des Hof-, Militär- und Schulden-Etats.

Kap. I. An Beyträgen zu bestimmten Zwecken.
Tit. 1. Zum Behuf des Schulfonds.
= 2. = = der Schuldentilgung.
= 3. Aus andern Kassen.

(Hier werden die Kassen nach ihren Benennungen aufgeführt. Z. B. auch von dem Kollegiatstift zur alten Kapelle.)

Kap. III. Aus Staats-Regalien.
Tit. 1. Aus dem Wasser-Regal.
= 2. = = Jagd-Regal.
= 3. = der Okkupation herrenloser Objekte, z. B. heimgefallene Erbschaften, Depositen ꝛc.
= 4. Aus dem Jurisdiktions-Regale, z. B.
a. Strafen,
b. Erlös aus konfiszirten Gegenständen.

Kap. IV. Aus Staatsgütern.
Tit. 1. Aus Realitäten, z. B.
a. aus dem Verkauf,
b. Brand-Entschädigungs-Gelder von abgebrannten herrschaftlichen Gebäuden.
Tit. 2. Aus Dominikalien.
= 3. = abgelösten Lehen- und grundherrlichen Rechten.
= 4. Aus Meubeln und Fahrniß.

Hierunter werden vereinnahmt:
a. die Erlöse aus verkauften alten Geräthschaften, Inventarstücken, alten Kirchen-Silber ꝛc.

b. Die Erlöse aus alten Bau=Materialien, Holz=Abfällen bey Bauten und altem Aktenpapier.

Kap. V. Aus dem Kapitalienstand.

Tit. 1. An Vorschüssen von verzinslichen Vorschüssen.

Kap. VI. An zufälligen Einnahmen.

Tit. 1. An Münzgewinn.

(Hier werden alsdann noch diejenigen Einnahmen ausgeschieden, nach ihren Gattungen vorgetragen, welche in keine der vorhergehenden Kapitel sich qualifizieren.)

Summa Abschnit I.

Abschnitt II. Aus unmittelbarer Perzeption.

Kap. I. An Ueberschußlieferungen.

Tit. 1. Von allgemeinen Rentämtern.

(Diese werden in alphabetischer Ordnung vorgetragen.)

Tit. 2. Von besondern Rentämtern.

Deßgleichen z. B.

a. Oekonomie=Verwaltung zu N.

b. Kollegial=Taxations=Aemter, als:

1. Bey dem Appellations=Gericht N.

2. = = Stadtgericht N.

3. = = Handelsgericht

2c. 2c.

c. Von königl. Fabriken.

Z. B. Gewehrfabrik N.

Summa Abschnitt II.

Summa des II. Theils.

(Unter den besondern Rentämtern werden auch die sogenannten sequestrirten Gefälle vorgetragen..

Die Wiederholung aller Einnahmen wird sodann der Rechnung, sobald in dieser alle Einnahmen vorgetragen sind, angehängt.

Die Ausgaben zerfallen gleichfalls in II Haupttheile.

Der I. Theil umfaßt: Die Ausgabe aus dem Rechnungsbestande der vorigen Jahre.

Abschnitt I. Auf den Rechnungsbestand der vorigen Jahre.

Kap. I. Auf Zahlungs-Retardaten.

= II. Auf Rechnungs-Defekte.

Summa Abschnitt I.

Summa des I. Theils.

Im II. Theil werden vorgetragen die Ausgaben auf die Bedürfnisse des laufenden Jahrs.

Abschnitt I. Auf den Etat der auswärtigen Angelegenheiten.

Kap. I. Für das Kreis-Fiskalat.

Tit. 1. An Besoldungen.

a) Etatsmäßige Gehalte und Mehrbezüge.

(Letztere sind aber bey jedem Staatsdiener besonders auszuscheiden, und nur intra latus vorzutragen.

b) Besondere Funktions-Gehalte.

Die Kreis-Kasse hat die Kleidergelder gleich nach den Besoldungen bey jedem Individuum separat vorzutragen.

Tit. 2. Auf Regie.

a. Bureau-Bedürfnisse.

b. Diäten- und Reisekosten.

c. Diurnisten-Gebühren.

d. Postporte.
e. Bothenlöhne.
f. Prozeßkosten.
g. Gratifikationen.
h Umzugskosten.

(Bemerkt wird hiebey daß unter den Gratifikationen die Regiekosten-Ersparnisse verausgabt werden müssen, welche unter das Personal mit allerhöchster Bewilligung vertheilt werden dürfen.)

Abschnitt I.

Kap. II. Für die Kreis-Archivs-Konservatoria.

Tit. 1. Auf Besoldung.

A. Bey dem Archiv zu N.

a. = =

wie bey Kap. I.

b. = =

B. Bey dem Archiv zu N.

a. = =

wie bey Kap. I.

b. = =

Tit. 2. Auf Regie.

A. Bey dem Archiv zu N.

a. Büreaubedürfnisse.
b. Diäten.
c. Diurnistengebühren.
d. Postporto.

B. Bey dem Archiv zu N.

Kap. III. Für das Kreis-Registratur-Depot.

Tit. 1. Auf Besoldung.

= 2. Auf Regie ꝛc.

Kap. IV. Auf Herstellung und Unterhaltung der Dienstgebäude.

Kap. V. Auf Pensionen.
Tit. 1. Quiescenz-Gehälter.
= 2. Pensionen für das männliche Geschlecht.
= 3. Pensionen für Wittwen und Waisen.
C. Eine weitere Abtheilung:
a. beym Zahlamt und
b. bey der Kreiskasse selbst
kann, wenn nicht besondere Bestimmungen deshalb vorliegen, unterbleiben, indem der Kreis-Kassier alle Monate mit dem Zahlmeister sich zu berechnen hat.

Suma Abschnitt I.

Abschnitt II. Auf den Etat der Justiz-Verwaltung.

Kap. I. Für das Appellationsgericht zu N.
Tit. 1. Auf Besoldung.
a. = =
wie bey Abschnitt I.
b. = =
Tit. 2. Auf Regie.
a. = =
bis wie bey Abschnitt I.
b. = =
Kap. II. Für das Stadtgericht zu N.
Tit. 1. Auf Besoldung.
= 2. = Regie.
a. bis h. wie bey Abschnitt I.
i. Kriminalgerichtspflege.
Kap. III. Für das Stadtgericht zu N.
Tit. 1. Auf Besoldung.
= 2. = Regie.

Kap. IV. Für das Stadt- und Wechselgericht zu N.
Tit. 1. = = wie vorher.
= 2. = = =
Kap. V. Für das Handels-Appellationsgericht zu N.
Tit. 1. = = wie vorher
= 2. = = =
Kap. VI. Für das Handelsgericht zu N.
Tit. 1. Auf Besoldung.
= 2. = Regie.
Kap. VII. Auf Herstellung und Unterhaltung der Dienstgebäude.
Kap. VIII. Auf Pensionen.
Tit. 1. = = bis wie bey Abschnitt I.
= 4. = = =
Summa Abschnitt II.
Abschnitt III. Auf den Etat der Finanz-Verwaltung.
Kap. I. Für die Kreis-Finanz-Kammer.
Tit. 1. Auf Besoldung.
a. = = wie bey Abschnitt I.
b. = =
= 2. Auf Regie.
a. bis e. wie bey Abschnitt I.
f. Umzugskosten.
g. Gratifikationen.
= 3. Für die Steuer-Rektifikation.

Tit. 4. Für das Rechnungs-Retardaten Bureau.
Kap. II. Für die Kreiskasse.
Tit. 1. Auf Besoldung.
" 2. " Regie.
a. Bureau-Bedürfnisse.
b. Diurnisten-Gebühren.
c. Postporto.
d Bothenlöhne und Geldlieferungskosten.
e. Umzugskosten.
f. Gratifikationen.
g. Nachlässe.
h. Münz-Verlust.
Kap. III. Für die Landbau-Inspektion.
Tit. 1. Auf Besoldung.
" 2. " Regie.

Eine Abtheilung an Miethzinse ist noch hier neben die gewöhnlichen Regiekosten beyzufügen.

Abschnitt III.

Kap. IV. Für die Strassen-, Brücken- und Wasserbau (Inspektion) Direktion.
Tit. 1. Auf Besoldung.
" 2. " Regie.
a. Bureau-Bedürfnisse.
b. Pferd-Gratifikationsgelder.
c. Diäten und Reisekosten.
d. Postporto.
e. Bothenlöhne.
f. Umzugskosten.
g. Gratifikationen.
Kap. V. Für die Forst-Inspektion.
Tit. 1. Auf Besoldung.
a. etatsmäßige Gehälter und Mehrbezüge.

b. besondere Funktions-Gehälter.
c. Zulage für die Forst-Aktuare.
d. Anschlag der Naturalien an Holz- und Pferd-Fourage.
e. Anschlag der Dienstwohnung.

Tit. 2. Auf Regie.
a. Bureau-Bedürfnisse.
b. Diäten, und Reisekosten.
c. Postporto.
d. Bothenlöhne.
e. Umzugskosten.

2c. 2c.

Sind ausserdem noch weiters Finanz-Geschäftsstellen vorhanden, so sind diese auf vorstehende Weise einzeln aufzuführen.

Kap. VI. Auf Passiv-Reichnisse.
a. ständig, z. B.
Entschädigung an den Grafen von N. wegen abgetretenen Renten-Besitzungen zu N.
b. unständige, z. B.
Entschädigung semel pro semper, wegen der eingezogenen Landeshoheits-Gefälle, verlornen Nachsteuer 2c.

Kap. VII. Auf Erwerbung neuer Besitzungen und Rechte.

Kap. VIII. Auf Zuschüsse an besondere Rentämter.
a. An die Oekonomie-Verwaltung N.
b. : : Brauverwaltung N.
c. : das Triftamt N.

2c. 2c.

Kap. IX. Auf Lieferungen an andere Kassen.

Kap. X. Auf Herstellung und Unterhaltung der Dienstgebäude.

Kap. XI. Auf Herstellung und Unterhaltung der Strassen-, Brücken- und Wasserbauten.

Kap. XII. Auf Pensionen.

Tit. 1.

bis, wie bey Abschnitt I.

" 4.

" 5. Auf Pfarr-Oekonomie-Absente.

Summa Abschnitt III.

Abschnitt IV. Auf den Etat des Innern.

Kap. 1. Für das General-Kreis-Kommissariat.

Tit. 1. Auf Besoldung.

" 2. " Regie.

a. bis g. vide Abschnitt III. Kap. I.

Kap. II. Für das Stadt-Kommissariat zu N.

Tit. 1. Auf Besoldung ꝛc.

" 2. " Regie ꝛc.

Kap. III. Für das bischöfliche General-Vikariat.

Tit. 1. Auf Besoldung.

" 2. " Regie ꝛc.

Kap. IV. Für Medizinal-Kommitte.

Tit. 1. Auf Besoldung.

" 2. " Regie ꝛc.

Kap. V. Für die Polizey-Direktionen und Kommissariate.

Tit. 1. An Zuschuß für die Polizey-Direktion N.

" 2. " " " das Polizey-Commissariat N.

Kap. VI. Auf allgemeine Staats-Anstalten.

Tit. 1. Auf Kirchen.

a. Besoldung.

b. Regie.

" 2. Auf Erziehung und Bildung.

A. Auf Dotation der Schulen.

B. An fundationsmäßigen Beyträgen.

Tit. 3. Auf Künste und Verschönerungen.

A. Für die Maler- und Zeichen-Akademie zu N.

a. Besoldung.

b. Regie.

B. Für das Theater zu N.

C. Auf Schützen-Vortheile.

Tit. 4. Auf Industrie und Kultur.

a. An Gratifikationen und Prämien.

b. Auf den Unterhalt der Kanäle.

Tit. 5. Auf Wohlthätigkeit.

a. Für das Kinder-Erziehungshaus zu N.

b. " " Waisenhaus zu N.

c. " " Hospital zu N.

d. " " allgemeine Krankenhaus zu N.

e. An Beyträgen zu dem Armen-Institut zu N. mit Ausscheidung des a ständigen Beytrags an solches, und des b unständigen Beytrags an die Armen-Institute.

f. An Beyträgen zu den Irrenhäusern.

g. An Beyträgen zu den Taubstummen-Instituten.

h. Auf augenblickliche Unterstützung einzelner Individuen.

Tit. 6. Auf Sicherheit.

a. Auf den Unterhalt der Stadtthurmwächter.

b. An Beytrag zur Stadtbeleuchtung in N.

c. An Belohnung für Rettung verunglückter Personen.

d. Auf Verdienst-Medaillen für die Nationalgarde.

e. An Zuschuß für die Zucht- und Arbeitshäuser.

f. An Verpflegungskosten für Arrestanten, z. B. auf der Vestung N.

Tit. 7. Auf Gesundheit.

A. Auf Besoldung der Stadtgerichts-Aerzte.

a. etatsmäßige Gehälter und Mehrbezüge.

b. Funktionsgehälter.

B. Auf Regie.

a. Beyträge zu Sanitäts-Anstalten bey Epidemien ꝛc.

Tit 8. An Beyträgen zu Gemeinde-Ausgaben.
Für die Regierungsblätter.

a. der Geistlichkeit.

b. der Gemeinden.

Kap. Vll. Auf Herstellung und Unterhaltung der Dienstgebäude.

Kap. Vlll. Auf Pensionen.

Tit. 1. und 4. vid. Abschnitt l.

= 5. Tischtitel.

Summe Abschnitt lV.

Abschnitt V. Auf den Etat der Säkularisation und Mediatisirung.

Kap. I. An Quieszenz-Gehalten.
Tit. 1. Geistliche } Quieszenten.
" 2. Weltliche }
Kap. II. An Pensionen.
Tit. 1. Für das männliche Geschlecht.
" 2. Für die Wittwen und Waisen.
" 3. Ueberhauptige Abfertigung.
Kap. III. An Beyträgen für Kloster-Individuen.
Tit. 1. Umkleidungskosten des geistlichen Personals (von aufgehobenen Klöstern).
" 2. Begräbnißkosten derselben.
" 3. Gratialien für solche.
Summa Abschnitt V.
Summa des II. Theils.

Jeder Abschnitt und jedes Kapitel ist in der Kreiskasse-Rechnung auf jeder Seite, und so lange auszudrücken, bis die Summe gezogen wird.

Die Kreis-Kassen dürfen sich durchaus nicht ermächtigen, solche Ausgaben in ihren Rechnungen vorzutragen, welche auf andern Kassen, z. B. Zentral-Staats-Kasse ꝛc. zur Zahlung und Verrechnung bestimmt dekretirt worden sind, sie sind vielmehr nach erfolgter Revision und Approbation ohne Verzug an die einschlägigen Kassen statt baarer Lieferung einzusenden.

Die Wiederholung aller Ausgaben wird gleichfalls der Rechnung angehängt.

Es werden jedoch bey dem II. Theil nur die Beträge von den Abschnitten rekapitulirt, weil ausserdem die Wiederholung nach Kapiteln zu weitläufig ausfallen würde.

Nach der Wiederholung wird der Abschluß der Rechnung auf die vorgeschriebene Weise formirt, alsdann die verbliebene Summe des Ueberschußes zur königlichen Zentral-Staatskasse ausgedrückt, die Art der Gutmachung innerhalb der Linien bemerkt, und die Rechnung von dem Kassier und Kontroleur mit dem Tauf- und Familien-Namen, wann vorher der Wohnort, Tag, Monat und Jaht ausgedrückt wurde, unterschrieben.

Alle Belege sowohl zur Haupt- als Neben-Rechnung sind aus dem Grund mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen, damit in Anstandsfällen der treffende Beleg desto eher aufgefunden werden kann.

Die Belege sind daher in einer aufeinander folgenden Reihe in besondere Faszikel zu ordnen, auch sind diese Faszikel deutsch und mit Bestimmtheit zu überschreiben, und auf jeden die Zahl der darin enthaltenden Belege auszudrücken. Die Nebenrechnungen hingegen sind durchgehends mit römischen Ziffern, und zwar in der Ordnung aufzuführen, wie solche in der Rechnung bezeichnet sind.

Nach diesen Vorschriften haben sich die sämmtlichen Kreis-Kassen auf das genaueste zu achten.

M. s. a. Dominikal-Renten-Liquidation 9. Bd. S. 115.

Tagbücher.

2. Jäner 1810. 1) Die Tagbücher müssen nach derselben Form geführt werden, wie solche durch die Instruk- Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 339.

tion vom 1. Nov. 1808 ad C. vorgeschrieben wurde.

2) Den Einnahmen eines jeden Tages werden die Ausgaben desselben Tages so gegen über gestellt, daß die Summe der beyden, vom ersten Tage des Etatsjahres, bis dahin, in einer Linie erscheinen, und die Bilance schon durch einen Blick gezogen werden kann.

3) Bey den Einnahmen muß

a) das Amt, oder die Kasse, oder die Stelle, woher sie geflossen,

b) die Natur des Gefälles nach den verschiedenen Rubriken, welche das Hauptbuch der Kreiskasse führt, und unter welchen es dort eingestellt wird, z. B. allgemeine Rentgefälle, — Kaufschillings-Gelder von diesen oder jenen Objekten ꝛc. — Stempelgefälle, — Taxen des N. Expeditions-Amts ꝛc. — Schulden-Tilgungs-Steuern ꝛc.,

c) die Ziffer der Einnahms-Rubriken nach dem Formular F. der Instruktion vom 1. November,

d) der Jahrgang — wenn es Ausstände sind, von welchem sie herrühren,

e) das Folium des Hauptbuchs ꝛc. ganz genau bezeichnet seyn.

4) Bey den Ausgaben ist dieselbe Umständlichkeit zu beobachten, indem bey jeder Post

a) der Ministerial-Etat, auf dessen Rechnung

b) die Stelle, für welche die Ausgabe geschieht, z. B. General-Kommissariat, Fi-

nanzdirektion, Appellations-Gericht, Polizey-Direktion ꝛc.,

c) die Natur der Ausgabe, ob sie auf Besoldung, auf die Regie überhaupt; auf den Straßen- und Wasserbau; auf die Pensionen ꝛc. an die Schulden-Tilgungs-Kasse, auf Vorschüsse, und welche auf die Lieferung zur Zentral-Staats-Kasse, theils unmittelbar an baarem Gelde, theils durch kommissionelle Zahlungen an das Militär s. a. geleistet worden sind.

d) das Folium des Hauptbuchs ꝛc. nachzuweisen, und mit deutlichen Worten auszudrücken ist. Es versteht sich hieraus, und aus den frühern Verordnungen von selbst, daß für die Vorschüsse, so wie für die unmittelbare oder mittelbare Lieferungen an die Zentral-Staatskasse in dem Hauptbuche ein eigenes Folium eröffnet, und eine eigene Rubrik gebildet werden muß, welche von den obigen bisherigen à Conto-Zahlungen für die eigentlichen Kreisstellen wohl zu unterscheiden sind.

5) Da das bey der Zentral-Staatskasse anzulegende Hauptbuch mit jenen der Kreis-Kassen in allen Rubriken und Summen genau übereinstimmen muß, welches nur durch die pünktlichste Befolgung obiger Vorschriften möglich wird, so werden die Kreiskassen von selbst die genaueste Beobachtung derselben sich angelegen seyn lassen.

6) Von den auf solche Weise zu führenden Tagbüchern haben die Kreiskassen mit Schlusse einer jeden Woche eine ganz vollständige Abschrift zur Zentral-Staatskasse einzusenden.

Die säumige Kasse wird im entgegengesetzten, und auch in dem Falle, wenn das Tagbuch unvollständig abgefaßt sich zeigen sollte, durch Abordnung eines eigenen Boten auf ihre Rechnung zur Beobachtung ihrer Pflicht angemahnt werden.

7) Was hiedurch rücksichtlich der Kreiskassen angeordnet wird, hat auch in Beziehung auf die Schulden-Tilgungskassen, wo solche bestehen, seine vollgültige Anwendung; und

8) die königl. Finanz-Direktionen haben bey eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen, daß die genannten Kassen diese Verordnung pünktlich befolgen, weßwegen sie gehörig zu instruiren sind.

9) In Hinsicht der Hauptbuchs-Extrakte der Kreis- und Schulden-Tilgungskassen hat es bey den bestehenden Anordnungen sein Verbleiben.

Wachtposten.

4. Okt. 1811. Bey den Kreiskassen sind Militär-Wachtposten zwar gestattet, bey mindern Kassen hingegen kann den Dienern ein Schlafzimmer neben der Kasse eingeräumt werden, wofür 6 fl. jährlich passiren, um davon ein Nachtlicht unterhalten zu können. Gerer'sche Sammlung 2. Bd. S. 361.

Kriegskosten-Peräquation.

Allgemeine Bestimmung.

M. s. dritten Supplement-Band zum Döllingerschen Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern, „Verordnung über die Peräquation der Kriegslasten“ S. 223 bis 232.

Auflösung des Peräquations-Kasse-Wesens.

29. Nov. 1819. In dem über die Peräquation der Kriegslasten unterm 22. Juli mit Zustimmung der Stände des Reichs erlassenen Gesetze Art. 13 wurde verordnet, daß mit dem Schlusse des Etats-Jahres $18\frac{18}{19}$ die bisherige allgemeine Peräquation der ältern Kriegslasten aufhören, und die Zentral-Peräquations-Kasse aufgelöst werden soll. Geret'sche S. 9. Bd. S. 747.

Um diese gesetzliche Anordnung nunmehr in gehörigen Vollzug zu setzen, wurde beschlossen, wie folgt:

A.

Auflösung der Zentral-Peräquations-Kasse.

1.

Die Zentral-Peräquations-Kasse wird mit dem Eintritt des Etats-Jahres $18\frac{19}{20}$, zu Folge der Bestimmung des erwähnten Gesetzes, aufgelöst.

2.

Nachdem aber bis zum eigentlichen Jahres-Schlusse (30. September) die Peräquations Um-

lagen wegen der spätern Ausschreibung nicht vollständig eingehoben werden konnten, so hat die Kasse ihre Bücher und Journale noch bis zum 31. Dez. l. J. offen zu behalten, und sämmtliche bis dahin sich ergebende Einnahmen noch für das Rechnungs-Jahr $18\frac{18}{19}$ zu buchen, zugleich aber die Einsendung der Gefälle bey den äußern Behörden möglichst zu betreiben.

3.

Auf gleiche Art soll sie die Ausgaben, welche noch für das erwähnte Rechnungs-Jahr angewiesen werden, aus den bereit liegenden Geldern dieses Jahres zu bestreiten, und für selbes zu verrechnen beauftragt werden.

4.

Von diesen Ausgaben müssen jedoch mit dem 1. Okt. schon aufhören:

a) die Verzinsung der auf der Perequations-Kasse lastenden — und an die Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt haftenden Schuld,

b) die Pensionen der Kassiers-Wittwe N. und der Kanzelistens-Wittwe N., welche von diesem Zeitpunkte an auf den allgemeinen Pensions-Etat zu übernehmen sind.

c) Die Besoldungen, Funktions-Gehalte und Taggelder des Personals der Ministerial-Kriegs-Kommission, der Peräquations-Kasse und der äußern Kreis-Regierungs-Behörden, so wie die Regie-Kosten, in so ferne nicht ein Theil derselben bis zum 31. Dez. von

den Staatsministerien besonders angewiesen werden wird.

5.

Mit dem 31. Dez. hat die Zentral-Peräquations-Kasse ihre Bücher und Journale zu schließen, die bis dahin vorbereitete letzte Jahres-Rechnung anzufertigen, und zugleich eine genaue Anzeige ihres Aktiv- und Passiv-Standes zu übergeben, um die Ueberweisung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt verfügen zu können.

6.

Mit dem nämlichen Tage hören alle weitere Einflüße für die Peräquations-Kasse, so wie alle Ausgaben, die nicht schon früher eingezogen wurden, gänzlich auf, und gehen nach den später folgenden Bestimmungen an die Schuldentilgungs-Anstalt über.

7.

Die von dem königl. obersten Rechnungs-Hofe revidirte und anerkannte letzte Rechnung wird bekannt gemacht werden.

B.

Verwendung der Peräquations-Einflüsse.

8.

In dem Artikel 12 des berührten Gesetzes wurde bereits über die Verwendung der bey der Peräquations-Kasse vorräthigen Gelder und der für das verflossene Etats-Jahr noch einfließenden Gefälle eine allgemeine Bestimmung getroffen, und

um über den Vollzug derselben die möglichen Anstände zu beseitigen, nachstehende nähere Vorschriften ertheilt.

9.

Die noch zu verwendenden Gelder der Peräquations-Kasse bestehen:

a) in den ältern Resten der früher bestandenen Kreis-Konkurrenz-Kassen vor dem Jahre 1809;
b) in den bereits eingegangenen oder noch eingehenden Zahlungen der auswärtigen Staaten;
c) in den neuen Peräquations-Gefällen seit dem Jahre 1809.

10.

Ad a. Die vorhandenen älteren Reste der Kreis-Konkurrenz-Kassen vor dem Jahre 1809 sollen vor allen besonders ausgehoben, den Forderungen aus der Periode vor 1809, mit Rücksichtnahme auf den treffenden Antheil eines jeden Kreises vorzugsweise gewidmet, und in so weit sie bis zur Auflösung der Kasse nicht auf solche Art verwendet sind, den einschlägigen Kreis-Regierungen zu dieser speziellen Verwendung, welche jedesmal gehörig anzuzeigen ist, übergeben werden.

11.

Ad b. Ueber die Vertheilung der von den auswärtigen Staaten für die Verpflegungs-Kosten zu leistenden Zahlungen ist in dem Artikel 18 des Gesetzes bereits die bestimmte Verfügung erlassen, welche auch genau in Vollzug zu setzen, hiebey aber zugleich der Bedacht zu nehmen, daß

jene Beträge, welche die Peräquations=Kasse à Conto dieser Zahlungen bereits an die Unterthanen vorgeschossen hat, in Abzug gebracht, und letzterer zu gut geschrieben werden.

12.

Der gesammte Kasse=Bestand der übrigen neuen Gefälle, welcher bis zum 31. Dez. nach Abzug der noch nothwendigen, und gemäß §. 4. Num. 3 zu bestimmenden Funktions=Gehalte und Regie=Kosten noch vorhanden seyn wird, ist in nachstehender Art zu verwenden, als:

1) zu Bestreitung des Antheils der Peräquations=Kasse an der fünften, für das verflossene Etats=Jahr noch bestimmten Verloosung des Lotterie=Anlehens;
2) zur Rückzahlung der an die Zentral=Neben=Kasse haftenden Schuld, und sonach
3) zur Befriedigung der noch rückständigen dringendsten Forderungen an die Peräquations=Kasse.

13.

Um aber die Vertheilung unter diese letztere Klasse nach dem Sinne des Gesetzes zu bewerkstelligen, so wurde verordnet, daß

1) auf die Rückstände der ersten 5 Klassen,
2) auf die rückständigen Spital=Kosten,
3) auf die Entschädigung der Demolitionen, besonders jener von Passau,
4) auf die übrigen dürftigsten und bedrücktesten Prätendenten, und zwar:
   a) derjenigen, deren Forderungen sich zu den

allgemeinen Landes-Lasten eignen, und sodann derjenigen, die

b) sich in der sechsten Klasse befinden, und noch gar keine oder eine geringe Abschlags-Zahlung erhalten haben,

die vorzüglichste Rücksicht genommen werde.

Die Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen werden nach diesen Ansichten die von den Kreis-Regierungen bereits abgeforderten Verzeichnisse prüfen und klassifiziren lassen.

C.

Auflösung der Ministerial-Kriegs-Komisssion und der zur Behandlung der Peräquations-Geschäfte bey den Kreis-Regierungen bestehenden besondern Kommission.

14.

Die zur Bearbeitung der Kriegs- und Peräquations-Gegenstände bisher unter der Leitung der Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen bestandene besondere Ministerial-Kriegs-Kommission wird in Folge des Peräquations-Gesetzes Art. 13 aufgelöst, und den hiebey verwendeten Räthen ist durch die Staats-Ministerien für ihre mit besonderer und ausgezeichneter Anstrengung geleistete Dienste die allerhöchste Zufriedenheit zu eröffnen.

15.

Die noch zur Bearbeitung vorliegenden Gegenstände sollen, so weit sie Gegenstände der allgemeinen Peräquation sind, bis zur gänzlichen

Auflösung der Peräquations-Kasse, nach der Dienstes-Instruktion der Staats-Ministerien vom 15. April 1817 §. 55. Lit. D. *) von dem Staats-Ministerium des Innern, benehmlich mit dem Staats-Ministerium der Finanzen, unmittelbar besorgt werden; alle übrigen zu Kreis-, Distrikts- oder Lokal-Umlagen geeigneten Gegenstände aber gehen schon von nun an in die privative Kompetenz des Staats-Ministeriums des Innern über.

16.

Zu diesem Ende sind die Kreis-Regierungen anzuweisen, ihre Berichte und Anfragen an erwähntes Staats-Ministerium des Innern (mit der Aufschrift: Peräquations-Gegenstände) einzusenden, welches auch nach vorläufigem Benehmen mit dem Staats-Ministerium der Finanzen, in Gegenständen, wo es angeordnet ist, die Bescheide und Weisungen unter gemeinschaftlicher Unterschrift ertheilt und expediren läßt.

17.

Damit aber auch durch weitläufigen Noten-Wechsel die Beförderung der Geschäfte nicht gehemmt werde, so wird es den Staats-Ministerien überlassen, die hiezu bestimmten Referenten anzuweisen, daß sie sich an bestimmten Tagen versammeln, die vorkommenden Gegenstände gemeinschaftlich bearbeiten, und ihren Ministerien zur Genehmigung oder Entscheidung vorlegen.

---

*) M. s. a. Finanz-Ministerium 9. Bd. S. 265.

18.

Die Registratur der ehemaligen Kriegs-Kommission bleibt daher bis zur gänzlichen Auflösung der Peräquations-Kasse, gemeinschaftlich und zur Zeit noch an dem bisherigen Orte aufgestellt, sonach aber ist sie an die Registratur des Staats-Ministeriums des Innern abzugeben.

19.

Bey den Kreis-Regierungen sind die vorkommenden, und auf den Vollzug des Peräquations-Gesetzes bezüglichen Arbeiten noch bis zum 31. Dez. 1819 von dem bisher hiezu bestellten Personal zu besorgen, und bis dahin auch die Funktions-Bezüge desselben, in so weit es zur Bearbeitung noch wesentlich nothwendig ist, so wie die allenfallsigen Regie-Kosten von der Zentral-Peräquations-Kasse zu bestreiten.

20.

Die Kreis-Regierungen sind demnach angewiesen, den Etat über die erforderlichen Funktions-Gehalte und Regie für das erste und zugleich letzte Quartal zu übergeben, um nach vorläufiger Prüfung die Kasse anweisen zu können.

21.

Mit dem Jahre 1820 hört diese Behandlungsweise, so wie der Bezug fernerer Gehalte oder Regie-Kosten aus den Peräquations-Gefällen gänzlich auf, und es ist sich dießfalls nach den weiter folgenden Bestimmungen zu achten, und den Kreis-Regierungen hienach die geeignete Eröffnung zu machen.

D.

Künftige Geschäfts-Behandlung und Bearbeitung der Retardaten.

22.

Die künftige Behandlung des Geschäftes und der Retardaten kann sich beziehen:

1) auf die Kasse,
2) auf Rechnungs- und
3) auf übrige Verwaltungs-Gegenstände.

23.

Ad. 1. In Bezug auf den Schluß der Zentral-Peräquations-Kasse und ihrer Rechnungsstellung, ist schon im §. 5, 6 und 7 das Erfoderliche angeordnet worden: der nach hergestellter und revidirter Rechnung verbleibende Aktiv-Rest geht an die Schuldentilgungs-Kasse über, doch ist die Zentral-Peräquations-Kasse anzuweisen, schon dermal ihren besitzenden und entbehrlichen Vorrath an Staats-Papieren als einen Theil des künftigen Aktiv-Bestandes dahin abzugeben, resp. an der Hauptschuld abschreiben zu lassen.

24.

Auf gleiche Art hat die Schuldentilgungs-Kasse vom 1. Jänner 1820 an, alle weitern Ausstände an ältern Peräquations-Umlagen, so wie die noch allenfalls sich ergebenden Einflüsse an Rechnungs-Resten der Filial-Peräquations-Kassen von 1809 an, die Erlöse aus verkauften Magazins-Vorräthen, Spital-Effekten, s. a. zu übernehmen.

25.

Nachdem aber die Peräquations-Gefälle der

frühern, so wie des verflossenen Jahres in dem allegirten Gesetze zur Bezahlung der dringendsten Foderungen der Unterhanen bestimmt sind, und weder die Einflüsse, noch die Verwendung bis zur Auflösung der Kasse, vollendet seyn können; so hat die Schuldentilgungs-Kasse alle diese Einflüsse, in so weit sie bis zum Schlusse des Etats-Jahres $18\frac{19}{20}$ anfallen, abgesondert zu vereinnahmen; und zur Disposition des Staats-Ministeriums des Innern bereit zu halten, welches benehmlich mit jenem der Finanzen, die Zahlungen der noch vorkommenden dringenden Foderungen hierauf anzuweisen hat.

26.

Die von den auswärtigen Staaten anfallenden Zahlungen sind als Depositum an die genannte Schuldentilgungs-Kasse abzugeben, und nach der von dem Staats-Ministerium jedesmal zu entwerfenden Vertheilung an die Kreis-Regierungen einzusenden.

27.

Eben so hat die Schuldentilgungs-Kasse in Bezug auf die französischen Renten-Gelder die Rechte der Zentral-Peräquations-Kasse für die Folge in soweit zu besorgen, daß sie die der letztern gebührenden Zahlungen zu erheben, und ad Depositum zu nehmen hat, bis man über deren weitere Verwendung die Entschließung ertheilen wird.

28.

Rechnungs-Reste aus den Kriegs-Rechnun-

gen von den Jahren 1797 — 1799 sind, wenn noch einige derselben anfallen sollten, bey den Kreis-Kassen zu vereinnahmen und zu verrechnen, eben so empfangen diese die Reste der Kriegs-Rechnungen von 1800 — 1808, welche letztere jedoch zur Zahlung der Rückstände aus dieser Kriegs-Periode nach den Bestimmungen des Staats-Ministeriums des Innern zu verwenden sind.

29.

Ad 2. In Bezug auf das rückständige Kriegs- und Peräquations-Rechnungs-Wesen wird verordnet:

a) die Revision und vollständige Erledigung des Rechnungswesens von den Jahren 1797 — 1799 gehören zur Kompetenz der Finanz-Kammern, des obersten Rechnungshofes, und des Staats-Ministeriums der Finanzen,

b) von den übrigen Rechnungen sollen

aa) die Kontributions- und Haupt-Magazins-Rechnungen von den Jahren 1800 — 1804;

bb) die Rechnungen der Kreis-Konkurrenz- und Peräquations-Kassen;

cc) die Spitäler und Haupt-Magazine von 1809 — 1819, dann

dd) der Regie, welche bisher aus der Zentral-Peräquationskasse berichtiget wurde, noch gemeinschaftlich von den beyden Kammern revidirt, und von dem obersten Rechnungshofe superrevidirt und erledigt werden.

c) Alle weitern Distrikts-, Magazins-, Stations-, Gemeinde-Rechnungen u. d. gl., welche

nicht auf die allgemeine Peräquation sich beziehen, bleiben der privativen Respizienz und Erledigung der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und der Oberaufsicht des Staats-Ministerium des Innern vorbehalten.

30.

Ad 3. Die Bearbeitung aller weiters noch vorkommenden Gegenstände des Kriegs- und Peräquations-Wesens eignet sich für die Folge, vom 1. Jänner 1820 an, zur privativen Kompetenz des Staats-Ministeriums des Innern und der ihm untergeordneten Behörden.

E.

Verwendung des Personals.

31.

Da nach Auflösung der Ministerial-Kriegs-Kommission und der Zentral-Peräquations-Kasse die noch vorkommenden Geschäfte von dem Personale der Staats-Ministerien besorgt werden; so wurde über die Verwendung des hiedurch überflüßig werdenden Personals die weitere Bestimmung vorbehalten, und wird auf den Antrag der Staats-Ministerien besondere Entschließung erlassen.

32.

Auf gleiche Art sollen bey den Kreis-Regierungen die im Kriegs- und Peräquationswesen noch rückständigen Arbeiten von dem etatsmässigen Personale einer jeden Kammer besorgt werden, sohin die Anstellung eines besondern und eigenen Personals gänzlich zessiren.

33.

Die Kreis-Regierungen haben ein Verzeichniß der bisher für die Peräquations-Angelegenheiten besonders verwendeten Subjekte vorzulegen, und über deren bisherige Verwendung und Qualifikation umständliche Verzeichnisse beyzufügen.

34.

Nach diesen Bestimmungen sind nunmehr die erforderlichen Weisungen an die einschlägigen Behörden zu erlassen, und die Bekanntmachung der Auflösung der Ministerial-Kriegs-Kommission in dem allgemeinen Intelligenz-Blatte zu veranstalten.

Haftscheine.

Bestehen zur Zeit keine derley Haftscheine mehr.

Lasten und Umlagen.

M. s. oben „Allgemeine Bestimmung“ und Dominikal-Renten-Besitzer 9. Bd. S. 115.

Kriegsschäden.

Der Beamten.

17. Aug. 1800. Bey Kriegsschäden haben die Beamten nur in so ferne auf eine Entschädigung ex aerario Anspruch zu machen, als sie selbe wegen ihrem Amte, wegen Ausgaben auf Sicherstellung oder Rettung der churfürstlichen (nun königlichen) Gebäude und Effekten, erlitten haben. Die Erhebung aller solcher Kriegsschäden soll nicht eher vor sich gehen, M. G. S. 2. Bd. S. 297.

als bis die Gegend von Truppen gänzlich geräumt ist.

§. 1. Der beschädigte Beamte hat besonders ein genau detaillirtes Verzeichniß hierüber zu verfassen, selbes mit hinlänglichen Zeugnissen zu belegen, oder bey Abgang derselben die Richtigkeit der Angabe eidlich zu erhärten.

§. 2. Die Verzeichnisse sollen Posten für Posten pflichtmäßig untersucht, und dann mit umständlichen gutachtlichem Bericht unmittelbar zur höchsten Bestimmung der leistenden Schadens-Vergütung eingesendet werden.

M. s. a. Kriegskosten-Peräquation.

Kriminalkosten.

Allgemeine Instruktion über die Kriminal-Kosten bey den königlichen Stadt- und Landgerichten.

I.

Arretirung und Lieferung der Verbrecher.

A.

Tarif.

24. Novbr. 1809. 1) Tagesgelder der Gerichts-Diener. Geret'sche Sammlung 1. Bd. S. 185.

a) Wenn die Kriminal-Kosten aus dem Aerar bestritten werden, so passirt dem Eisen-Gerichts-Diener und dessen Knechten, weil sie auf fixe Besoldungen gesetzt sind, und der Eisen-Gerichts-Diener noch überdieß ein Pferd-Geld bezieht, — fl. — kr. — pf.

b) Werden aber nach richterlicher Erkenntniß die Kriminal-Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthey wirklich bezahlt, so passiren:

1) dem Gerichts-Diener täglich 1 fl.

2) dem Gerichts-Dieners-Knecht täglich 40 kr.

Im Falle ein sehr gefährlicher und widersetzlicher Verbrecher von den Gerichts-Dienern mit Leib- und Lebensgefahr gefangen genommen wird, so soll denselben auf ein motivirtes Gutachten der einschlägigen Justiz-Stelle eine angemessene besondere Gratifikation angewiesen werden.

2) Verpflegung der Delinquenten während der Lieferung;

a) Für eine erwachsene Person passiren dem Gerichts-Diener täglich zur Verpflegung 24 kr.

b) Für ein Kind unter 15 Jahren 15 kr.

3) Fuhrlöhner:

Sollte ein Delinquent aus besonderen Ursachen zu Fuße zu gehen ausser Stand seyn, oder wegen seiner besonderen Gefährlichkeit auf einen Wagen geschmiedet werden müssen, so passirt für eine oder zwey Personen nur ein einspänniger Karren, wofür ab jeder Meile bezahlt werden 15 kr.

Sind es mehrere Personen, so darf für 3 oder 4 derselben zusammen ein zweyspänniger Wagen genommen, und dafür bezahlt werden, ab jeder Meile . . . . . 30 kr.
wobey, wie bisher, 2 Ochsen für 1 Pferd gerechnet werden.

II.

Verpflegung der Gefangenen in der Frohnveste.

1) Kost.

a) Sind die Gefangenen in guten Gesundheits-Umständen, so passiren für die gemeine Kost des Tages, und zwar

1) für eine erwachsene Person 12 kr.
2) für ein Kind unter 15 Jahren 8 kr.

Treten besondere persönliche Umstände in Rücksicht des Ranges und Standes des Delinquenten, oder besondere örtliche Verhältnisse in Rücksicht des Preises der Lebensmittel ein, so unterliegen diese Bestimmungen einer angemessenen Modifikation auf die berichtlichen Gutachten der einschlägigen Justiz-Stelle.

b) Wird bey Krankheits-Zufällen der Gefangenen eine bessere Kost für selbe auf ärztliche Anordnung nothwendig, so passiren unter der so eben gemachten Bemerkung

1) für eine erwachsene Person täglich 20 kr.
2) für ein Kind unter 15 Jahren 12 kr.

c) Wenn nach richterlicher Erkenntniß die geringe Beköstigung mit Brod und Wasser eintritt, so dürfen angerechnet werden

1) für eine erwachsene Person 6 kr.
2) für ein Kind unter 12 Jahren 4 kr.

2) Wäsche.

Für die Reinigung der Wäsche einer gefangen sitzenden erwachsenen Person, so wie eines Kindes, dürfen von dem Eisengerichtsdiener wöchentlich angerechnet werden 3 kr.

3) Fournituren.

Wegen Beyschaffung der nöthigen Fournituren in die Eisenfrohnvesten müssen, so oft das Bedürfniß eintritt, eigene berichtliche Anschläge um Ratifikation und Zahlungs-Anweisung eingesendet werden.

1) Kost.

*) Um den Beschwerden zu begegnen und zugleich einen Vergütungs-Maaßstab festzusetzen, welcher sich mit den Viktualien-Preisen selbst ins Gleichgewicht setzt, auch in einigen Theilen des Reichs schon länger besteht, so wurden vermöge allerhöchsten Rescripts des geheimen Staats-Ministeriums der Finanzen nachfolgende Bestimmungen festgesetzt, und zwar

1) Die Taxen der fraglichen Verpflegungs-Gebühren theilt sich in jene für das Brod und in jene für die übrigen den Inquisiten vorschriftsmäßig zu verabreichenden Nahrungsmittel.

2) An Brod darf täglich für jeden erwachsenen männlichen Inquisiten ein und ein halb Pfund und für jeden Inquisiten weiblichen Geschlechts oder unter 15 Jahren ein und ein Viertelpfund und zwar nach der für das Roggenbrod jedesmal bestehenden örtlichen Polizey-Taxe verabreicht werden, für die übrigen Nahrungs-Mittel wird täglich ein Ersatz von 8 kr. bey dem Inquisiten der ersten, und von 7 kr. bey dem In-

*) Diese Verordnung gilt nur für die Theuerungszeit.

quisiten der zweyten Gattung geleistet. Wenn daher z. B. ein Pfund Roggenbrod nach der örtlichen Polizeytaxe 4 kr. 2 pf. gilt, so betragen die täglichen Verpflegungskosten für einen erwachsenen männlichen Inquisiten 16 kr. 1 pf., für Inquisiten weiblichen Geschlechts aber, oder unter 15 Jahren 13 kr. 7 hl.

3) Diese Bestimmungen treten vom 1. April 1817 anfangend in Wirkung.

4) Die sämmtlichen Kriminal-Gerichte werden andurch in Kenntniß gesetzt, damit sie sich durch öfters wiederholte, und unvorhergesehene Untersuchung überzeugen mögen, ob den Inquisiten eine der Taxe entsprechende Nahrung verreicht werde.

Endlich haben sämmtliche Kriminal-Gerichte den zur Justifikation einzusendenden Verzeichnissen über die Gesammtkosten eines abgeurtheilten Inquisiten von 8 zu 8 Tag während der Zeit der Gefangenschaft in obig bestimmtem Zeitpunkt an den örtlichen Polizey-Satz des Brods beyzulegen, und nur nach selben die Kosten zu berechnen, damit eine Justifikation möglich ist, ausserdessen alle andere Ansätze zurückgewiesen werden müssen.

Treten besondere persönliche Umstände in Rücksicht des Ranges und Standes des Delinquenten, oder besondere örtliche Verhältnisse in Rücksicht des Preises der Lebensmittel ein, so unterliegen diese Bestimmungen einer angemessenen Modifikation auf die berichtlichen Gutachten der einschlägigen Justizstelle.

Wird bey Krankheits-Zufällen der Gefangenen eine bessere Kost für selbe auf ärztliche Anordnung nothwendig, so passiren unter der so eben gemachten Bemerkung

1) für eine erwachsene Person täglich
— fl. 20 kr. — pf.

2) für ein Kind unter 15 Jahren
— fl. 12 kr. — pf.

2) Wäsche.

Für die Reinigung der Wäsche einer gefangen sitzenden erwachsenen Person, so wie eines Kindes, dürfen von dem Eisen-Gerichts-Diener wöchentlich angerechnet werden
— fl. 3 kr. — pf.

3) Fournituren.

Wegen Beyschaffung der nöthigen Fournituren in die Eisen-Frohnvesten müssen, so oft das Bedürfniß eintritt, eigene berichtliche Anschläge um Ratifikation und Zahlungs-Anweisung eingesendet werden.

III.

Beheizung und Beleuchtung der Frohnveste.

1) Die Beheitzung hat nur vom 29. September bis 24. April, beydes einschlüßig statt.

In diesen Herbst- und Wintertagen passiren dem Eisen-Gerichts-Diener

a) für Beheitzung der Keuchen ab jeder gefangen sitzenden Person täglich
— fl. 4 kr. — pf.

b) Für Beheitzung des Examinir-Zimmers, wo

ein besonderes vorhanden ist, für jede inner dem bemeldeten Zeitraume vorgenommen werdende Konstituirung eines Delinquenten

— fl. 6 kr. — pf.

wobey wegen allenfallsigen Personal- oder Orts-Verhältnissen die nämliche Bemerkung eintritt, welche hievon bey II. a. 1. gemacht worden ist, worüber jedoch die allerhöchste Genehmigung allzeit vorliegen muß.

2) Die Beleuchtung tritt nur bey besonderer Erforderniß ein, und zwar

a) der Keuche, wenn für einen kranken Gefangenen ein eigener Wächter auf Anordnung des Arztes, oder bey einem zum Tode verurtheilten Verbrecher die letzten drey Tage bestellt werden muß; in welchem Falle für eine Nacht in den Frühlings- und Sommermonaten

— fl. 3 kr. — pf.

und in den Herbst- oder Wintermonaten aber

— fl. 4 kr. — pf.

von dem Eisen-Gerichts-Diener angerechnet werden dürfen.

b) des Verhör-Zimmers, wenn in dringenden Fällen auch Stunden der Nacht zur Konstituirung der Gefangenen verwendet werden müssen, wo sodann dem Gerichts-Diener für jede Nachtstunde, in welcher das bemeldete Zimmer beleuchtet seyn muß, passiren

— fl. 2 kr. — pf.

IV.

Kriminal-Verhöre.

1) Für die Instruirung des Prozesses gebüh-

ren dem Gerichtspersonale, da es fix besoldet ist, nichts. Wenn aber die Kosten aus dem Vermögen des Prozessirten bestritten werden, so ist für das Aerar neben den aus den Kriminal-Prozeß-Akten nach der Civil-Taxordnung in Partheysachen zu berechnenden Gebühren auch noch eine besondere Sitzgebühr von täglichen 8 kr. in Ansatz zu bringen.

2) Rücksichtlich der den Gezeugen in Kriminal-Prozessen gebührenden Entschädigung für Zeitversäumniß und für die Reisekosten, verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

V.

Vornahme gerichtlicher Besichtigung.

1) Gebühren für das Gerichtspersonal;

Wenn zur Herstellung des Thatbestandes in Kriminalfällen gerichtliche Besichtigungen an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen, und bemeldeter Ort und Stelle über eine halbe Stunde vom Sitze des Gerichtes entfernt ist, passiren

A. wenn die Kriminalkosten aus dem Aerar bestritten werden:

a) dem Landrichter, welcher die Pferdrationen bezieht, — fl. — kr. — pf.

b) dem Landgerichts-Assessor, wenn derselbe statt des Landrichters reiset, täglich mit Einschluß des Pferdgeldes 3 fl. — kr. — pf.

c) dem Landgerichts-Aktuar, wenn derselbe dem Landrichter oder Landgerichts-Assessor aktuirt, ebenfalls täglich mit Einschluß des Pferdgeldes 3 fl. — kr. — pf.

d) dem Schreiber 2 fl. — kr. — pf.
e) dem Eisengerichtsdiener oder dessen Knecht
— fl. — kr. — pf.

B. Wenn aber, nach richterlicher Erkenntniß, die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthey bestritten werden:

a) dem Landrichter täglich mit Einschluß des Pferdgeldes 6 fl. — kr. — pf.
b) dem Assessor, ebenfalls mit Einschluß des Pferdgeldes 5 fl. — kr. — pf.
c) dem Aktuar desgleichen 5 fl. — kr. — pf.
d) dem Schreiber 3 fl. 30 kr. — pf.
e) dem Eisengerichtsdiener 1 fl. — kr. — pf.
f) dessen Knecht — fl. 40 kr. — pf.

Im Orte des Gerichtssitzes selbst passirt nichts.

M. s. a. Diäten 8. Bd. S. 370.

2) Gebühren für die Aerzte und Wundärzte.

M. s. Aerzte 8. Bd. S. 126 — 127.

VI.

Aerztliche Hilfe für Delinquenten und für Gebährende im Gefängniß.

Der Gerichtsarzt, welcher aus dem Aerar eine fixe Besoldung bezieht, hat für den Besuch kranker Delinquenten in so ferne die Kriminalkosten aus dem Aerar bestritten werden, nichts mehr zu fordern.

Wenn aber die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthey be-

stritten werden, darf der Gerichtsarzt seinen Deserviten-Conto dem Kriminal-Gerichte übergeben, welches denselben zu prüfen und nöthigen Falls zu moderiren, übrigens aber wie die übrigen derley Kriminalkosten zu behandeln hat.

2) Der Wundarzt hat, wenn er bey Kranken oder mit Wunden behafteten Delinquenten Verrichtungen bekommt, ebenfalls einen Deserviten-Conto zu übergeben, welcher von dem Gerichts-Arzte zu prüfen, und nöthigenfalls zu moderiren ist.

3) Wenn eine Hebamme in die Eisenfrohnveste geholt wird, zu untersuchen, ob die Delinquentinn sich schwanger befinde, sollen der Hebamme bezahlt werden — fl. 30 kr. — pf.

Wenn die Delinquentinn in der Eisenfrohnveste Kindesmutter wird, gebühren der Hebamme, welche ihr beysteht, 1 fl. 12 kr. — pf.

Sollten wiederholte Besuche von Seiten der Hebamme nöthig seyn, so passiren für jeden Besuch — fl. 12 kr. — pf.

4) Wenn bey kranken Delinquenten eine besondere Krankenwarte auf Anordnung des Arztes erforderlich seyn sollte, so passiren für einen Krankenwärter oder eine Krankenwärterinn auf Tag und Nacht — fl. 36 kr. — pf.

5) Der Apotheker, welcher die erforderlichen Medikamente für die kranken Delinquenten auf ärztliche Anordnung abliefert, hat ebenfalls spezifizirte Conti, welche mit den ärztlichen Rezepten belegt seyn müssen, zu übergeben.

Diese Conti sind, bevor sie von dem Kriminalgerichte mit dem ganzen Verzeichnisse der erloffenen Kosten um Ratifikation eingesendet werden, jedesmal von dem Gerichtsarzte zu prüfen, und nöthigenfalls zu moderiren.

M. s. a. Medikamenten 11. Bd. und 8. Bd. S. 126.

VII.

Hinrichtung und Beerdigung der Verbrecher.

M. s. Abdecker 8. Bd. S. 2 — 3.

VIII.

Vornahme allgemeiner Streifen nach Verbrecher.

1) Gebühren des Gerichtspersonals.

Bey allgemeinen Streifen nach Verbrecher, welche nur in wichtigen Fällen, oder auf eine besondere allerhöchste Anbefehlung vorzunehmen sind, passiren:

a) dem Landrichter — fl. — kr. — pf.

b) den Assessoren und dem Aktuar, wenn selbe dabey erforderlich sind, jedem täglich mit Einschluß des Pferdgeldes 3 fl. — kr. — pf.

c) einem Schreiber 2 fl. — kr. — pf.

d) den Gerichtsdienern und dessen Knechten — fl. — kr. — pf.

2) Gebühren des Forstpersonals.

Wenn nach den deßfallsigen Bestimmungen die Beziehung des untern Forstpersonals zu solchen allgemeinen Streifen erforderlich ist; so gebühren

a) einem Forstwarte täglich
1 fl. — kr. — pf.
b) einem Forstgehilfen täglich
— fl. 45 kr. — pf.

IX.

Postporto und Bothen-Gebühren in Kriminal-Gegenständen.

1) Post-Porto.

Trägt das Aerar die Kriminal-Kosten, so laufen die amtlichen Expeditionen, welche der Post aufgegeben werden, ohnehin als H. D. S. portofrey;

müssen aber die Kriminal-Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthei bezahlt werden, so müssen auch die Post-Porto in Ansatz kommen;

weßwegen sodann jedesmal zum Behufe der Anfertigung der Kriminal-Kostens-Rechnung mit dem betreffenden Haupt-Postamte zu korrespondiren, und der Konto über die Postporto-Gebühren abzuverlangen ist.

1) Gebühren der eigenen Bothen.

Kommen Expeditionen durch eigene Bothen zu versenden, so passiren dem Bothen,

a) wenn die Kosten dem Aerar aufgerechnet werden müssen, inner dem Gerichts-Bezirke nichts, weil inner demselben die Eisengerichts-Diener derley Bothen-Gänge durch ihre Knechte ohne besondere Aufrechnung besorgen müssen; außer dem Gerichts-Bezirke aber die ordinäre Bothen-Gebühr;

b) werden dagegen die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten vergütet, so darf für jede Meile 2 kr. mehr angerechnet werden, als die ordinäre, d. i. die für das Aerar regulirte Bothen-Gebühr beträgt.

B.

Art der Verrechnung.

Das Stadt- oder Landgericht, bey welchem der Delinquent sein End-Urtheil erhalten hat, oder inner dessen Bezirk eine Untersuchung vorgenommen worden ist, ohne daß man einen Verbrecher einbekam, hat das Verzeichniß über sämmtliche auf diese Kriminal-Untersuchung erlaufene Kosten anzufertigen, weßwegen sich alle übrige Gerichte und Aemter, bey welchen durch die nämliche Untersuchung Unkosten veranlaßt wurden, an dasjenige Gericht zu wenden haben, welchem die Anfertigung des Haupt-Verzeichnisses und die Sammlung aller dahin gehörigen Data und Konti obliegt, indem eine fragmentarische Aufrechnung solcher Kosten, welche durch einen und den nämlichen Delinquenten wegen einer und der nämlichen Untersuchung erlaufen sind, bey verschiedenen Gerichten und Aemtern nicht mehr Statt haben darf, weil, wenn die Kosten das Aerar bezahlt, sehr leicht doppelte Aufrechnungen einer und der nämlichen Posten geschehen könnte; und, wenn die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten vergütet werden müssen, eine Sammlung und Zusammenstellung dieser Kosten von selbst nothwendig ist.

Sobald also die Untersuchung geendigt, das

Urtheil erfolgt und exequirt ist, hat das betreffende Gericht das Unkosten-Verzeichniß anzufertigen, und hiezu alle einschlägige Konti zu sammeln.

Es übersendet die Spezifikation sammt Konti und den Untersuchungs-Akt an die Kreis-Finanz-Direktion (jetzt Finanz-Kammer).

Dort wird die Unkosten-Berechnung einer strengen Prüfung unterworfen, und wenn dieselbe richtig befunden, oder nöthigen Falls rektifizirt worden ist; so spricht die Kreis-Finanz-Kammer die Ratifikation aus. Fallen die Unkosten dem Aerar zur Last, so sendet die Finanz-Kammer den Untersuchungs-Akt dem Gerichte; die ratifizirte Spezifikation mit den Konti aber dem betreffenden Rentamte mit der Anweisung zur alsbaldigen Bezahlung der ratifizirten Unkosten zu.

Das Rentamt bezahlt sodann die einzelnen Beträge an die Perzipienten gegen ordentliche und mit dem treffenden Stempel versehene Bescheinigungen aus, und verrechnet das Ganze nach den bereits bestehenden Vorschriften.

Müssen aber die Unkosten aus dem Vermögen des Deliquenten oder irgend einer Parthey (z. B. eines Todgefundenen) bezahlt werden, so sendet die Finanz-Direktion den Akt und das ratifizirte Verzeichniß sammt Konti dem Gerichte zurück.

Dasselbe besorgt die Erhebung und Beytreibung der erforderlichen Summe aus dem hiezu kondemnirten Vermögen, und bezahlt sofort die einzelnen Beträge an die Perzipienten gegen ordentliche, mit dem erforderlichen Stempel verse-

hene Bescheinigungen, und sendet, wenn alles berichtigt ist, das Verzeichniß sammt Quittungen an die Finanz-Kammer zum Beweise der gepflogenen Richtigkeit.

Wenn nach dem Ausspruche des kompetenten Ober-Gerichts die Bezahlung der Kosten zwischen dem Aerar und dem Vermögen des Delinquenten, oder welch immer für einer Parthey getheilt werden muß, so hat das bemeldte Ober-Gericht jedesmal zugleich zu bestimmen, nicht welche Tantiemen vom Ganzen, sondern namentlich welche Posten, z. B. die Kosten der Arretirung, der Verpflegung ꝛc. das Aerar, und welche Posten aus dem Vermögen des Deliquenten zu bezahlen sind, damit eine bestimmte Berechnung und Verrechnung dieser Kosten bey dem Rentamte und bey dem Landgerichte Statt haben könne.

In dem Falle, daß die Finanz-Direktion bey Vornahme der Prüfung von Kriminal-Unkosten-Verzeichnissen wahrnehmen sollte, daß die Kosten durch eine Nachlässigkeit der Justiz-Stellen und Aemter in Beförderung des Untersuchungs-Geschäfts wesentlich vermehrt worden sind, so hat dieselbe hierüber sogleich Bericht sammt Anlage der Akten zur allerhöchsten Stelle zu erstatten, damit das weiter Erforderliche verfügt werden möge.

20. März. 1810. Als Nachtrag zur General-Instruktion vom 24. Nov. 1809 wurde bestimmt: *) Geret'sche Sammlung 1. Bd. S. 193.

a) Bey Ueberlieferung der Verbrecher nach geschöpftem Urtheil an ihren Strafort hat hin-

*) M. s. S. 165.

sichtlich der zu verrechnenden Gebühren der 1. J. obengedachten Jahres seine Anwendung.

2) Die Erhöhung der durch das allgemeine Regulativ festgesetzten Vergütungen für die Verpflegung der Gefangenen, ist von der Finanz-Direktion (jetzt Kammer der Finanzen) nach vorheriger Vernehmung der einschlägigen Gerichtsstellen und Rentämter, unter Anzeige der mittlern Getreidpreise zu begutachten, inzwischen aber werden alle frühern Erhöhungs-Bewilligungen als ungültig erklärt.

3) Für Beyschaffung des Lagerstrohes für die Gefangenen mag einem Gerichtsdiener täglich 1 kr. pr. Kopf verrechnet werden.

4) Hinsichtlich der Beheizungs-Kosten bleibt es bey der allgemeinen Vorschrift.

5) Einem Schreiber, der die Stelle des Landgerichts-Aktuars vertreten muß, gebühren, auf den Fall, daß diesem nach dem Regulativ 3 fl. zu verrechnen sind, täglich 2 fl. 30 kr., wenn der Aktuar aber 5 fl. bezieht, 3 fl. 30 kr. täglich.

6) Die Postporto-Gebühren, deren Bezahlung nicht bis zur Beendigung eines Prozesses verschoben werden kann, mögen vom Aerar vorgeschossen, und nach erfolgtem Urtheil diesem entweder definitiv aufgerechnet, oder von dem zum Ersatz der Kosten verurtheilten Verbrecher, erholt werden.

7) Die Verrechnung der Kriminalkosten nach dem neuen Regulativ, hat mit dem 1. Jänner

d. J. zu beginnen, wenn gleich die früher begonnenen Untersuchungen erst nach diesem Zeitpunkte beendigt werden, indem es wohl thunlich ist, in den Unkosten-Berechnungen die erforderliche Ausscheidung zu verfügen.

8) Daß dem Gerichtspersonale auch in jenen Fällen, wenn ein Augenschein per casum fortuitum ausser dem Gerichtssitze veranlaßt wird, die im 5. §. des Regulativs bestimmten Gebühren zu verrechnen seyen, versteht sich von selbst.

13. Juli 1818. Da ein Kind von $1\frac{1}{3}$jährigen Alters nicht $1\frac{1}{4}$ Pf. Brod Bedürfniß hat, wie eine erwachsene Person, so kann an solchen im Verhältniß der Verpflegungs-Kosten zu 8 und 7 kr., für eine erwachsene Person $\frac{2}{3}$ des Betrages für $1\frac{1}{4}$ Pf. Brod und in Geld passiren. ungedruckt.

Bey diktirter Wasser- und Brodstrafe.

Die geschärfte Art der Strafe besteht:

1) in der Liegerstatt auf bloßen Brettern, und
2) in Schmälerung der Kost.

N. gebührt nur halbe Atzung zu 4 oder $3\frac{1}{2}$ kr., wenn auch der Inkulpat die Kosten aus seinem Vermögen bestreiten muß.

Bey geschärfter Strafe auf bloßen Brettern passirt keine Lagerstroh-Verrechnung.

9. May 1815. 1) Für täglich zweymalige Räucherung einer bewohnten Keuche wöchentlich einen Kreuzer; Geret'sche Sammlung 5. Bd. S. 110.
2) für das Rassiren dem Barbier wöchentlich pr. Kopf, in Fällen, wo es statt findet, darf 2 kr.

passirt werden, welche Posten jedesmal in die Kriminalkosten = Designationen aufzunehsind;

3) bey Visitation des Gefangen = Wärters findet kein Licht = Ansatz und auch keine Entschädigung statt;

4) für die Reinigung eines bewohnten Kerkers wöchentlich einen halben Kreuzer;

5) das angeschaffte Eß = und Trinkgeschirr nach gehöriger Prüfung aus dem Regiefond der Gerichte zu bezahlen sey.

Abfassung der strafrechtlichen Erkenntnisse in Ansehung des Kosten = Punktes.

12. Febr. 1819. Es haben sich bey Revision der Untersuchungs-Kosten Anstände ergeben, wenn die erkennenden Gerichtshöfe bey Ueberbürdung derselben sich, wie es oft zu geschehen pflegt, nur des allgemeinen — Ausdrucks, „Prozeß = Kosten“ bedienen. Geret'sche Sammlung 9. Bd. S. 761.

Da es bey Untersuchungen sehr verschiedenartige Kosten gibt, eigentliche Prozeßkosten, Verpflegungskosten, Defensionskosten, Kurkosten u. dgl. — diese aber, wenn der Angeschuldigte selbst nicht in sämmtliche Kosten verurtheilt werden kann, den bestehenden Gesetzen nach, bey der Ueberbürdung auf andere Personen sich nicht immer nach einerley Grundsätzen beurtheilen lassen; so werden sämmtliche erkennende Gerichtshöfe angewiesen, sich in den ergehenden Erkenntnissen nicht allgemeiner Ausdrücke „Untersuchungskosten oder Prozeßkosten“ zu bedienen, vielmehr die einzelnen Arten der Kosten genauer zu bezeichnen,

z. B. „die eigentlichen Untersuchungs- und die „Verpflegungskosten fallen wegen Mittellosigkeit „des Inquisiten der Staatskasse oder der Gerichts„herrschaft zur Last.“ Aus gleichem Grunde sind dem Defensor eben daher die gesetzlichen Diäten und Gefährtgelder zu vergüten. — Die Kurkosten des Verwundeten aber sind aus der Armenkasse seines Wohnortes zu bestreiten ꝛc.

Hiebey wird noch besonders die genaue Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dez. 1817 (Regbl. v. 1817 S. 1022) in Erinnerung gebracht. Die Rechnungs-Revision ist allerdings befugt, diejenigen Arten von Kosten, zu deren Uebernehmung kein Grund im Urtheile liegt, zu streichen, wodurch sich, wenn dieses geschieht, der erkennende Gerichtshof selbst mancherley Unannehmlichkeiten und Reklamationen ausgesetzt seyn würde.

16. Dez. 1817. Das Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen Theil II. Artikel 404 — 409 bestimmt, wer die Kosten einer Untersuchung zu tragen habe. Zur genauen Vollziehung der bestehenden Gesetze wurde verordnet, wie folgt. R. Bl. 1817 S. 1022.

1) Ueber den Vermögensstand eines Untersuchten, desgleichen im Falle seiner Mittellosigkeit derjenigen Personen, welche dem Theil II. Artikel 408 gemäß, entweder für die auf dessen Unterhalt und Vertheidigung verwendeten Kosten oder für sämmtliche Untersuchungskosten zu haften haben, soll von dem Gerichte des Wohnortes eine pflichtmäßige schriftliche Aufklärung zu den Untersuchungs-Akten gelegt, und den unbeschei-

nigten Angaben der Mittellosigkeit kein Glauben beygemessen werden.

2) Die Kriminal- und Zivilstrafgerichte werden wiederholt angewiesen, hinsichtlich der Verurtheilung in die Untersuchungskosten bey angeblicher Mittellosigkeit mit mehr Strenge als bisher zu verfahren, und besonders in dem Falle, wenn der Schuldige einen Theil derselben zu ersetzen vermögend ist, im Urtheile die Kosten, welche er tragen kann, zu bestimmen, auch im Falle seiner Unvermögenheit die Vorschriften des Artikels 408, Kraft dessen für die Kosten des Unterhaltes und der Vertheidigung oder für sämmtliche Untersuchungs-Kosten dritte Personen zu haften haben, jedesmal genau zu beobachten.

3) Wegen Unvermögenheit soll kein Angeschuldigter von den Kosten entbunden, sondern im Urtheil die Formel gebraucht werden, daß die Kosten wegen Unvermögenheit, der Staatskasse, oder, wenn einem Gerichtsherrn diese Gattung von Gerichtsbarkeit verliehen ist, der Verfügung vom 14. November 1814 gemäß, diesem zur Last fallen.

4) Das Schärfungs-Recht der Kriminal- und Zivil-Strafgerichte zweyter Instanz (Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 375) erstreckt sich auch auf die Untersuchungs-Kosten, und es ist hierauf in zweyter Instanz jedesmal von Amtswegen Rücksicht zu nehmen.

5) In jedem Falle bleibt dem Aerar der Anspruch auf den ganzen oder theilweisen Ersatz der Untersuchungs-Kosten vorbehalten, wenn sich nach dem rechtskräftigen Erkenntnisse entweder an dem

vorgegebenen Vermögen eine Unrichtigkeit bezeigt, oder der Schuldige nachher zu einem Vermögen gelangt, von welchem er den Ersatz der Untersuchungs-Kosten leisten kann.

6) Die Finanz-Kammern der Kreis-Regierungen haben sich in diesen beyden Fällen mit dem einschlägigen Appellationsgerichte zu benehmen, welches ohne prozessualische Weitläufigkeit, jedoch nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten, über den gefoderten Ersatz der Untersuchungs-Kosten in rechtlicher Ordnung zu erkennen hat.

10. Sept. 1813. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmung des Cod. Crim. P. II. Cap. 11. §. 5., wodurch ausgesprochen ist: G. S. 3. Bd. S. 81.

„daß der Gefangene die Verpflegungs-Kosten „in der Regel allemal, die Gerichtskosten aber „dann zu ersetzen verbunden sey, wenn er wirk„lich bestraft, oder nach eingetretener Begna„digung doch für strafbar befunden, sondern „bloß ab instantia et observatione judi„diciali absolvirt, oder während der Inquisi„tion flüchtig wird, oder gar verstirbt, ehe er „sich von den wider ihn Statt findenden In„dizien genugsam gereinigt hat," und in Erwägung, daß das Gesetz hiebey keinen Unterschied zwischen den Sitzungs-, Atzungs- und andern Gerichtskosten macht, wurde die bisher beobachtete Verfahrungsart bey Behandlung der Kriminalkosten genehmigt, und dieser Gegenstand soll auch fernerhin nach denselben Grundsätzen behandelt werden.

Augenscheins-Vornahme in Kriminal-Sachen.

17. Dez. 1819. Da die Kosten für Augenscheine in Kriminal-Sachen sehr beträchtlich sind, so wurden die kön. Appellationsgerichte angewiesen, hierauf besonders aufmerksam zu seyn, und in jenen Fällen, wo ein offenbar unnöthiger Augenschein eingenommen wurde, die dafür aufgerechneten Kommissionskosten zu streichen. Dieses ist sämmtlichen Untersuchungs-Gerichten mit dem Anhange zu eröffnen, daß sie in jenen Fällen, bey welchen sie am Orte der Beschädigung einen Augenschein vornehmen, auch sogleich an Ort und Stelle zur Vernehmung der im Strafgesetzbuche Thl. II. Art. 85. bezeichneten Personen schreiten sollen, indem dieses nicht nur die angeführte Gesetzstelle durch den Beysatz: ohne Aufschub, vorschreibt, sondern auch zur Beschleunigung der Untersuchung und zur Verminderung der Reise- und Zehrungskosten für die als Zeugen zu vernehmenden Damnifikaten und deren Angehörigen, so wie zur zweckmäßigen Vernehmung dieser Zeugen selbst wesentlich beyträgt. Geret'sche Sammlung 9. Bd. S. 788.

Ausländische Bothenlöhnungen bey Korrespondenzen.

6. Juni 1812. Bey den in Kriminal-Prozessen nöthig werdenden Korrespondenzen mit den angränzenden ausländischen Behörden, dürfen für diejenigen Briefschaften ꝛc., welche nicht unmittelbar durch die Posten hin und her laufen können, die Bothenlöhne, wie solche die ausländischen Behörden auf die Schreiben ansetzen, passirt, und bezahlt werden. ditto. 1. Bd. S. 150.

Bader-Zuziehung bey Berichtigung des Thatbestandes der Tödtung.

16. Juni 1811. In dem Codex juris Bavarici criminalis P. II. C. 3. §. 2. n. 1., ist rücksichtlich der Erhebung des Thatbestandes der Tödtung verordnet, daß der Leichnam in Gegenwart eines unparteyischen Medici, wo einer vorhanden und von dem Gerichtssitze nicht zu weit entfernt ist, durch zwey Bader (Chirurgen) geöffnet werden soll. Da diese Bestimmung mit den neuern Einrichtungen des Medizinalwesens in unserm Königreiche durchaus nicht mehr vereinbarlich, vielmehr durch diese stillschweigend als aufgehoben zu betrachten ist, gleichwohl aber bey unsern Gerichtsstellen deshalb mehrfältige Zweifel sich ergeben haben, so erklären wir hiemit ausdrücklich obgedachte Stelle für aufgehoben, mit der Bestimmung, daß in denjenigen Gebietstheilen, wo der Codex juris Bavarici criminalis annoch Giltigkeit hat, die Erhebung des Thatbestandes der Tödtung durch Augenschein schon dann, nach dem berichtlichen Antrage unsers Oberappellationsgerichts, für hinreichend zu achten sey, wenn die Besichtigung des Leichnams durch den Stadt- oder Landgerichts-Physikus mit Beyziehung eines verpflichteten Chirurgs geschehen ist. Hiernach ist sich künftig zu achten.

R. Bl. 1811 S. 787.

Belohnungen und Gebühren für die Anzeige und Aufbringung von Verbrechern.

21. April 1818. Es giebt Fälle, wo gewisse Belohnungen und Gebühren für die Anzeige und Aufbringung ge-

G. S. 8. Bd. S. 673.

wisser Arten von Verbrechern schon im Allgemeinen gesetzlich zugesichert sind.

§. 18. Wer einen Wilddieb der Obrigkeit anzeigt, und seine Anzeige durch wahre Beweise hinreichend unterstützt, soll eine Belohnung von hundert Gulden erhalten, und diese Ausgabe aus dem Vermögen des verurtheilten Verbrechers, wenn dieses sie zu tragen im Stande ist, erholt, ausserdem aber aus der Staatskasse bezahlt werden.

Es giebt andere Fälle, wo dergleichen Belohnungen in Gemäßheit des Art. 87. Theil II. des Strafgesetzbuches besonders zugesichert worden seyn können.

Wenn in solchen Fällen ein Gendarme oder eine andere Person einen Verbrecher anzeigt oder einbringt, und wie es gewöhnlich geschieht, um die Belohnung zum Protokoll bittet, so hat sich das erkennende Appellationsgericht jedesmal nachfolgendermassen zu benehmen:

I. In dem Dekrete, mit welchem das erlassene Erkenntniß mit den Akten an das Untersuchungsgericht zurückgesendet wird, ist demselben genau zu eröffnen:

a) ob dem Anzeiger oder Aufbringer die Belohnungen und Gebühren zu entrichten seyen oder nicht?

b) sind dieselben zu entrichten, und zwar

1) aus dem Vermögen des Verurtheilten, so ist das Untersuchungsgericht anzuweisen, dieselben gleich den übrigen Prozeßkosten

aus dem Vermögen des Sträflings zu erheben.

a) Wenn aber in Vorkommenheiten diese Anzeigen oder Aufbring-Gebühren entweder an sich, oder wenigstens subsidiarisch dem Aerar zur Last fallen, so ist an das Untersuchungs-Gericht die Weisung zu erlassen, daß es bey der betreffenden Kreisregierung hievon eine Anzeige zu machen, und um die Anweisung dieser Gebühren gehörig nachzusuchen habe.

c) Können endlich im gegebenen Falle auf Entrichtung dieser Gebühren keine gegründeten Ansprüche statt finden; so ist in dem genannten Dekrete der Antrag des Anzeigers oder Aufbringers förmlich abzuschlagen, mit Anführung der Gründe, warum? z. B. weil der Angeschuldigte nicht schuldig befunden worden ist.

II. Diese vom erkennenden Appellations-Gerichte getroffenen Verfügungen hat das Untersuchungsgericht nach eingetretener Rechtskraft des strafrechtlichen Haupterkenntnisses dem Anzeiger oder Aufbringer, und wenn dieser ein Gendarme war, seiner vorgesetzten Dienstbehörde durch Abschrift bekannt zu machen. Auch dazu sind daher die Untersuchungsgerichte jedesmal anzuweisen.

Beysitzer.

23. Febr. 1813. Den Beysitzern wurde bey den Kriminal-Gerichten für jedes Verhör, wozu sie beygezogen werden, 4 Kreuzer (auf dem sogenannten Mönchs- Geret'sche Sammlung 3. Bd. S. 81.

berge gehalten 6 Kreuzer) Beysitzgebühr bewilligt, wonach die Anweisungen zu verfügen, und durchaus keine Ueberschreitung zu gestatten ist.

Diäten der

a) Gerichtsdiener.

7. Febr. 1812. Die Leuteration der Instruktion vom 24. November 1809 die Kriminalkosten bey den Stadt- und Landgerichten betreffend, welche unterm 20. März 1810 erfolgt ist, läßt aus dem Grunde den Gerichtsdienern keine Liefergebühr für die zu dem Straforte zu transportirenden Verbrecher zu, weil derley Lieferungen in der Regel von jedem Gerichtsdiener nur bis an die Gränze seines Bezirks zu geschehen hat, und die Sträflinge dort von dem einschlägigen Gerichtsdiener des Gerichts, wodurch der Transport instradirt ist, übernommen werden müssen, daß jedoch in ausserordentlichen Fällen, in welchen ein Gerichtsdiener ausnahmsweise einen Transport ausser seinem Gerichtsbezirke zu besorgen hat, ihm die normalmäßigen Tagsgebühren zu statten kommen. G. S. 1. Bd. S. 194.

M. s. a. 8. Bd. S. 370 und 385.

b) Landgerichts.

M. s. 8. Bd. S. 370 — 372.

c) Praktikanten.

31. Juli 1818. Den Landgerichtspraktikanten passirt in der Eigenschaft als Funktionärs, das ist, wenn solche ein Diurnium beziehen, und prinzipaliter reisen, der Diäten-Ansatz der Landgerichts-Assessoren oder ungedruckt.

*) M. s. S. 165. 166.

Aktuars, je nachdem solche die eine oder andere Stelle bekleiden.

d) Stadtgerichts- und städtisches Polizeypersonal.

9. Febr. 1810. Wenn das Aerar die Tags- und Gefährtgel- ungedruckt.
der zu tragen hat,

1) Dem Polizey-Direktor und Kommissär täglich 8 fl. — kr.

2) Polizey-Aktuar und Offiziant 2 fl. 30 kr.

3) Stadtgerichts-Assessor.

M. s. 8. Bd. S. 394.

4) Kanzley-Individuum qua Actuar 2 fl. 30 kr.

so lange sie nämlich ausser ihrem Amtssitze verweilen.

18. July 1815. Wurde bestimmt, daß die Stadtgerichts-Assessoren in allen Fällen, wenn ihre Reisen ausser dem Stadtgerichtsbezirk auf eine Stunde Entfernung, neben den regulativmäßigen Diäten auch die Gefährtgelder in Anspruch nehmen können, wofür das tarifmäßige Postgeld als Maximum festgesetzt ist. ditto.

Etats-Ueberschreitung.

10. Aug. 1820. Da sich auf Kriminalkosten eigentlich ein Maximum nicht bestimmen läßt, so sind die königl. Finanz-Kammern ermächtigt, die bey den Untersuchungs-Gerichten vorkommenden selbst den Etat überschreitenden Kriminalkosten-Beyträge zur Zahlung anzuweisen, von diesen Mehranweisungen muß jedoch am Ende jeden Monats berichtliche Anzeige zum Staatsministerium der Finanzen erstattet werden. Geret'sche Sammlung 10. Bd. S. 962.

Festungs-Arrestanten.

1. März 1817. In Bezug auf den Transport der entlassenen mittellosen Festungs-Arrestanten in ihre Heimath, auf ihre Verpflegung während der Reise und auf ihr weiteres Fortkommen nach zurückgelegter Reise sind folgende Normen festgesetzt worden: G. S. 7. Bd. S. 483.

1) Die Transportkosten betreffend, bestimmt ein am 23. Dezember 1814 erlassenes General-Rescript, daß die allenfalls wirklich nothwendigen Fuhren in der Frohn geleistet — und hiefür der — durch die Kriminal-Kosten-Instruktion vom 24. November 1809 *) festgesetzte Ersatz von 15 kr. pr. Meile vergütet werden soll.

2) Wenn das Finanz-Aerar die Alimentation mittelloser Festungs-Arrestanten während ihrer Strafzeit übernommen hat, so liegt es in der Natur der Sache, daß dasselbe auch die Verpflegung auf dem Transporte des entlassenen Sträflings von der Festung bis in seine Heymath übernehme.

Der billigste Maaßstab für die Kosten dieser Verpflegung liegt in der — während der Strafzeit bewilligten — täglichen Alimentation, und in der Dauer des Transportes. Weil aber die Verpflegung auf der Reise doch immer etwas theurer zu seyn pflegt; so wird allenfalls für jeden Tag des Transportes, der $1\frac{1}{2}$ fache Betrag der während der Strafzeit bewilligten Alimentation, ausgesprochen, und

*) M. s. S. 166.

bey jener Kasse angewiesen werden, welche diese Alimentation ausbezahlt hatte.

3) Länger als bis zur Ankunft des entlassenen Arrestanten in seine Heimath kann die — aus der einen — oder der andern Ursache von der Staatskasse während der Strafzeit übernommene Alimentation in keinem Fall ausgedehnt werden, und es wird daher genügen, wenn der entlassene mittellose Sträfling der Ortsobrigkeit seines gewöhnlichen Domiciliums übergeben wird, damit dieselbe für dessen künftige Verpflegung aus den hiezu gesetzlich geeigneten Mitteln die gehörige Sorge trage.

Fuhrlohn.

23. Dez. 1814. Was den Antrag auf Erhöhung der in der Instruktion vom 24. November 1809 festgesetzten Fuhrlohns anbelangt, so kann hierauf nicht eingegangen werden, sondern die Fuhren sind nöthigenfalls durch Frohn leisten zu lassen, wofür der normalmäßige Satz von 15 kr. per Meile zu vergüten ist. G. S. 4. Bd. S. 211.

Kurkosten bey Körperverletzungen.

27. Jän. 1818. Kurkosten bey körperlichen Verletzungen sind von den Untersuchungskosten wesentlich verschieden, daher, ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 409 *) zuerst von dem Beschädiger, oder dessen Mitschuldigen, oder den aus andern Gründen, (z. B. Strafgesetzbuch Theil I. Art. 79. §. 2.) hiefür haftenden Personen, sodann von dem Beschädigten oder von den Geret'sche Sammlung 8. Bd. S. 672.

*) M. s. S. 182.

Personen, welche demselben nach dem Civilrechte Alimente schuldig sind, und bey eintretender Mittellosigkeit aller dieser Personen von der Armenkasse des Wohnortes des Verletzten, und erst in Ermanglung sämmtlicher anderer Mittel von dem Aerar zu tragen. In allen zur Entscheidung als Verbrechen oder Vergehen gelangenden körperlichen Verletzungen haben die königl. Appellationsgerichte diese Grundsätze in Anwendung zu bringen und in allen vorkommenden Fällen die Vermögens-Umstände der zur Tragung der Kurkosten verpflichteten Personen sorgfältig zu untersuchen.

Revision.

M. s. 9. Bd. Wirkungskreis der Finanz-Kammern.

Stempel-Freyheit der Quittungen und Gerichtsdiener.

27. Nov. 1815 — Die Quittungen der Eisengerichts-Diener für Verpflegung der Inquisiten, so andere Gebühren überhaupts bedürfen keines Stempels, da das hiefür regulativmäßig Bewilligte bloß als Ersatz für die Selbst-Auslagen anzusehen ist. — Geret'sche S. 5 Bd. S. 52.

Schätzleute.

— — — Den Schätzleuten darf, wenn sie es verlangen des Tages zwey Gulden Diäten ausgefolgt werden; es müssen jedoch die Schätzungsprotokolle vorliegen. — ungedruckt.

Taxen.

2. July 1820. — Wenn die Kosten der Inkulpat bezahlt, ist — ditto

nach der Taxordnung von 1735 Fol. 46. die Prozeß-Instruirungstaxe für jeden Kopf 5 bis 10 Gulden zu nehmen, die einzelnen Verhandlungen nach eben besagter Taxordnung zu taxiren, und sowohl Stempel- als Post- und andere Bothengebühren in Aufrechnung zu bringen.

Tantiemen.

23. April 1817. Dem königl. Landgerichtsvorstand passirt die Tantiem wohl von den Instruirungs- s. a. Taxen, keineswegs aber von den Sitz-Geldern. ungedruckt.

Vertheidigungskosten.

10. Nov. 1815. 1) Die Vertheidigungen mittelloser Inquisiten sind am Sitze der Untersuchungsgerichte angestellten Advokaten vorzugsweise vor den Accessisten anderer Gerichtsbezirke zu übertragen. Geret'sche Sammlung 5. Bd. S. 101.

2) Bey Bestimmung des Termins zur Vertheidigung (Art. 144. Thl. II. des Strafgesetzbuches) haben die Gerichte die möglichste Beschränkung eintreten zu lassen, und mit Strenge darauf zu halten, daß der gegebene Termin nicht willkührlich verlängert werde, auch für solche Verlängerungen bey Berechnung der Kosten durchaus keine Ansätze passiren zu lassen.

3) Die Dauer des Aufenthalts eines herbeygerufenen Vertheidigers am Sitze des Gerichts ist nur nach der zur Akteneinsicht und nothwendigen Besprechung mit dem Inquisiten erforderlichen Zeit genau zu bemessen, und darauf zu sehen, daß die Vertheidigungsschrift, so ferne solche nicht am Tage nach vollendeter Akteneinsicht durch einen

zum Protokoll mündlich diktirten Vortrag surrogirt werden will, nicht am Sitze des Gerichts ausgearbeitet, sondern nachträglich eingesendet werde.

5) Für die Fälle, wo der Untersuchte wegen Mittellosigkeit von den Kosten überhaupt losgesprochen wird, haben die Gerichtsstellen strenge zu wachen, wenn der Inquisit nicht alle Kosten zu tragen im Stande ist, dieselbe in dem Urtheile zu trennen, und den Inquisiten in diese oder jene Gattung hievon zu deren Bestreitung sein Vermögen nach den Bestimmungen des Art. 409. Thl. II. des Strafgesetzbuches zureicht zu verurtheilen, dann bey Entbindungen von den Kosten wegen Mittellosigkeit mit mehr Strenge, als bisher zu verfahren.

M. s. a. Advokaten 8. Bd. S. 123 und Diäten 8. Bd. S. 380.

Vormerkungsbuch.

14. Febr. 1813. Durch die allgemeine Instruktion vom 24. Nov. 1809 *) über die Kriminalkosten wurde zwar in der Abtheilung Lit. B. bestimmt, wie die aus dem Vermögen der Abgeurtheilten zu bestreitenden Kriminalkosten, in so ferne diese Zahlung sogleich geleistet werden kann, behandelt werden sollen, und bey dieser Bestimmung hat es auch in allen Fällen, wo der Abgeurtheilte ein ausgemachtes Vermögen besitzt, sein Verbleiben; es dürfen daher bey eigener Verantwortlichkeit des Finanz-Direktors die Kriminalkosten in dergleichen Fällen aus der Staatskasse nicht vorgeschossen werden, sondern es ist dem Kriminal-Gerichte

Geret'sche Sammlung 5. Bd. S. 94.

*) M. s. S. 165.

die Erholung aus dem Vermögen des Abgeurtheilten aufzutragen, und die berichtigte Rechnung zum Beweis der gepflogenen Richtigkeit bey der königl. Finanz-Direktion vorzulegen.

Wenn sich jedoch der Fall ergibt, daß nach geschlossener Untersuchung die Erholung der Kriminalkosten nebst Gerichtstaxen ganz oder zum Theil aus dem Vermögen des Abgeurtheilten in dem Urtheile ausgesprochen wird, und der Abgeurtheilte zur Zeit kein ausgemachtes Vermögen besitzt, obgleich derselbe gegründete Hoffnung zur Erlangung eines Vermögens hat, so sind die Kriminalkosten zwar aus der Staats-Kasse zur Aufrechthaltung der Kriminal-Gerichtspflege vorzuschießen, und gleich den übrigen dem Aerar zur Last fallenden Kriminal-Kosten in Ausgabe zu verrechnen; jedoch sind diese Kosten bey demjenigen Rentamte, oder der Kreiskasse, welche den Vorschuß leistet, vorzumerken, es ist stets über ihre Einbringlichkeit zu wachen, und mit dem Jahresschlusse eine ordentliche Rechnung hierüber zu verfassen, in welcher Hinsicht um eine gleichförmige kontrollirende und gegen alle Verlust-Gefahr sichernde Behandlungsweise zu bezwecken, folgende allgemeine Vorschriften ertheilt worden.

I.

Ueber alle gegen Restitution bestrittenen Kriminalkosten, und alle auf das Vermögen der Abgeurtheilten vorgemerkten Gerichtstaxen hat jedes Rentamt. so wie jede Kreiskasse, welche dergleichen Vorschüsse leistet, ein besonderes Vormer-

kungsbuch nach dem vorgeschriebenen Formular anzulegen und fortzuführen.

II.

Bey der Anlegung und Fortführung dieses Vormerkungsbuches ist folgendes zu beobachten:

a) Die gegen Rückersatz bestrittenen und bisher noch nicht ganz getilgten oder niedergeschlagenen Kriminalkosten werden in chronologischer Ordnung nach der Zeitfolge ihrer Genehmigung in das Vormerkungsbuch eingetragen;

b) Bey jeder solchen Vormerkungs-Post wird hinreichender Raum gelassen, um sowohl die Veranlassung, als die Schuldner mit Vor- und Zunamen, dann Wohnort, so wie die verschiedenen geleisteten Zahlungen oder Nachlässe eintragen zu können, nach jeder Post aber ein Querstrich gezogen.

c) Die Belege, wodurch die Größe des Betrages, der bewirkte Rückersatz oder Nachlaß nachgewiesen wird, werden in einem besondern Faszikel, welcher den fortlaufenden Nummer korrespondirt, zusammengelegt.

d) Bey jeder Zahlungsleistung wird der Monatstag, und das Finanz-Jahr angezeigt, ein gleiches geschieht bey den niedergeschlagenen Posten.

e) So wie eine Vormerkungspost durch Zahlung oder Niederschlagung als getilgt erscheint, so wird dieses in der Kolumne „Bemerkung" mit rother Dinte angezeigt.

III.

Damit wegen der Einbringlichkeit der vorgemerkten Beträge nichts auſſer Acht gelaſſen werde, ſo hat das Rentamt oder die Kreiskaſſe nach erfolgtem Ausſpruche über die Vormerkung, ſogleich das Gericht des Wohnorts des Abgeurtheilten in Kenntniß zu ſetzen, und zu erſuchen, bey einem Vermögens-Anfalle den vorgemerkten Betrag zu erholen, und portofrey zu übermachen.

IV.

Ergiebt ſich nun ein Vermögens-Anfall, ſo kann entweder der ganze Vorſchuß erholt werden, oder nur ein Theil; im erſten Falle iſt die ganze Vormerkungspoſt berichtigt, im letztern Falle muß unterſchieden werden, ob eine Hoffnung zur Erholung des Reſtes vorhanden iſt, oder nicht, wenn keine Hoffnung zum Rückerſatze vorhanden iſt, ſo hat das Rentamt oder die Kreiskaſſe dieſes der Kreis-Finanz-Direktion unter Anlage des vom einſchlägigen Gerichte erhaltenen Schreibens anzuzeigen, und die Niederſchlagung nachzuſuchen, wenn aber eine gegründete Hoffnung zum Rückerſatze gegeben wird, ſo iſt der Reſt bis zum weitern Vermögens-Anfalle als Ausſtand zu behandeln.

V.

Mit dem Schluſſe des Finanz-Jahres oder des letzten Quartals legt das Rentamt oder die Kreiskaſſe das Vormerkungsbuch nebſt einem in Duplo verfaßten Auszuge über die im Laufe des-

selben erhobenen, niedergeschlagenen, oder noch im Ausstande befangenen Beyträge mit den erforderlichen Nachweisungen der Kreis-Finanz-Stelle vor, damit nach vorgenommener Revision das Geeignete wegen der Verrechnung verfügt werden könne.

VI.

Diese Vormerkungsposten werden ihrer Eigenschaft gemäß, als ruhende Gefälle in der Hauptrenten- oder Kreiskasse-Rechnung behandelt, sonach die ältern oder die frühern Jahre bey dem Rechnungsbestande der vorigen Jahre, die im laufenden Finanzjahre vorgeschossenen aber bey den Gefällen aus der Gerichtsbarkeit unter einer besonders aufzunehmenden Rubrike: „an — gegen Restitution vorgeschossenen Kriminalkosten und vorgemerkten Gerichts-Taxen" bey den Kreiskassen, bey den „unmittelbaren Perzeptionen" unter einer besondern Rubrik nach ihrem vollen Schuldigkeits-Betrage in Einnahme vorgetragen, die Nachlässe in dem allgemeinen Nachlaßlibell aufgenommen, und geeigneten Orts in Ausgabe gestellt, so wie die im Rückstande haftenden Beträge sowohl ältere als neuere als Liquidations-Posten behandelt, wodurch bezweckt wird, daß sich eine solche Vormerkungspost niemals mehr verlieren kann, bis die gänzliche Berichtigung derselben durch Rückersatz oder Nachlaß bewirkt ist.

Jene Rentämter oder Kreiskassen, welche keine solche Vormerkungsposten zu verrechnen haben, legen Fehlanzeigen ihrer Hauptrechnung bey.

Nach diesen Bestimmungen über die Behandlung der gegen Restitution vorgeschossenen Kriminalkosten und vorgemerkten Gerichtstaxen haben sich die Kreis-Finanz-Stellen streng zu achten, den Rentämtern die geeigneten Aufträge zu ertheilen, und es ist bey der Superrevision der Haupt-Renten-Rechnung, und der Revision der Kreiskasse-Rechnung von dem obersten Rechnungshofe über die pünktliche Befolgung dieser Anordnung pflichtmäßig zu wachen.

17. Juli 1815. Geret'sche Sammlung 5. Bd. S. 98.

1) Da alle Kriminalgerichtskosten mit höherer Autorisation geleistet werden, und nicht nur wirkliche Ausgaben auf die Kriminalgerichtspflege in so lange sind, als das Urtheil der Justizstelle dem Arrestanten die dießfallsige Kostenzahlung nicht auferlegt hat, sondern weil es auch den Regeln einer reinen Rechnungsführung gemäß ist, soviel als möglich die Liquidationsposten bey der jährlichen Abrechnung zu vermindern, so sind auch künftig alle während dem Laufe eines Finanzjahres sich ergebenden mit der vorgängig höhern Genehmigung geleisteten Kriminalgerichtskosten-Vorschüsse in der Rechnung desselben Jahres sub titulo: auf die Kriminalgerichtspflege zu verausgaben, und zwar ausgeschieden

a) in die vom Aerar selbst zu bezahlenden und
b) in die von demselben gegen Ratifikation vorgeschossenen derley Kosten.

2) Bey dem eintretenden Falle eines gänzlich oder theilweisen Rückersatzes dergleichen bereits in einer frühern Rechnung effektiv verausgabten Kosten ist die Rubrik: Einnahmen aus

dem Rechnungsbestande der vorigen Jahre geeignet, und daselbst also noch die Unterabtheilung: „an restituirten Kriminal-Gerichtskosten“ um so mehr einzuschalten, als dadurch die „Rechnungs-Revision“ immer aufmerksam gemacht wird, ob die Rentämter die Vormerkung aller bis zum Rechnungsschluß unersetzt gebliebenen Kriminalgerichtskosten-Vorschüsse ordentlich fortführen, und wegen Wiedereinziehung der hieran erwachsenen Ausstände sich keine Fahrläßigkeit haben zu Schulden kommen lassen.

3) In Rücksicht, daß die Vormerkung der bereits in den verflossenen Jahren gegen Restitution geleisteten, und auf das Vermögen der Abgeurtheilten angewiesenen Kriminalgerichtskosten wegen des Mangels an Raum in der Renteurechnung nicht spezifisch, sondern in einem derselben anzufügenden, mit den Urtheilen der Justizstellen belegten Verzeichnisse geschehen soll, wird es für das zweckmäßigste erachtet, die absolut uneinbringlichen Kriminalgerichtskosten-Vorschüsse unter geeigneter Nachweisung des gänzlichen Mangels eines Exekutionsmittels oder der sonstigen Verhältnisse in oben bemerkten Vormerkungsprodukte sogleich abzuschreiben, folglich nur den exigible verbleibenden Betrag fraglicher Vorschüsse alle Jahre summarisch, und intra latus in der Hauptrechnung vorzutragen, indem es nur dem Kalkul der Einnahmen und Ausgaben ohne Nothwendigkeit und Nutzen vermehren würde, wenn man die uneinbringlichen bey den Kriminalgerichtskosten des betreffenden Jahres bereits ver-

ausgabten Beträge im Falle der gänzlichen Niederschlagung noch einmal in der Rentenrechnung durchführen wollte.

4) Was endlich die Behandlung der Kriminalgerichtstaxen betrifft, so sind die erst am Schlusse der Untersuchung zu berechnenden Taxen dieser Art, als Soll in das Taxregister einzutragen, und im Falle, daß die Entscheidung wegen Zahlung derselben bis zum Rechnungsschlusse nicht erfolgt, die treffenden Beträge als ruhende Gefälle zu behandeln. Zeigt sich dann nach ergangenem Erkenntniß der Justizstelle, daß der Delinquent zur Tragung der Kosten verurtheilt ist, so ist der Kriminalgerichtstaxenbetrag auf dieselbe Weise, wie Verpflegungskosten-Vorschüsse zu behandeln, nämlich zu vereinnahmen oder respektive vorzumerken; wird aber der Arrestant von der Kostenzahlung freygesprochen, so ist der treffende Taxbetrag in das nächste Libel der niederzuschlagenden Ausstände zu übertragen.

Vorschüsse.

5. Nov. 1818. Da bey der über Hand genommenen großen Anzahl der Gefangenen, welche in den Gefängnissen der Land- und Stadtgerichte untergebracht werden müssen, den Gerichtsdienern nicht mehr zugemuthet werden kann, die auf Verpflegung für selbe erlaufenden Kosten bis zur erfolgenden Aburtheilung jedes einzelnen Angeschuldigten und zur Revision und Feststellung des Betrages vorzuschießen, übrigens bey den bisher ausnahmsweise geleisteten Vorschüssen sehr willkührlich ver-

Geret'sche Sammlung 8. Bd. S. 674.

fahren worden ist, und ihre Behandlung und Verrechnung manche Differenzen veranlaßt hat, so finden sich Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des Obersten-Rechnungshofes bewogen, zur Beseitigung der bisher von den Gerichtsdienern erhobenen Klagen und zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens nachstehende Bestimmungen zu treffen.

1) Die allgemeinen Rentämter sind verpflichtet, den Stadt- und Landgerichten die erforderlichen Vorschüsse zur Bestreitung der Kriminalgerichtskosten ohne spezielle Dekretur der Kreis-Finanz-Stellen jederzeit und augenblicklich zu leisten.

2) Zu diesem Ende haben die Stadt- und Landgerichte nach Verhältniß der jederzeit bestehenden Arrestanten entweder alle Woche oder alle 14 Tage oder auch bey minderm Bedarf alle ein oder zwey Monate von den Gerichtsdienern ein offizielles Verzeichniß abzuverlangen, dasselbe auf den Grund der Akten zu prüfen, und zu kontrasigniren, und dann nebst einem auf den Betrag lautenden, von dem Gerichts-Vorstand auszustellenden Haftschein an das einschlägige Rentamt zu übergeben, welches dagegen den verlangten Vorschuß an den Gerichtsvorstand ausbezahlt.

3) Die Rentämter müssen über diese Kriminalkosten-Vorschüsse ein besonderes Abrechnungsbuch führen, worin auf der einen Seite die im Laufe des Jahres geleisteten Vorschüsse als Schul-

digkeit der Gerichtsbehörde, und was letztere hieran durch die höhern Orts genehmigten, den Rentämtern zur ausgablichen Verrechnung eingewiesenen Kriminal-Kosten-Spezifikationen oder auch mittelst baarer Rückerstattung ersetzt, als Gutmachung aufzuführen sind.

4) Damit aber auch die Kreis-Finanz-Stelle von dem Betrage der geleisteten rentämtlichen Vorschüsse in steter Kenntniß und Uebersicht erhalten wird, haben die Rentämter dieselben ihren monatlichen Anzeigen über die effektiven Einnahmen und Ausgaben besonders und genau auszusetzen.

5) Die königl. Stadt- und Landgerichte dürfen die auf Kriminalkosten erholten Vorschüsse schlechterdings zu keinem andern, als diesen Zweck verwenden; werden mit solchen Gefährden getrieben, so versteht es sich von selbst, daß nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches rücksichtlich der Veruntreuung anvertrauter Amtsgelder verfahren wird, geschieht die Verwendung zu erlaubten, aber doch andern Zwecken, so tritt das erstemal eine Geldbusse von zwanzig Thalern, als Disziplinarstrafe ein, welche im Wiederholungs-Falle um das Doppelte zu erhöhen ist.

6) Um sich aber auch von dieser richtigen Verwendung die erforderliche Ueberzeugung verschaffen zu können, sollen die Stadt- und Landgerichte über die erhaltenen Kriminalkosten und deren Verwendung ein gesondertes Einnahms- und Ausgabs-Journal führen, welches in

den Einnahmen mit dem obenerwähnten Abrechnungsbuche der Rentämter genau übereinstimmen, rücksichtlich der Ausgaben aber theils mit den Haftscheinen oder Kosten-Spezifikationen der Gerichtsdiener, oder der Quittungen anderer derley Kriminalkosten betreffenden Empfänge belegt seyn muß.

Sollte dann bey der Revision eines Kriminalkosten-Verzeichnisses irgend ein Abstrich an bereits geleisteten Ausgaben geschehen, so ist der Betrag respektive Rückersatz in den Journal wieder zu vereinnahmen, so wie eine durch die Revision höher gestellte Ausgabe um den Betrag nachträglich zu verausgaben.

7) Neben diesem Journal hat jedes königliche Stadt- und Landgericht über sämmtliche Kriminal-Inquisiten ein spezielles Kontobuch zu führen, in welchem jeder Verhaftete ein oder zwey oder auch mehrere Blätter erhält, und unter dessen Namen hienach alle und jede auf dessen Prozessirung erlaufenden Kosten speziell und gerade so eingetragen werden, wie sie in der einst mit dem betreffenden Kriminal-Akt zu übergebenden Kosten-Spezifikation erscheinen sollen.

Nach Abschluß eines Kriminal-Aktes werden die Kosten-Spezifikationen aus diesem Kontobuch herausgeschrieben und mit den Zahlungs-Bescheinungen belegt.

Es vertritt demnach dieses Kontobuch in Hinsicht auf die Ausgaben die Haupt-Rechnung über die Kriminalkosten-Vorschüsse und muß am

Ende des Jahres in seiner Haupt-Summe mit den Ausgaben des vorerwähnten Journals, jedoch mit Ausnahme der von dem Gerichtsdiener noch nicht von sich gerechneten Vorschüsse quadriren.

8) Die Vorstände der Stadt- und Landgerichte sind verantwortlich, daß sie dem Gerichtsdiener aus den von dem Rentamte erhaltenen Kriminalkosten-Vorschüssen niemals mehr als das wochentliche oder vierzehntägige oder monatliche Guthaben verabfolgen lassen, und sie haben im Uebertretungsfalle jeden dem Aerar hieraus entstehenden Schaden primitiv und aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

9) Es liegt den Land- und Stadtgerichten besonders zur Pflicht, jeden Kriminal-Akt längstens 3 Wochen a dato des in Rechtskraft erwachsenen Gerichts-Erkenntnisses mit der Kriminalkosten-Spezifikation an die einschlägige Kreis-Regierung Kammer der Finanzen zur Revision und Feststellung der Kosten einzusenden, im Uebertretungsfalle sollen die Gerichts-Vorstände jedesmal mit einer Strafe von fünf Thalern geahndet werden.

10) Mit Schluß jedes Jahres soll zwischen den Land- respektive Stadt-Gerichten und Rentämtern auf den Grund des gerichtlichen Einnahms- und Ausgabs-Journals, und des rentämtlichen Abrechnungsbuches über die im Laufe des Jahres von den Rentämtern geleisteten und von den Gerichts-Behörden verwendeten und durch genehmigte, dann zur Ausgabs-Verrechnung ein-

gewiesenen Kosten-Spezifikationen gutgemachten Kriminalkosten-Vorschüsse jedesmal förmliche Abrechnung gepflogen, zu dem Ende Journal und Abrechnungsbuch geschlossen werden, und was sich hienach als nicht getilgt respektive als nicht gut gemacht darstellt, darüber soll von den Gerichtsvorständen gegen Einziehung der frühern Haftscheine ein neuer Haft- respektive Vorschuß-Schein auf das neue eintretende Jahr lautend ausgestellt, und derselbe von dem Rentamte in das Rechnungs-Journal und Abrechnungsbuch des nächsten Rechnungs-Jahres übertragen werden.

11) Von den königl. Kreis-Regierungen soll durch die abgeordneten Amtsvisitations-Kommissarien auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften ein streng wachsames Augenmerk gehalten, und hiebey das Abrechnungsbuch der Rentämter mit dem Vorschuß-Einnahms- und Ausgabs-Journal und Kontobuch der Gerichts-Behörden sorgfältig verglichen werden.

12) Rücksichtlich der Verrechnungspflege der Kriminalgerichtskosten durch die Rentämter, der genauen Führung besonderer Vormerkungsbücher über die von den Verurtheilten aus eigenen Mitteln zu restituirenden Kosten, dann der wegen diesen Ersätzen von den Aemtern und Kassen zu treffenden Einschreitungen sollen übrigens die Bestimmungen dem allerhöchsten Rescripte vom 24. Febr. 1813 und 17. July 1815, so weit erstere nicht durch letztere aufgehoben sind, ferner eingehalten werden.

21. July 1819. Darf an Kriminalkosten, welche nach dem Straferkenntnisse der Abgeurtheilte zu tragen hat, nur so viel für die Zukunft vom Aerar gegen Rückvergütung vorgeschossen werden, als wie viel das Aerar treffen würde, wenn es die Kosten gleich Anfangs definitiv zu tragen hätte — nämlich auf Kommissions-Reisen für den Kommissär 3 fl. und wenn es der Landgerichts-Vorstand ist, gar nichts, dem Aktuar 2 fl. 30 kr., dem Defensor wenn solcher in loco ist, so wie dem Landgerichtsphysikus und Gerichtsdiener nichts, weil sonst, wenn diesen Individuen die Partheyen-Diäten vorgeschossen werden, das Aerar Uebers zahlungen macht, wo ihm nämlich die Kosten nachher definitiv zur Last fallen. ungedruckt.

Wein-Ordination der Aerzte bey Inquisiten.

15. Juny 1819. Da der Wein, besonders in ausserordentlichen Quantitäten, keineswegs als ein nothwendiges Arzneymittel zu betrachten ist, derselbe vielmehr in vorkommenden Fällen durch andere Arzneymittel wohl surrogirt werden kann, und mit Ausnahme ganz ausserordentlicher Fälle, derselbe bey Inquisiten durchaus nicht zuläßig ist, so muß dieses den Aerzten mit dem Beysatze eröffnet werden, daß denselben derley ungeeignete Ordinationen selbst zur Last geschrieben werden müssen. Geret'sche Sammlung 9. Bd. S. 786.

Die königl. Regierungs-Finanz-Kammern haben die genaueste Sorge zu tragen, daß, da der Wein kein eigentliches Arzneymittel ist, derselbe nur in ausserordentlichen Fällen verschrieben werde, wovon der Kreisstelle Anzeige zu machen ist, da-

mit nicht Uebermaaß und Unterschleife in den ohnehin so bedeutenden Kriminalkosten entstehen.

Zeugen-Gebühren.

ad 2. Den Zeugen gebühren Reise- und Zehrungs- dann Versäumnißkosten. Dürftigen Personen sind selbe vorzuschießen, (Taxordnung 8. Oktober 1810 Abschnitt 13. §. 98.) nach der Weite des Weges und der Person ab jedem Zeugen des Tages 48 kr. Der Zeuge muß aber am Ende des Protokolls hierum bitten. Crim. Cod. pars II. Art. 202.

1.

6. Sept. 1817. Jeder Unterthan ist nach dem Strafgesetzbuche für das Königreich verbunden, in peinlichen Angelegenheiten auf Ladung der Untersuchungs-Behörde zu erscheinen, um Zeugniß zu geben. ungedruckt.

2.

Die Ablegung dieses Zeugnisses hat in der Regel unentgeltlich zu geschehen. Diesem nach sollen

3.

Die Unterthanen, welche vor den Gerichtsbehörden ihres Wohnorts ein Zeugniß ablegen, und wegen diesem Zeugnisse nicht über Nacht vom Hause abwesend seyn und daher nicht eigene Auslagen oder einen Nachtheil durch Versäumung von einiger Bedeutung zu erleiden haben, keine Vergütung ansprechen können.

4.

Nur dann, wenn Unterthanen fremder Gerichte auf vorgängige Requisition, oder auch un-

mittelbare Unterthanen des untersuchenden Gerichts über Nacht vom Hause abwesend zu seyn, welches jedoch im Protokoll ausdrücklich und bestimmt nachgewiesen seyn muß, veranlaßt werden, muß eine Vergütung für Zehrung und Versäumniß als billig anerkannt werden.

5.

Diese Vergütung wird für gemeine Bürger und Bauern auf 48 kr. vom Tage festgesetzt; für Personen höhern Ranges, deren Reisen mit mehrern Kosten verbunden sind, muß die Gebühr in vorkommenden Fällen nach Billigkeit höher ermessen werden.

Kronfiskalat.

M. s. Wirkungskreis der Finanz-Kammer 9. Bd. S. 238 und Fiskalate 9. Bd. S. 280.

Küchendienste.

Kleindienst.

Nach dem baierischen Civil-Recht heißt das, was der Grundhold seiner Grundherrschaft in baarem Geld oder in natura jährlich zu verreichen hat, Canon oder Erbzins, und unter der Natural-Abgabe wird auch der Küchen- oder Kleindienst begriffen. Der Küchendienst muß ohne Mehr- Minder- oder sonstige Veränderung zur bedungenen oder sonst gewöhnlichen Stiftzeit entrichtet werden. Schauer- und anderer Unglücksfälle halber kann kein Nachlaß prätendirt werden, so ferne der Ca-

Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 9. u. 10.

non nur in einer gar geringen und nicht so viel in compensationem fructuum, als recognitionem dominii directi angesehener Prästation besteht.

Können die rückständigen Küchendienste in natura et specie von den Grundherrschaften auch mittels Auspfändung beygetrieben werden. 28. Febr. 1752.

Cod. Max. §. 4. c. 7. §. 28. n. 4. und Maier'sche G. S. 1. Bd. S. 16. §. 4.

Küchendienst hat bey der Gant die vierte Klasse sub Nro. 7.

Cod. jud. c. 20. §. 5. Lit. g.

Ablösung.

M. s. ersten Supplementband zum Döllinger'schen Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern S. 13. Tit. III. §. 6. Nro. 4. und Ablösung 8. Bd. S. 92.

Lagerbücher.

M. s. Rentämter.

Landanlehen.

a) Der Kommunen und Stiftungen.

M. s. vierten Supplement-Band zu dem Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. S. 104 bis 145.

b) Des Staats.

20. Juli 1809. — R.Bl. 1809 S. 1145.

α) Allgemeines Landanlehen.

Ueber die Repartition, Erhebung, Verzinsung und Heimbezahlung dieses Anlehens, dessen Ertrag nach dem mäßigsten Grade des Bedürfnisses berechnet ist, welches man mit den möglichst vortheilhaften Bedingungen verbindet, wird verordnet, wie folgt:

A. Bestimmung der Konkurrenten.

§. 1. Zu dem verordneten allgemeinen Land-Anlehen haben, neben allen steuerpflichtigen Unterthanen des Reichs, alle mit einer Landsteuer auch nicht belegten Handels- und Gewerbsleute, Besoldete und Pensionisten, und sämmtliche Kirchen und Stiftungen beyzutragen.

B. Konkurrenz-Maßstab.

§. 2. Als Maßstab der Konkurrenz bestimmt man für die Steuerpflichtigen ein halbes Procent vom Grundvermögen.

Weil aber die Schätzungen des Grund-Vermögens oder Steuer-Kapitals gegenwärtig noch in dem Reiche aus sehr verschiedenen Zeitaltern herrühren, und auf sehr verschiedenen Füssen beruhen, deren Ungleichheit momentan-provisorisch nur dadurch gehoben werden konnte, daß in verschiedenen Gegenden eine verschiedene Anzahl alter Steuer-Simplen erhoben werden muß, so fügt man hiemit die Erläuterung bey, daß dieses Anlehen zu einem halben Procent in dem vierfachen Betrage dessen bestehen soll, was nach den Mandaten vom 15. September des vorigen, und 1. März des laufenden Jahres, unter der Benennung eines Achtel-Procentes, als Kriegs-Steuer erhoben worden ist. *)

§. 3. Die Handelsleute haben in Ermanglung eines der Ausdehnung und dem Ertrage ihres Handels angemessenen Maßstabes, neben demjenigen, was sie von ihrem etwaigen liegenden Vermögen nach dem 2. §. entrichten müssen, noch insbesondere nach jener Klassifikation zu konkurriren, welche bey der Ertheilung der Handels-Patente Statt gefunden hat.

Hienach leisten dieselben folgende Beyträge:

die 1. Klasse	nach	200	fl. Patent-Taxe	3,000	fl.
die 2. —	—	150	— —	2,000	fl.

*) M. s. Steuer-Gegenstände.

die 3. Klasse nach	100	=	—	—	1,000 fl.
die 4.	—	—	75 fl.	Patent-Taxe	500 fl.
die 5.	—	—	50	= —	200 fl.
die 6.	—	—	25	= —	100 fl.
die 7.	—	—	$12\frac{1}{2}$	= —	25 fl.
die 8.	—	—	$6\frac{1}{4}$	= —	12 fl.

§. 4. Da indessen die eigentlichen Banquiers mit der Patent-Taxe nicht belegt sind, und auch bey jenen Handelsleuten, welche neben ihrem Waarenhandel noch Geldgeschäfte von Bedeutung treiben, hierauf bey ihrer Klassifikation keine Rücksicht genommen wurde, so verordnet man, daß jeder der Ersteren ein Anlehen von 6000 fl., und jeder der Letzteren, neben dem Anlehen, welches er nach dem Verhältnisse seines Klassen-Patents entrichtet, noch so viel beytragen soll, als erforderlich ist, um mit diesem die Summe von 4000 fl. zu ergänzen.

§. 5. Alle Fabrik-Anstalten und Gewerbe, folglich auch jene Handelsleute, welche ohne Patent-Taxe bloß mit inländischen Waaren handeln, und deßwegen in die Repartition nach dem §. 3. nicht fallen, sind, mit Anhandnahme der für die Regulierung der künftigen Gewerbe-Steuer im Mandate vom 13. May 1808 angeordneten Vorarbeiten, in drey Klassen nach ihrem höchsten, mittleren und niedrigsten Ertrage zu reihen, und hienach hat die 1. Klasse 30 fl., die 2. Klasse 12 fl., die 3. Klasse 2 fl. neben demjenigen, was sie nach dem §. 2. von ihrem liegenden Vermögen entrichten müssen, zum Anlehen zu konkurriren.

§. 6. Diejenigen, welche von der Staats-Kasse, von den Kommunen, Kirchen, Stiftungen oder Privaten Besoldungen oder Pensionen beziehen, konkurriren, in soferne ihre Besoldung oder Pension den Betrag von jährlichen 1000 fl. übersteigt, nach folgendem Maßstabe:

a) von 1001 bis 3000 fl. einschlüssig mit 5 Procent,

b) von 3001 bis 6000 fl. einschlüssig mit 7½ Procent,

c) von 6001 fl. und allen höheren Summen mit 10 Procent.

Es versteht sich von selbst, daß hiebey alle, unter welch immer einer Benennung Statt findende Bezüge in die Haupt-Summe einzurechnen seyen.

§. 7. Die Kirchen und Stiftungen übernehmen, jedoch mit Einschlusse und sohin nach Abrechnung desjenigen, was sie nach dem §. 2. von ihrem liegenden Vermögen in den verschiedenen Steuer-Distrikten zu entrichten haben, einen überhauptigen Antheil an diesem Landanlehen, mit einer halben Million.

C. Erhebung des Anlehens.

§. 8. Die Erhebung des Anlehens geschieht von den Finanz-Direktionen theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Rentämter, auf Rechnung der Zentral-Staatskasse, in zwey Terminen; nämlich am 1. September 1809 und am 1. Februar 1810, jedesmal zur Hälfte, unter nachfolgenden Bestimmungen.

§. 9. Die Einziehung der Landanlehens-Kapitalien geschieht gegen Aushändigung numerirter Partial-Obligationen, welche die Zentral-Staats-Kasse den Finanz-Direktionen ausgefertigt zustellt, und welche den Namen des Darleihers nicht enthalten, sondern jeden Besitzer gelten, und deßwegen mit Zins-Coupons versehen werden. Sie werden der Regel nach nicht höher, als auf 500 fl., aber auch nicht geringer, als zu 50 fl. ausgestellt.

§. 10. Das Anlehen, welches nach dem §. 2. von dem liegenden Vermögen zu entrichten ist, dann das Anlehen der 7. und 8. Klasse der Handelsleute, §. 3., und das Anlehen der Fabrikanten und Gewerbsleute, §. 5., wird Gemeindeweise angelegt. *)

Die Finanz-Direktion, oder vielmehr das einschlägige Rentamt berechnet die Konkurrenz-Schuldigkeit einer jeden ganzen Gemeinde nach der Vorschrift des 2. §., und schlägt die Konkurrenz-Schuldigkeit der in derselben Gemeinde befindlichen Handelsleute der 7. und 8. Klasse, dann der auch darin befindlichen Fabrikanten und Gewerbsleute zu dieser Summe, und theilt die Anzeige dieser Gesammtsumme, sammt der specifischen Auszeige ihres Entstehens, den Gemeinde-Vorgehern mit.

Hienach wird es den Gemeinden freygestellt, sich auch auf eine andere Art unter sich zu re-

*) M. s. S. 214 und 215.

partiren, und, damit die auf eine geringere Summe, als 50 fl. nicht mehr theilbaren Obligationen nicht in der Gemeinde-Kasse liegen zu bleiben bedürfen, die vermöglichern Mitglieder der Gemeinde zu bewegen, ganze Obligationen zu 50 oder 100 fl. zu übernehmen, und auf diese Art die Aermeren zu überheben.

Wo aber ein solches Einverständniß unter der Gemeinde durchaus nicht Platz finden will, hat die Konkurrenz nach den Vorschriften, mithin nach der specifischen Auszeige der Gesammtsumme einzutreten.

Jedoch können diejenigen Steuerpflichtigen, deren Anlehensschuldigkeit die Summe von 50 fl. erreicht oder übersteigt, ihre Erlagen auch unmittelbar bey'm Rentamte oder bey der Kreiskasse machen, und dort ihre Obligationen erheben, wenn sie nicht selbst vorziehen, ihren Geld-Betrag bey den Gemeinde-Vorständen einzuliefern, und von diesen die Obligationen zu erholen. Nur müssen sie solchen Falls sich bey den Gemeinden über ihr bezahltes Ratum legitimiren, und deßwegen muß ihnen das Rentamt oder die Kreiskasse ein Certifikat der Erlage ausstellen, in welchem die Nummern der ihnen zugestellten Obligationen genannt seyn müssen.

Auch müssen sie dasjenige, um was ihre Anlehensschuldigkeit die Summe von 50 fl. übersteigt, und doch nicht wieder 50 fl. erreicht, dann doch an die Gemeinde abliefern, damit die der ganzen Gemeinde aurepartirte Summe ergänzt wird.

§. 11. Hiebey wird noch insbesondere bewilligt, daß die Gemeinden und Privaten ihre liquiden Forderungen für die an das Militär abgegebenen Fuhrwesens-Pferde, und für die Verpflegung der Truppen in ihren Anlehensquoten durch Abgabe der ihnen deßhalb von der Finanz-Direktion auszustellenden Haftscheine zur Hälfte bey dem ersten Anlehenstermine, und zur Hälfte bey dem zweyten Anlehens-Termine einrechnen dürfen.

Zu diesem Ende haben die Finanz-Direktionen die Liquidation dieser Forderungen ohne allen Verzug zu vollenden, und die mit den nöthigen Verifikationen versehenen Abrechnungen dem geheimen Finanz-Ministerium vorzulegen, damit dieselben ratifizirt, und die Finanz-Direktionen autorisirt werden können, für dasjenige, was hieran noch nicht bezahlt ist, die Haftscheine auszustellen.

§. 12. Damit die Finanz-Direktionen in den Stand gesetzt werden, die Anlehen der Banquiers und Handelsleute nach der verordneten Klassifikation zu erholen, und auch die Uebersicht der in jedem Landgerichte patentisirten Gewerbe erhalten, hat die General-, Zoll- und Maut-Direktion ohne allen Verzug den Finanz-Direktionen getreue Auszüge aus ihren Catastern mitzutheilen; und da von den ersten 6 Klassen der Handelsleute kein Anlehen unter 100 fl. Statt findet, so erhalten diese Handelsleute besondere Obligationen, während die Anlehen der 7. und 8.

Klasse, dann die Fabrikanten und Gewerbsleute, wie bereits oben erwähnt wurde, mit den Gemeindsanlehen vereinigt werden.

§. 13. Das Anlehen von den Besoldeten und Pensionisten wird von den Finanz-Direktionen nach jenen Designationen erhoben, welche zum Behufe der Catastrirung des Familien-Schutzgeldes im Mandate vom 25. November vorigen Jahres, §. 15., angeordnet worden sind; und aus welchen dann alle den Betrag von jährlichen 1000 fl. übersteigenden Besoldungen und Pensionen aufgenommen werden müssen.

§. 14. Nur von denjenigen Individuen, welche ihre Besoldungen und Pensionen unmittelbar bey der Zentral-Staatskasse beziehen, erhebt diese das Anlehen selbst; und dieselbe hat auch die Besoldungs- und Pensions-Verzeichnisse von den verschiedenen zentralisirten, in München befindlichen Stellen und Kassen zu sammeln.

§. 15. Zu mehrerer Erleichterung der Besoldeten und Pensionisten will man gestatten, daß von denselben zur Berichtigung ihrer Anlehens-Beyträge die Quittungen für verfallene Besoldungen und Pensionen statt baar Geld angenommen werden.

§. 16. Die Kirchen- und Stiftungs-Administrationen haben sich, rücksichtlich der Erlage ihres Beytrages von den Besteuerten Realitäten, ganz nach den Bestimmungen und Modifikationen des §. 10. zu achten; jedoch von den erlegten Summen die Anzeige zu dem Ministerium des

Innern zu machen, damit sie in die Hauptsumme der halben Million eingerechnet werden können.

§. 17. In Verfolg vorstehender Verfügungen haben die Finanz-Direktionen binnen 1/4 Tagen, nach dem Empfange gegenwärtigen Mandats, die abgesonderten Verzeichnisse

a) der konkurrirenden Gemeinden und der von denselben zu erhebenden Anlehens-Kapitalien,

1) nach dem halben Procente vom Grundvermögen,

2) nach den Handelsleuten der 7. und 8. Klasse,

3) nach den drey Klassen der Gewerbsleute, welche, so wie die Handelsleute, für jede Gemeinde specifisch vorzutragen sind;

b) der Banquiers und der Handelsleute der ersten 6 Klassen;

c) der Besoldeten, welche mehr als 1000 fl. beziehen;

d) der Pensionisten desselben Verhältnisses in Duplo herstellen, und darin die bestimmten Summen der repartirten Anlehens-Kapitalien sichtbar machen zu lassen; dann die einfachen Exemplarien zur Zentral-Staats-Kasse, und die Duplikate an das geheime Finanz-Ministerium einzusenden.

§. 18. Ueber die Anlehen der Besoldeten und Pensionisten, deren Erhebung nach dem §. 14. der Zentral-Staatskasse überlassen ist, wird diese das Verzeichniß in gleichem Termine dem geheimen Finanzministerium vorlegen.

§. 19. Sobald hienach die Anlehens-Summe für den Bezirk einer Finanz-Direktion, und die einzelnen Bestandtheile des Kapitals bekannt seyn werden, so erhält dieselbe von der Zentral-Staats-Kasse die für den ersten Termin des Anlehens erforderliche Anzahl von Obligationen gegen einstweiligen Haftschein, und hat mit der Einkassirung und Einsendung der Kapitalien ohne weiters zu beginnen; wobey aber jede hinaus gegeben werdende Obligation auch von dem einschlägigen Kreis-Kassier, welcher das Geld empfängt, zu kontrasigniren ist.

§. 20. Da für die Gemeinden nur Obligationen zu 50 bis 5000 fl. ausgestellt werden, und die Anlehens-Schuldigkeit einer Gemeinde über die runde Zahl von 100 fl. oder von 50 fl. einige mehrere Gulden betragen könnte, ohne wieder die volle Zahl von 50 fl. zu erreichen, so verordnet man, daß der über die Zahl von 50 fl. treffende Mehrbetrag einer ganzen Gemeinde, welcher nicht wieder 50 fl. erreicht, bey der Gesammtsumme des Gemeinde-Anlehens zu Gunsten der ärmeren Mitglieder gänzlich nachgelassen werden soll.

§. 21. Da bey dem Anlehen der Besoldeten und Pensionisten auch öfter der Fall eintreten wird, daß ihre Anlehens-Schuldigkeit die runde Zahl von 50 fl. übersteigt, ohne eine weitere Summe von 50 fl. zu erreichen, so bestimmt man, daß der Mehrbetrag, welcher nicht über 25 fl. ausmacht, völlig nachgelassen werden soll;

wogegen diejenigen, deren Quote die runde Zahl von 50 fl. um mehr als 25 fl. übersteigt, weitere volle 50 fl. konkurriren müssen.

D. Verzinsung.

§. 22. Die Verzinsung des auf vorstehende Art zu erhebenden Land-Anlehens will man zu fünf vom Hunderte leisten lassen, und es soll dieselbe jährlich in jenen Terminen geschehen, welche für die Erlage des Anlehens bestimmt sind, nämlich am 1. September und am 1. Februar.

Da indessen die Erlage der Anlehens-Gelder von den Konkurrenten nicht durchgehends an den hiefür bestimmten Tagen geschehen wird, und doch die Zins-Termine hienach nicht abgeändert werden können, so versteht es sich von selbst, daß mit den verspäteten Kapitals-Erlagen auch die verfallenen Zins-Raten für die mit der Obligation ausgestellten Coupons baar bezahlt und mit eingesendet werden müssen.

§. 23. Für jene Zeit, während welcher das Anlehens-Kapital ruht, und eine Heimbezahlung desselben nicht Statt findet, läßt man die Zins-Coupons sogleich mit den Obligationen hinaus geben.

Vor Ausfluß dieser Zeit, und zwar ein halbes Jahr vor der anfangenden Heimbezahlung, geschieht eine Verloosung, und nach dem Resultate derselben erhält jedes Kapital für so viele Jahre, als es noch zu ruhen hat, die weiteren Zins-Coupons.

§. 24. Uebrigens wird verordnet und erklärt, daß diese Zins-Coupons, wenn sie verfallen sind, bey allen Rentams- und Kreis-Kassen, oder auch unmittelbar bey der Zentral-Staatskasse realisirt, oder auch nach Gefallen der Inhaber statt baar Geld für schuldige Staats-Abgaben angenommen werden sollen.

E. Heimbezahlung.

§. 25. Das Anlehens-Kapital selbst ruht 6 Jahre hindurch, während welchen keine Heimbezahlung Statt findet; nach deren Ablauf aber hat dessen Abbezahlung in 8 Jahres-Fristen dergestalt zu geschehen, daß jährlich der achte Theil aller Obligationen nach dem Loose heimbezahlt wird.

Die Verlooſung geschieht im Verlaufe des sechsten Jahres, und zwar für das ganze Land-Anlehen, wonach in Folge des obigen 23. §. die neuen Zins-Coupons nach dem Maße der Jahre, welche jedes einzelne Kapital während der acht Heimbezahlungs-Jahre noch abzuwarten hat, ausgetheilt werden.

§. 26. Eine angemessene Anzahl der durch das Loos bestimmten Obligations-Nummern erhält besondere Prämien, welche nicht unter 10 und nicht über 50 Procent des Betrages der Obligationen stehen, und wozu überhaupt zwey Procente von der Gesammt-Summe des Anlehens verwendet werden sollen.

Die nähere Bestimmung erfolgt vor der wirklichen Verlooſung.

§. 27. Mit diesen Anlehens-Obligationen darf auch vor ihrer Verfallszeit bey allen Verkäufen von Staats-Realitäten, dann Grund-Eigenthums- und Beutellehens-Ablösungen die Hälfte desjenigen, was der Käufer oder Ablöser an die Staats-Kasse baar zu bezahlen hätte, statt baar Geld abgeführt werden. Desgleichen auch die Hälfte an allen rückständigen Kaufschillings-Fristen. Rückständige ältere Staats-Abgaben aber, wenn sie nicht schon mit besonderen Nachlässen begnadigt worden sind, können mit diesen Obligationen auch vor ihrer Verfallszeit ganz abgeführt werden; sind aber schon Nachlässe hieran geschehen, zur Hälfte.

§. 28. Zur mehreren Sicherheit der Darleiher erklären Wir zu diesem Staatsanlehen alle Steuergefälle Unsers Reiches als Spezial-Unterpfand, und werden die Heimbezahlung der durch das Loos bezeichneten Kapitalien jederzeit bey denjenigen Kreiskassen, an welche dieselben erlegt, und deßwegen die Obligationen von dem einschlägigen Kreis-Kassier kontrasignirt worden sind, diejenigen aber, welche unmittelbar bey Unserer Zentral-Staats-Kasse erlegt worden sind, bey dieser Letztern pünktlich verfügen lassen.

Nähere Erläuterung.

22. Aug. 1809. 1) Zum 1. §. des Mandats. — Da die Dominikal-Renten zum Real-Vermögen gehören, so müssen die Besitzer der Dominikal-Renten allerdings nach dem Maaße ihrer Dominikalsteuer zu dem Landanlehen konkurriren. R.Bl. 1809 S. 1377.

2) Zum 2. §. — In jenen Städten, in welchen die neuen Steuer-Kataster bereits berichtigt sind, ist das Landanlehen nicht nach dem vormaligen, meistens äusserst ungleichen Steuerfusse, sondern nach der neuen Steuer-Einschätzung zu erholen.

3) Zum 6. und 13. §. — Um zu Beschleunigung des Geschäfts eine neue Katastrirung der Besoldungen und Pensionen zu vermeiden, haben Wir mit gutem Vorbedacht beschlossen, daß bloß die Kataster des Familien-Schutzgeldes zum Grunde gelegt werden sollen. Was also in diesen Katastern an Naturalien, Emolumenten, widerruflichen Gratifikationen, Taglohnen, abwechselndem Geldverdienste u. dgl. nicht in Ansatz gekommen ist, bleibt auch hier ausser Anschlag.

4) Auch zum 6. und 13. §. — Die Geistlichen, sowohl katholischen als protestantischen, konkurriren von ihren liegenden Gründen und von ihren Dominikal-Renten nach dem Steuerfusse. Diese Bezüge aus liegenden Gründen und Dominikal-Renten dürfen aber als Besoldung nicht in Ansatz kommen, und sie bezahlen also kein Besoldungs-Anlehen, wenn nicht der seltene Fall eintritt, daß sie ausserhalb der liegenden Gründe und Dominikalien auch an baarem Gelde eine fixe Besoldung oder Pension von mehr als 1000 fl. beziehen.

5) Zum 8. §. — Die Anlehens-Beträge dürfen weder bey den Rentämtern noch bey den Kreiskassen mit andern Gefällen vermischt, noch zur Deckung anderer Ausgaben verwendet werden, sondern sowohl die baaren Gelder, als die an den

Anlehens-Quoten übergebenen Papiere müssen ganz separirt an die Zentral-Staats-Kasse eingesendet werden.

Bey jeder solchen Rimeß ist auf der einen Seite des Verzeichnisses der Betrag des Anlehens in capitali, abgesondert von dem auch anzuzeigenden Ersatze der Zinsen, welche wegen verspäteter Erlage des Kapitals gegen die viele Zins-Coupons an die Kasse vergütet werden müssen, — auf der andern Seite des Verzeichnisses aber ist der Ausweis der Erlage, wie viel in baarem Gelde, und wie viel mittelst Guthabens-Scheinen an unsere Truppen, dann mittelst Besoldungs- oder Pensions-Scheinen gutgemacht werde, aufzuführen; wobey die Ausgabs-Quittungen nach sieben Rubriken zu ordnen sind, nämlich: für den Etat des Hofes, der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz-Verwaltung, der Finanz-Verwaltung des Innern, der Säkularisationen und Mediatisirungen, und des Militärs.

Nach dieser Voraussetzung kommen auch die Perzeptions-Kosten bey keinem Rentamte in Ausgabe, sondern sie sind mit Ende eines jeden Termins in eine Designation zu bringen, von den Finanz-Direktoren zu justifiziren, und durch die Kreiskassen auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse zu bezahlen.

6) Auch zu 8. §. — Die Rentbeamten erhalten für ihre Bemühung und Kanzley-Kosten ein Prozent von der Einnahme, jedoch nur von der Einnahme in baarem Gelde, nicht aber von demjenigen, was an Papieren für das Guthaben

ben an unserm Militär, oder an Besoldungs- und Pensions-Scheinen statt baaren Geldes abgegeben wird.

Die Finanz-Direktionen haben auf diesen Unterschied strenge Aufsicht zu halten, und den solchemnach treffenden Betrag des Procentes unter den Perzeptions-Kosten auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse bezahlen zu lassen.

7) Auch zum 8. §. — Da dieses Landanlehen ein Zwangs-Anlehen ist, so treten bey Verzögerung oder Verweigerung die nämlichen exekutiven Maßregeln, jedoch mit den nämlichen vorschriftsmäßigen Rücksichten ein, wie bey öffentlichen Staats-Abgaben.

8) Zum 12. §. — Nach einer von Uns erst seit kurzem getroffenen allgemeinen Verfügung erhalten die Kreis-Finanz-Direktionen die Auszüge aus den Klassen-Zoll-Patents-Katastern der Handelsleute mit ausländischen Waaren nicht unmittelbar von Unserer General-Zoll- und Mautdirektion, sondern mittelbar durch die Rentämter.

9) Zum 13. und 14. §. — Wenn ein Individuum Besoldungen und Pensionen bey mehreren Kreis-Kassen, oder zugleich bey der Zentral-Staats-Kasse und bey einer Kreiskasse bezieht, so hat dasselbe das Anlehen von dem Gesammt-Betrage dieser Besoldungen und Pensionen bey der Kasse seines Wohnsitzes zu bezahlen, und diese giebt ihm Atteste über die Erlage, um sich bey den übrigen Kassen legitimiren zu können.

10) Zum 15. §. — Auch bey dem Anlehen von den Realitäten können verfallene Besoldungs-

und Pensions-Scheine statt baaren Geldes abgegeben werden.

11) Zum 20. und 21. §. — Obwohl in diesen beyden Paragraphen bestimmt ist, wie es zu halten sey, damit die Anlehens-Quoten sich auf eine runde Summe von 100 fl. oder von 50 fl. enden, so erklären wir nun auch für den Fall, wenn die Summe von 50 fl. wegen der zwey Erlags-Termine in zweymal 25 fl. getheilt werden müßte, welches doch, da keine Obligation unter 50 fl. lautet, nicht thunlich ist, daß es dem Debenten frey stehen soll, die vollen 50 fl. schon bey dem ersten Termine, oder erst bey dem zweyten Termine zu bezahlen.

12) Zum 22. §. — Wer im Verlaufe des Monats September bezahlt, hat kein nach Tagen berechnetes Zins-Ratum zu restituiren. Wer aber am 30. September noch nicht bezahlt hat, *restituirt* ein ganzes Monats-Ratum des Zinses.

Und wenn die einschlägigen Behörden wegen besonderer rücksichtswürdiger Umstände eine längere Nachsicht nothwendig finden, so hat derjenige, welcher am 31. Oktober noch nicht bezahlt hat, zwey Monats-Beträge der Zinsen, nämlich für den September und Oktober, zurück zu vergüten.

In der Mitte des Monats November muß mit der Zentral-Staats-Kasse über den ersten Termin vollkommen abgerechnet werden. Das nämliche ist auch bey der auf den ersten Februar des künftigen Jahres angesetzten zweyten Frist zu beobachten.

13) Zum 19. und 28. §. — Die Kreis-Kassiere haben nicht nur allein die Obligationen,

sondern auch die Zins-Coupons eigenhändig zu kontrasigniren.

Die Annahme derselben bey Grundeigenthums-Ablösungen, Verkäufen von Staats-Realitäten.

30. Juny 1809. Diejenigen Staatsschulden-Obligationen, welche dem Aerar bey Staats-Realitäten-Verkäufen zufallen, und von den Rentämtern an die Kreiskassen, dann von diesen an die Zentral-Staats-Kasse statt haar Geld eingesendet werden, sind als rentämtliche Gefäll-Ueberschüsse in Einnahme, sodann aber auf ausgeliehene Aktiv-Kapitalien in Ausgabe zu stellen, so fort ihr Betrag im Aktiv-Stande der Zentral-Staats-Kasse als nicht zinstragend, vorzumerken.

Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 142.

M. s. a. 8. Bd. S. 67.

29. July 1814. Die Lotterie-Anlehens-Loose dürfen bey Bezahlung der alten Ausstände um so unbedenklicher an Zahlungsstatt angenommen werden, als dieselben gemäß der Verordnung vom 14. Febr. v. J. *) die Erhebung des Lotterie-Anlehens betreffend, bey allen Verkäufen von Staats-Realitäten nach der nämlichen Norm, wie die übrigen Staatspapiere angenommen werden, und den Unterschied zwischen verzinslichen und unverzinslichen Loosen in dem vorliegenden Falle aus der Ursache nicht in Betrachtung kömmt, weil nach eben dieser Verordnung den Besitzern unverzinslicher Loose gestattet ist, und bey Bezahlung der

ditto 4. Bd. S. 191.

*) M. s. S. 233.

alten Ausstände nach der Verordnung vom 10. August 1810 §. V. *) sich mehrere Restanten vereinigen können, um ihre Rückstände durch Staatspapiere, Landesanlehens-Obligationen auszugleichen und zu berichtigen.

Uebrigens muß die Realisirung der Lotterie-Anlehens-Loose durch die Uebergabe an Zahlungsstatt bey Berichtigung der alten Ausstände mit einem gerichtlichen Zeugniß begleitet werden, daß dieselben von dem zu benennenden Restanten an diesem oder jenem Rückstand, welcher nicht nur nach seiner Eigenschaft, sondern auch nach seiner Summa auszusprechen ist, bey dem gleichfalls zu benennenden Amte an Zahlungsstatt erledigt worden seyen.

8. May 1815. Die General-Kreis-Kommissariate (jetzt Regierungen) haben, durch die ihnen untergeordneten Polizey-Beamten, und die Finanz-Behörden durch die ihnen untergeordneten Perzeptions- und Zahlämter, die Unterthanen, besonders von der Eigenschaft der Kriegs-Kosten-Haftscheine von ihrer Eskomptirung nach dem vollen Nennwerthe und von ihrer Annehmbarkeit nach gleichem Werthe bey Zahlung aller Staats-Abgaben und allen in klingender Münze stipulirten Kaufschillingen und rückständigen Fristen, Abtragung von Staats-Aktiv-Kapitalien s. a. deutlich zu unterrichten, sie vor herumschleichenden Agioteurs, welche diese Papiere mit Verlust abzuschwätzen suchen, zu warnen, — und ihnen den nächsten Weg zu zeigen, Geret'sche Sammlung 5. Bd. S. 112.

*) M. s. 8. Bd. S. 236.

auf welchem sie sich im Falle Bedürfniß das baare Geld ohne Verlust verschaffen können.

Die Behandlungs- und Verrechnungsweise der Landanlehens-Obligationen.

8. Aug. 1811. Diejenige Kasse, welcher die Aktiv-Kapitalien zur Perzeption und Verrechnung zugewiesen sind — in der Regel also die Schuldentilgungskassen — empfangen auch die Staatsobligationen, mit welchen nach der Verordnung vom 10. Aug. 1810 jene Aktiv-Kapitalien berichtigt werden dürfen, und von den Debenten wirklich berichtigt werden wollen. Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 245.

In diesem Falle geschieht also nur eine Auswechslung wechselseitiger Schuld-Urkunden.

Wenn die eingewechselte Schuldurkunde zur Verrechnung derselben Kasse gehört, d. h. wenn die eingezogenen Obligationen zur Schuldenmasse derselben Schuldentilgungskasse gehört, so findet diese Sache von selbst keinen Anstand.

Tritt aber der Fall ein, daß ein Aktiv-Kapital, welches zum Fond der Schuldentilgungskasse gehört, mit einer Staatsobligation, z. B. mit einer Obligation des allgemeinen Landanlehens, welches auf die Zentral-Staatskasse radizirt, heimbezahlt oder abgeführt werden will, so kann auch in diesem Falle die Auswechslung von der treffenden Schuldentilgungskasse unter den durch die allegirte Verordnung vorgeschriebenen Modifikationen nicht versagt werden.

Die Schuldentilgungskasse stellt sonach den Betrag des auf diese Weise heimbezahlten Aktivka-

pitals in Einnahme, schreibt dieses Kapital in den Aktivkapitalien-Kataster mit der gehörigen Vormerkung ab und sendet die eingezogene Landanlehens-Obligation an die Zentral-Staatskasse ein, mit deren Quittung sie sodann die dießfallsige Ausgabs- resp. Lieferungspost in ihren Büchern und in ihren Rechnungen belegt.

B) Lotterie-Anlehen.

A.

Theilnahme an den Lotterie-Anlehen.

14. Febr. 1813. An den Lotterie-Anlehen muß Theil nehmen R.Bl. 1813 S. 209.

a) Wer im Königreich Baiern ein schuldenfreyes Vermögen von 2000 fl. und darüber besitzt.

b) Wer aus baierischem öffentlichen oder Privat-Vermögen eine Besoldung oder Pension von 600 fl. oder darüber bezieht.

Befreyt sind hinsichtlich der Besoldung oder Pension diejenigen Militärpersonen, welche im Jahre 1812 im Felde waren, oder in dem Falle sind, im Jahre 1813 in das Feld ziehen zu müssen.

Zum Vermögen wird gerechnet, Alles, was Kaufswerth hat; — Alle Grundbesitzungen, Gebäude, Dominikal-Rechte, Aktiv-Servituten; — alle beweglichen Eigenthumsgegenstände, Vieh, Fahrniß, Geld, Präziosen ꝛc.; alle Aktiv-Forderungen u. s. w.

Unter Besoldung und Pension werden alle ständigen Geld- und Natural-Bezüge verstanden,

welche sowohl in der Hauptdienstes-Eigenschaft als Funktionen aus Pensions-, Aerarial- und Stiftungs-Kassen, oder aus Kassen baierischer Privaten genossen werden.

B.

Größe der Theilnahme.

a) nach dem Vermögen.

In Ansehung des Vermögens werden mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Beytrags-Fähigkeit acht Klassen für die Theilnahme festgesetzt.

I. Für ein Vermögen von 2000 bis 3999 fl. muß genommen werden, ein unverzinsliches Loos von 10 fl.

II. für 4000 bis 4999 fl. Vermögen ein Loos von 25 fl.

III. Für 5000 fl. Vermögen um 50 fl. Loose. — Von jedem weitern 1000 fl. wird noch besonders ein Loos von 10 fl. genommen.

IV. Für 10,000 fl. Vermögen um 150 fl. Loose. — Von jeden weitern 1000 fl. noch besonders um 15 fl.

V. Für 20,000 fl. Vermögen um 350 fl. Loose. — Von jeden weitern 1000 fl. noch besonders um 20 fl.

VI. Für 25000 fl. Vermögen ein verzinsliches Loos von 500 fl. — Von jeden weitern 1000 fl. noch besonders um 25 fl.

VII. Für 40,000 fl. Vermögen um 1000 fl. verzinsliche Loose. — Von jeden weitern 1000 fl. noch besonders um 30 fl.

VIII. Für 100,000 fl. Vermögen um 3000 fl. verzinsliche Loose. — Von jeden weitern Betrag von 10,000 fl. ein verzinsliches Loos von 500 fl.

b) Nach Besoldungs- und Pensionsbezügen.

In Hinsicht auf Besoldung und Pensionen werden fünf Klassen festgesetzt.

I. Wer jährlich 600 fl. bis 799 fl. bezieht, nimmt ein Loos von 10 fl.

II. Für 800 bis 999 fl. jährlichen Bezuges wird genommen ein Loos von 25 fl.

III. Für 1000 fl. bis 2999 fl. jährlichen Bezugs Loose für 5 pro Cent von dessen ganzem Betrage.

IV. Für 3000 bis 5999 fl. jährlichen Bezuges Loose nach $7\frac{1}{2}$ pro Cent von dem Betrage.

V. Für 6000 fl. jährlichen Bezuges und darüber, Loose nach 10 pro Cent seines Betrages.

C.

Herstellung der Kataster.

Die Kataster sowohl über das Vermögen, als über die Besoldungs- und Pensionsbezüge werden von den Polizey-Behörden unter Leitung der General-Kreis-Kommissariate und der beyden Stadt-Kommissariate Augsburg und Nürnberg hergestellt, und für jeden Theilnehmer die ihn treffende, oder auch die von demselben über seinen Betreff freywillig genommene Anlehens-Quote angesetzt.

Jeder Staatsbürger des Königreichs fatirt sich über jeden Theil seines Besitzes in demjenigen Polizey-Distrikte, wozu dieser Theil gehört.

Zur Beförderung des Geschäftes und zu leichterer Beseitigung der Anstände hat die Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission den General-, Kreis- und Stadt Kommissariaten einen Kommissär beyzugeben. Reklamationen, welche sich erheben, werden nach den Grundsätzen der Billigkeit und Schonung entschieden, alle Bedrückungen so viel möglich vermieden, und sowohl in der Form der Behandlung, als in der Anziehung der Theilnahme wird auf Entfernung alles dessen Rücksicht genommen, was ohne wesentliche Nothwendigkeit dem Privat-Kredit zum Nachtheil gereichen könnte. Bey Ausmittlung des Vermögens ist daher von jeder übertriebenen Strenge sorgfältig Umgang, und vorzüglich die eigene Fatirung desselben zur Grundlage des Anschlages zu nehmen. Sollten jedoch gegen die Erwartung bey diesem zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse des Staats bestimmten und nothwendig erforderlichen Anlehen zu niedrige Fatirungen, deren Verhältnißmäßigkeit an und für sich schon auffallend wäre, abgegeben, und die Fatenten durch die ihnen darüber gemachten Erinnerungen nicht zu einer genauern, und ihrem wirklichen Vermögensstande angemessenen Erklärung geführt werden, so hat die Polizey-Behörde nach Schließung des Katasters dergleichen Fälle umständlich in ihrem Berichte an die vorgesetzte Stelle aufzunehmen, von welcher alsdann, im Benehmen mit der Staats Schulden-Tilgungs-Kommission, das Geeignete sogleich einzuleiten und zu verfügen ist.

Siegelmäßige Personen können ihre Fassionen unter eigener Fatirung schriftlich einreichen.

Auch kann die Vermögens-Fatirung ganz unterbleiben, wenn sich der Theilnahms-Pflichtige zu einer solchen Abnahme von Loosen erklärt, welche keinen auffallenden Zweifel zuläßt, daß sie den ihn treffenden Betrag wirklich erreiche.

D.

Erhebung.

Die Erhebung geschieht durch eben dieselben Polizey-Behörden, welche die Kataster hergestellt haben, gegen Aushändigung der treffenden Loose in 4 Terminen, nämlich am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober 1813 und 15. Januar 1814. Die Herstellung der Kataster muß zu Ende März d. J. vollendet seyn Die Theilnahms-Quote von Besoldungen und Pensionen, welche aus Aerarial- und Stiftungs-Kassen fließen, wird, wenn nicht der Theilnahmspflichtige sich über die Zahlung seines bereits auf andere Art geleisteten Beytrags gehörig ausweisen kann, durch diese Kassen selbst, mittels Zurückbehaltung des treffenden Termin-Betrags erhoben. Kann für den einzelnen Termins-Betrag kein Loos gegeben werden, wie dieses in der ersten und zweyten, zum Theil auch in der dritten, vierten und fünften Besoldungs- und Pensions-Klasse der Fall ist, so werden Interims-Scheine ausgestellt, und diese bey den folgenden Terminen, so bald der Betrag eines Looses erreicht ist, gegen Aushändigung desselben zurückgenommen.

Jedem Theilnahms = Pflichtigen steht frey, mehrere Termins = Raten miteinander, und sogar die ganze Betrags = Quote im ersten Termine auf einmal zu berichtigen.

Auch kann der Theilnahmspflichtige statt des unverzinslichen Looses, das ihm trifft, ein verzinsliches nehmen; jedoch muß er dieses bey seiner Fatirung sogleich erklären, und wie es sich von selbst versteht, den Betrag des unverzinslichen Looses ganz ausfüllen.

Die erhobenen Beträge werden von den Polizey = Behörden, und Aerarial = und Stiftungs = Kassen unmittelbar zur Staats = Schuldentilgungs = Kasse eingesendet.

In der Regel geschieht die Abgabe der Loose gegen Erlegung ihres Betrages in baarem Gelde. Doch werden statt des baaren Geldes auch diejenigen Staats = Papiere angenommen, welchen man im 13. Artikel des Ediktes vom 17. November 1811, die Errichtung der Staatsschulden = Liquidations = Kommission betreffend *), den vierten Anspruch auf den Staatsschulden = Tilgungs = Fond eingeräumt hat, in so ferne dieselben binnen einem Jahre von dem Erlags = Termine an, d. i. vom 15. April 1813 bis 15. April 1814 fällig werden.

Die annehmbaren Staats = Papiere sind die Staats = Anlehen, welche

A. F. Seligmann Lit. A. und B. in den Jah =

*) M. s. Staatsschuldenwesen.

ren 1801 und 1808; Rieppel und Harnier im Jahre 1801.
Westheimer und Straßburger im Jahre 1802.
Die Gebrüder Nokher im Jahre 1806.
Die baierische Landschaft auf sogenannte Assekurationen im Jahre 1804 und 1805 negozirt haben, wozu noch die von der Staats-Schuldentilgungs-Kommission emitirten Wechsel und Obligationen gehören. Außer obigen, die Entrichtung der Beyträge erleichternden Anordnungen wird man auch die Einleitung zu treffen suchen, daß die hiesige Diskonto-Kasse ihre Operationen zugleich auf gegenwärtiges Anlehen ausdehnt, und Beytrags-Pflichtige, denen es an Zahlungs-Mitteln fehlt, durch Vorschüsse unterstützt.

Wer bereits unmittelbar, und freywillig für sich selbst Lotterie-Loose genommen hat, darf den Betrag derselben an der ihn treffenden Beytrags-Quote abziehen.

Da die verzinslichen Loose mit den Zins-Coupons versehen sind, so müssen bey ihrer Aushändigung die treffenden Zins-Raten baar zurückvergütet werden.

E.

Verzinsung, Rückzahlung und Sicherheit.

Die Verzinsung und Rückzahlung dieser Anlehen richtet sich ganz nach der Bekanntmachung der Staats-Schuldentilgungs-Kommission über

das Lotterie Anlehen vom 2. März 1812 jedoch mit Ausnahme der darin für unverzinsliche Loose bewilligten augenblicklichen Realisirbarkeit, welche nun, da die freywillige Theilnahme an den Lotterie-Anlehen in eine gezwungene verwandelt ist, nicht mehr Statt findet. Mehrere Besitzer unverzinslicher Loose können jedoch zusammen treten, und ihre unverzinslichen Loose gegen verzinsliche, die den gleichen Betrag erreichen, bey der Staats-Schuldentilgungs-Kommission auswechseln.

Uebrigens bleiben auch mit dem gezwungenen Lotterie-Anlehen, die in obiger Bekanntmachung näher ausgezeichneten Preise verbunden. Ihre erste Verloosung wird auf den 1. Sept. d. J. festgesetzt, am 2. März 1814 u. s. w. nach den in jener Bekanntmachung bestimmten Terminen damit fortgefahren.

Bey den Verkäufen von Staats-Realitäten werden die Lotterie-Loose nach gleicher Norm, wie die übrigen Staats-Papiere, angenommen. Auch soll dem gegenwärtigen Lotterie-Anlehen eine ihrem Betrage angemessene Quantität der Domänen als Spezial-Hypothek untergestellt werden, und denselben zur besonderern Deckung dienen.

c) Auf Gebäude.

24. Juni 1807. Die Verordnung der Brandassekuranz weiset jeden Darleiher auf assekurirte Gebäude an, zu seiner Sicherheit das Darleihen bey der Assekuranz-Kommission vormerken zu lassen, damit derselbe R. Bl. 1807 S. 1096.

nicht durch den freywilligen Austritt des Schuldners aus der Assekuranz gefährdet werden könne.

Diese Anzeigen können die Gläubiger auch bey den Landgerichten, Herrschaftsgerichten und Magistraten machen, in deren Kataster das verschriebene Gebäude eingetragen ist, weil bey diesen Stellen ohnehin das Vorhaben, aus der Assekuranz auszutreten, zuerst angezeigt werden muß.

Die genannten Stellen sind verbunden, denjenigen, welche ihre Darleihen zu solchem Zwecke anzeigen, ein Zertifikat der Vormerkung zu ertheilen.

Unter den assekurirten Gebäuden findet kein Unterschied dießfalls statt, sie mögen siegelmäßigen oder unsiegelmäßigen Besitzern gehören.

Es ist auch die Einsendung besonderer jährlicher Anzeigen gar nicht nothwendig, weil die Vormerkung eines Darleihens entweder bey der Kommission, oder bey der untern Behörde, von welcher die Herstellung des Partikular-Katasters abhängt, vollkommen hinreicht, den Austritt zum Schaden eines Andern zu verhüten.

Land-Bauwesen.

Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens bey allen Staats-Gebäuden im Königreiche Baiern ohne Unterschied.

Erster Abschnitt.
Von dem Verhalten bey den Neubauten.

13. Aug. 1819. So sehr es in der allerhöchsten Absicht liegt, ungedruckt. neue Bauten auf alle mögliche Weise zu vermei-

den, und zu diesem Ende den königlichen Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, so wie den übrigen Zentral-Stellen zur wesentlichen Pflicht gemacht ist, durch sorgfältige Benützung schon bestehender Gebäude, oder durch Bezug von Miethwohnungen, wo letztere zu finden, und nach örtlichen Verhältnissen für das Staats-Aerar vortheilhafter sind, den Neubauten zu begegnen, so treten doch Fälle ein, daß Beamten-Wohnungen, Pfarr-Häuser, Zehent-Stadel, Getreid-Kasten, Frohnfesten ꝛc. ꝛc. ganz neu erbaut werden müssen. Für solche Fälle wird daher bestimmt:

§. 1. Allgemeine Grundsätze für Bau-Plan-Entwürfe.

daß sämmtliche Kreis-Regierungen und Zentral-Stellen die ihnen untergeordneten Bau-Behörden mit aller Strenge dazu anhalten, bey Entwürfen von Bau-Planen vor allem auf eine schöne und gesunde Lage, in so fern nicht die Bau-Linien durch die Lokalität gegeben sind, wesentlich zu sehen, dem Bau im Innern in substanzieller Hinsicht alle mögliche Bequemlichkeit, verbunden mit der erfoderlichen Solidität und Feuer-Sicherheit zu verschaffen, und mit Beseitigung alles Uebermaßes von Raum, sich lediglich auf das gegebene und dem Zwecke angemessene Bedürfniß zu beschränken.

Zugleich ist es

§. 2. Bau-Stil.

der allerhöchsten Absicht gemäß, daß in so weit es den wirthschaftlichen Grundsätzen nicht wider-

streitet, der Kunst im Fortschreiten mit dem Zeit-Geiste keine Schranken gesetzt, sondern zur Verbreitung des Geschmackes in den aerarialischen Neubauten anschauliche Beyspiele aufgestellt werden sollen, und es läßt sich von den wissenschaftlich gebildeten Individuen der gegenwärtigen Bau-Behörden erwarten, daß dieselben das Schöne in der Einfachheit des Stils, in edlen Formen und Verhältnissen, nicht aber in zwecklosen Verzierungen suchen werden.

§. 3. Gattungen der Plane.

Die Plane über die Neubauten, welche zur Genehmigung vorgelegt werden, müssen

a. aus einem Situations-Plan,
b. = = Grundriß durch alle Etagen,
c. = = Profil, und
d. = = Aufriß oder einer Ansicht

bestehen, und rein gezeichnet seyn.

§. 4. Bestimmung des Maaßes zu den Planen.

Um eine Gleichheit in den Planen zu bezwekken, wird allgemein bestimmt, daß

a. für Grund-Plane der Maaß-Stab aus einem Zolle des baierischen Werk-Schuhes zu zehn Schuhe,
b. für Aufrisse und Profile aus zwey Zollen zu zehn Schuhen,
c. für Detail-Zeichnungen aus vier Zollen zu zehn Schuhen, und
d. für Situations-Plane aus einem Viertelzolle für zehn Schuhe

bestehen soll.

§. 5. Vorschrift in Bezug auf die Neubauten in finanzieller Hinsicht.

Unter diesen vorausgesetzten Bedingungen werden unvermeidlich nothwendige Neubauten, in so fern die vorgelegten Plan-Entwürfe dem Zwecke entsprechen, nach Zulässigkeit der Staats-Kasse-Kräfte die allerhöchste Genehmigung erhalten; es wird aber zugleich den königlichen Kreis-Regierungen und sämmtlichen Zentral-Stellen als Pflicht auferlegt, die Baubehörden aufmerksam zu machen, von Anträgen auf neu zu erbauende Oekonomie-Gebäude, Scheunen, Stallungen ꝛc. ꝛc. bey allen jenen Staats-Dienern Umgang zu nehmen, die keinen Genuß von Grund-Stücken, daher auch keinen Anspruch auf derley Gebäude haben. Dagegen ist

§. 6. Wie oben nach spezieller Ausscheidung.

auf diejenigen Staats-Beamten die geeignete Rücksicht zu nehmen, welchen entweder vermög ihres Dienstes, oder zur Bewirthschaftung der ihnen als Dienst-Genuß angewiesenen Grund-Stücke dergleichen Oekonomie-Gebäude unvermeidliches Bedürfniß sind. Hieher gehören:

a) die Staats-Diener, welche aus dem Aerar Pferde-Fourage beziehen, und Dienst-Pferde halten müssen, aber keine Grundstücke nutznießlich besitzen, z. B. Land-Richter, ein Theil der Förster, und viele der Land-Gerichts-Diener;

b) die Staats-Diener, welche den Ertrag ihrer Besoldung, oder vielmehr einen großen Theil

ihres Lebens-Unterhaltes entweder ganz oder zum Theil in der Bewirthschaftung der ihnen zum Genuße überlassenen Grund-Stücke suchen müssen, z. B. katholische und protestantische Geistliche (Pfarrer) auf dem Lande, dann ein großer Theil der Forst- und Jagd-Bediensteten.

Wenn schon die vorstehenden Individuen allerdings gerechten Anspruch auf Oekonomie-Gebäude haben, so ist doch die Größe derselben jederzeit nur nach dem Umfange der ihnen als Gehalts-Theile angewiesenen Dienst-Gründe zu bemessen, und keine Rücksicht auf jene übrigen Grund-Stücke zu nehmen, welche ein solches Individuum als Eigenthum besitzt, und sich seiner besseren Subsistenz willen eigen gemacht hat, oder erst noch eigen zu machen gesonnen ist.

§. 7. Vorbehaltene Oberaufsicht.

Um übrigens eine Kontrolle über die hergestellten Neubauten zu erhalten, werden nach Maaßgabe der Umstände technische Individuen des Staats-Ministeriums der Finanzen abgeordnet werden, um strenge Nachsicht zu pflegen, ob die genehmigten Bau-Plane ohne Abweichung in Ausführung gebracht wurden; zeigt sich hievon das Gegentheil, so wird gegen die Uebertreter streng verfahren, und die mit der Ausführung des Baues beauftragten Individuen werden zur persönlichen Verantwortung gezogen werden.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Unterhalte der schon bestehenden Gebäude.

Da es der allerhöchste Wille ist, daß alle dem Staate angehörige Gebäude, welche zur allerhöchsten Hofhaltung oder zum staatsdienstlichen Bedarfe nothwendig sind, so wie jene, welche durch die Säkularisation oder besondere Verträge an das Aerar übergiengen, und daher auf Staats-Kosten erhalten werden müssen, endlich auch solche Gebäude, welche zum seinerzeitigen Verkaufe bestimmt sind, zur Zeit aber ohne Nachtheil nicht verkauft, und manchmal gewisser Verhältniße wegen auch noch nicht entbehrt werden können, fortwährend in gutem baulichem Zustande erhalten werden müssen, der Unterhalt derselben aber in einer wirthschaftlich geregelten Form, und nach bestimmten Normen behandelt werden (Beylage Nro. I.) muß, so ist in der Beylage Nro. I. eine detaillirte allgemeine Vorschrift gegeben, in welcher nicht nur die großen und kleinen Bau-Fälle genau ausgeschieden, sondern auch die Bedingungen festgesetzt sind, unter welchen die Last des Unterhaltes der Gebäude auf das Aerar übernommen wird, so wie die Verbindlichkeiten, welche dem Nutznießer oder zinsfreyen Bewohner derselben obliegen.

Sämmtliche königliche Kreis-Regierungen und Zentral-Behörden werden daher angewiesen, sich genau an diese allgemeine Vorschrift zu halten, und dieselbe in allen Theilen in strengen Vollzug zu

setzen, und darin zu erhalten; keine wie immer Namen habende Ausnahme zu erlauben, und in zweifelhaften außerordentlichen Fällen Anfrags-Berichte zu erstatten.

Diese Vorschrift ist sämmtlichen Bewohnern mitzutheilen, damit sich dieselben darnach zu achten wissen.

Sollten Ausnahmen aus ganz besonderen Verhältnißen hie und da thunlich oder nothwendig seyn, so können darüber nur besondere allerhöchste Entschließungen entscheiden.

Dritter Abschnitt.
Von der Verfassung der Baukosten-Voranschläge.

Es sind bereits in den vorhergehenden Abschnitten und ihren Unterabtheilungen die Bestimmungen festgesetzt, nach welchen das Bauwesen ohne Unterschied in dem gesammten Reiche behandelt werden soll; es ist aber noch ein wesentliches Bedürfniß, daß die Kosten des Bauwesens, um für solche in Uebereinstimmung mit den übrigen Zweigen des Staats-Aufwandes einen wirthschaftlichen approximativen Anhalts-Punkt zu erhalten, periodisch in Voranschlag gebracht werden.

Bey der Verfassung der Bau-Kosten-Voranschläge ist auf nachfolgende Weise zu verfahren:

§. 1. Herstellung der Voranschläge.

Die Bau-Kosten-Voranschläge zerfallen in zwey Abtheilungen:

a. in die Voranschläge der Neubauten,
b. „ „ „ der Reparaturen.

(Beylage Nro. II.) Die in der Beylage Nro. II. befindlichen Grund-Linien enthalten die Vorschriften, nach welchen ad a. die Voranschläge über die Neubauten abgefaßt werden müssen.

Von diesen Grund-Linien sind in den Bezirken der Kreis- und der Zentral-Behören die erforderlichen besonders abgedruckten Exemplarien unentgeltlich an die Bau-Handwerker aller Art zu vertheilen, damit sich dieselben die darin vorgeschriebene Verfahrungs-Weise eigen machen können.

Außerdem werden aber nachträglich als Erläuterungen noch folgende Bestimmungen beygefügt:

1) Jeder Voranschlag ist mit den erforderlichen Planen in der Art und Weise zu belegen, wie oben im ersten Abschnitte bey den Neubauten anbefohlen wurde.

2) Es ist alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, daß die Voranschläge nicht übermäßig hoch gespannt, dagegen aber auch nicht zu niedrig entworfen werden; denn das eine wie das andere alterirt die Etats-Positionen, und beeinträchtiget die Verläßigkeit derselben. Daher haben

3) jene Individuen der Bau-Behörden, welche sich mit den Voranschlägen befassen, in den Berechnungen sorgfältig zu Werk zu gehen, und genaue Erkundigung einzuziehen, aus welchen dem Bau am nächsten gelegenen Orten die besten und wohlfeilsten Bau-Materialien bezogen werden können.

4) Wenn bey einem Neubau auch Neben-Bauten, wie z. B. bey Pfarr-Häusern, Oekonomie-Gebäude als neue Bauten vorkommen, so sind selbe in den Kosten-Anschlägen mit dem Haupt-Bau nicht zu vermischen, sondern darüber eigene Kosten-Anschläge anzufertigen, damit die Kosten eines jeden einzelnen Baues für sich erscheinen, besonders genehmiget, und vom Haupt-Bau ausgeschieden werden können.

Diese Maaßregel ist um so nothwendiger, da es öfter geschieht, daß bey einem bedeutenden Bau zur Erleichterung der Kasse mehrere Jahre zur Ausführung bestimmt, und daher im ersten Jahre vielleicht nur der Haupt-Bau, im zweyten Jahre dagegen der Neben- oder Oekonomie-Bau zur Ausführung gebracht wird.

5) Können bey Ausführung eines neuen Baues von einem alten zur Demolition bestimmten Gebäude brauchbare Materialien, als Steine, Holz, Eisen, Kupfer ꝛc. ꝛc. gewonnen und verwendet werden, so sind solche hiefür zu bestimmen, im Voranschlage zu bemerken, und in Rechnung zu bringen.

In Bezug auf die ad b. bemerkten Voranschläge über Reparaturen, solche mögen das Aeussere oder das Innere eines Gebäudes betreffen, wird vorgeschrieben, daß

1) wenn der Fall einer Haupt-Reparatur von Aussen und von Innen vorliegt:

a. ein Grundriß und
b. ein Aufriß,

der den Gegenstand anschaulich macht, vorgelegt werde.

2) Wenn es bloß auf eine Abänderung im Innern ankömmt, diese aber doch von Belang ist, wie der Fall öfters bey Veränderungen oder Erweiterungen von Geschäfts-Lokalitäten eintritt, so ist lediglich

ein Grundriß mit Bemerkungen der Höhe der Stockwerke anzufügen.

3) Für die Anfertigung der Kosten-Anschläge bey Reparaturen gelten dieselben Normen, wie sie in den Grund-Linien für die Voranschläge der Neubauten punktirt sind. Es wird aber zugleich bestimmt, daß

4) bey Gebäuden, wo es bloß um einfache Reparaturen zu thun ist, über jeden für sich einzeln stehenden Bau ein besonderer Kosten-Anschlag angefertigt werde, der jeden zu reparirenden Theil im Hause, als Zimmer, Kammern, Küche, Vorfletze, Haus-Fluren, Stiegen und Dachungen ꝛc. ꝛc. durch alle bey diesen einzelnen Theilen vorkommenden Handwerks-Anschläge besonders enthält, weshalb es nothwendig ist, daß alle Zimmer, Gemächer und Gebäude-Theile nummerirt, und die Reparaturen nach der Nummern-Folge dieser Theile in jeden Ueberschlag aufgenommen werden.

Dadurch wird nicht allein für die technischen Bau-Behörden die Revision unendlich

erleichtert, sondern es geht auch für die sanktionirende Stelle der Vortheil hervor, daß auf diese Weise die mehr oder minder dringenden Gegenstände leichter von einander getrennt, und jeder einzeln hienach ausgeschieden vorgetragene Ansatz genehmiget, für immer abgeschlagen und verworfen, oder auf unbestimmte Zeit zurückgewiesen werden kann.

Uegrigens ist

5) in den Anträgen auf den Reparations-Unterhalt fortwährend ein kluges Verfahren zu beobachten, und vorzugsweise in jenen Fällen, wo die Lokalitäten dergestalt ausgedehnt und groß sind, daß öfter bloß ein Theil davon im Gebrauche steht, der Unterhalt nur nach dem dringenden und wahren Bedürfniße zu bemessen und in Voranschlag zu bringen. Endlich versteht es sich von selbst, daß

6) Gebäude, welche weder für die allerhöchste Hofhaltung, noch auch für den Staats-Dienst auf irgend eine Weise verwendet werden, so wie auch jene, welche ihrer Entbehrlichkeit wegen seiner Zeit dem Verkaufe unterliegen, nur an dem äußern Verschluße und den Dachungen soweit unterhalten werden, daß der reelle Werth derselben nicht vermindert, und ihre bauliche Würde erhalten wird.

Schließlich wird gestattet, daß

§. 2. Tag-Gebühren der Bau-Handwerker.

wenn Maurer- und Zimmer-Meister oder andere Bau-Handwerker und Bau-Verständige von den

äußern Aemtern, oder in besonderen Fällen von den Bau-Behörden zu Bau-Visitationen, Abschätzungen und Verfassung der Kosten-Anschläge s. a. gebraucht und abgeordnet werden, für dieselben eine verhälnißmäßige Tag-Gebühr in den Bau-Kosten-Voranschlag aufgenommen werden dürfe, wobey den königlichen Kreis-Regierungen und Zentral-Stellen die Bestimmung des Maaßes dieser Tag-Gebühr nach Maaßgabe der obwaltenden Lokal-Verhältniße überlassen bleibt.

Vierter Abschnitt.

Von der Anfertigung des jährlichen Bau-Etats.

Nachdem in den vorhergegangenen Abschnitten über die Behandlung des gesammten ärarialischen Bauwesens, sowohl in Bezug auf die Neubauten, als auch in Bezug auf den Bau-Reparations-Unterhalt die bestimmtesten Normen gegeben sind, wird die bisher schon eingeführte Anfertigung vollständiger Bau-Etats neuerdings anbefohlen, indem das Staats-Ministerium der Finanzen sich nur auf diese Weise in Kenntniß von dem Detail des in verschiedenen Kreisen zerstreuten, zum Theil der obersten Aufsicht und Leitung der königlichen Kreis-Regierungen, zum Theil der übrigen Zentral-Stellen anvertrauten bedeutenden Bauwesens setzen, und die Gesammtübersicht aller Bau-Kosten verschaffen kann.

Es wird daher bestimmt,

§. 1. Etats-Formation in Bezug auf die Reparationen.

daß in der Haupt-Sache diejenige Art und Weise, welche die vormalige Ministerial-Finanz-Sektion für die jährliche Anfertigung der Bau-Etats im Jahre 1810 in Beziehung auf den Unterhalt der Gebäude (Reparations-Etat) vorgeschrieben hat, in formeller Hinsicht beybehalten, in materieller Hinsicht aber diejenigen Normen in Anwendung gebracht werden (Beylage Nro. III.) sollen, welche in der Beylage Nro. III. näher bezeichnet sind. Dieser Etat liefert die Uebersicht der Bau-Reparations-Kosten eines jeden Kreises, so wie der einzelnen Aemter desselben, und der sämmtlichen Zentral-Stellen.

Es ist aber ferner erforderlich, daß noch ausserdem

§. 2. Auf die Neupauten.

in Beziehung auf die unvermeidlich nothwendigen Neubauten in den Bezirken der königl. Kreis-Regierungen und Zentral-Stellen ein mit einem wohl motivirten Bericht begleitetes Verzeichniß, belegt mit den vorschriftsmäßigen Planen- und Kosten-Anschlägen, jährlich vorgelegt werde, worin diese Neubauten in der Ordnung nach den Ministerien aufgeführt sind.

Fünfter Abschnitt.
Von der Bau-Ausführung selbst.

Neben den schon vorhergegangenen Vorschriften und den allgemein bekannten artistischen Grund-

sätzen, wird auch auf einige Grundzüge hingewiesen, die bey der Ausführung der Bauten von wesentlichem Belange sind.

§. 1. Baupolizeyliche Lokal-Verhältnisse.

Da es außer den allgemeinen Grundsätzen über das Bauwesen in den verschiedenen Landes-Theilen des Reichs, vorzüglich in den größeren Städten ganz eigene örtliche Instruktionen und Rechte giebt, so wird hiemit verordnet, daß das königl. Bauwesen in gerichtlicher und polizeylicher Hinsicht sich an die hie und da obwaltenden Verhältnisse anschließe, vorausgesetzt, daß dem allerhöchsten Aerar dadurch kein Nachtheil erwächst. Uebrigens ist es Pflicht der königl. Baubehörden und der baurechnungführenden Aemter, darüber zu wachen, daß den königl. Gebäuden durch benachbarte Privat-Bauten keine Beschränkung zugehe, kein zweckwidriger Bau gestattet, kein bestehendes Recht verloren, und keine neue Servituten zugegeben werden.

§. 2. Bezweckung solider Gebäude im Allgemeinen; besonders das Stein- und Kalk-Material betreffend.

Es liegt in der allerhöchsten Absicht, daß die Staats-Gebäude an Geschmack und Solidität sich auszeichnen, und anderen zum Beyspiele dienen sollen. In dieser Hinsicht haben die königl. Baubehörden ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß bey Aerarial-Bauten vorzüglich gutes Ziegel- und Kalk-Material verwendet werde, und

es wird von den königl. Kreis=Regierungen erwartet, daß dieselben durch die Polizey=Behörden und örtlichen Bau=Kommissionen vorzüglich auf die Erzeugung guter Baumaterialien hinwirken, und die darüber bestehenden Verordnungen in strengen Vollzug setzen werden. Eben so verhält es sich

§. 3. In Bezug auf Holz.

mit dem Holz=Material, sowohl in Bezug auf die Baustämme, als vorzüglich auf die Schnitt=Waare, und die königl. Kreis=Regierungen haben wegen der Wichtigkeit der Sache sorgfältigst darüber zu wachen, daß das Bauholz nicht im Saft, sondern im Winter gefällt, eine regulativmäßige gleichförmige Schnitt=Waare erzielt, und an verschiedenen Orten, vorzüglich in größeren Städten, Holzschnitt=Waaren=Magazine errichtet werden, um nicht allein den königl. Bau=Behörden, sondern auch den baulustigen Privaten die Gelegenheit zu verschaffen, wohlausgetrocknete Dielen, Bretter, Riegel, Ramschenkel ꝛc. ꝛc. ankaufen zu können, und sich nicht in die traurige Nothwendigkeit versetzt zu sehen, grünes Holz verarbeiten lassen zu müssen.

§. 4. In Bezug auf Mörtel oder Speise.

Da ein gutes Bindungs=Mittel die Wesenheit eines soliden Mauerwerkes ausmacht, so werden die königl. Bau=Behörden hiemit angewiesen, auf die Erzweckung einer guten Speise oder eines guten Mörtels ihr vorzügliches Bestreben zu richten, und zu trachten, der Art der Alten sich an=

zunähern, welcher Zweck jedoch nur durch eine verhältniß- und regelmäßige Mischung der Bestandtheile und deren Auswahl erreicht werden kann.

Uebrigens ist alt abgelassener Kalk von wesentlichem Vortheil, und daher haben die königl. Baubehörden nicht außer Acht zu lassen, die erforderlichen Vorräthe in Zeiten anzuschaffen, und wohl abgelassen in Kalk-Gruben zu verwahren.

Endlich sind zur Beybringung der Holz- und Stein-Vorräthe vorzüglich die Winter-Wege zu benützen.

§. 5. Vorsichts-Maßregeln bey neuen Gebäude-Anlagen in Bezug auf ihre Konstruktion.

Verhältnißmäßig und richtig angelegte Fundamente (Grundmauern) sichern die Dauer eines Gebäudes. Die königl. Baubehörden haben daher hierin besonders behutsam und vorsichtig zu Werk zu gehen, damit kein ungleiches Setzen des Gebäudes eintritt. Ueberhaupt wird verordnet, daß, wenn nicht besondere dringende Umstände die größere Eile eines Baues herbeyführen, beachtet werden soll, daß ganz von Grund aus neue Gebäude wenigstens ein Jahr lang ohne Bewurf bleiben, und dieselben erst nach dieser Zeit sowohl in- als auswendig verputzt werden, indem nur auf solche Weise die Mörtel-Bänder oder Fugen die ganze Zeit offen erhalten werden, und durch den ruhigen und gleichförmigen Druck der Selbstlast des Baues zu erwarten ist, daß die in dem Bindungs-Mittel (Mörtel) zurückgeblie-

benen Wasser-Theile allmählig verdünsten, und gleichzeitig durch das Setzen sich auspressen werden. In Verbindung mit dieser Maaßregel steht auch

§. 6. In Bezug auf die Bauzeit.

das Verhältniß der Zeit, in welcher Neubauten unternommen werden sollen, und es wird allgemein hiemit bestimmt und festgesetzt, daß, dringende Fälle ausgenommen, die eine Abweichung rechtfertigen, in der Regel nur in dem Monate März die Neubauten begonnen, mit Ende Oktober aber eingestellt und geschlossen werden sollen, indem früher oder später das Einwirken des Frostes höchst schädlich und nachtheilig ist.

§. 7. Zulässige Abweichungen von den Planen.

Wenn übrigens im II. Abschnitte, Beylage Nro. I. Tit. IV. §. 11., 12. und 13. ausgesprochen ist, wie es in Bezug auf Abweichungen von den vorgeschriebenen Planen und willkührliche Veränderungen in Staats-Gebäuden gehalten werden soll, im Falle solche durch die Gebäudebewohner veranlaßt und herbeygeführt werden, so sind doch Fälle möglich, wo selbst technische Behörden sich durch ihre Pflicht aufgefordert finden können, von selbst aus besonderen Rücksichten einige Abänderungen begutachten zu müssen, nach welchen, unter Berücksichtigung der erst im Verlaufe des Baues entdeckten und unvorhergesehenen Vorfälle, nicht nur der Bau zweckmäßiger geführt, sondern auch für das Aerar

eine Ersparung bewirkt werden kann. In solchen motivirten Fällen können allerdings Abweichungen von dem Plan gerechtfertigt, und nach geschehener Vorlage genehmigt werden.

§. 8 Unvorhergesehene unverschiebliche Baufälle.

Da beynahe in jedem Jahre durch Elementen-Einwirkungen unvorhergesehene Baufälle sich ergeben, die, ohne größeren Schaden herbeyzuführen, nicht lange ausgesetzt bleiben können, so müssen solche immer unverzüglich gewendet werden. Zur Deckung ihrer Kosten reichen gewöhnlich die in den Etat aufgenommenen Summen nicht zu; und da diese ohnehin schon für gewisse Baufälle ausgeworfenen Summen, theils wegen ihrer Unentbehrlichkeit, theils wegen ihrer Unzulänglichkeit nicht verwendet werden können, so werden auch für die Folge, wie es bisher schon geschehen ist, eigene Baureserve-Summen angewiesen werden, über welche die königl. Kreis-Regierungen und Zentral-Stellen, weil in den meisten solchen Fällen die Zeitumstände eine vorgängige besondere Ratifikations-Erholung nicht gestatten, ohne Anfrage disponiren können.

Diese Bau-Reservefonds werden alljährlich nach Verhältniß der Zahl der Gebäude bestimmt werden, und es wird von den königl. Kreis-Regierungen und Zentral-Stellen erwartet, daß diesen Summen keine andere, als lediglich die Bestimmung für die vorbezeichneten unvorhergesehenen Fälle gegeben werde.

§. 9 Zulässigkeit der Ueberbauten.

So ungern Ueberbauten gesehen werden, und so sehr die königl. Baubehörden zur Vermeidung derselben aufgefordert sind, so zeigt doch die Erfahrung, daß es Fälle giebt, in welchen wegen außerordentlicher Dazwischenkunft eines unvorhergesehenen Ereignisses, Ueberbauten unvermeidlich bleiben. Bey einer solchen Lage der Dinge, welche der technischen Baubehörde nicht unbekannt seyn kann, und derselben, wenn sie ihrem Geschäfte mit dem erforderlichen Diensteifer obliegt, längst im Voraus bekannt seyn muß, werden die Baubehörden ernstlich hiemit angewiesen, früher, als bis die genehmigte Bausumme ganz vergriffen ist, ihrer vorgesetzten Stelle die Anzeige zu machen, und die Veranlassungen des Ueberbaues umständlich auseinander zu setzen, worauf sodann, wenn annehmbare Rechtfertigungs-Gründe vorhanden sind, und der technischen Baubehörde kein Versehen zur Last gelegt werden kann, die Nachgenehmigung des noch erforderlichen Aufwandes keinem Anstande unterliegen wird.

Ueber die richtige Einhaltung dieser Vorschrift ist mit aller Strenge zu wachen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Bau-Rechnungs-Wesen.

An die Vorschriften rücksichtlich der Behandlung des Bauwesens im Allgemeinen und im Besonderen reihen sich jene über das Baurechnungswesen.

In Beziehung auf dieses letztere werden die königlichen Kreis-Regierungen und Zentral-Stellen auf die von dem gleichfalls das Baurechnungswesen respizirenden königl. obersten Rechnungshofe bereits gegebenen und noch zu ertheilenden näheren Bestimmungen und Vorschriften hingewiesen. Ausserdem aber werden noch einige mit der Technik vorzugsweise verbundene Vorsichtsmaaßregeln zur Beobachtung eingeschärft.

§. 1. Allgemeine Bauaufsicht.

Bey einem jeden Bau muß auf dem Bau-Platze nicht nur über die Bauarbeiten, sondern auch über die Arbeiter und über die Material-Lieferungen eine Aufsicht Statt finden. Da diese aber nicht allezeit aus königlichen Beamten der äusseren das Bau-Rechnungswesen führenden Aemter, besonders an Bauorten, die von dem Amtssitze entfernt sind, bestehen kann, übrigens auch die Individuen der Baubehörden diese Aufsicht aus eben demselben Grunde nicht fortwährend zu besorgen im Stande sind, so wird es den Bewohnern königlicher Gebäude zur Pflicht gemacht, jene Aufsicht, wenn in den von ihnen benützten Häusern gebaut wird, zu übernehmen, die Material-Beyführung zu kontrolliren, die Wochenlisten und Konten zu kontrasigniren, und so das Detail des Geschäftes unter der obersten Leitung des baurechnungführenden Amtes und der technischen Baubehörde zu besorgen. Bey Bauten an dem Sitze eines Rent- oder andern verrechnenden Amtes ist dieses Geschäft von den königlichen Beamten selbst zu besorgen.

§. 2. Pauschquanten.

Streng untersagt und verboten bleibt die manchmal in Anwendung gebrachte Methode, daß den Bewohnern die Gebäude = Reparatur allein überlassen, und denselben approximative Summen oder überhauptige Pausch = Quanten verabreicht wurden, mit welchen nach Willkühr geschaltet werden konnte. Durch dieses Verfahren verlöre sich die Uebersicht und Kontrolle, und es würde Anlaß zu Exzessen gegeben.

§. 3. Mißbräuche in Bezug auf die Atteste-Verweigerung.

Sollte sich der Fall ereignen, daß einer der Gebäude = Bewohner sich beygehen ließe, die Handwerksleute durch Verweigerung der Atteste über Kouten und Wochenlisten zu zwingen, daß sie um die nämliche genehmigte Summe, welche für gewiße Arbeiten in dem Voranschlage bestimmt war, nebenher andere Gegenstände, die nach der allgemeinen Vorschrift Abschnitt II. in der Verbindlichkeit des Bewohners selbst liegen, fertigten, und also dem Aerar aufrechneten, weshalb dann der eigentliche ärarialische Arbeits = Theil nachläßiger und schlechter angefertigt würde, so soll auf Kosten des Bewohners die schlecht gefertigte Arbeit durch einen anderen Handwerksmann umgeändert, und dauerhaft hergestellt werden.

§. 4. Unerlaubte Verwendung ratifizirter Summen in Aerarial = Gebäuden zum Privat Vortheile.

Ergäbe sich, was nicht selten schon der Fall

war, daß die für Unterhaltung königlicher Gebäude bestimmten Ratifikations-Summen auf ganz andere, lediglich auf Privat-Vortheile oder auf Bequemlichkeit abzielende, oder gar voluptuarische Gegenstände verwendet würden, anstatt auf die in den Voranschlägen bezeichneten und genehmigten Objekte, so soll ein solcher exzedirender Bewohner oder Beamter ohne weiters nicht allein in den Ersatz kondemnirt werden, sondern auch noch einer ferneren Bestrafung unterliegen. Würde sich aber

§. 5. Derley in eigenthümlichen Privat-Gebäuden.

wieder Verhoffen zeigen, daß ein Bewohner ärarialischer Gebäude oder auch ein Staatsbeamter sich hätte beygehen lassen, und seine Pflicht so weit vergessen können, Bauarbeiten an seinen eigenthümlichen Privatwohnhäusern, Oekonomiegebäuden auf dem Lande u. dgl. fertigen zu lassen, und die Handwerksleute dann Lieferanten unter Bedrohung des Verlustes künftigen Arbeitsverdienstes zu veranlassen, dem Aerar die gemachte Arbeit und Lieferung verdeckt in Aufrechnung zu bringen, so ist ein solcher Bewohner im Betretungs-Falle nicht nur mit dem Ersatze zu belegen, sondern derselbe hat auch noch eine weitere exemplarische Strafe zu erwarten.

Der Handwerksmann und Lieferant aber, der sich zu so einer sträflichen Handlung verleiten läßt, ist nicht allein in diesem, sondern auch in den vorstehenden §§. 3. und 4. bezeichneten Fällen von aller Aerarial-Arbeit für immer auszuschließen.

§. 6. Zahlbarkeit der Baukonten.

Die Baukonten der Handwerksleute und Lieferanten werden nur dann zahlbar und als zur Verrechnung geeignet erkannt, wann sie von demjenigen Individuum, das zur Attestirung der Arbeiten dieses oder jenen Baues berechtigt ist, kontrasignirt sind. Wird aber ein solcher Konto nach Verlauf eines Jahres von dem Handwerksmann oder Lieferanten bey dem die Baurechnung führenden Amte nicht produzirt, und die Bezahlung nicht erhoben, so hat sich derselbe die Schuld allein beyzumessen, wenn er nicht gehört, und seiner Forderung verlustig wird. Diese Maaßregel ist um so nothwendiger, als es unerläßliches Bedürfniß ist, daß die Bauten, oder vielmehr die Kosten des Jahres mit Schluß desselben Jahres verrechnet und bezahlt werden. Die Bau-Handwerker und Lieferanten sind daher hierüber zu instruiren.

§. 7. Zuläßige Zahlungsweise bey Akkord Bauten.

Wenn ein Bau-Werkmeister oder ein Bau-Entrepreneur was immer für ein Bau nach dem ihm vorgelegten Plan in Akkord übernimmt, und sich in einem Akkords-Protokoll zu allen ihm vorgelegten Bedingungen verbindet, so ist demselben, damit er ein Verlags-Kapital zum Einkaufe der nothwendigsten Materialien erhält, von der akkordirten Gesammtbau-Summe ein Drittheil sogleich beym Anfange des Baues zu behändigen, das zweyte Drittheil in der Hälfte des Baues zu ver-

abfolgen, das letzte Drittheil aber ihm nach gänzlich vollendetem Bau in solang vorzuenthalten, bis durch die einschlägige Bau-Behörde der Bau besichtiget, für gut und meisterhaft erkannt, und darüber ein befriedigendes Zeugniß ausgestellt ist.

Siebenter Abschnitt.
Von dem Gebäude-Kataster und der Plan-Sammlung.

Zur Vervollständigung der Uebersicht in der Behandlung des Bauwesens dringt sich die Nothwendigkeit eines wohlgeordneten Inventars oder Gebäude-Katasters von selbst auf, indem dadurch in allen vorkommenden Fällen eine schnelle Uebersicht aller Staats-Gebäude gewährt wird, und dasselbe ausserdem noch, besonders wenn es mit vollständigen Planen belegt ist, die Stelle eines Grund-Buches vertritt, also die Seele des ganzen Bauführungs-Geschäftes ausmacht. Es wird daher bestimmt, daß

§. 1. Schon bestehende Form des Gebäude-Katasters im Allgemeinen.

dieses Gebäude-Kataster in der Art und Weise, wie solches die vormalige Ministerial-Finanz-Sektion durch eigene hierüber ertheilte Vorschriften angeordnet hat, und wie es schon bey den meisten Rentämtern besteht, beybehalten werden soll. Da aber

§. 2. Vervollständigung des Gebäude-Katasters.

dieses Gebäude-Kataster nicht bey den königs-

lichen Rentämtern allein, sondern allgemein bey allen Aemtern ohne Unterschied gleichförmig bearbeitet und vervollständiget werden muß, so werden nicht allein die königlichen Kreis-Regierungen, sondern auch alle Zentral-Stellen hiemit angewiesen, nach (Beylage Nro. IV.) der unter Beylage Nro. IV. anverwahrten nähern Instruktion, oder vielmehr mit einigen Beysätzen versehenen Erläuterung, die ihnen untergeordneten Aemter anzuhalten, daß jene, welche von diesem Geschäfte schon unterrichtet, aber noch im Rückstande sind, dasselbe befördern, diejenigen Aemter der Zentral-Stellen aber, denen es früher noch nicht auferlegt worden ist, zur Vervollständigung des Katastrirungs-Geschäftes dasselbe unverweilt beginnen.

Achter Abschnitt.
Von den übrigen mit dem Bau-Wesen im Verbande stehenden Geschäften.

Neben den bereits angeführten Bau-Geschäften gibt es nicht allein bey den königlichen Kreis-Regierungen, sondern auch bey den Zentralstellen noch andere Verhandlungen, welche mit dem Bauwesen so verwebt sind, daß das Einwirken der technischen Baubehörden bey solchen nicht wohl umgangen werden kann. Diese Fälle sind Abschätzungen bey dem Ankaufe neuer, oder bey dem Verkaufe entbehrlicher Staats-Gebäude; Verpachtungen, wo es vorzüglich darauf ankommt, in den Pacht-Kontrakten genaue Gränzen zwischen dem Unterhalte der großen und kleinen

Baufälle zu bestimmen; Ausmittelung von Lokalitäten; endlich Beurtheilung und Auseinandersetzung baupolizeylicher Streitigkeiten über Fahrten, Wasser-Traufen, Licht-Rechte und Servituten ꝛc. ꝛc.

In diesen und anderen vorkommenden Fällen dieser Art sind bey den technischen Behörden angestellte Individuen um so mehr beyzuziehen, und ihre Aeußerungen zu erholen, als man von ihnen bey ihrer wissenschaftlichen Ausbildung in dem Baufache zweckdienliche Gutachten und Vorschläge zu erwarten berechtigt ist.

Neunter Abschnitt.

Von der technischen Bauaufsicht selbst.

Da sich die sämmtlichen ärarialischen Gebäude, deren Unterhalts-Last auf dem Finanz-Vermögen haftet, eigentlich in zwey Haupt-Klassen theilen, nämlich

a) in die Gebäude des Hofes und der gesammten Hofhaltung, deren Baukosten aus der Zentral-Staatskasse bestritten werden, und

b) in jene, welche sich zum Ressort der königl. Kreis-Regierungen oder der Zentral-Stellen eignen, und worüber die Baukosten theils aus den Kreis-Kassen, theils aus den ausgeschiedenen Kassen der Zentral-Stellen bestritten werden, —

so versteht es sich von selbst, daß, nachdem über die Hofgebäude am Hoflager eine eigene Hof-

Bauintendanz besteht, auch nur diese die technische Leitung in allen jenen Gebäuden, welche zur allerhöchsten Hofhaltung gehören, ausschließend zu besorgen hat.

Die weiteren Aerarial-Gebäude, welche theils unter der obersten Aufsicht der königl. Kreis-Regierungen, theils unter jener der zentralisirten Behörden stehen, sind mit alleiniger Ausnahme derjenigen Zentral-Stellen, welche wegen der ganz eigenen Technik, wie z. B. die königl. General-Administration der Salinen und die Generalbergwerks-Administration, auch eigene Baubeamte haben, unter die technische Leitung der in den verschiedenen Kreisen bestellten Landbau- und Lokalbau-Inspektionen zu ziehen, und daher von diesen alle jene Geschäfte zu besorgen, welche in den vorhergegangenen Abschnitten und Paragraphen den Baubehörden zur Pflicht gemacht worden sind.

Uebrigens haben die Zentral-Behörden darüber zu wachen, daß die gegebenen Vorschriften eingehalten, und gehörig beobachtet werden.

Endlich hat die bisherige Erfahrung gelehrt, daß nur durch die beynahe beständige Mobilität der technischen Individuen das Bauwesen in Ordnung und in den gehörigen Schranken erhalten werden kann: daher haben die königl. Kreis-Regierungen und Zentral-Stellen vorzüglichen Bedacht darauf zu nehmen, daß die in königlichen Pflichten stehenden Landbau-Inspektoren, Landbau-Meister und übrigen technischen Individuen auf das nachdrücklichste zu den vorschriftmäßigen Bau-

visitations-Reisen angehalten werden; denn nur auf diese Weise können die baurechnungführenden Aemter in fortwährender Auf- und Uebersicht erhalten, und gleichzeitig auch die her estellten Neubauten und Reparaturen zweckmäßig revidirt werden, während bey dieser Gele enheit das die Revision vornehmende technische Individuum Zeit gewinnt, zugleich die erforderlichen Kosten-Anschläge für das nächstfolgende Jahr entweder selbst an Ort und Stelle zu fertigen, oder nach deren Punktirung die Anfertigung einzuleiten.

Zur Kontrolle für die technischen Baubehörden werden auf dieselbe Weise, wie oben im ersten Abschnitte §. 7. wegen den Neubauten verfügt ist, in Bezug auf den richti en Unterhalt der Gebäude, und um überhaupt eine genaue Kenntniß zu erhalten, ob und wie die gegebenen Vorschriften über das Bauwesen in jeder Beziehung genau in Vollzug kommen, technische Individuen des Staats-Ministeriums der Finanzen abgeordnet werden, um von Zeit zu Zeit unvermuthete Nachsicht zu pflegen.

Die königlichen Kreis-Regierungen und Zentral-Stellen werden sich von selbst überzeugen, daß die in gegenwärtiger Instruktion enthaltenen Vorschriften und Normen allein zur Ordnung führen, und die ihnen anvertraute Ober-Aufsicht und Leitung in einem Geschäfts-Zweige wesentlich erleichtern können, der so schwer zu übersehen ist, und bey welchem wegen dem unzähligen Detail so viele Gelegenheit zu Unterschleifen und

Ueberschreitungen vorhanden ist. Dieselben werden daher für die möglichste Verbreitung dieser Instruktion unter die betheiligten Individuen die nöthige Sorgfalt tragen.

Beylage Nro. I.

zum zweyten Abschnitte der Bau-Instruktion.

Allgemeine Vorschrift über die Bestimmung und den Unterhalt der großen und kleinen Baufälle in sämmtlichen Staats-Gebäuden.

Erster Titel.

Von den großen oder Haupt-Baufällen.

Unter die großen oder Haupt-Baufälle, welche in allen Staats-Gebäuden ohne Unterschied auf Staats-Kosten gewendet werden, sind nachfolgende zu zählen:

§. 1. die Erhaltung und Unterhaltung alles Grundmauerwerks an Gebäuden, Wasserableitungs-Kanälen nnd Abzugs-Dohlen;

§. 2. die Errichtung und Reparatur alles Mauerwerks, der Umfassungs-Wände, Scheide-Mauern und Scheide-Wände, der Gewölbpfeiler, Hofmauern, dann der Einfassungen, welche zum Hofe eines Gebäudes gehörig, und zum Schutze des Eigenthums nothwendig sind;

§. 3. die Erneuerung der Abtritte, Abtritts-Schläuche und deren Gruben, dann die Versitz- und Senkgruben; die Unterhaltung der durch die Witterung abgeschwemmten oder beschädigten Hauptmauern;

§. 4. die Unterhaltung alles Feuer-Mauerwerks, ohne welche ein Hauptschaden oder Nachtheil für die Gebäude entstehen könnte, z. B. der Feuer-Mauern, Schlöte, Schlot-Mäntel und Vorkamine; deßgleichen das Aufsetzen neuer Ofen und das Umsetzen alter, in so ferne die unausweichliche Nothwendigkeit des einen oder des andern durch die Baubehörde nachgewiesen ist;

§. 5. die Errichtung neuer Zimmerdecken und die Wiederherstellung abgefallener Theile derselben, in so fern die Beschädigung durch Alter oder sonstigen Zufall, und nicht aus Veranlassung eines Bewohners herbeygeführt worden ist; deßgleichen das Ausweißen aller amtlichen Geschäfts-Lokalitäten alle zwey Jahre, mit Ausnahme der Wohnungen;

§. 6. die Hauptreparaturen an den Stiegen, die neue Herstellung derselben, wenn die Unzulänglichkeit der früher bestandenen durch die Baubehörde nachgewiesen ist;

§. 7. das Umdecken und die Reparatur der Dachungen, das Einspeisen der Gräde, Firste und Dachlichter;

§. 8. alle Ausbesserungen der Dachstühle, der Dachlichter, der Dachrinnen; die Errichtung und Aufstellung neuer Dachstühle;

§. 9. die Errichtung und Unterhaltung der Blitzableiter;

§. 10. die Fertigung neuer Fußboden, neuer Fenster, neuer Thüren und Laden, nebst dem Anstreichen derselben, wenn sie durch Alter oder

Gewitter unbrauchbar geworden, und von der Baubehörde als solche erkannt worden sind, wohin auch die Holzboden-Belegungen aller Art, so wie bey Oekonomie-Gebäuden die nothwendigen Dresch-Tennen, in so fern darüber nicht besonders kontrahirt ist, gerechnet werden;

§. 11. die Fertigung des neuen Beschläges an denselben, z. B. der Bänder, Schlösser, Riegel und Kloben ꝛc. ꝛc., wobey auf die Wiederverwendung der alten Gegenstände dieser Art jede thunliche Rücksicht zu nehmen ist;

§. 12. die Legung neuer Pflasterboden in den Küchen und Vorfletzen, in so fern dieselben nicht durch das hiemit wiederholt verboten werdende Holzspalten oder durch Waschen von den Bewohnern verdorben wurden;

§. 13. die Unterhaltung der bey den Staats-Gebäuden befindlichen steinernen und hölzernen Brücken, Wege und Stege, der Schutzmauern und Beschlächtungen, dann Geländer;

§. 14. die Unterhaltung der Brunnen, Brunnenwerke und Wasserleitungen, in so fern, wie z. B. bey Brauhäusern, Fabriken oder ganzen Güterkomplexen nicht durch Pachtverträge etwas anderes bestimmt ist.

Da auf diese Weise in der Uebernahme der großen oder Hauptbaufälle eine bedeutende Last auf das Staatsärar fällt, so wird von den Bewohnern ärarialischer Gebäude erwartet, daß dieselben über die ihnen zum Genuße überlassenen Wohnungen, Neben- und Oekonomie-Gebäude,

Gartenzänne, Hofplanken und Hofmäuern, dann Verlanderungen ꝛc. ꝛc. eben die treue und gewissenhafte Aufsicht führen, als wenn solche ihr Eigenthum wäre; daß sie mithin alle Beschädigungen zu vermeiden suchen, jeden sich ergebenden Baufall der in Frage stehenden Art sogleich der einschlägigen Baubehörde zur Anzeige bringen, und so auf die Erhaltung des Staatsgutes allen möglichen Bedacht nehmen.

Zweyter Titel.

Von den kleinen Bau-Fällen.

Alle kleinen Bau-Fälle werden mit Einschluß der Kosten für die zu ihrer Wendung erforderlichen Bau-Materialien von den Bewohnern ärarialischer Gebäude, ohne Unterschied, ob dieselben von amtswegen als Folge des von ihnen begleiteten Staats-Dienstes, oder aus besonderer allerhöchster Gnade unentgeltlich darin wohnen, und selbst in dem Falle, wenn sie dafür einen Pacht- oder Miethzins bezahlen, aus eigenen Mitteln bestritten, und es kann für solche in den Bau-Rechnungen keine Ausgabe passiren.

Unter die kleinen Bau-Fälle gehören:

§. 1. daß wenigstens alle zwey Jahre einmal vorzunehmende Ausweißen aller Zimmer, Kammern, Vorfletze, Küchen, überhaupt aller innern Theile, welche dem Bewohner zum Gebrauche und zur Nutznießung überlassen sind;

§. 2. die Erhaltung und die Reparatur der Öfen und Ofen-Aufsätze, d. i. das alljährliche Putzen und Verstreichen, die Unterhaltung der

Küchen und Küchen = Herde, Back = Ofen und Waschhäuser, wo diese als unvermeldliches Bedürfniß vorhanden sind;

§. 3. die Ausbesserung der Pflaster = Boden in den Küchen und Vorfletzen, deßgleichen der Holz = Boden = Belegungen aller Art, wohin bey Oekonomie = Gehäuden vorzüglich auch der Unterhalt der Dresch = Tennen gehört;

§. 4. die Reparatur an Fenster = Stöcken und Rahmen, so wie der Unterhalt der Fenster selbst in Glas und Bley; deßglechen das Einsetzen von Tafel = Gläsern statt der den Bewohnern bisweilen nicht anständigen Scheiben = Gläser;

§. 5. die Reparatur der Fuß = Boden, das Ausspänen derselben in den Wohnzimmern, das Ausbessern der Thüren, deren Fütterung und Bekleidung; desgleichen die Reparatur der Fenster = Laden, und die Ausbesserung schadhaft gewordener Stiegen und Stiegen = Geländer;

§. 6. die Reparatur der Schlößer, das Ausputzen derselben, die Reparatur der Bänder, Kloben, Riegel an Thür = und Fenster = Beschlägen; der Ofen = Röhre und der Schellen = Züge; vorzüglich müssen die Kosten für Nachschaffung der häufig zu Verlust gehenden Schlüssel unnachläßig von dem Bewohner getragen werden;

§. 7. Oel = Anstriche an Hausthüren, Kreuz = Stöcken, Fenster = Rahmen, und auswendigen Laden, so wie auch an inwendigen Zimmer = Thüren und Laden, welche von dem Bewohner erhalten

werden müssen, so wie auch das Mahlen der Zimmer nur allein auf dessen Kosten geschehen kann;

§. 8. der Unterhalt der Zisternen, Dung-Stätten, Schwind- und Versitz-Gruben, dann ihre Räumung;

§. 9. der Unterhalt der Hecken und Garten-Mauern; die Ausbesserung der Planken, Stacketten- und Stückel-Zäune;

§. 10. der Unterhalt der Thüren, Fenster und Beschläge in den Oekonomie-Gebäuden, wo nämlich diese letzteren, z. B. bey Land-Richter-, Förster- und Pfarr-Wohnungen s. a., zulässig sind, in welchem Falle er dem Benützer in eben dem Maaße, wie in seiner Wohnung obliegt; deßgleichen der Unterhalt der Raufen und Krippen; das Brücken der Ställe und Stände; die Auspflasterung und Belegung derselben mit Dielen; die Anschaffung der Futter-Kasten;

§. 11. das Einzäunen, Einplanken und die Verländerung der Aecker und Wiesen; das Hekken-Schneiden und Anbinden; das Graben-Stechen und die Graben-Reinigung, welche denn Nutznießer obliegen;

§. 12. die Erhaltung der zufällig bey Aerarial-Gebäuden befindlichen Gärten, Garten-Geländer, verschiedenen Gitter-Werke, Spiel- und Kegel-Bahnen, Garten-Häuser, Ruh-Bänke, Bassins.

§. 13. Bey größeren Güter-Komplexen, Oekonomie-Höfen, Schäfereyen, Schäfer-Wohnungen, Ziegel-Brennereyen, Hammer-Werken, Säg- und Schneide-Mühlen, Brau-Häusern, Glas-

Hütten, so anderen derley fabrikähnlichen Gebäuden kommen die vorstehenden Bestimmungen über die großen und kleinen Bau-Fälle eben so, wie

§. 14. in Beziehung auf die Unterhaltung der vorhandenen Werk-Zeuge und Betriebs-Geräthschaften in Anwendung, ausser es wäre durch besondere Verträge eine andere Behandlung vorbehalten.

Dritter Titel.

Von Gegenständen, welche auf Staats-Kosten niemal weder angeschafft, noch erhalten werden.

Hieher gehören:

a) Oekonomie-, Rauch- und Koch-Ofen, Spar-Herde, Wind-Ofen u. dgl.;

b) Tapeten, Parquet-Boden, messingene Schlösser an Zimmer-Thüren, Trumeaux-Spiegel und andere ähnliche luxuriöse Verzierungen;

c) Winter-Thüren und Winter-Fenster, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo besondere Umstände und örtliche Verhältniße solche bey Geschäfts-Lokalitäten nothwendig machen;

d) Pent-a-l'airs, Stoore, Jalousie-Laden, mit alleiniger Ausnahme der letzteren in jenen Landes-Theilen, wo selbe als auswendige Laden allgemein üblich sind, und deren Hinweglassung an Staats-Gebäuden den öffentlichen Geschmack beleidigen würde;

e) Flügel- oder Doppel-Thüren, außer wenn sie in Staats-Gebäuden früher schon be-

f) Vertafelungen in den Zimmern, Wand-Behälter, Fensterantritte oder Stufen, Rolleten, Vorhänge und die dazu gehörigen Bretter oder Staugen, außer wo die Umstände selbe in Geschäfts-Lokalitäten unvermeidlich nothwendig machen;

g) Küchenkasten, Schränke oder Anrichten, Schüsselbretter, Fleischklötze, Fleischhängen, Fleischgründe, Badstübchen, Ofenbänke, Ofengeländer und dergleichen;

h) Lager- oder Ganterhölzer für Wein- und Bierfässer, Obstlagerstellen in den Kellern, und überhaupt Bretter- und Lattenverschläge aller Art, außer es würde eine Kellerabtheilung wegen des Mitgenußes eines zweyten Bewohners wesentlich nothwendig;

i) Hühner-Stuben, Hühner-Häuser, Hund-Schwein- und Gänse-Ställe, mit alleiniger Ausnahme jener Staats-Gebäude, welche mit Oekonomien verbunden sind, in welchem Falle die erste Anschaffung nach Titel I., der Unterhalt aber nach Titel II. zu behandeln ist;

k) Tauben-Häuser oder Tauben-Schläge, Fisch-Kasten oder Behälter, Stoß- und Futter-Tröge, Haber-Kasten, Heu-Bühnen;

l) Wein-Kelter und Lager-Häuser;

m) Gartenfrühbeete, holländische Kasten, Treib-Häuser, Einsetzen, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Mistbeetdecken, Sroh-Rahmen, Gänge- und Rabatten-Einfassungen,

Spalier-Wände, Bienen-Stände und dergleichen mehr;

n) Glocken und Glockenzüge, mit alleiniger Ausnahme der Hausglocke, und allenfalls, wenn es die Umstände wesentlich erfordern, in Geschäfts-Lokalitäten;

o) Hausthürzüge, außer an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältnisse den beständigen Verschluß der Hausthür nothwendig machen;

p) Haus-, Stiegen- und Gänge-Laternen, mit alleiniger Ausnahme der auswendigen Laternen, welche als Folge bestehender öffentlicher Beleuchtungs-Anstalten nicht vermieden werden können.

q) Laufendes Wasser oder Pump-Brunnen dürfen im Eingeweide der Gebäude höchstens nur im Erdgeschosse, wo es die Umstände erlauben, vorgerichtet, zu keiner Zeit aber in den oberen Etagen gestattet werden, indem häufige Erfahrung bewiesen hat, daß hiedurch und durch die nicht seltene Fahrlässigkeit der Dienstboten den Gebäuden sowohl an dem Gemäuer, als an dem Gebälke Nachtheil zugeht. Aus gleichem Grunde dürfen

r) Badevorrichtungen in den oberen Etagen nicht bestehen, und es können daher weder diese noch jene Vorrichtungen, selbst in dem Falle nicht geduldet werden, wenn der Bewohner die darauf erlaufenden Kosten aus eigenen Mitteln tragen wollte.

Vierter Titel.

Von den näheren Bestimmungen über die Behandlung und Wendung der Baufälle.

Da es in der allerhöchsten Absicht liegt, daß alle ärarialische Gebäude fortwährend in einem guten Stande erhalten werden, so wird in den folgenden Bestimmungen näher vorgezeichnet, in wie weit nach dem Tit. I. die Unterhaltslast auf das allerhöchste Aerar übernommen, und unter welchen Modifikationen die nach Tit. II. ausgesprochenen Verbindlichkeiten dem Nutznießer oder miethzinsfreyen Bewohner überbürdet werden.

§. 1. Wenn mehrere Partheyen ein und dasselbe Gebäude bewohnen, so hat jede für sich über den von ihr bewohnten oder benützten Theil die kleinen Reparaturen (kleinen Baufälle) aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und nur in den Fällen eines gemeinschaftlichen Gebrauches sind auch die Kosten gemeinschaftlich zu tragen.

§. 2. Um vorzubeugen, daß die unter Tit. II. von §. 1 bis 14. einschließend bezeichneten kleinen Baufälle nicht zu großen Baufällen anwachsen, oder zum Schaden für das Aerar so lang verschoben werden, bis solche in der Eigenschaft als große Baufälle erscheinen, und so der Staats-Kasse zur Last fallen, wird den sämmtlichen Bau-Behörden zur Pflicht gemacht, streng darauf zu sehen, daß bey Gelegenheit der vorschriftsmäßigen Bauvisitationen derley Gegenstände in die etatsmäßige Voranschläge nicht aufgenommen, da-

gegen aber dem Gebäudebewohner die Verbindlichkeit auferlegt werde, ohne Zeitverlust diese kleinen Baufälle zu wenden.

Ereignet sich aber

§. 3. wider Verhoffen der Fall, daß ein Bewohner sich beygehen läßt, derley entschieden ihm zur Last fallende kleine Baufälle in dem von der Baubehörde gesetzten Zeitraume nicht zu wenden, so hat die einschlägige Baubehörde bey der darauf folgenden zweytmaligen Bauvisitation die Kosten der unterlassenen Wendung jener kleinen Baufälle in ein besonderes voranschlägiges Verzeichniß zu bringen, dem künftigen Bauetat beyzulegen, und in denselben mit einer besondern Bemerkung gehörigen Ortes intra Latus bloß nachrichtsweise einzustellen, gleichzeitig aber die Wendung der Baufälle auf der Stelle vorschußweise zu verfügen, und unverzüglich berichtliche Anzeige an die einschlägige Kreis-Regierung oder Zentralstelle zu erstatten, deren jede für solche Fälle hiemit ermächtigt wird, die erforderlichen Vorschüsse bey dem baurechnungführenden Amte anzuweisen, und ohne weiters den erlaufenden Kostenbetrag, vermittelst Abzuges an dem Gehalte des Staats-Dieners oder Bewohners zu erholen. Gegen solche Individuen aber, welche aus Staatskassen keine fixen Gehälter beziehen, ist mit gerichtlichen Zwangsmitteln einzuschreiten.

§. 4. Wenn ein Staatsbeamter oder Bewohner ärarialischer Gebäude es bequemer und vortheilhafter findet, statt auf Küchenherden in Koch-

oder Sparofen zu kochen, so kann, wenn der technischen Baubehörde hievon Nachricht gegeben ist, eine solche Vorrichtung auf Kosten des Bewohners wohl hergestellt werden, jedoch nie anders, als unter der Oberaufsicht erwähnter Behörde, damit nicht durch Handwerker, welche mit der Konstruktion des Gebäudes nicht genau bekannt sind, oder durch sogenannte Haus-Maurer Vorrichtungen angebracht werden, welche feuergefährlich oder dem Hauptbau in verschiedenen anderen Beziehungen nachtheilig seyn könnten. Doch ersetzt oder garantirt in solchen Fällen das allerhöchste Aerar nie den erlaufenen Kostenbetrag.

Selbst in dem Falle, wenn

§. 5. der Bewohner eines Staatsgebäudes die Anschaffung eines oder des andern oben unter Tit. III. genannten Gegenstandes auf eigene Kosten übernehmen will, ist derselbe doch nicht befugt, eigenmächtig für sich allein zu verfahren, sondern es muß der technischen Baubehörde Anzeige erstattet, und vorzüglich über solche Gegenstände, welche Band und Nagel hält, der Konsens dieser Behörde, und in wichtigeren Fällen auch die Genehmigung der einschlägigen Kreis-Regierung oder Zentral-Behörde erholt und abgewartet werden, indem nie mehr ein willkührliches Verfahren, auch wenn der Staatsrealität dadurch kein Schaden zugeht, geduldet werden kann und darf. Uebrigens hat der Unternehmer, wenn derselbe wider sein Vermuthen diese Realität verlassen muß, und den erwähnten Gegen-

stand ohne Beschädigung des Baues nicht mit sich fortnehmen kann, weder auf eine Entschädigung von Seite des Staatsärars Anspruch zu machen, noch von dem Nachfolger, außer derselbe verstände sich freywillig dazu, einen Ersatz zu fordern.

§. 6. Ein jeder Bewohner eines Staatsgebäudes hat von selbst darauf zu sehen, daß die Dachungen, das Feuer-Mauerwerk und die Schlöte fortwährend in gutem Stande erhalten werden, und daß die öfter an den Kaminen und Schlöten sich zeigenden Risse sogleich mit Sorgfalt verstrichen oder verkeilt und ausgeschiefert werden. Derselbe hat daher, in so fern er nicht selbst ein baurechnungführender Beamter ist, bey der ersten Entdeckung eines solchen Gebrechens demjenigen Amte oder derjenigen Baubehörde, unter welche das von ihm bewohnte Gebäude gehört, unverzüglich Anzeige zu machen, damit alsbald Abhülfe erfolgen kann.

§. 7. Jeder Bewohner soll dafür sorgen, daß die Gebäude fortwährend rein erhalten, die Zimmer und Speicher nicht mit gefährlichen Gegenständen belegt, daß nicht zum großen Schaden der Gebäude in Zimmern oder Küchen gewaschen und Wäsche aufgehangen werde, noch weniger aber, und zwar bey Verlust des Wohnungs-Genußes, sich nicht zu Schulden kommen zu lassen, in bewohnbaren Piecen Getreid und andere Feld-Früchte aufzuspeichern, Holz einzulegen, und darin zu spalten, oder anderen unflätigen Gebrauch davon zu machen.

Daher werden

§. 8. sämmtliche Kreis-Regierungen und Zentralstellen angewiesen, durch ihre Unterbehörden fortwährend strenge Nachsicht pflegen zu lassen, und ohne alle Rücksicht auf Personen solche Bewohner zum augenblicklichen Ersatz alles desjenigen anzuhalten, was durch ihr und der Ihrigen Verschulden aus Nachlässigkeit, Mißbrauch oder unterlassener Nachsicht den Staats-Gebäuden zum Schaden geschehen ist.

§. 9. Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner im Innern des Gebäudes vorzunehmende Veränderung, z. B.:

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwey kleinere, vermittelst Einziehung einer neuen Wand oder eines Verschlages mit Brettern;

b) alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben, an Thüren und Fenster-Stöcken, dann an Kaminen, Ofenversetzungen und Ofenaustauschungen, z. B. der Kachel-Ofen gegen eiserne, und so umgekehrt;

c) Balken, Säulen, Schwelle, Pfähle und Riegel auszuschneiden, Mauerwerke durchzuschlagen, und neue Oeffnungen nach Willkühr einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden seyn möchte.

Tritt ein solcher Fall ein, und ist von der einschlägigen Baubehörde nach vorgenommener Untersuchung hergestellt und erwiesen, daß der Bewohner ohne alle Rücksprache verfahren habe, so

verfällt derselbe, auch dann, wenn die Nützlichkeit des hergestellten Gegenstandes nicht ganz widersprochen werden kann, in die Bezahlung der Kosten. Erscheint die eigenmächtige Veränderung aber als ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, so ist der Veranlasser verbunden, auf seine Kosten den vorigen Stand der Dinge wieder herzustellen, und es ist gegen ihn, wie oben §. 3. vorgeschrieben ist, der Regreß zu nehmen.

§. 10. Wenn Gegenstände, welche in Voranschlag gebracht, als nothwendig erkannt, und in dieser Hinsicht auch genehmigt worden sind, nicht zur Ausführung gebracht, sondern dafür ganz andere, von dem Bewohner vorzugsweise gewünschte Gegenstände hergestellt werden, die einer völlig verschiedenen Natur von jenen sind, die der Voranschlag enthält, so wird hiemit festgesetzt, daß in solchen Fällen von der ganzen Herstellung, wenn der Nutzen derselben auch nicht durchaus mißkannt werden kann, um so mehr völlig Umgang genommen, und die Kosten allein dem Excedenten zur Last gelegt werden sollen, als schlechterdings nicht geduldet werden darf, daß ohne Anfrage, ohne Vorwissen der technischen Behörden, oder der baurechnungführenden Aemter, auch nur die geringste Bauführung willkührlich vorgenommen werde.

§. 11. Wird ein Staatsgebäude, das vormals nicht zur Wohnung diente, oder eine andere Bestimmung hatte, durch die Vornahme einer

innerlichen Haupt-Veränderung, also durch eine Haupt-Reparatur nach einem ordnungsmäßig vorgelegten und bewilligten Plan zur Wohnung eines königlichen Staats-Beamten umgeschaffen, und der Staatsdiener, der solches zur künftigen Bewohnung erhält, wirkt ohne Rücksprache mit der technischen Baubehörde, also ohne Autorisation auf den Bau ein, und erlaubt sich willkührliche Abweichungen von dem Plan, durch welche sich eine Mehrausgabe, also ein Ueberbau ergiebt, so verfällt derselbe in die Strafe der Hälfte des Mehraufwandes, und der rechnungführende Beamte, welcher dergleichen Abweichungen nicht hätte dulden, und der technischen Behörde ungesäumt Anzeige davon machen sollen, fällt in den Ersatz der weitern Hälfte dieses Mehraufwandes.

§. 12. Ist die Abänderung und Abweichung vom Plan ganz zweckwidrig, und nach der technischen Untersuchung dem Staatsgebäude sogar nachtheilig, so tritt, wie in dem vorhergehenden §. 9. die Herstellung nach dem gegebenen Plan auf Kosten des Betheiligten ein, und es wird weiter festgesetzt, daß der- oder diejenigen Bauwerkmeister, welche zu solch einem Unternehmen angerathen, oder doch mitgewirkt, daher ihre Pflicht, alles Nachtheilige zu verhindern, verletzt, und des fernern Vertrauens sich unwürdig gemacht haben, nicht nur von dieser Arbeit verabschiedet werden, sondern auch für die Zukunft von allen übrigen Arbeiten an königl. Gebäuden ausgeschlossen bleiben sollen.

§. 13. Damit aber solchen willkührlichen Einflüssen vorgebeugt wird, haben die technischen Behörden unvermuthet öftere Nachrichten zu wiederholen, vorzüglich bey ganz neuen Bauten, nicht minder auch bey innerlichen Hauptveränderungen, als Reparationen von besonderm Belange, die in Rücksicht des Kosten-Aufwandes nicht selten den Neubauten gleichkommen, wenigstens denselben nicht weit nachstehen. Von den königlichen Kreis-Regierungen und Zentral-Behörden wird erwartet, daß sie auf die Vollführung dieser Maaßregel einen vorzüglichen Werth legen, und von Zeit zu Zeit sich über solche im Werk begriffene Bauten einen umständlichen pflichtmäßigen Rapport werden erstatten lassen.

§. 14. Keinem Bewohner königlicher Gebäude ist es erlaubt, andere Individuen, welche nicht zu seinem Familien-Verbande gehören, in die ihm rücksichtlich seines Dienstes, oder aus besonderer allerhöchster Gnade angewiesene Wohnung aufzunehmen; noch weniger aber kann gestattet werden, daß Wohnungs-Theile oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen und Speicher, Keller ꝛc. ꝛc., an fremde, dem Staats-Dienste nicht angehörige Individuen gegen eine dem Bewohner zufließende Rente in Aftermiethe gegeben werden.

Ist der Bewohner des Aerarial-Gebäudes in einem solchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienstes-Wohnung Anspruch hat, so ist der ihm hienach entbehrliche Theil seiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären, und für ärarialische Rechnung zu vermiethen.

Ist der Bewohner, der sich ähnliche Exzesse erlaubt, kein Staats-Diener, kein Juviduum, das auf Wohnung Anspruch machen kann, sondern ein solches, dem lediglich als Ausfluß der allerhöchsten Gnade eine zinsfreye Wohnung bewilliget wurde, so ist dasselbe seiner Wohnung verlustig zu erklären.

§. 15. Da es in der allerhöchsten Absicht liegt, daß jeder, dem ein Staats-Gebäude zur Wohnung angewiesen wird, dasselbe bey seinem erstmaligen Einzuge in gutem und reinlichem Zustande erhalten soll, damit er auch desto leichter jene Verbindlichkeiten in Bezug auf die kleinen Bau-Fälle, welche ihm nach dem Titel II. auferlegt sind, in Erfüllung bringen kann, so haben die königl. Kreis-Regierungen und übrigen Zentral-Behörden dafür zu sorgen, daß Gebäude, die früher nicht bewohnt waren, auf solche Art und Weise den neuen Bewohnern bey ihrem Einzuge übergeben werden.

§. 16. In Folge dieser Verfügung hat daher jeder Bewohner eines Aearial-Gebäudes, wenn derselbe wegen Versetzung als Staats-Beamter oder auf was immer für eine Art das bisher innegehabte Gebäude verläßt, in der Voraussetzung, daß er den ihm unter Titel II. auferlegten Verbindlichkeiten nachkam, und deßwegen sich nichts zu Schulden kommen ließ, das zu verlassende Gebäude geweißet und gereiniget, mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen in der Art und Weise abzutreten, wie er es bezogen hat. Die Amts-Extraditions-Kom-

missarien haben auf die Erfüllung dieser Vorschrift ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Sollte aber

§. 17. ein Staatsdiener wider Verhoffen dieser Anordnung nachzukommen unterlassen, so tritt das nämliche Verhältniß, wie oben §. 3. festgesetzt ist, ein, und derselbe hat nach dieser Vorschrift, in was immer für einer Kategorie er stehen mag, unerläßig den Ersatz zu leisten.

§. 18. Auf eben dieselbe Weise haben die Erben eines mit Tod abgegangenen Staatsdieners oder Gebäude-Bewohners diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

Im Unterlassungs-Falle sind die kleinen Baufällrückstände und die Reinmachung des Gebäudes voranschlägig abzuschätzen, und der Geld-Betrag hiefür ist aus der Erbsmasse zu erholen. Die Baubehörden oder baurechnungsführenden Aemter haben hierauf vorzüglich zu sehen.

§. 19. Bey jenen Gebäuden, welche neu organisirte Pfarrer, Vikarien, Benefiziaten und Expositi bewohnen, und in Rückficht deren, wenn nicht aus frühern Verhältnißen spezielle Verbindlichkeiten von fixirten Bau-Schillingen bestehen, das allerhöchste Aerar als Folge der Säkularisation die Baulast trägt, treten, wenn eines der genanten Individuen versetzt wird, oder mit Tod abgehet, die vorstehenden §§. 17. und 18. in Wirkung.

§. 20. Da übrigens außer den neu organisirten Pfarreyen auch noch Pfarr-Gebäude bestehen,

bey welchen das Aerar die Last der Wendung der großen und kleinen Baufälle lediglich als Folge der bisherigen Observanz aus dem Grunde getragen hat, weil jährliche Baukanons oder Bau-Schillings-Fristen bezahlt werden, dieses aber der Staatskasse um so mehr zum größten Nachtheile gereicht, nachdem jene Kanons oder Baufristen jährlich nur in 5, 10, 15 höchstens 20 fl. bestehen, und daher die Baukosten auch nicht auf die entfernteste Weise decken, so haben die königl. Kreis-Regierungen dießfalls streng zu recherchiren, wo diese, größtentheils bey Deutsch-Ordens-Pfarreyen obwaltenden Verhältniße herrühren mögen, ob förmliche rechtsverbindliche Titel zum Grunde liegen, und wie im entgegengesetzten Falle obigem Mißverhältniße am geeignetsten begegnet werden könne. Einstweilen aber ist dafür zu sorgen, daß die Gebäude in baulicher Würde erhalten werden.

§. 21. Werden durch zufällige Elementeneinwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolken-Brüche, Feuer, endlich auch durch Kriegs-Ereignisse königliche Gebäude bedeutend beschädiget, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bey dem einschlägigen baurechnungführenden Amte, oder der betreffenden Bau-Behörde Anzeige zu erstatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verläßigkeit beurtheilt werden können, die technische Besichtigung eingeleitet, und wo es möglich ist, durch die königl. Bau-Behörden selbst vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhülfe gemacht,

und dabey untersucht werde, ob in einem oder dem anderen Falle der Bewohner durch Nachläßigkeit oder Verwahrlosung keine Schuld auf sich geladen habe.

§. 22. Wenn äußere Fensterladen, Jalousie-Laden oder Pent-a-l'airs an königlichen Gebäuden sich befinden, und die Fenster durch Sturm oder Hagel-Schlag beschädiget werden, so hat der Bewohner die Herstellungs-Kosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern. Findet sich aber bey der Untersuchung, und kann mit Verläßigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachläßigung zur Last liegt, so werden jene durch zufällige widrige Ereignisse veranlaßte Baukosten von dem Aerar getragen, und das Beschädigte wird auf Staatskosten hergestellt.

§. 23. Damit die oben §. 15. 16. und 17. festgestellten Bestimmungen gehörig in Ausführung gebracht werden können, ist zu verfügen, daß genaue Haus-Inventarien über alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände, z. B. Ofen, Schlösser, Laden ꝛc. ꝛc. in dulpo in der Art nach den Nummern der Zimmer, wie die Nummerirung sämmtlicher Gebäude-Piecen in der Vorschrift über das Gebäude-Kataster, und in den Grund-Linien zur Verfassung der Kosten-Voranschläge verordnet ist, hergestellt, und ein Exemplar davon dem Bewohner behändiget, das andere aber bey dem baurechnungführenden Amte hinterlegt werde.

Endlich wird noch bestimmt:

§. 24. daß das Strassenreinigen, Schnee-

schaufeln und Eisabräumen bey den königl. Residenzen und Schlössern, Kollegial- und anderen öffentlichen Gebäuden auf ärarialische Kosten, bey den übrigen Gebäuden aber auf Kosten der miethfreyen Bewohner zu geschehen hat.

Auf eben dieselbe Weise ist es auch

§. 25. in Städten, wo öffentliche Strassen-Beleuchtungen bestehen, mit dem Unterhalte des hie und da herkommlichen Lichtes zu halten.

Die vorstehende allgemeine Vorschrift ist nach allen Theilen genau zu beobachten, und sämmtliche königliche Stellen und Aemter, so wie die technischen Behörden haben vermög der ertheilten besonderen Instruktion hinsichtlich der administrativen Behandlung des Bauwesens im Allgemeinen, vorzüglich aber darüber zu wachen, daß solche mit aller Strenge gehandhabt, und pünktlich vollzogen werde.

Beylage Nro. II.

zum dritten Abschnitte der Bau-Instruktion.

Grund-Linien zur Verfassung der Voranschläge über die finanziellen Staats-Gebäude im Königreiche Baiern.

A. Allgemeine Vorschriften.

I. Im Eingange jedes Voranschlages muß der Name des Gebäudes sammt dessen Größe, der Ort, die Lage, dann ob es von Stein oder Holz erbauet wird, beschrieben werden.

Auch müssen solche Ueberschläge durchaus rein und bestimmt geschrieben seyn. Der Gebrauch des Siegel-Papiers ist, wie bey einigen Aemtern ohnehin schon geschieht, gänzlich zu unterlassen.

II. Nicht allein bey allen vorkommenden Neubauten, bedeutenden Reparaturen und Haupt-Abänderungen der Gebäude sind von den Grund-Geschoßen, von den Etagen und von den Dachstühlen die Kosten immer besonders zu spezifiziren, sondern auch noch von allen in diesen Etagen ꝛc. enthaltenen Gegenständen nach der ordentlichen Folge der Handwerke mittlere Summen zu ziehen.

III. Bey allen in den verschiedenen Rubriken der Kostenanschläge vorkommenden Gegenständen ist sowohl das Material, dessen Gattung immer genau bestimmt seyn muß, als auch der Arbeitslohn und Fuhrlohn spezifizirt zu berechnen und in Ansatz zu bringen.

IV. Wo zu Aufführungen der Neubauten, Reparaturen oder Hauptveränderungen die Materialien von theilweise oder ganz abgebrochenen Gebäuden noch benützt werden können, müssen solche in den Voranschlägen am geeigneten Orte vorgemerkt werden.

V. Von allen bey den Handwerken, besonders beym Schlosser, Schreiner, Hafner und Drechsler vorkommenden schönern Arbeiten, ist nach der größeren oder geringeren Nothwendigkeit immer eine Detailzeichnung zur Einsicht beyzulegen.

VI. Bey allen Voranschlägen ist allein das

baierische Maaß und Gewicht zu berücksichtigen und in Anwendung zu bringen; da wo solches noch nicht besteht, ist dasselbe einzuführen; mittlerweile aber müssen alle vorkommenden anderen Maaße und Gewichte auf solches reduzirt werden.

VII. Da wo die Quadrat- und Kubikberechnung in Anwendung gebracht werden muß, was weiter unten bey jedem einschlägigen Handwerker noch näher und besonders bestimmt werden wird, müssen bey den Baugegenständen, und auch bey deren geringsten Details immer ihre Dimensionen nach Länge, Breite und Dicke beygesetzt werden.

B. Besondere Vorschriften für jeden Handwerksmann.

I. Für den Maurer.

Große Fundamente werden nach Kubikklaftern zu 1296 Kubikschuhen berechnet. Bey allem übrigen Gemäuer ist es schicklicher, den Inhalt nach Quadratklaftern zu 36 Kubikschuhen zu bestimmen, wobey aber immer die Dicke der Mauern noch besonders beyzusetzen sind. Riegel- oder Fachwände, Plafonds, Pflasterboden und Dacheindeckungen werden, so wie der Verputz, nach Quadratschuhen in Ansatz gebracht.

Feuerherde, Backofen, Kamine, Schlotmäntel und Gesimse werden immer nach dem laufenden Schuh per Stück aufgeführt.

Bey allen vorkommenden Arbeiten dieser Art ist aber vor der Hand, bis allenthalben ein glei-

ches Maaß eingeführt seyn wird, noch zu bemerken, daß nicht allein bestimmt werden muß, wieviel an Steinen, Kalk, Sand und Fuhrlohn dazu erforderlich, sondern auch dabey anzuzeigen ist, wieviel ein solches Kalkmaaß ꝛc. ꝛc., welche dermalen von verschiedenen Gattungen sind, an Kubikschuhen enthält.

II. Für den Steinmetz.

Bey diesem müssen die Thür- und Thorgewände, dann die Stiegentritte nach dem laufenden Schuh, die Platten und Sockel nach dem Quadratschuh, die Quaderarbeiten aber immer nach dem Kubikmaaße berechnet seyn.

III. Für den Zimmermann.

Bey allen hieher gehörigen Gegenständen, als den Gebälken, den Dachstühlen, Stiegen ꝛc. ist das erforderliche Holzwerk nach dem laufenden Schuh, wobey von einem jeden Stamme neben der Länge auch die zwey Durchmesser von unten und oben anzugeben sind, zu berechnen;

dagegen sind alle übrigen Arbeiten, als Bodenbelegungen, massive Thor- und Ladenherstellungen ꝛc., nach Quadratschuhen anzugeben.

IV. Für den Schmied.

Dessen Arbeiten, welche nur in großen Klammern, Schlaudern, Pruchen und Schrauben, dann sehr starken Gütterwerken bestehen, sollen immer nach Pfunden berechnet erscheinen.

V. Für den Schreiner.

Bey diesem sind Thüren, Fensterstöcke sammt den Verkleidungen nach dem laufenden Schuh, Fußboden und Tafeln aber nach Quadratschuhen zu berechnen und anzusetzen.

VI. Für den Nagelschmied.

Hier werden die verschiedenen Nagelgattungen bey geringeren Sorten nach 100 Stücken, bey größeren Gattungen aber nach Stücken in Ansatz gebracht; übrigens bey größerem Bedarf nach Fäs=seln, wenn der Inhalt eines solchen Fässels bemerkt ist, berechnet.

VII. Für den Drechsler.

Drechslerarbeiten werden durchaus stückweis aufgeführt.

VIII. Für den Schlosser.

Die hieher gehörigen Arbeiten, welche in Thür=, Thor=, Laden= und Fensterbeschlägen, dann in Gitter= und Geländerwerken, nebst anderen Eisenblecharbeiten ꝛc. bestehen, werden sämmtlich immer nach Gewicht berechnet, die Schlösser aber immer nach Stücken in Ansatz gebracht.

IX. Für den Glaser.

Glasscheiben und Tafeln sind nach ihrer Größe zu bestimmen, mit der Bemerkung, ob solche in Eisen oder Bley eingelassen, oder in Holz verkit=tet werden. Von Drahtgittern aber ist die Ar=beit nach Quadratschuhen zu berechnen.

X. Für den Hafner.

Die eisernen Ofen werden nach Gewicht, die erdenen aber bloß nach ihrer Größe und Form pr. Stück aufgeführt.

XI. Für den Kupferschmied und Glockengießer.

Diese Arbeiten werden immer nur nach Gewicht, mit Angabe ihrer Form angesetzt.

XII. Für den Klampfer oder Spängler.

Die Dachrinnen und Ableitungsröhren sind nach laufenden Schuhen, Flächeneindeckungen jeder Art aber immer nach Quadratschuhen zu berechnen.

XIII. Für den Anstreicher.

Von den anzustreichenden Gegenständen sind nach Verhältniß ihrer Ausdehnung die Kosten nach laufenden oder Quadratschuhen anzusetzen, dabey aber ist anzugeben, wie vielmal ein solcher Gegenstand angestrichen werden soll.

XIV. Für den Pflasterer.

Pflasterer-Arbeiten sind immer nach Quadrat-Klaftern zu bestimmen.

XV. Gerüste und Werkzeuge.

Die Vergütung für diese Gegenstände passirt nur bey Neubauten, bedeutenden Reparaturen und großen Abänderungen der Gebäude, keineswegs bey ganz geringen und unbedeutenden Reparaturen, für welche der Meister ohnehin das Gesellen-Geld bezieht.

XVI. Aufsichts-Kosten.

Ansätze hiefür passiren in den Ueberschlägen als Taglohn bloß für die Paliere und für die Bauwerkmeister bey allen Neubauten und Haupt-Reparaturen, wo ihre ununterbrochene Gegenwart unmittelbar nothwendig ist; außerdem aber ist für Nachsichten, wo solche nur momentan nothwendig sind, nach Verhältniß des dadurch geleisteten Nutzens ein approximativer Betrag, welcher der Begutachtung der Landbau-Inspektion unterliegt, passirlich; dieses gilt keineswegs auch von unbedeutenden, kleinen Reparaturen, bey denen der Meister selbst nicht arbeitet, und für eine schuldige Nachsicht ohnehin schon durch das Gesellengeld gedeckt ist.

Zur Uebersicht der Gesammtkosten eines Baues und zur leichteren Revision der Konten und Baurechnungen ist noch nothwendig:

XVII. die Wiederholung

oder die Zusammenstellung bey den Grundgeschossen, Etagen und Dachstühlen nach der ordentlichen Folge der vorbezeichneten Handwerker, mit Ausscheidung des Materials vom Arbeitslohne.

Uebrigens liegt
unter Lit. A. ein Formular für die Ueberschläge bey Neubauten, unter Lit. B. ein solches für jene bey Reparaturen mit einer Exemplifikation an.

Lit. A.

Kosten-Anschlag

über .. von .. Schuh .. Zoll lang, und .. Schuh ... Zoll tief aus ... Stockwerken bestehend neu zu erbauende ..... zu ..... nach der Form der anliegenden Plane sub lit. .....

Verfaßt zu .. den ...

Technische Revisions-Bemerkungen.	Angabe der Materialien und Tagschichten.	Benennung der Bau-Objekte.	Partial-Summe der Handwerker.		Total-Summe derselben.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
		NB. in der Beylage exemplifizirt.				

Ad Lit. A.

Kosten-Anschlag

über . . (von Holz oder Stein) . . Schuh . . Zoll lang, und . . Schuh . . Zoll tief aus . . Etagen bestehend neu zu erbauende . . . zu . . nach der Form der anliegenden Plane sub lit. . . . .

Verfaßt zu . . den . . .

Technische Revisions-Bemerkungen.	Angabe der Materialien und Tagschichten.	Benennung der Bau-Objekte.	Partial-Summe der Handwerker. fl.	kr.	Total-Summe derselben. fl.	kr.
		A. Grund und Keller.				
		I. Maurer-Arbeit.				
		Summa .				
		II. Steinmetz-Arbeit.				
		Summa .				
		III. Zimmermanns-Arbeit.				
		Summa .				
		IV. Glaser-Arbeit.				
		Summa .				
		Zusammen .				

Technische Revisions-Bemerkungen.	Angabe der Materialien und Tagschichten.	Benennung der Bau-Objekte.	Partial-Summe der Handwerker. fl.	kr.	Total-Summe derselben. fl.	kr.
		B. Stock zu ebner Erde.				
		I. Maurer-Arbeit.				
		Summa .				
		II. Steinmetz-Arbeit.				
		Summa .				
		III. Zimmermanns-Arbeit.				
		Summa .				
		IV. Schmid-Arbeit.				
		Summa .				
		V. Schreiner-Arbeit.				
		Summa .				
		Seite .				

Technische Revisions-Bemerkungen.	Angabe der Materialien und Tagschichten.	Benennung der Bau-Objekte.	Partial-Summe der Handwerker.		Total-Summe derselben.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
		Uebertrag .				
		VI. Nagel-Schmid-Arbeit.				
		Summa .				
		VII. Drechsler-Arbeit.				
		Summa .				
		VIII. Schlosser-Arbeit.				
		Summa .				
		IX. Glaser-Arbeit.				
		Summa .				
		X. Hafner-Arbeit.				
		Summa .				
		XI. Kupfer-Schmid-Arbeit.				
		Summa .				
		Seite .				

Technische Revisions-Bemerkungen.	Angabe der Materialien und Tagschichten.	Benennung der Bau-Objekte.	Partial-Summe der Handwerker. fl.	kr.	Total-Summe derselben. fl.	kr.
		Uebertrag .				
		XII. Klampfer-Arbeit.				
		Summa .				
		XIII. Anstreicher-Arbeit.				
		Summa .				
		XIV. Pflasterer-Arbeit.				
		Summa .				
		XV. Gerüste und Werkzeuge.				
		Summa .				
		XVI. Aufsichts-Kosten.				
		Summa .				
		Zusammen .				
		C. Erster Stock. Wie oben . . .				
		Zusammen .				

Technische Revisions-Bemerkungen.	Angabe der Materialien und Tagschichten.	Benennung der Bau-Objekte.	Partial-Summe der Handwerker.		Total-Summe derselben.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
		D. Zweyter Stock. Wie oben.				
		Zusammen .				
		E. Dritter Stock. Wie oben.				
		Zusammen .				
		F. Dach-Stuhl. Eben so die einschlägigen Handwerker aufzuführen.				
		Zusammen .				

Zusammenstellung nach Hauptbestandtheilen des Gebäudes.	Total-Summe fl.	kr.
A. Grund und Keller . . .		
B. Stock zu ebener Erde . .		
C. Erster Stock		
D. Zweyter Stock		
E. Dritter Stock		
F. Dach-Stuhl		
Summa .		

Nach den betreffenden Handwerkern.

I. Maurer		
II. Steinmetz		
III. Zimmermann		
IV. Schmied		
V. Schreiner		
VI. Nagel-Schmied . . .		
VII. Drechsler		
VIII. Schlosser		
IX. Glaser		
X. Hafner		
XI. Kupfer-Schmied . . .		
XII. Klampfer		
XIII. Anstreicher		
XIV. Pflasterer		
XV. Gerüste und Werkzeuge . .		
XVI. Aufsichtskosten . . .		
Summa .		

Nro. . . Lit. B. mit 2 Beylagen
Nro. I. und II.

Kosten-Anschlag

über die nothwendig vorzunehmenden Reparaturen in . . . . zu . . . .

Verfaßt zu . . . den . . . 18 . .

Technische Revisions-Bemerkungen	Vortrag des Handwerkers.	Partial-Summe. fl.	Partial-Summe. kr.	Total-Summe. fl.	Total-Summe. kr.
	NB. in den Beylagen Nro. I. und II. exemplifizirt.				

Nro. I. ad B.

Mauerer-Kosten-Anschlag

über die nothwendig vorzunehmenden Reparaturen in . . . . . zu . . . . . .

Verfaßt zu . . . den . . . 18 . .

Technische Revisions-Bemerkungen	Vortrag des Handwerkers.	Partial-Summe. fl.	kr.	Total-Summe. fl.	kr.
	A. im Grund oder Keller.				
	in Nr.				
	. . . . .				
	Summa .				
	B. Stock zu ebener Erde.				
	im Zimmer Nr. . . .				
	in der Kammer Nro. .				
	. . . . .				
	im Gang Nro. . . .				
	Summa .				
	C. Erster Stock.				
	im Zimmer Nr. . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				
	Summa .				
	D. Zweyter Stock.				
	im Zimmer Nro. . .				
	. . . . .				
	. . . . .				
	Summa .				

Technische Revisions-Bemerkungen	Vortrag des Handwerkers.	Partial-Summe.		Total-Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	E. Dritter Stock. im Zimmer Nr.				
	Summa .				
	F. Vierter Stock. im Zimmer Nr.				
	Summa .				
	G. Aeußere Ansicht.				
	Summa .				
	H. Dach.				
	Summa .				
	Zusammenstellung.				
	A. Grund oder Keller .				
	B. Stock zu ebener Erde				
	C. Erster Stock . . .				
	D. Zweyter Stock . .				
	E. Dritter Stock . .				
	F. Vierter Stock . .				
	G. Ansicht				
	H. Dach				
	Summa .				

Nro. II. ad B.

Zimmermanns-Ueberschlag

über die nothwendig vorzunehmenden Reparaturen in . . . . . zu . . . . .

Verfaßt . . . zu . . . den . .

Technische Revisions-Bemerkungen	Vortrag der Handwerker.	Partial-Summe. fl.	kr.	Total-Summe. fl.	kr.
	A. Grund oder Keller in Nr.				
	Summa .				
	B. Stock zu ebener Erde im Zimmer Nr. . . . in der Kammer Nr. . im Gang Nr.				
	Summa .				
	C. Erster Stock im Zimmer Nr. . . .				
	Summa .				
	D. Zweyter Stock im Zimmer Nr. . . .				
	Summa .				

Technische Revisions-Bemerkungen	Vortrag der Handwerker.	Partial-Summe.		Total-Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	E. Dritter. Stock im Zimmer Nr.				
	Summa .				
	F. Vierter Stock im Zimmer Nr.				
	Summa .				
	G. Fronton oder äußere Ansicht.				
	Summa .				
	H. Dach				
	Summa .				
	Zusammenstellung.				
	A. Grund oder Keller .				
	B. Stock zu ebener Erde				
	C. Erster Stock . . .				
	D. Zweyter Stock . .				
	E. Dritter Stock . .				
	F. Vierter Stock . .				
	G. Fronton oder äußere Ansicht				
	H. Dach				
	Summa .				

Beylage Nro. III.

zum vierten Abschnitte der Bau-Instruktion.

Instruktion für die Verfassung der Bau-Etats über die finanziellen Staats-Gebäude im Königreiche Baiern.

Beylage A.

Das anliegende Blatt enthält die Form, nach welcher unter Anleitung der Landbauinspektion das betreffende Rent- oder Bauamt seinen alljährlichen Bauetat entwirft, und in Dulpo geschrieben, belegt mit allen Voranschlägen an die Landbauinspektion einsendet.

Damit aber allen künftigen Irrungen und Anfragen begegnet wird, folgen nachstehende Erläuterungen.

I.

Jedes einen Etat verfassende Amt fängt bey den Gebäuden des Hofes, welche in Folge allerhöchster Entschließungen dem Obersthofmeisterstabe untergestellt sind, an, und überschreibt das unbedruckte Titelblatt auf folgende Weise:

„Etat der Hofgebäude im Rentamte „N. N. für das nächstfolgende Etats„jahr N. N.“; und da

II.

auf jeder Seite der Etatstabelle in gleichen Entfernungen nur drey bis vier Gebäude aufgeführt werden, sofort nur drey oder vier Etatspositionen

erscheinen dürfen, damit zureichender Raum für die Bemerkungen verbleibt, so werden so viele auf allen Seiten gedruckte Bogen eingelegt, als die dem Amte bekanntliche Zahl der Gebäude erfordert.

III.

Der Kopf der Tabelle behält auf den nachfolgenden zu foliirenden Blättern, zum Beyspiele in solange die Aufschrift:

„Auf dem Etat des königlichen Oberst„Hofmeisterstabes für 18—7" als Hofgebäude vorkommen.

IV. Benennung des Rentamtes des Ortes.

Die erste Rubrik theilt sich in zwey Kolumnen. In die erste wird der Name des den Etat verfassenden Rent- oder anderen Amtes, in die zweyte aber der Name des Ortes beygesetzt, in welchem sich das nachfolgend aufgeführt werdende Gebäude befindet.

V. Name des Gebäudes und kurze Aufzeichnung der vorzunehmenden Baulichkeit.

In die zweyte Rubrik wird der Name des Gebäudes, den es seiner dermaligen Eigenschaft wegen führt, und die Baulichkeit, welche an diesem Gebäude vorzunehmen ist, in möglichster Kürze und Präzision aufgeführt, und

VI. Nrus. des Voranschlages oder Planes.

in der darauf folgenden Rubrik wird der Numer des Voranschlags bemerkt, unter welchem der bauliche Gegenstand in den nach jedem Ministe-

rium in einem besonderen Faszikel unterbundenen Belegen zu finden ist, und welcher vom Hofetat mit Nro. 1 anfangend bis Nro. 100 und so viel durch alle Ministerien fortläuft. Auch wird hier mit Buchstaben die Bezeichnung angeführt, unter der die Plane den Beylagen beygebunden sind.

VII. Betrag nach den Voranschlägen der Werkmeister.

In die darauf folgenden Kolumnen werden die Kosten eingestellt, welche die von den Landwerkmeistern dem Rentamte übergebenen Voranschläge entziffern; und da es der Fall seyn kann, daß der den Etat verfassende Beamte in Hinsicht der Zweckmäßigkeit, der Dringlichkeit oder der überspannten Angabe einige Bemerkungen zu machen hat, so ist gleich nach dem Kosten-Betrage

VIII. Anmerkung des Rentamtes.

der Raum vorhanden, wo derley Bemerkungen in Kürze mit Deutlichkeit vorgetragen werden können.

Wenn auf diese Weise alle Gebäude des Hofetats eingeschaltet, und die verschiedenen Beträge nach den foliirten Blättern ohne Uebertrag in Seiten gezogen, dann am Ende durch Aufzählung der Seiten in eine Hauptsumme zusammen gefaßt sind, so fährt das den Etat verfassende Amt fort, auf dieselbe Weise einen neuen Titelbogen zu nehmen, und wie oben §. 1. vorgeschrieben, den Etat des Ministeriums der Justiz nach den in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Anweisungen zu formiren. Wenn dieser Etat ge-

schlossen ist, so kömmt die Reihe an den Etat des Ministeriums der Finanzen, und endlich an den Etat des Ministeriums des Innern, wobey sich in dem einen wie in dem anderen, außer den mehreren Abstufungen der verschiedenen Arten von Gebäuden, in formeller Hinsicht nichts ändert.

Die auf vorgeschriebene Art verfaßten vier Etatstabellen mit ihren jeden Orts beygebundenen Belegen, sendet das den Etat verfassende Amt, jede in Dulpo, an die treffende Landbauinspektion oder Behörde ein.

IX. Bemerkungen und Gutachten der Landbauinspektion in technischer und ökonomischer Hinsicht.

In dem eigenen Raum der Bauobjekte, bey deren jedem die schon genehmigten Etatssummen von drey Jahren her, mit Zusammenziehung ihrer Hauptsumme immer voranzusetzen ist, fügt die technische Behörde ihre auf Lokalitätskenntniße gegründeten Bemerkungen in technischer und ökonomischer Hinsicht bey, welches jedoch die vorgenommene Prüfung und allenfallsige Abänderungen der Voranschläge und Plane voraussetzt. Auf diese Weise ergibt sich in den darauf folgenden Rubriken durch Regulirung und Zusammenziehung der verschiedenen festgestellten Ueberschlag-Summen die Hauptsumme oder das Gutachten, ob nämlich

X. Als dringend oder verschieblich regulirter Betrag.

der Gegenstand dringend, oder noch auf eine andere Zeit verschieblich ist.

Die hienach ausgeschiedene oder abkorrigirte, und in die Rubrik eingeschaltete Post, muß sich auch in dem Voranschlage, mit rother Dinte bemerkt, bestimmt und deutlich vorfinden, so wie auch auf allen Voranschlägen, zum Beweise der vorgenommenen Revision, der Landbaumeister, der Inspektor oder das technisch revidirende Individuum seine Unterschrift beyzusetzen hat.

Was übrigens die sogenannten ständigen Posten betrifft, so sind dieselben nie der Summe der Baukosten beyzuschlagen, sondern in Margine beyzumerken, und am Ende für den ganzen Inspektionsbezirk diese ständigen Posten aller Aemter in ein besonderes Verzeichniß zu bringen. Die zur allerhöchsten Sanktion vorbehaltenen Kolumnen werden offen gelassen, und wenn die Landbauinspektion oder sonstige technische Baubehörde, die nach den vorbemerkten Eigenschaften verfaßten ämtlichen Spezialetats geprüft hat, so bildet dieselbe unter Anlage der Spezialetats, der Duplikate und der Voranschläge, welche letztere jedoch nur einfach gefordert (Beylage B.) werden, hieraus den Generaletat oder summarischen Konspekt, nach anliegendem Formular, unter reihenweiser Aufzählung der verschiedenen Rent- und Bauämter ihres Landbauinspektionsbezirkes, und sendet diesen kompletten Etat, bey welchem der summarische Konspekt auch in Dulpo vorhanden seyn muß, nach der ihr hierüber besonders zugekommenen Weisung in Bezug auf den Einsendungstermin an die ihr vorgesetzte Stelle ein.

Da es übrigens ein wesentliches Erforderniß bey Verfassung des Etats ist, daß derselbe alle für das nächstfolgende Jahr unvermeidlich nothwendigen und nur immer vorherzusehenden Arbeiten umfaße, so wird von den einen Etat verfassenden Aemtern erwartet, daß derselbe mit der größtmöglichen Vollkommenheit in der Art hergestellt werde, damit die häufigen Nachtragsberichte gänzlich beseitiget bleiben, indem nach einmal geschlossenem, von der allerhöchsten Stelle sanktionirtem und ausgeschriebenem Etat, kein Bericht weder angenommen, noch beschieden wird, außer in Fällen, wo augenscheinliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, und der Schaden durch einen außerordentlichen unvorhergesehenen Zufall, nämlich durch Wasser, Sturm, Feuer oder andere solche Ereigniße herbeygeführt worden ist.

Beylage A.

Auf den Etat de

Benennung des Rentamtes.	des Ortes.	Namen des Gebäudes und kurze Aufzeichnung der vorzunehmenden Baulichkeit.	Nro. des Voranschlags oder Plans.	Betrag nach den Voranschlägen der Werkmeister. fl.	kr.	Anmerkung des Rentamtes.

für 18

Bemerkungen und Gutachten der Landbau-Inspektion in technischer und ökonomischer Hinsicht.	Regulirter Betrag als				Allerhöchste Sanktion.	Sanktionirter Etats-Betrag.	
	dringend.		verschieblich.				
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

Beylage B.

Summarischer Konspekt der Land: für das Etats:

Fol. des rentämtl. Spezial=Etats.	Namen des königl. Rentamts.	Hof.								Fol. des rentämtl. Spezial=Etats.	Ministerium der Justiz.							
		Rentämtlicher Antrag.		Inspektions=Antrag. dringend.		Inspektions=Antrag. verschieblich.		Allerhöchste Sanktion.			Rentämtlicher Antrag.		Inspektions=Antrag. dringend.		Inspektions=Antrag. verschieblich.		Allerhöchste Sanktion.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bau-Inspektion des Kreises

Jahr 18

Fol. des rentämtl. Spezial-Etats.	Ministerium d. Finanzen.						Fol. des rentämtl. Spezial-Etats.	Ministerium des Innern.						Gesammt-Betrag.	
	Rentämtlicher Antrag.		Inspektions-Antrag.					Rentämtlicher Antrag.		Inspektions-Antrag.				der rentämtl. Anträge.	der allerhöchsten Sanktion.
			dringend.		verschieblich.		Allerhöchste Sanktion.			dringend.		verschieblich.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Beylage Nro. IV.

zum siebenten Abschnitt der Bau-Instruktion.

Erläuterungen zu den Rubriken des allgemeinen Katasters über die Staats-Gebäude im Königreiche Baiern.

1. Fortlaufende Numer. Beylage.

ad 1. Alle in einem Rentamte befindlichen Staats-Gebäude werden in dem nach beyliegendem Formular zu fertigenden Gebäude-Kataster unter fortlaufenden Numern vorgetragen, so daß der Ziffer des letzten Gebäudes zugleich die Anzahl der in dem betreffenden Rent- oder bauführenden Amte vorhandenen Staatsgebäude ausspricht.

2. Ortschaften.

ad 2. Die Ortschaften eines jeden Rent- oder eine Baurechnung stellenden Amtes, in welchem Staatsgebäude sich vorfinden, werden der Regel nach in alphabetischer Ordnung aufgeführt. Nur die Städte, in welchen die Kreisbehörden ihren Sitz haben, werden beym betreffenden Rentamte allen übrigen Ortschaften voraus gesetzt.

3. Der Gebäude Namen, Lage und Hausnumern.

ad 3. Wenn die Gebäude eigene Benennungen haben, so werden diese letzteren angeführt, mit Beysetzung der Breite, Tiefe und Höhe der Gebäude; außerdem sind dieselben auf andere Art so viel möglich bestimmt zu bezeichnen.

Rücksichtlich der Lage ist hauptsächlich zu bemerken, ob die Gebäude in oder außerhalb der Ortschaft, und im ersten Falle (vorzüglich bey Städten und Märkten) in welcher Straße oder an welchem Platze sie gelegen sind. Wo endlich die Gebäude mit Hausnumern versehen sind, müssen auch diese angeführt werden.

4. Bestimmung.

ad 4. Hier kömmt vorzutragen, welchem Zweige des Staatsdienstes oder welchem Amte ein Gebäude gewidmet, oder ob dasselbe zur Zeit ohne Verwendung ist. Wenn in einem Gebäude mehrere Stellen oder Beamte etablirt sind, so ist dieses mit zweckmäßiger Abtheilung und Deutlichkeit auseinander zu setzen.

5. Bauart, Alter und Titel des Staats-Eigenthums.

ad 5. Rücksichtlich der Bauart ist anzugeben, ob ein Gebäude ganz oder zum Theil entweder aus Ziegel- oder andern Steinen, oder von Holz, und allenfalls in welchem Stil gebaut sey. Rücksichtlich des Alters ist (wo die Behelfe es gestatten) anzuzeigen, wenn das Gebäude neu aufgeführt wurde, oder eine wesentliche Verbesserung erhielt. Rücksichtlich des Titels des Staats-Eigenthums endlich ist nachzuweisen, ob das Gebäude ursprünglich von der Regierung erbaut, oder ob und von wem es erkauft wurde, und um welchen Preis, oder ob es durch einen andern Titel, z. B. Säkularisation, Mediatisirung ꝛc. ꝛc. in das Staats-Eigenthum übergieng.

6. Gegenwärtiger Zustand.

ad 6. In dieser Kolumne ist mit möglichster Kürze und Präzision zu bemerken, ob ein Gebäude in gutem Stande, oder mehr oder weniger baufällig sey, dann ob und in wie fern es seiner dermaligen Bestimmung entspreche.

7. Inbegriff und Zugehörungen an Gründen.

ad 7. Um eine genügende Kenntniß von dem Inbegriffe eines Gebäudes zu erhalten, wird eine genaue Angabe der Stockwerke und der darin befindlichen Säle, Zimmer, Kammern, Gewölbe, Speicher und Keller erwartet, mit ihrer im III. Abschnitte der Bauinstruktion §. 1. Nro. 4. schon vorgezeichneten und verordneten Numerirung; ferner sind hier auch die nicht unter eigenen Numern erscheinenden Nebengebäude, z. B. Stallungen, Waschhäuser, Backofen, dann Brunnen- und Wasserleitungen ꝛc. anzuführen. Was hingegen die Zugehörungen an Gründen betrifft, welche mit einem Gebäude wirklich verbunden sind, oder doch zu demselben dergestalt gerechnet werden, daß sie mit ihm benutzt oder veräußert werden können, so muß mit Ausscheidung der Gärten, Aecker, Wiesen, Waldungen u. s. w. wenigstens die Anzahl der Morgen ihres Flächeninhalts angegeben werden.

8. Werthsanschlag.

ad 8. Unter dem Werthsanschlag wird hier diejenige Summe verstanden, welche nur durch Abschätzung von Bauverständigen nach dem der-

maligen Zustande, unter Berücksichtigung der Orts- und Zeitverhältnisse erhalten wird.

9. Steuerkapital.

ad 9. Diese Rubrik erklärt sich von selbst. Es ist nämlich hier die Summe einzustellen, mit welcher das Gebäude dem Steuerkataster einverleibt ist. Ist aber das Steuerkapital zur Zeit noch nicht ausgemittelt, so bleibt es einstweilen unersetzt.

10. Brand-Assekuranz-Summe.

ad 10. Eben so wenig bedarf diese Rubrik einer weitern Erläuterung.

11. Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit.

ad 11. Hier kommt, allenfalls mit kurzer Anführung der Motive, anzuzeigen, ob das Gebäude für den Dienst des Staates unentbehrlich sey, oder ob es und unter welchen Umständen oder Voraussetzungen veräußert werden könne.

12. Nachweisung der Veränderungen.

ad 12. Da diese Rubrik nur dazu dienen soll, um in derselben über die künftigen Veränderungen, welche mit dem Gebäude vorgehen können, auf das darüber zu haltende Umschreibbuch hinzuweisen, so versteht sich von selbst, daß die Behörden und Aemter, welche gegenwärtig zur Herstellung des Gebäudekatasters mitzuwirken haben, in derselben nichts ersetzen sollen.

13. Anmerkungen.

ad 13. Hier ist vor allem nachzuweisen, ob und von wem das Gebäude in Plan gelegt sey,

dann wo sich dermalen der Plan befinde. Außerdem sind aber in dieser Kolumne noch alle sachdienlichen Notizen anzubringen, welche sich in keine der vorgehenden Rubriken eignen. Besonders gehört hieher auch die Anzeige, ob und welche Aktiv- oder Passivservituten auf einem Gebäude ruhen.

1	Fortlaufender Numer.
2	Ortschaften.
3	Der Gebäude Namen, Lage und Haus=Numer.
4	Bestimmung derselben.
5	Bauart, Alter und Titel des Staatseigenthums.
6	Gegenwärtiger Zustand.
7	Inbegriff und Zugehör an Gründen.
8	Werthsanschlag.
9	Steuerkapital.
10	Brandassekuranzsumme.
11	Nothwendig= oder Entbehrlichkeit.
12	Nachweisung der Veränderung.
13	Anmerkungen.

Instruktion

4. Jän. 1819. für das Oberbaukommissariat bey dem königlichen Staats-Ministerium des Innern.

Allgemeines Intelligenz-Blatt 1819 S. 181.

1) Das Oberbaukommissariat ist dem Ministerium nicht als eine exekutive, sondern als eine berathende Stelle zugegeben und untergeordnet;

2) dasselbe hat sein Gutachten in allen Fällen, wo es von diesem Staats-Ministerium dazu aufgefordert wird, unter Bezug auf die bestehenden Bauverordnungen, und unter Berücksichtigung reiner architektonischer Ansichten zu erstatten.

3) Dieses Gutachten des k. Oberbaukommissariats wird unter Anlegung der Plane vorzüglich in allen denjenigen Gegenständen erholt werden, wo es

a) um die Aufstellung der Generalplane über ganze Anlagen und neue Baulinien zu thun ist, und in dieser Hinsicht ist die endliche Bestimmung eines unabänderlichen Generalplanes für die Residenzstadt München und ihre Vorstädte, eine Hauptaufgabe für das Oberbaukommissariat.

b) Bey der Aufführung oder wesentlichen Veränderung großer Stiftungs-, Kirchen- oder Gemeinde-Gebäude, so wie bey Erhebung öffentlicher Denkmäler, in so ferne alle diese Gegenstände von dem Ministerium des Innern abhängen.

c) Ueber Mittel, Art, Ordnung und Zeit, wie diese in Frage stehenden Gegenstände am

zweckmäßigsten zur Ausführung gebracht werden können.

d) Da ein Theil der Obliegenheiten der aufgelößten Baukommission an das Oberbaukommissariat übergehet, so werden demselben die Plane und Entwürfe zu bedeutenden Hof-, Staats- und Militär-Gebäuden in so ferne zur Notiz mitgetheilt werden, als dieselben einen bedeutenden Theil der Generalplane ausmachen.

4) Wenn von den k. Regierungen Anfragen über Privatbauten zur allerhöchsten Stelle gemacht, und diese dem k. Oberbaukommissariate zum Gutachten hierüber gegeben werden, so hat dasselbe vorzüglich dabey zu berücksichtigen, ob die vorgelegten Plane Festigkeit, Sicherheit und ein angemessenes Decorum von Aussen in sich vereinigen, und ob dieselben (in so ferne nicht schon ein höheres Gesetz ausgesprochen ist) mit den Lokalbauordnungen übereinstimmen.

5) Um diese vorgesetzten Zwecke desto sicherer zu erreichen, hat das k. Oberbaukommissariat

a) über die Fortschritte in den öffentlichen Bauschulen (jedoch mit Ausnahme des von der Akadamie der bildenden Künste ausgehenden Unterrichts) von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen;

b) über die Verbesserung der Baumaterialien aller Art fortwährende Beobachtungen zu machen, und

c) zur Herstellung einer wohlbemessenen und erschöpfenden Bauordnung Erfahrungen zu sammeln, die letztern zu prüfen, untereinander zu vergleichen und vorzulegen.

6) Zu diesem Ende hat jede königl. Regierung

a) ein Verzeichniß sämmtlicher, in jedem Kreise befindlicher Steinbrüche, Ziegeleyen, Kalk- und Gypsbrennereyen, so wie der Holzschneidemühlen aufzunehmen;

b) alle in jedem Kreise herausgekommenen Bau-Ordnungen zu sammeln, und alles dieses zur allerhöchsten Stelle einzubefördern, um dasselbe von da aus dem k. Oberbaukommissariat zum nöthigen Gebrauche zuzustellen.

7) Auf dem nämlichen Wege ist mit Schluß eines jeden Etatsjahres ein doppeltes Verzeichniß zur allerhöchsten Stelle einzubefördern:

a) welche neue Gebäude und Hauptbauveränderungen in dem verflossenem Jahre in diesem Kreise in den vom Staatsministerium des Imern ressortirenden Gegenständen wirklich aufgeführt worden sind;

b) was man in dem bevorstehenden Jahre vor der Hand an öffentlichen Gebäuden dieser Art wissentlich aufzuführen, oder welche Hauptveränderungen und Verschönerungen man daran vorzunehmen gedenke.

8) Erforderlichen Falls hat der Oberbaurath beym Staatsministerium des Innern, als Vorstand des Oberbaukommissariats die Befugniß, sich von den Bauten in der k. Haupt- und Resi-

denzstadt München an Ort und Stelle zu überzeugen, und ohne etwas selbst zu verfügen, mit den k. Baubehörden zur nähern Information in mündliches Benehmen zu treten, um sodann, wenn er eine Anzeige oder Anfrage ex officio für nothwendig erachten sollte, dieselbe desto gründlicher an das k. Statsministerium des Innern einreichen zu können.

Rechnungs-, Revisions- und Landbau-Inspektions-Obliegenheiten.

I.

4. Febr. 1805. *) Das gesammte Provinzial-Landbauwesen soll in Folge der neuen Rechnungsform, vermög welcher in den Rechnungen der äußern Rentämter keine Bauausgaben mehr vorkommen dürfen, sondern sämmtliche Zivil-Landbau-Ausgaben einer Provinz bey der Provinzial-Hauptkasse in einem zentralisirten Vortrage verrechnet werden müssen, auch einer eigenen Provinzial-Zentralstelle übertragen werden. R.Bl. 1805 S. 275.

II.

Diese Provinzial-Centralstelle wird in Erwägung, daß bey dem Bauwesen seiner Natur nach, jeder Verzug in der Behandlung Nachtheil, oder Gefahr erregen, und die Kollegialbehandlung eines weitläufigen, und zugleich in den mannigfaltigsten und kleinsten Posten fortwährend durch alle Theile der Provinz fortlaufenden Geschäftsdetails sich in

*) Diese Verordnung ist größtentheils aufgehoben, und sie wurde nur aus der Ursache hier aufgenommen, weil sich spätere auf diese beziehen.

eine langsame, schwache, und unzureichende Aus-übung auflösen muß, dem General-Landes-Kommissariate (jetzt Regierung) untergeordnet; und in Erwägung, daß die richtige Beurtheilung eines jeden Baugegenstandes besondere technische Kenntnisse, und nebst diesen, örtlichen Augenschein, welchen amtliche Berichte selten ersetzen können, schlechterdings voraussetzt, einer eigenen Inspektion anvertraut, welche bey der Mobilität einiger Glieder derselben, dem General-Landeskommissariate für seine Hauptbescheidungen die erforderlichen Resultate, aus Augenschein nach technischen Vorkenntnißen geschöpft, vorzulegen im Stande seyn soll.

III.

Zu diesem Zwecke wird die Landbau-Inspektion für die Provinz Baiern aus folgendem Personale zusammengesetzt.

1) Aus einem Inspektor für die Leitung des Ganzen, und als dasjenige Organ des General-Kommissariats, durch welches dasselbe in Bausachen alle Resultate empfängt, und alle Bescheidungen vollzieht.

2) Aus zwey Landbaumeistern für Ober- und Niederbaiern, wovon ein jeder in seinem bestimmten Distrikte der Inspektion als mobiler und technischer Exekutor dient.

3) Aus einem Rechnungskommissär, welchem der ganze mechanische Geschäftstheil der Inspektion, also das Einlaufs-Protokoll, die Registratur und Expedition, die Führung des nach dem vorgelegten Entwurfe anzufertigenden Vormerkungsbuches,

alle Kalkulationen der Ueberschläge und Rechnungen, und endlich die Stellung der Hauptrechnung der Provinzial-Landbau-Inspektion obliegt.

4) Aus einem Kanzellisten für die vorfallenden Schreibgeschäfte, und zur Aushilfe im Geschäftskreise des Rechnungs-Kommissärs; und endlich

5) aus einem Zeichner, zum Dienste dieses ständigen speziellen Bedürfnisses.

IV.

Der Organismus dieser Landbau-Inspektion, und ihr Verhältniß zu dem General-Landeskommissariate der verrechnenden Provinzial-Hauptkasse, und den äußern Rentämtern wird auf folgende Weise festgesetzt:

§. 1. Der Provinzial-Landbau-Inspektion liegt vor allem die Herstellung und Erhaltung des Baukonspektes der Provinz, und die vollständige Beschreibung aller Provinzialgebäude mit Grundrissen, und Abschätzung ob.

§. 2. Alle äußern Rentämter übergeben über ihre inklavirten Gebäude den Bauetat für das nächstfolgende Etatsjahr mit den vorschriftsmäßigen Ueberschlägen belegt, längstens bis Ende Juli jeden Jahrs, mittels motivirten Berichts bey der Provinzial-Landbau-Inspektion.

§. 3. Die Provinzial-Landbau-Inspektion bildet hieraus, wenn sie das augenfällig Uebersspannte und Unrichtige hierin vorzüglich verbessert hat, den General-Bauetat der Provinz, und übergibt selben dem General-Landes-Kommissariate ebenfalls mit motivirtem Berichte längstens bis Hälfte August.

§. 4. Das General-Landes-Kommissariat setzt diesen (allenfalls auch noch zu verbessernden) General-Bauetat in den bey dem jährlichen Finanzkongreße zu übergebenden Provinzial-Finanzetat, und die Summe dieses Bauetats ist das Maximum der zuverläßigen Bauausgaben für das nächste Etatsjahr.

§. 5. Mit Anfang des Jänners, so, daß vor beginnender Bauzeit die Reise vollendet werden kann, bereiset jeder Landbaumeister seinen Distrikt, und revidirt durch Besichtigung aller Gebäude den von den Rentämtern übergebenen Bauetat an Ort und Stelle, ergänzt, verbessert, verwirft die Ueberschläge, läßt durch die Orts- und benachbarten Werkmeister neue Ueberschläge verfassen, suspendirt unnöthige Bauten ganz, verbessert die Baupläne, besichtiget das beygeschafte Material, gibt Weisungen über die Art den Bau auszuführen, und hält ein fortlaufendes vollständiges Reiseprotokoll, welches er mit den Resultaten seiner provisorischen Verfügungen der Inspektion bey seiner Rückkunft vorlegt.

§. 6. Die Inspektion prüft diese getroffenen Abänderungen des Landbaumeisters, berichtiget und ergänzt nach den aufgenommenen Abänderungen seinen ersten Generaletat, und sendet das neu bearbeitete Exemplar dieses Etats zum Generalkommissariat ein, welches dasselbe noch einmal durchgeht, und dann durch seine Ratifikation sanktionirt.

§. 7. Diese Sanktion bestimmt erst die Bauausgaben für das Etatsjahr, welche nach dem er-

sten General-Bauetat in den Provinzial-Finanzetat nur aproximativ als Maximum aufgenommen wurden, eigentlich und definitiv.

Das General-Landes-Kommissariat ertheilt seine Ratifikation hierüber nicht nur der Inspektion, sondern theilt solche auch als eventuelle Anweisung der die Bauausgaben im Ganzen verrechnenden Provinzial-Hauptkasse mit.

§. 8. Die Inspektion macht unter Allegation des General-Landes-Kommissariats-Erlasses die Ausschreibung der erfolgten Ratifikation an die äußern Rentämter, und trägt die angewiesenen, und ratifizirten Summen in das oben erwähnte Vormerkungsbuch ein.

§. 9. Die genaue Haltung dieses Vormerkungsbuches, welches nach dem angelegten Entwurfe bey jedem einzelnen Landgebäude den Betrag der eingesendeten Ueberschläge, der zur Verwendung ratifizirten Summen, der gemachten Geldassignationen, der wirklichen Verausgebung laut Rechnung, und des Mehrern und Mindern im Gegenhalte der Ratifikation mit den erläuternden Anmerkungen enthält, ist eine der besonderen Obliegenheiten der Inspektion.

§. 10. Die äußern Rentämter berichten in allen Bauvorfallenheiten ohne Unterschied (nur der Fall einer Beschwerde gegen die Inspektion selbst ausgenommen) an die Inspektion; und diese ertheilt ihnen in allen Fällen, wobey es bloß auf technische Exekution der Bauten, durch welche der vom General-Kommissariate zuletzt ratifizirte Betrag

nicht überschritten wird, aukömmt, ohne Rückfrage Resolution.

Nur im Falle einer Bauausgabe, welche sich über die ratifizirte Summe erhebt, oder bey ganz besonderen Vorfällen, erstattet die Inspektion Bericht zum General-Landeskommissariat.

§. 11. Mit dem Schluße des Baujahres*) bereiset der Inspektor selbst, zur Kontrolle der Landbaumeister diejenigen Orte ihrer Distrikte, worin vorzügliche Bauten geführt worden sind, untersucht die vollführten Bauten im Gegenhalt der ratifizirten Plane und Ueberschläge, zieht die Beamten wegen Ueberschreitungen und willkührlichen Abweichungen zur Rede, macht sie über jede nicht entsprechende Bauexekution verantwortlich, trifft die erforderlichen Abänderungen, führt auch hierüber ein fortlaufendes vollständiges Reiseprotokoll, und legt die Resultate, Bemerkungen und Verfügungen dem General-Landes-Kommissariate zur Entscheidung vor, welche, wenn sie Ersatz von Seite der Rentbeamten betrifft, wie bey Abrechnungsersatz-Posten, ohne Nachholung in den künftigen Verrechnungen sogleich exequirt werden.

§. 12. Die angewiesenen Bausummen bestreiten die äußern Rentämter aus den Amtsgefällen, senden aber nach Verhältniß dieser Summen auf die Provinzialhaupt-Kasse lautende Erlagsscheine statt baaren Geldes ein.

---

*) Welches mit dem allgemein angenommenen Rechnungs-Jahre gleichen Termin hat.

§. 13. Die äussern Rentämter, welche, wie schon gesagt, nach der neuen Rechnungsform keine Bauausgabe in ihre Rentrechnung aufnehmen dürfen, halten diese Ausgaben besonders, und legen über selbe längstens bis 15. Oktober eine besondere, gehörig verifizirte, und belegte Baurechnung, welche die Kosten eines jeden einzelnen Gebäudes besonders zu ersehen gibt, mit Duplikat zur Provinzial-Landbau-Inspektion ab.

§. 14 Versteht sich von selbst, daß erwähnte Rentämter über die erhaltenen Bauanweisungen und Ausgaben auch ein besonderes Manual halten müssen.

§. 15. Mit Einsendung der Baurechnung zur Inspektion müssen die äußern Rentämter über die erhaltenen Anweisungen, und eingesendeten Scheine, auch eine besondere Abrechnung zur Provinzial-Hauptkasse einsenden.

§. 16. Die Inspektion justifizirt durch den Rechnungskommissär die Baurechnungen der Rentämter im Gegenhalte der ratifizirten Ueberschläge, erläßt hierüber unter ihrer Fertigung die geeigneten Bedenken, und macht nur bey außerordentlichen Vorfällen, oder wenn Ersatzposten auf der Stelle mittels Exekution zu erholen sind, Anzeigsberichte zum General-Landeskommissariate.

§. 17. Ueber gesammte Baurechnungen der äußern Rentämter verfaßt die Inspektion ihre summarische Hauptbaurechnung der Provinz, welche mit allen jenen Rechnungen der äußern Aemter

belegt, und bis 15. November mit Duplikat zum General = Landes = Kommissariat eingesendet werden muß.

§. 18. Zu gleicher Zeit übergibt die Inspektion über alle bey den einzelnen Aemtern erlaufene Bauausgabs = Summen eine General = Tabelle zur Provinzial = Hauptkasse, damit diese die im §. 16. bemerkten Bauabrechnungen der Rentämter mit dieser Tabelle vergleichen, und hienach berichtigen könne.

§. 19. Das General = Landeskommissariat justifizirt die Hauptbaurechnung der Inspektion, und fertigt hierüber an selbe die nöthigen Bedenken aus.

§. 20. Endlich übergibt das General = Landeskommissariat die Inspektions = Hauptrechnung einfach zur Provinzial = Hauptkasse, welche den Betrag nach mehrerem Ausweise des erhaltenen Rechnungs = Formulars summarisch, und mit Anlegung der erwähnten Hauptbaurechnung verausgabt.

2. Juni 1809. R. Bl. 1809 S. 873.

I. Auf den Grund der sanktionirten Bauetats übernehmen die Landbau = Inspektoren die technische Ausführung der bewilligten Bauten, und die Rentämter bestreiten die ihnen hierauf von der Finanz = Direktion angewiesenen Kosten.

II. Ueber jeden einzelnen Bau stellen die Rentämter eine besondere Rechnung, und senden dieselbe an die Landbau = Inspektionen ein.

III. Die Landbau = Inspektion besorgt die Justifikation dieser Baurechnungen durch die Rechnungs = Revision der Kreis = Finanzdirektion nach den

Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1808 Art. 7.

IV. Aus sämmtlichen diesen justifizirten einzelnen Baurechnungen verfaßt die Landbau-Inspektion die Generaltabelle (Skartekel) oder die Hauptbau-Rechnung des Kreises, welche nach den verschiedenen Ministerialetats, worauf die Bauten sich beziehen, in eben so viele Unter-Abtheilungen zerfällt.

V. Durch die Finanz-Direktion gelangt sodann dieselbe zur Kreis-Kasse, die hienach mit den einzelnen Rentämtern abrechnet, und die Kreis-Hauptbau-Rechnung, wie die übrigen Ausgabspapiere, als eine Gutmachungs-Post zur Ausweisung ihrer Schuldigkeit an die Zentral-Staatskasse einsendet.

VI. Bey der Zentral-Staatskasse wird demnächst die eigentliche Hauptbau-Rechnung durch die einschlägige Zentral-Staatskasse-Buchhalterey aus den einzelnen Kreis-Hauptbau-Rechnungen zusammen gestellt, und ihr Resultat erscheint solchergestalt als der kollektive Bauausgaben-Betrag des ganzen Königreichs, zentralisirt bey der Zentral-Staatskasse.

VII. Damit aber zugleich die so nothwendige Uebersicht der fortschreitenden Bauausgaben erzielt, und das Resultal der Bilanze zwischen den Anweisungen und Ausgaben alle Monate zur Kenntniß gebracht werde, so findet man in dieser Beziehung nachstehende Manipulationen und Vorschriften dem Zwecke angemessen.

A. Die Rentämter entwerfen nämlich nach Verlauf eines jeden Monats aus ihren Bauausgabs-Manualien für jeden der treffenden Miniſterialetats ein Verzeichniß aller während desſelben Monats auf die Baulichkeiten derſelben verwendeten Ausgaben, welches folgende Rubriken enthalten muß.

a. Bau-Reparaturen:

1) Benennung der Gebäude, und ihrer gegenwärtigen Beſtimmung,

2) kurze Bezeichnung der Reparaturen,

3) Summe

a) der geſchehenen Anweiſungen,

b) der wirklich geſchehenen Verwendung.

b) Neue Bauten:

1) Benennung der Gebäude, und ihrer Beſtimmung,

2) kurze Bezeichnung deſſen, was hier angebaut wurde,

3) Summe

a) der geſchehenen Anweiſung,

b) der wirklich geſchehenen Verwendung.

B. Von dieſem Verzeichniſſe wird ein Exemplar an die Landbau-Inſpektion, ein zweytes an die Kreiskaſſe eingeſendet.

C. Die Landbau-Inſpektion ſtellt aus dieſen einzelnen Verzeichniſſen ein monatliches Haupt-Verzeichniß des ganzen Kreiſes zuſammen, und legt ſolches der Steuer und Domänen-Sektion zur Ueberſicht und Kenntniß vor.

D. Dem an die Kreis = Kasse einzusendenden Verzeichnisse legen die Rentämter einen Haft= Schein über den ganzen Betrag der wirklichen Verwendung bey, als hätten sie die Summe von der Kreis=Kasse als Vorschuß auf Bauausgaben erhalten.

E. Die Kreis=Kasse quittirt dagegen den Rent= ämtern die nämliche Summe als baare Gefälls= Lieferung, stellt sie als Rentgefälle in Einnahme, und auf das Landbau=Wesen, unter der treffenden Rubrik für Rechnung der Zentral=Staats=Kasse in Ausgabe.

F. Die Kreis=Kasse entwirft sodann, wie die Landbau=Inspektion aus den einzelnen Rentamts= Verzeichnissen ein Hauptbau=Ausgabs=Verzeichniß des ganzen Kreises, welches nach den verschiedenen Ministerialetats, auf deren Rechnung die Bauten geführt wurden, mit eben so vielen Neben=Ver= zeichnissen belegt werden muß, und sendet solches nach jeden Monat mit den übrigen Ausgabs=Pa= pieren zur Zentral=Staats=Kasse in duplo ein.

G. Die Zentral=Staatskasse kontrasignirt das eine Exemplar, und remittirt es statt eines Em= pfangsscheines der Kreiskasse, trägt den Betrag der wirklichen Verwendung einerseits als Kreiskasse= Gutmachung in den Einnahmen vor, wofür das Hauptverzeichniß der Kreiskasse zum Belege dient, und übergibt die Nebenverzeichnisse den einschlägi= gen Buchhaltungen zur einstweiligen Verausga= bung. — Wenn endlich

H. Nach dem Baurechnungs=Schlusse die ju= stifizirten Haupt=Baurechnungen von den Kreis= kassen (sieh hier oben Art. IV., V. und VI.) ein= gesendet werden, so ersetzen diese die bisherigen

Interims-Belege in der Einnahme sowohl als in der Ausgabe, so wie ihr Resultat sofort die ganze Summe der Verwendung auf die Bauten des ganzen Königreichs ausspricht.

Auf diese Weise wird der hieroben bey Nro. VII. angedeutete Zweck vollständig erreicht, und die Geschäftführung des Landbauwesens mit den Forderungen der Kasse in Einklang gesetzt werden.

29. Juni 1810. I. Sollen die Landbauinspektionen nach und nach dergestalt vermindert werden, daß für zwey Kreise nur immer eine Inspektion, und zwar in dem Sitze einer Finanzdirektion besteht. R. Bl. 1810 S. 606.

II. Sollen die Landbau-Inspektionen künftig den Finanz-Direktionen, und diese in Bausachen der Ministerial-Finanzsektion der Steuern und Domänen untergeordnet seyn.

Die Landbauinspektionen sollen künftig nicht mehr unmittelbar mit den Rent- oder andern Aemtern korrespondiren, oder denselben Weisungen zugehen lassen, sondern über die vorkommenden Gegenstände allezeit an die treffende Finanz-Direktion berichten, welche sofort die geeigneten Weisungen an die Aemter erlassen, und nach Umständen die nöthigen Aufträge ertheilen wird.

Die Inspektionen haben ohne ausdrücklichen Befehl der Finanzdirektionen keine Reisen zu machen, und diejenige Reise, welche zu Herstellung der Etats jährlich zu machen ist, ist bloß auf jene Orte zu beschränken, in welchen bedeutende Bauten geführt werden sollen, und bey dieser Gelegenheit ist auch in jenen Orten, in welchen so eben erst Aerarialbauten vollendet wurden, die Besichtigung vorzunehmen.

Die Inspektionen haben ferner die jährlichen Bauetats herzustellen, und mit den nöthigen Planen und Ueberschlägen belegt, zur treffenden Finanzdirektion einzusenden.

Diese hat alsdann den Etat gehörig zu prüfen und den Inspektor bey dem Vortrage beyzuziehen und den Etat mit Beysetzung des Gutachtens an die Steuer- und Domänen-Sektion einzuschicken. Diese wird die sämmtlichen Bauetats kreisweise zusammenstellen, prüfen, und hierüber weitern Antrag erstatten.

Alles dieses ist auch, wenn unvorhergesehene Fälle Bauten nothwendig machen, welche in dem Etat noch nicht enthalten sind, zu beobachten.

III. Alle unsere Entschließungen oder Ratifikationen in Bausachen ergehen künftig durch die Steuer- und Domänensektion an die Finanzdirektionen, und diese empfangen durch erstere die Geldanweisungen über die von uns ratifizirten Baukostenbeträge unter Allegirung des dießfalls ergangenen speziellen Reskripts, nachdem schon zuvor bey Ertheilung dieser Ratifikation unsere Zentral-Staatskasse hiervon benachrichtet worden ist. Die Rentämter bestreiten die Bauausgaben, und führen die Rechnungen. Bey der Finanzdirektion werden diese revidirt, und bey der Steuer- und Domänensektion supperrevidirt.

Durch das Rescript vom 27. August 1810, durch welches die Kreiskassen angewiesen worden sind, ihre Ausgabspapiere nicht mehr statt baaren Geldes an die Zentral-Staatskasse einzusenden, sondern hierüber, selbst förmliche Rechnung zu stellen, cessirt der Punkt VI., dann Punkt VII. ad. G. *)

*) M. s. S. 339.

derjenigen Verordnung von selbst, welche über das Rechnungswesen in Landbaugegenständen, unterm 2. Juni 1809 erlassen worden ist, und wodurch die Zentral-Staatskasse beauftragt war, jährlich die Hauptrechnung über alle Landbauausgaben des Reichs anzufertigen, und es genügt nunmehr zur Erreichung des nämlichen Zweckes, nämlich zur Erhaltung einer jährlichen rechnungsförmig geordneten Darstellung der Gesammtkosten des bemeldeten Ausgabszweiges, wenn von der königl. Steuer- und Domänensektion, an welche nicht nur zu Folge der so eben allegirten Verordnung alle Monate detaillirte Verzeichnisse der erlaufenden Bauausgaben von sämmtlichen Landbauinspektionen eingesendet werden müssen, sondern welche auch überdieß alle Landbau-Ausgabsrechnungen zur Supperrevision und Justifikation empfängt, jährlich aus diesen Rechnungen ein einfaches, aber detaillirtes und vollständiges Tableau über alle in dem befraglichen Jahre erlaufenden Landbauausgaben des Reichs sammt Abgleichung mit den bewilligten Ausgabssummen hergestellt, und jedesmal so zeitig als möglich anher vorgelegt wird, welches sodann durch die Resultate des großen Hauptbuchs der Zentral-Hauptbuchhaltung kontrollirt werden soll.

8. Okt. 1813. 1. Es genügt nicht, daß die ratifizirten Landbau-Etats nicht überschritten, und Ersparungen erzielet werden, sondern es muß von der Landbauinspektion bey der Prüfung der Landbaurechnungen streng untersucht werden

Geret'sche Sammlung 3. Bd. S. 117.

a. ob wirklich auch die in den genehmigten Etats vorgetragenen Reparationen und Bauobjekte, und keine andere hergestellt wurden?

b. Ob keine Baufälle gewendet, und Reparationen vorgenommen wurden, welche nach dem

Baumandat vom 19. Nov. 1751 Generalien-Sammlung Band I. S. 227. et seq. insbesondere nach dem im 6. §. enthaltenen Punkten den Bewohnern zur Last fallen?

2. Haben die Landbauinspektoren zum Beweis der materiellen Würdigung der Landbaurechnungen und derselben Belege, als Schichtenzettel ꝛc. bey jeder Rechnung über eine im Bauetat bestimmte Reparation oder Baufallswendung statt des „Vidit“ beyzusetzen:

Nach dem Baumandat vom 10. Nov. 1751 den genehmigten Etat oder Ueberschlag geprüft und berichtigt oder richtig gefunden.

3. Sind in den Schichtenzetteln der Maurer und Zimmerleute ꝛc. die betreffenden Reparationen bestimmt anzugeben, und ist sich nicht mit der allgemeinen Angabe der Tage zu begnügen.

4. Haben die Landbauinspektionen bey ihren Baureisen sich objektiv von der Richtigkeit der in den Landbaurechnungen vorgetragenen Landbauausgaben zu überzeugen, und bey Wahrnehmung von Unrichtigkeiten und Unterschleifen solche den Kreis-finanzdirektionen pflichtmäßig anzuzeigen; damit gegen diejenigen, welche vorschriftswidrig Baufälle auf die Staatskasse überwälzt haben, das geeignete Verfahren eingeleitet werde.

5. Haben die Kreis-Finanzdirektionen bey der primitiven Revision die in den Landbausachen bestehenden allerhöchsten Verordnungen, insbesondere die Verordnungen Reg. Bl. 1805 S. 275. Dasselbe 1808 St. XLVII. §. 12. lit. e. et f. Jngl. 1809 St. XXXIX. und gleichfalls 1810 Stück XXXVI. hinsichtlich der Bau- und Rechnungsfüh-

rung sich stets vor Augen zu halten, damit dem Staatsärar in dieser so wichtigen Ausgabsbranche keine ungeeignete Ausgaben überbürdet werden.

Nach diesen Verfügungen haben sich die Kreis- und Finanzdirektionen streng zu achten, die Landbauinspektionen, und das ihnen beygegebene Rechnungskommissariat anzuweisen, indem dieselben für die genaue Befolgung verantwortlich erklärt, und alle bey der Supperrevision entdeckten aus unzeitiger Nachsicht oder oberflächlicher Prüfung der Landbau-Rechnungen entstandenen Defekte, oder stehen gebliebenen ungebührlichen Landbau-Kostenaufrechnungen von demselben salvo Regressu contra quemcunque erholet werden.

I.

Die zur Bauführung der k. Rentämter geeigneten Gebäude theilen sich in vier Etats: I. Hof-Etat. II. Etat des Ministeriums der Justiz. III. Etat des Ministeriums der Finanzen. IV. Etat des Ministeriums des Innern. Der Gebrauch, welchem ein Gebäude gewidmet ist, bestimmt den Etat, wohin sich dasselbe eignet, nach dieser Grundlage wurde bey Verfassung der Brand-Assekurationskataster die Ausscheidung vorgenommen, und die Rentämter kennen daher schon die unter jeden der obigen Bauetats gehörigen Gebäude. Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 419.

II.

Ueber jedes einzelne Gebäude, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden wird eine besondere Baurechnung nach den besonders vorgeschriebenen Schematen gestellt; so viele Gebäude daher in einem Etat vorkommen, wo Baureparationen vorgenommen wurden, so viele Nebenbaurechnungen müssen verfaßt werden. Sind nun alle einzelne Bauten,

z. B. des Justizetats auf diese Weise in einzelne Verrechnungen aufgenommen, dann werden dieselben in einen Hauptkonspekt zusammengestellt, und so durch alle Ministerien verfahren, wodurch sich die Belege der Haupt=Landbaurechnung bilden.

III.

Wegen der Verfassung der einzelnen Baurechnungen, und der Beschaffenheit ihrer Belege wird noch folgendes bemerkt:

a) Jeder Baurechnung muß das Dekret, wodurch das bauführende Rentamt authorisirt ist, die Bauwendung vorzunehmen, in Ur= und Abschrift anliegen.

b) Die in dem Genehmigungs=Dekrete, oder sanktionirten Landbau=Etat ausgesprochene Verwands=Summe darf bey Selbstersatz von dem bauführenden Rentbeamten nicht überschritten werden.

c) Alle Konten und Wochenlisten müssen vorschriftsmässig quittirt, und von der zur Aufsicht auf die Bauführung vom Rentamte aufgestellten Person kontragsinirt seyn, ohne welche Kontrasignation keine Zahlung und Verrechnung Statt findet.

d) Wenn der bauführende Werkmeister nicht selbst Lieferant des Materials ist, so muß von demselben jedes Material=Konto sowohl wegen richtiger Einlieferung, als Verwendung des Materials mit unterzeichnet seyn.

e) Die Bauplane und Voranschläge müssen den Baurechnungen gleichfalls beygelegt, und alle Haupt= und Nebenverzeichnisse in duplo, die Haupt=Landbau=Rechnung aber in triplo hergestellt werden.

f) Werden die Rentämter auf die allerhöchsten Verordnungen Regierungsblatt 1805 Seite 275, Regierungsblatt 1808 Stück XLVII. Lit. e. und f. Regierungsblatt Stück LXXI., Regierungsblatt 1809 Stück XXXIX. dann Regierungsblatt 1810 Stück XXXVI. wegen der Bau- und Rechnungsführung zur strengen Darnachachtung hingewiesen.

Postspesen.

16. Sept. 1809. Wegen Regulierung der Postspesen für die Reisen der Landbau-Inspektoren wird festgesetzt wie folgt. Geret'sche Sammlung 1. Bd. S. 210.

1) Auf den Straßen, wo Posten bestehen, werden die Zahlen der Posten nach der ohnehin bekannten Entfernung angesetzt, da aber, wo

2) zuvor Straßen aber keine Posten bestehen, ist die Entfernung durch die Zahl der Stundensäulen im Reisekostenverzeichniß anzumerken, und sind jederzeit vier solche Säulen zu einer Post zu rechnen, und wo

3) keine Straßen bestehen, ist die Entfernung der Orte eben so wie sie den Boten bezahlt werden, anzugeben, und jedesmal vier solcher Stunden ebenfalls zu einer Post im Verzeichniß anzusetzen.

4) Das Postgeld wird nach den in öffentlichen Blättern bekannt gemachten Tarifs berechnet, das Trink-, Schmier- und Chaisegeld aber ist nach der Verordnung vom 28. August 1809 (Regbl. p. 1396) zu liquidiren.

28. Aug. 1809. 1. Die Briefpost darf nie zugleich mit einem abgehenden Reisenden befördert werden. Das bis- R. Bl. 1809 S. 1396.

her öfters üblich gewesene Beyspannen eines zweyten Pferdes ist daher allgemein strenge verboten; so wie es ebenfalls verboten ist, das Brief=Felleisen einem Reisenden auf seinen Wagen mitzugeben, oder den nämlichen Pferden, mit welchen der Reisende befördert wird, aufzubinden.

2. Der Reisende ist verbunden, das Postgeld vor seiner Abfahrt zu bezahlen; das Trinkgeld aber ist derselbe erst bey dem Eintreffen auf der nächsten Station zu entrichten schuldig.

3. Derjenige Reisende, welcher Postpferde bestellt aber nicht abreiset, ist gehalten, das ganze Postgeld, mit Einschluß des Trinkgeldes für den Postillon, zu bezahlen. In dem Falle, daß die Postpferde über eine halbe Stunde warten müssen, ist der Posthalter berechtigt, den vierten Theil des Postgeldes einer einfachen Station, und eben so den vierten Theil des Trinkgeldes einer einfachen Station mehr zu fordern. Reiset der Passagier erst eine volle Stunde nach angespannten zur Abfahrt bereiten Pferden ab, so ist derselbe schuldig, die Hälfte des Postgeldes und Trinkgeldes einer einfachen Station mehr zu bezahlen.

Die königlichen Posthalter sind aber schuldig, pünktlich zur Zeit der Bestellung einzuspannen, und zur Abfahrt bereit zu seyn, ausserdem sie, wenn durch ihre Zögerung die Abreise über eine Viertelstunde verspätet wird, auf obige Vergütung keinen Anspruch zu machen haben.

Der zuerst auf einer Poststation ankommende Reisende hat auch das Recht zu fordern, daß er vor dem später Ankommenden weiter befördert werde. Nur bey Staats=Couriers, welche sich durch

Päſſe als ſolche gehörig ausweiſen, tritt eine Ausnahme ein.

6) Der Reiſende iſt berechtigt, zu fordern, daß er auf ebener und chauſſirter Straſſe einen guten Trott gefahren werde, und bey gutem Wege wenigſtens vier geometriſche Stunden in zwey Stunden zurücklege.

6) Die Poſtillons dürfen keiner vorgehenden Poſt vorfahren, es ſeye denn, daß ſich bey dem vorauslaufenden Wagen ein beſonderer Aufenthalt ereigne, welcher deſſen Weiterkommen hindert, oder ſehr aufhält. Es iſt den Poſtillons bey Verluſt des Trinkgeldes und weiters eintretender Ahndung verboten, unterwegs an Wirthshäuſern oder ſonſt, ohne Bewilligung der Reiſenden, anzuhalten. Nur in dem Falle, daß ſolche zwey Stationen weit den Reiſenden zu befördern haben, dürfen ſie zu Erfriſchung ihrer Pferde eine gute Viertelſtunde anhalten.

7) Der Pferde-Wechſel mit einer entgegnenden Poſt iſt nur dann den Poſtillons erlaubt, wenn die Begegnung ohngefähr auf der Hälfte des Wegs zutrifft, und wenn bey den ſich begegnenden Poſten die gleiche Zahl Pferde vorgeſpannt iſt. Der Reiſende iſt nur demjenigen Poſtillon das Trinkgeld zu zahlen ſchuldig, der ihn auf die Station überbringt.

8) Der Poſthalter iſt verbunden, fremde Reiſende, welche mit gehörigen Päſſen verſehen ſind, auch auf Seitenorte, wohin keine Poſtſtraſſe führt, wenn ſolche nicht über ſechs Stunden weit entlegen ſind, zu befördern. Der Poſthalter iſt in dieſem Falle berechtigt, den vierten Theil des Poſtgeldes, nach Maaßgabe der Entfernung, mehr zu erheben.

9) Die königlichen Poſthalter dürfen die Ablöſung keinem Reiſenden verweigern, der mit eigenen Pferden zur Poſtſtation gekommen iſt.

10) Alle sich entgegnende Posten und jene Reisende, welche das Posthorn zu führen berechtigt sind, haben sich wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Alles übrige Fuhrwerk und Lohnkutscher müssen den Postchaisen und Wägen ausweichen, nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt. Große Lastwägen sind verbunden, nach Beschaffenheit des Wegs auszuweichen und anzuhalten, um die Postfuhren ohne Aufenthalt vorüber passiren zu lassen.

11) Das Trinkgeld für die Postillons ist bestimmt auf 20 kr. pr. Pferd und einfache Post, wenn die Beförderung mit zwey Pferden statt hat. Besteht die Bespannung in mehr Pferden, so ist für jedes weitere Pferd 10 kr. für die einfache Poststation mehr zu entrichten, demnach zahlen 3 Pferde auf eine einfache Station 50 kr. — vier Pferde 1 fl. — und sechs 1fl. 20 kr.; im letzten Falle ist dieser Betrag für die zu verwendenden zwey Postillons zusammengenommen, als taxmässiges Trinkgeld zu verstehen.

12) In Ansehung der Pferdezahl bestimmt nachstehende Tabelle im Allgemeinen die Fälle, in welchen mehr als zwey Pferde vorzuspannen sind.

A. Post-Kaleschen und halb gedeckte Reisewägen.

Der Reisenden		Auf Wegen die	Pferde-Zahl.
Zahl.	Gepäcke.		
drey	mit 1 Koffre.	nicht chaussirt.	3.
	mit 2 Koffre.	chaussirt.	3.
vier	ohne Koffre.	nicht chaussirt.	3.
	mit 1 oder 2 Koffren.	chaussirt.	3.
	mit 2 Koffren.	chaussirt.	3.
	mit 2 —	nicht chaussirt.	4.

B. In ganz gedeckten, geschlossenen Reisewägen, Berlines, Batards, Coupées Voutées etc.

Der Reisenden		Auf Wegen die	Pferde-Zahl.
Zahl.	Gepäcke.		
zwey bis drey	mit und ohne Koffre.	chaussirt.	3.
" "	mit und ohne	nicht chaussirt.	4.
vier	mit Koffre.	chaussirt.	3.
vier	mit Koffre.	chaussirt oder unchaussirt.	4.
sechs	mit Koffre.	dto. dto.	6.

13) Gepackte, am Vordergestelle der Wägen angebrachte Magazine, desgleichen die sogenannten Vaches, kommen rücksichtlich auf die Bespannung, wie die Koffres, in Anschlag. Zwey große Mantelsäcke sind für eine Koffre zu rechnen. Ein Kind von beyläufig 6 bis 7 Jahen ist nicht in Anschlag zu bringen. Zwey Kinder, von welchem Alter sie seyn mögen, gelten für eine Person.

14) Bey sehr tiefem Schnee regulirt sich die Bespannung für alle nicht auf Schlitten gesetzte oder auf Kufen gestellte Kaleschen, Chaisen und Reisewägen, auf die Weise, wie bey unchaussirten Wegen.

15) Die Regel: daß die Reisenden mit der nämlichen Anzahl Pferde, mit welcher solche gekommen sind, weiter befördert werden müssen, kann weder von den Reisenden gegen die Posthalter, noch von diesen gegen die Reisenden zum Abbruche des gegenwärtigen Reglements angeführt werden.

16. Die mehrere Bespannung bey unchaussirten Wegen tritt nur dann ein, wenn die ganze Strecke von einer Poststation zur andern, oder doch der größte Theil dieser Strecke nicht chaussirt ist.

17) Die Vorspann wegen hoher Gebirge ist in diesem Reglement nicht begriffen, sondern bey den Stationen, wo sie einzutreten hat, noch besonders zu nehmen.

18) Wenn sich Reisende von den Posthaltern mit Chaisen oder Fuhrwerk bedienen lassen, so ist zu entrichten für eine offene ungedeckte Post-Kalesche von der einfachen Station 24 kr., für eine halbgedeckte Post-Chaise 40 kr. von der einfachen Station.

Für Schmiergeld ist zu entrichten 12 kr. für die Station.

19) Die Beschwerden, welche die Reisenden gegen die königlichen Posthalter vorzubringen haben, können entweder unmittelbar, wenn solche eine schleunige Abhilfe erforderu, dem betreffenden königlichen Landgerichte vorgetragen, oder aber dem königlichen Ober-Postamte, unter welchem die Poststation steht, angezeigt, oder endlich in die Passagiers-Beförderungs-Bücher, die zu diesem Ende auf jeder Poststation vorhanden sind, eingetragen werden. Ist die Beschwerde gegen die rückliegende Station oder deren Postillons gerichtet, so hat der Posthalter solche abschriftlich mit erster Postgelegenheit an das betreffende königliche Ober-Postamt mitzutheilen, so wie das Passagiers-Beförderungsbuch selbst vieteljährig an jenes königliche Ober-Postamt einzusenden ist, unter welchem die Poststation steht.

Landgerichte.

a) Anstellungs-Taxen.

17. Juny 1814. Die Landrichter II. und III. Klasse sollen ihre Anstellungs-Taxe nicht bloß von dem fixen Gehalte, sondern auch von ihren übrigen Funktions-Bezügen, Geret'sche Sammlung 4. Bd. S. 161.

welche verhältnißmäßig bey den Landrichtern II. Klasse auf 225 fl., bey den Landrichtern III. Klasse aber auf 150 fl. angenommen wurden, zusammen also jene von 1125 fl. und diese von 750 fl. zu entrichten haben.

b) Aushilfen.

11. April 1820. 1) Wenn bey einem königlichen Landgerichte oder bey einer andern zum Wirkungskreise eines anderen Staatsministeriums, als jenem der Finanzen, ressortirenden Stelle wegen legaler Verhinderung eines statusmäßigen Individuums eine zeitliche Aushilfe nothwendig wird, oder wenn sich eine andere nicht zu beseitigende Ausgabe, die entweder die hiefür bestimmte Position des Etats überschreitet, oder wofür eine besondere Position in dem Etat nicht aufgenommen worden wäre, ereignen sollte, so hat die betreffende Stelle bey dem einschlägigen Staats-Ministerinm jedesmal zuvor die Entschließung zu erholen, aus welcher Rubrik des Etats diese Ausgabe geschöpft werden soll. Geret'sche Sammlung 10. Bd. S. 957.

2) Das einschlägige königliche Statsministerium wird sodann das Staatsministerium der Finanzen hievon in Kenntniß setzen, damit von demselben die Authorisation zur Anweisung an die Kammer der Finanzen erlassen werde.

3) Sollte sich bis zur Erfolgung einer Ministerial-Entschließung die Ausgabe wegen ihrer Dringenheit schlechthin nicht verschieben lassen, so kann zwar eine provisorische Abschlagsbezahlung oder Anweisung auf den Etat des treffenden Ministeriums pro rata verfügt werden, welches aber, so viel möglich, zu vermeiden ist, und auf jeden Fall sogleich angezeigt werden muß.

c) Diäten.

M. s. 8. Bd. S. 366.

d) Dienstreisen.

M. s. 8. Bd. S. 371.

e) Geräthschaften.

M. s. 8. Bd. S. 330.

f) Haberbesoldung.

M. s. 8. Bd. S. 304.

g) Sportel- und Taxen-Ablieferung, dann Rechnungsführung.

24. März 1802. §. II. N. 1 und 10. R.Bl. 1802 S. 238.

1) Alle aus den Landgerichts-Verhandlungen herfließende Gefälle und Taxen werden von dem Landgerichte eingenommen, und am Ende eines jeden Monats nebst einem Verzeichnisse derselben, und den Vormerkungen, daß in demselben Monate nicht mehr und nicht weniger als die verzeichnete Summe anfällig wurde, an das Rentamt überliefert.

10) Die zur Besoldung und Unterhaltung des Gerichtspersonals bestimmte Summen sollen monatlich von dem Rentamte an das Landgericht abgegeben, die übrigen veränderlichen Gerichts- und Malefizkosten aber erst alsdann entrichtet werden, wenn die von dem Landgerichte eingeschickte Berechnungen genehmiget werden. — — — S. 250.

28. Aug. 1810. Nach dem strengen Sinne des organischen Rescriptes vom 24. März 1802 §. II. Nummer 1 und 10*) soll jeder Landrichter entweder den vollzähligen Betrag des Tax- und Sportel-Gefälls in baarem Gelde an das Rentamt abgeben, und dagegen den Saldo der mitgeschickten Ausgabspapiere, soweit dieselben annehmbar sind, auch in baarem Gelde Ditto 1810. S. 761.

*) M. s. oben.

erheben, oder aber sich vorher über die Annehmbarkeit der Ausgabspapiere mit dem Rentbeamten benehmen. Dagegen erhalten die Rentbeamten den wiederholten Auftrag, bey Strafe des Selbstersatzes keine Quittung über eine Ausgabe, welche nicht ratifizirt ist, zu honoriren, oder statt baar Geld anzunehmen, wohl aber die regelmäßigen und ratifizirten Ausgaben pünktlich zu leisten.

10. Aug. 1820. Die Uebersichten, welche von den königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, über die effektiven Einnahmen und Ausgaben der Kassen und Aemter vierteljährig eingesendet werden müssen, geben zu ersehen, daß die Ablieferung der Targefälle von den Landgerichten an die Rentämter, immer erst spät erfolge, und daß daher in den erwähnten Kreis-Finanzübersichten jedesmal beträchtliche Retardaten an den landgerichtischen Targefällen und an jenen Amtsausgaben erscheinen, welche von den Landgerichten aus den Targefällen auf Abrechnung bestritten werden. Geret'sche Sammlung 10. Bd. S. 932.

Wenn gleich von den Landgerichten die quartalweisen Abrechnungen mit den Rentämtern jedesmal nur auf den Grund der geprüften und genehmigten Quartals-Akten gepflogen werden können, so hindert dieses doch keineswegs, daß nicht von den Landgerichten mit Schluß eines jeden Monats die Ablieferung der im zu Ende gegangenen Monat eingehobenen Taxen, Sporteln und Strafen abschläglich an der durch die Kreisregierungs-Finanzkammer nach revidirten Quartalsakten ausgesprochen werdenden ganzen Quartals-Schuldigkeit an die Rentämter pünktlich erfolge, und daß nicht bey dieser Ablieferung derjenige Theil des Taxen-Ertrages, welcher erst nach genehmigten Quartalsakten mit Ausgabspapieren gut gemacht werden

kann, einstweilen durch einen landgerichtlichen Haftschein an das Rentamt gedeckt werde, damit wenigstens der volle Taxen-, Sporteln- und Strafenertrag im rentämtlichen Tagebuche am Schluße jeden Monats richtig in Einnahme gebracht, und damit derjenige Theil dieses Ertrages, welcher baar an das Rentamt abzuliefern ist, nicht zu lange bey den Landgerichten zurückbehalten werde.

h) Verwesungen.

20. Okt. 1820. Die den Landgerichten, für die, nach §. 45. der Beylage VI. zur Verfassungs-Urkunde zuläßige Besorgung von Patrimonialgerichten, bisher bewilligte Tantieme von $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{15}$ Pfund wird auf zwey Fünftel des Ertrages der Taxen von diesen Patrimonialgerichten erhöhet. Geret'sche Sammlung 10. Bd. S. 960.

Laudemium.

Laudemium emphyteuticum, zu teutsch: Anfall-, Anleit- oder Handlohn, gehört unter die grundherrliche Prästationes. Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 11.

ergiebt sich bey Inhabern der Erbrechtsgüter, wenn Todfälle, Kauf, Tausch, Vergleich, Vermächtnisse, Schankungen, sich einstellen, und wird regularirter 5 von hundert Gulden erhoben, mit Ausschluß der Fahrniß von andern nicht dahin gehörigen Allodialstücken, und der Anschlag geschieht unpartheyisch. ibi n. 1. ibi n. 2.

Von dem Todfall eines Austräglers wird kein Laudemium bezahlt. Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 11. n. 4.

Bey rückgängigen Gutsveränderungen, wenn die Mutation wirklich geschehen, wird ein neues Laudemium bezahlt, in sich ergebenden Einstand,

oder ex pacto legis commissoriae et ob nullitatem, restitutionem in integrum, dann wenn die Kaufs-Konditionen erfüllt wurden, oder nicht, das bezahlte hingegen doch nicht mehr zurückgegeben. Die Abfahrt kann nur genommen werden, wo sie hergebracht ist. ibi n. 9.

22. Dez. 1651. An Orten, wo Abfahrt und Anstand zugleich Herkommens sind, soll auf dem Fall, da die Erben nicht simpliciter von den ihnen angefallenen Gerechtigkeiten stehen, sondern statt denselben sich eine gewisse Summe Geld, oder anders bedingen, welches doch soviel ist, als wenn sie die ererbte Gerechtigkeit bey den Gütern selbst angetreten, und wieder verkauft hätten, sowohl von dem Übernehmer der Zustand, als von Erben der Anfall und Abfahrt, sohin kein einfacher sondern doppelter Veränderungs-Fall genommen werden. M. G. S. 3. Bd. S. 142.

9. Nov. 1785. et 31. Okt. 1786. Von dem auf das Gut gelegten Austrag aber sind die Laudemialprästationen nur jenen Grund- und Vogtherrschaften zu gestatten, welche solche Prästations-Befugniß rechtmäßig hergebracht zu haben beweisen können. ditto. 3. Bd. S. 185. und 296.

21. Novbr. 1786. pct. 3. In Betreff der Kirchengüter muß das Laudemialwesen gleichfalls nach legaler Observanz und jeden Orts gegründetem Herkommen behandelt werden. ditto 4. Bd. S. 861.

21. July 1775. pct. 3. Es sind auch die Laudemialbehandlungen nur nach den vorgehenden zwey Gutsschätzungen und zwar, wenn keine besonderen Umstände dabey obwalten, allezeit nach der höhern vorzunehmen. ditto 2. Bd. S. 1383.

Nach einer Gutsschätzung nur alsdann, wenn diese der Grundhold selbst verlangt, oder ein gegründeter Verdacht obwaltet, daß die alte Schätzung oder der neue Kaufs-Vertrag oder Uebergabsschilling nach Abzug des Viehes und der Fahrniß um ein namhaftes zu gering sey, ibi pct. 2. ibi pct. 1.

oder, wenn von den letztern zwey Veränderungen gar keine Schätzungen vorgefunden würden, auch der Werth des Guts aus den vorhergehenden oder jetzigen Kaufs- Vertrags- und Uebertragssummen nicht zu eruiren ist. ibi pct. 3.

In diesem letztern Fall ist über die Laudemial-Behandlung die Ratifikation zu erholen, und die Schätzungsgebühr nur zur Hälfte dem Aerar anzurechnen, die übrige Hälfte aber von dem Grundholden zu bezahlen.

Wird nun die Schätzung wegen einem obwaltenden Verdacht vorgenommen, so hat diese Kosten der Schätzung das Aerar allein zu tragen. ibi pct. 1.

Und eben so auch zahlt die Kosten der Grundhold allein, wenn er die Schätzung begehrt. ibi pct. 2.

Bey dem neu ertheilten Erbrecht ist aus den drey letzten Guts-Veränderungen der Mittelanschlag heraus zu nehmen, von diesen an Orten, wo Anstand und Abfahrt herkömmlich, $7\frac{1}{2}$, sonst aber 5 Prozent salva ratificatione anzusetzen, der Betrag in Fristen auf zwey Jahre mitzutheilen, und dieser Fristen-Betrag jährlich ohne Entgeld zu erholen. M. G. S. 1. Bd. S. 382.

3. May 1779. pct. 5.

Auch bey den mit dem neuen Erbrecht begabten Zubaugütern wird das Laudemium auf gleiche Art behandelt. ibi pct. 6.

26. May 1818. §. 10. In keinem Veränderungsfalle, der- Gesetzbl. 1818 S. 224.
selbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern, und nach den Lokal-Statuen.

§. 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalls nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§. 13. Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen, bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 14. Rückstands-Zinsen, oder die Forderungen eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt, und eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

4. Sept. 1819. Nach dem Sinne der Verfassungs-Urkunde, darf nicht nur kein höheres Prozent, sondern auch kein höherer Betrag an Handlohn von Häusern erhoben werden, als in dem letzten Veränderungs- Geret'sche Sammlung 9. Bd. S. 758.

Falle vor Publikation der Verfassungs-Urkunde, erhoben worden ist. Hiernach können sich dreyerley Fälle ereignen, indem der künftige neue Erwerbs- oder Schätzungs-Preis, jenem letzten Normal-Preise gleich, oder höher oder niedriger ist.

ad 1. Bewendet es bey dem Normal-Preise, welcher aus den Grundbüchern und Handlohns-Protokollen ersichtlich, auch als solcher genau einzutragen ist.

ad 2. Wird das Handlohn nur nach jenem Normal-Preise berechnet.

ad 3. Erfolgt die Erhebung nach der niederern Erwerbs- oder Schätzungs-Summe, jedoch so, daß der eigentliche Normal-Preis als Maximum für künftig mögliche Fälle bleibt, und das Handlohn, welches z. B. bey der Normal-Veränderung 60 fl., bey der neuesten nur 40 fl. betragen hatte, in einem abermaligen Falle wieder auf 60 fl. steigen kann, wenn es sich aus dem Erwerbs- oder Schätzungs-Preise für diesen Fall auf diese Summe berechnet.

Lebenszeugnisse.

7. März 1813. Alle jene Zeugnisse, welche von den königlichen Stadt- und Landgerichts-Aerzten ausgestellt werden können, und dadurch volle ämtliche Beglaubigung erhalten, müssen dem Stempel zweyter Klasse mit 15 kr. untergestellt werden. Geret'sche Sammlung 3. Bd. S. 20.

Davon sind jedoch jene Zeugnisse der Stadt- und Landgerichts-Aerzte ausgenommen, welche nicht unmittelbar das Privat-Interesse einer Par-

Bayerische Staatsbibliothek München

they betreffen, sondern ex officio, und in Folge einer allgemeinen polizeylichen Maaßregel ausgestellt werden müssen.

21. Okt. 1814. Für Lebenszeugnisse, welche bloß zur Sicherheit der königl. Kassen dienen, damit nicht Besoldungen und Pensionen von bereits Verstorbenen auf unterschobene Scheine fortbezahlt werden, ist keine Taxe und kein Stempel zu erheben; übrigens aber versteht es sich von selbst, daß Lebenszeugnisse, welche von Privaten zu anderm Behufe nachgesucht werden, der Taxe mit 30 kr., nebst dem betreffenden Klassenstempel unterworfen sind. Geret'sche Sammlung 4. Bd. S. 153.

Legate.

31. Dez. 1813. Die als Legate bewilligten Hofpensionen sind bey dem Bezug ins Ausland vom regulirten Abzug ad $\frac{1}{3}$ befreyt. ditto 3. Bd. S. 69. u. 7c.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

24
204
4.852
2.852

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 11

München 1823
Bavar. 651-11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372666-2